

ÖSTERREICHISCHES

Anwalts blatt

486 PORTRAIT DES MONATS

Dr. Josef Weixelbaum

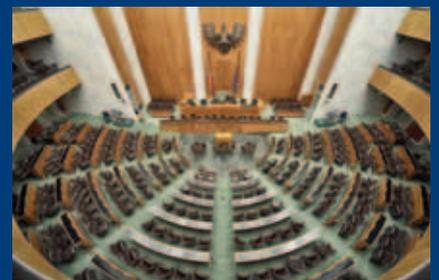
487 ABHANDLUNGEN

Zeithonorar – Grundfragen
der Stundensatzvereinbarung,
Gestaltung und Abgrenzung

Der „Bedeutungsinhalt
einer Äußerung“

522 FÜR & WIDER

Überwachung 2.0 – Wie weit
darf der Staat gehen?

**511 CHRONIK**

Fragerunde zur
Nationalratswahl

ERSTE 
BANK

SPARKASSE 

Was zählt, sind die Menschen.

§1: DER GLAUBE AN SICH SELBST.

Mit dem s Existenzgründungspaket unterstützen wir Ihren optimalen Start für Ihre eigene Kanzlei.

[erstebank.at/fb](https://www.erstebank.at/fb)
[sparkasse.at/fb](https://www.sparkasse.at/fb)

#glaubandich

Viel bleibt zu tun

Hoffentlich hatten Sie einen erholsamen Sommerurlaub. Am 15. 10. findet die 26. Nationalratswahl statt. Eine wichtige Weichenstellung für die Politik in unserem Land, insbesondere auch für die Justizpolitik.

Der Zugang zum Recht muss niederschwellig bleiben. Die Gerichtsgebühren gehören gerade bei den Zivilrechtsstreitigkeiten mit hohem Streitwert neu überdacht. Diese sind im europäischen Vergleich zu hoch und gefährden die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Österreich. Aber auch die Gebühren für Klagen nach § 615 ZPO (Anfechtung von Schiedssprüchen) sind mit 5% des Streitwertes sehr hoch. Die Schiedsparteien weichen an andere Schiedsorte aus. Die letzte Gebührenerhöhung per 1. 8. 2017 hat wieder einmal gezeigt, dass die automatische Valorisierung bei Überschreiten einer 5%-Schwelle die Bevölkerung mehr belastet, als sie bringt. Die unter Justizministerin *Bandion-Ortner* beschlossene Beschleunigung der Valorisierung (Herabsetzen der Schwelle von 10% auf 5%) wirkt inflationstreibend. Am spürbarsten sind die Gerichtsgebühren bei einem Streitwert von € 7.001,-: Für die erste Instanz betragen sie € 743,-, für drei Instanzen € 3.317,- statt bisher € 3.157,-. Das sind immerhin 47,4% des Streitwertes. Bei einem Streitwert von € 35.000,- beträgt die Gerichtsgebühr genauso viel, dies macht aber nur 9,5% des Streitwertes aus. War für die Einreichung des Jahresabschlusses einer Kapitalgesellschaft 2002 noch eine Gebühr von € 7,- fällig, so beträgt sie nunmehr € 21,-, hat sich also in 15 Jahren verdreifacht.

Mit dem Anwaltstag am 29. 9. 2017 in Graz endet die dreijährige Funktionsperiode des ÖRAK-Präsidiums. Ich bedanke mich bei meinen Stellvertretern *Marcella Prunbauer-Glaser*, *Armenak Utudjian* und *Josef Weixelbaum* für ihre Unterstützung und die gute Arbeit, die sie im Interesse der Anwaltschaft geleistet haben. Bis auf Kollegen *Weixelbaum*, bei dem ich mich ganz besonders für seinen jahrelangen Einsatz bedanke, steht das Präsidium für eine weitere Funktionsperiode zur Verfügung.

Viel bleibt noch zu tun: Die Vertretung der österreichischen Rechtsanwaltschaft in Brüssel wird ausgebaut. Ab

Oktober werden dort zwei Juristinnen, Mag. *Katarin Steinbrecher* und RA *Britta Kynast*, tätig sein, um schon im Entstehen von Richtlinien und Verordnungen, parlamentarischen Empfehlungen und Beschlüssen rechtzeitig die Stimme der österreichischen Rechtsanwaltschaft zu erheben.

Viel bleibt noch zu tun, um die Altersvorsorge auch der nächsten Anwaltsgenerationen zu sichern und die Versorgungswerke von neun Rechtsanwaltskammern auf eine breite Basis zu stellen.

Viel bleibt noch zu tun, um gemeinsam mit den Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten und den diplomierten Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern die Straf- und Zivilgerichtsbarkeit besser, schneller und effizienter zu gestalten und den Rechtsschutz der Bevölkerung auszubauen, so zum Beispiel durch eine zweite Tatsacheninstanz im Strafverfahren.

Viel bleibt zu tun: Die Gebühren des GebG – vor allem für Bestandsverträge, aber auch für außergerichtliche Vergleiche – gehören ersatzlos abgeschafft. Gerade die 2%ige Vergleichsgebühr führt in Wirtschaftsauseinandersetzungen dazu, dass andere Länder als Schiedsorte gesucht werden.

Wir werden die Auswirkungen des Erwachsenenschutzgesetzes (Inkrafttreten 1. 7. 2018) genau beobachten und darauf drängen, dass die Zwangsbestellung von Rechtsanwälten ein Ende hat.

Viel bleibt zu tun, um die wirtschaftliche Basis zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes zu erhalten und zu verbessern. Ein Zuviel an Regulativen (Stichwort: Risikoanalyse nach den Geldwäschebestimmungen, Risikoanalyse nach der Datenschutzgrundverordnung), ein Zuviel an ausgelagerten staatlichen Tätigkeiten (Selbstberechnung von Steuern und Gebühren) belasten die Kanzleien über die Maßen.

RUPERT WOLFF

Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

2017/31



Inhalt 09_2017

- 473 Editorial
- 475 Wichtige Informationen
- 478 Werbung & PR
- 479 Recht kurz & bündig
- 484 Europa aktuell
- 486 Portrait des Monats



Dr. Josef Weixelbaum

AUTOREN DIESER AUSGABE:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 Mag. Silvana Asen, ÖRAK
 RA Mag. Gerold Beneder, Wien
 RA Dr. Michael Buresch, Wien
 MMag. Dr. Dietmar Czernich, LL.M., Innsbruck
 Mag. Alexander Dittenberger, ÖRAK
 RA Mag. Franz Galla, Wien
 Univ.-Ass. Mag. Gerwald Gindra-Vady, Graz
 RA Dr. Ivo Greiter, Innsbruck
 RA Dr. Adrian Eugen Hollaender, Wien
 Mgr Lukas Holecek, Wien
 RA Mag. Nicole Konrad, Graz
 Mag. Dr. Gabriele Krenn, MBL-HSG, Graz
 RA Britta Kynast, ÖRAK Büro Brüssel
 Mag. Susanne Laggner-Primosch, Klagenfurt
 RAA Dr. Florian Leitinger, Graz
 Mag. Danijela Milicevic, ÖRAK
 Mag. Christian Moser, ÖRAK
 SC Mag. Christian Pilnacek, Wien
 Judith Priglinger, Bibliothek RAK Wien
 RA Dr. Elisabeth Rech, Wien
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 Univ.-Lektor Mag. Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
 RA Dr. Gottfried Thiery, LL.M., Wien
 RA Dr. Rupert Wolff, Salzburg

ERRATUM:

Beim Abdruck des im Heft 07-08 2017 veröffentlichten Nachruf Dris. Fritz Leon hat sich auf der Seite 443 leider ein Fehler eingeschlichen:

Herr Dr. Michael Auer hat sich der Funktion ‚Präsident der Anna Maria von Ertl’schen Stiftung‘ nie berühmt!

Wir bitten um Entschuldigung, dass dieser Fehler dennoch in den Druck gelangen konnte.

Zugleich danken wir dem Autor Herrn Dr. Auer für seinen aufmerksamen Hinweis und möchten uns auch bei ihm für diese Unannehmlichkeit entschuldigen.

487 ABHANDLUNGEN

- 488 Zeithonorar – Grundfragen der Stundensatzvereinbarung, Gestaltung und Abgrenzung
Gottfried Thiery
- 504 Der „Bedeutungsinhalt einer Äußerung“
Adrian Eugen Hollaender

509 SERVICE

- 510 Termine
- 511 Chronik
- 522 Für & Wider
- 523 Aus- und Fortbildung
- 529 Rezensionen
- 534 Zeitschriftenübersicht
- 554 Inserate
- 556 Indexzahlen

543 RECHTSPRECHUNG

- 544 Verpflichtung zur Erfüllung beruflicher und außerberuflicher Verbindlichkeiten
- 545 Nachträgliche Strafmilderung im Disziplinarverfahren
- 545 Drohung mit Strafanzeige
- 546 Provisionsverbot für Rechtsanwälte
- 548 Ist die Geschworenengerichtbarkeit verfassungskonform?
- 550 Zweifelsfragen zur Hauptwohnsitzbefreiung bei der ImmoEST

Wichtige Informationen

Erhöhung der Gerichtsgebühren

Mit 1. 8. 2017 trat die Verordnung über die Neufestsetzung von Gerichtsgebühren in Kraft (veröffentlicht im BGBl II 2017/152). Das BMJ nimmt damit die in § 31a GGG geregelte Valorisierung vor, wonach die Gebühren an den VPI 2000 anzupassen sind, sobald sich dieser um 5% geändert hat.

Seit dem Jahr 2002 wurden die Gerichtsgebühren durch Verordnung des Bundesministers für Justiz insgesamt fünf Mal erhöht. Für die **Einreichung eines Jahresabschlusses** einer Kapitalgesellschaft war im Jahr 2002 eine Gebühr in Höhe von € 7,- zu entrichten, im Jahr 2017 beträgt die Gebühr bereits € 21,-. Die Gebühr hat sich **seit 2002 verdreifacht!** Ein Antrag auf einvernehmliche Scheidung nach § 55a EheG kostete 2002 noch € 159,-, mittlerweile bereits € 293,-! Nicht erhöht – und damit auch nicht an die Inflation angepasst – wurden seit 2002 hingegen die **Streitwertgrenzen für Gebührenbefreiungen** im Zusammenhang mit arbeitsrechtlichen Verfahren (in TP 1 Anm 8, TP 2 Anm 5, TP 3 Anm 5 GGG).

Der ÖRAK fordert weiterhin die Abschaffung des Automatismus der Inflationsanpassung (§ 31a GGG).

CM

Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz

Mit dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG)¹ wird ein Register eingerichtet, in das die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts eingetragen werden. In das Register werden Rechtsanwälte Einsicht haben und können Auszüge aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer anfordern, die bestimmte für die Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer relevante Angaben enthalten, wodurch die Erfüllung der Sorgfaltspflichten erleichtert werden soll. Die Möglichkeit zur Einsicht wird ab 2. 5. 2018 bestehen.

AD

Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Einschränkung des PEP-Begriffs in RAO

Durch die Umsetzung der 4. Geldwäsche-RL im BRÄG 2016 fand mit 26. 6. 2017 **eine Ausweitung der „politisch exponierten Personen“ auch auf Inländer** statt.

Der ÖRAK hat sich dafür eingesetzt, dass eine **Einschränkung des Begriffs der „politisch exponierten Person“** in § 8f Abs 2 Z 7 RAO hinsichtlich der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen auf Landesebene vorgenommen wird, die nun im Zuge des WiEReG (dazu oben) vorgenommen wurde.

Durch diese Modifizierung soll nun sichergestellt werden, dass jedenfalls nur Unternehmen mit einer strategischen Größe und Bedeutung standardmäßig von der Defi-

inition der staatseigenen Unternehmen erfasst werden. Die Bestimmung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.²

PEP Abfragemöglichkeiten

Seit 26. 6. 2017 gelten auch die neu eingeführten **Sorgfaltspflichten**, insb im Zusammenhang mit der Nachidentifizierung bestehender Klienten und der Erstellung einer kanzeleinternen Risikoanalyse sowie die Festsetzung der Strategien, Verfahren und Kontrollen. Rechtsanwälte haben angemessene, risikobasierte Verfahren einzusetzen, um beurteilen zu können, ob eine Partei eine PEP oder eine einer PEP nahestehende Person ist. Diese Informationen können über PEP-Datenbanken abgefragt werden. **Der ÖRAK empfiehlt eine umfassende Dokumentation der vorgenommenen Sorgfaltsmaßnahmen, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nachweisen zu können.**

Der **KSV1870 Service ComplianceCheck** ist ab sofort über den Mitgliederbereich von www.rechtsanwaelte.at unter „Services extern“ abrufbar. Bezogen werden kann das Produkt in Kombination mit Bonitätsauskünften. Produkt-Informationen finden Sie direkt im Mitgliederbereich oder unter www.ksv.at/compliancecheck.

Thomson Reuters bietet Rechtsanwälten derzeit besondere Konditionen an. Neukunden, die das Produkt „World-Check One“ künftig für ihre Geldwäscheprüfungen einsetzen möchten, erhalten bis Jahresende einen **Abschlag von 50% auf den geltenden Listenpreis.**

Supranationaler Risikobewertungsbericht

Ende Juni hat die Kommission ihren supranationalen Risikobewertungsbericht³ gem Art 6 der 4. Geldwäsche-RL veröffentlicht. Dieser soll die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, Risikobereiche, in denen es zu Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung kommen kann, zu erkennen, zu analysieren und anzugehen.

In dem Bericht werden die Risiken in den Finanz- und Nicht-Finanzsektoren analysiert und neu entstehende Risiken untersucht. Der Bericht enthält einerseits eine ausführliche, nach Bereichen aufgeschlüsselte Bestandsaufnahme der Risiken sowie eine Liste der bevorzugten Geldwäschemethoden von Straftätern und andererseits Empfehlungen an die Mitgliedstaaten zum angemessenen Vorgehen gegen die ermittelten Risiken. Anzumerken ist, dass die Beurteilung der Kommission auf den noch bestehenden Regelungen gemäß der 3. Geldwäsche-RL aufbaut.

Auch die Berufsgruppe der Rechtsanwälte wird erwähnt: Die Kommission schätzt die Anfälligkeit für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als besonders hoch ein. Typische Risikoszenarien sind der Missbrauch von Anderkonten, der Kauf von Liegenschaften, Firmengründungen unter „undurchsichtigen Strukturen“ und bestimmte Streitigkeiten. Bemängelt wird auch die geringe Anzahl an

CHRISTIAN MOSER (CM)
ÖRAK, Juristischer Dienst

ALEXANDER DITTENBERGER (AD)
ÖRAK, Juristischer Dienst

SILVANA ASEN (SA)
ÖRAK, Juristischer Dienst

DANIJELA MILICEVIC (DM)
ÖRAK, Juristischer Dienst

¹ Die Kundmachung war zu Redaktionsschluss noch ausständig.

² Die Kundmachung war zu Redaktionsschluss noch ausständig.

³ COM (2017) 340, 26. 6. 2017.

Verdachtsmeldungen sowie die häufig schwach ausgestaltete Berufsaufsicht. Bis spätestens Juni 2019 und im Anschluss im Zwei-Jahres-Takt wird eine aktualisierte Bewertung der Risiken von der Kommission erstellt werden.

Unterlagen im Mitgliederbereich des ÖRAK

Alle Dokumente zum Thema Geldwäsche finden Sie im Mitgliederbereich von www.rechtsanwaelte.at unter Informationen/Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Neu abrufbar ist dort neben dem **ÖRAK-Leitfaden** zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung samt Anhängen, die auch englische Versionen zu den beiden KYC-Musterformularen für juristische und natürliche Personen (Anlage 2-1 und 2-2) enthalten, nun auch eine **Übersetzung der „Red Flags“** (Warnsignale) des FATF Typology Reports. Neben vielen weiteren hilfreichen Unterlagen findet man dort ebenso den zuvor erwähnten supranationalen Risikobewertungsbericht.

AD, CM

Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017

Ohne Konsultation der betroffenen Berufsgruppen wurde das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in Begutachtung geschickt. In seiner Stellungnahme hat sich der ÖRAK entschieden gegen die Ausweitung der Berufsbefugnisse der Wirtschaftstreuhandberufe zulasten anderer Berufsgruppen und ins zulasten der rechtsuchenden Bürger und Unternehmen ausgesprochen.

Bis zuletzt gab es ein heftiges Ringen um den Umfang der zukünftigen Berufsbefugnisse der Wirtschaftstreuhandberufe. Eine gänzliche Verhinderung der Beschlussfassung im Plenum war trotz intensiver Bemühungen leider aufgrund des massiven politischen Drucks nicht möglich.⁴

Erfreulich ist, dass es dem ÖRAK gelungen ist – im Vergleich zum ursprünglichen Ministerialentwurf –, **einige wesentliche Abschwächungen** zu erzielen (ua zu den Themen Vertragserrichtung, Vertretung in Verwaltungsstrafverfahren und vor Gerichten in Angelegenheiten des § 11 FBG).

AD

Kundmachung: Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018

Das **Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018)**, wurde am 31. 7. 2017 im Bundesgesetzblatt unter BGBl I 2017/120 kundgemacht.

Mit dieser Novellierung des bestehenden nationalen Datenschutzrechtes wird der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO, VO [EU] 679/2016) Rechnung getragen. Es werden dabei nur jene Bereiche im Datenschutzgesetz geregelt, die einer Präzisierung bzw detaillierter Ausführungsbestimmungen bedürfen oder aus anderen Gründen erforderlich sind, da die DSGVO als EU-Verordnung ohnehin unmittelbar anwendbar ist.

Gleichzeitig mit der DSGVO wurde auch die RL 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz

natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständige Behörde zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung beschlossen. Die Umsetzung der RL in das innerstaatliche Recht erfolgt durch das dritte Hauptstück des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018.

Auch bisherige Erfahrungen aus der Praxis mit den geltenden Datenschutzbestimmungen werden im Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 berücksichtigt und gewisse Regelungen adaptiert, wie zum Beispiel jene zu Videoüberwachungen.

Die Regierungsvorlage⁵ beinhaltete eine an die DSGVO angepasste Formulierung der Verfassungsbestimmung des Grundrechts auf Datenschutz. Darüber hinaus sollte die verfassungsrechtliche Kompetenzbestimmung dahingehend geändert werden, dass die Gesetzgebung und Vollziehung in „allgemeinen Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten“ in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fällt.

Aufgrund von Bedenken, keine für die Beschlussfassung der Änderung der Verfassungsbestimmungen notwendige Zweidrittelmehrheit zu erlangen, hat man von diesen Änderungen Abstand genommen. Dadurch bleibt die ursprüngliche Formulierung des Grundrechts auf Datenschutz nach dem Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), aus der abgeleitet wurde, dass auch juristische Personen den Datenschutz genießen, unverändert bestehen. Hingegen sieht die DSGVO ausdrücklich vor, dass nur natürliche Personen geschützt sind. Die geplanten kompetenzrechtlichen Änderungen im B-VG entfallen ebenfalls, sodass die derzeit geltenden landesgesetzlichen Vorschriften „in allgemeinen Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten im nicht automatisierten Datenverkehr“ nicht außer Kraft treten.

Das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 tritt mit **25. 5. 2018** in Kraft. Ab diesem Tag ist auch die DSGVO unmittelbar anwendbar.

Der ÖRAK hat eine **Arbeitsgruppe zum Datenschutzrecht** eingerichtet, die sich mit den Verpflichtungen befasst, die aufgrund der DSGVO künftig auch auf die Rechtsanwaltschaft zukommen werden. Die Arbeitsgruppe arbeitet an verschiedenen Konzepten, um Rechtsanwältinnen Hilfestellungen zu bieten.

SA

Rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst

Seit 1. 1. 2017 läuft der neu aufgesetzte Betrieb des rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienstes.

Unter der kostenfrei erreichbaren, täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr besetzten Telefonnummer **0800 376 386** kann unverzüglich ein Verteidiger erreicht werden. Eine Kon-

⁴ Die Kundmachung war zu Redaktionsschluss noch ausständig.

⁵ RV 1664 BlgNR 25. GP.

taktaufnahme ist bereits bei der ersten Vernehmung sowie nach Einlieferung in die Justizanstalt bis zur Entscheidung über die erstmalige Verhängung der Untersuchungshaft möglich.

Den rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst in Anspruch nehmen können unter anderem Beschuldigte, die nach den Bestimmungen der StPO festgenommen oder zur sofortigen Vernehmung vorgeführt wurden oder die im Inland festgenommen wurden und deren Auslieferung nach ARHG oder Übergabe nach EU-JZG begehrt wird.

Mit der gesetzlichen Verankerung des Bereitschaftsdienstes ging ein deutlicher Anstieg der Nachfrage einher. Daher sind derzeit österreichweit 18 Rechtsanwälte pro Tag

auf Bereitschaft. Die Bereitschaftsentlohnung beträgt € 110,- (zzgl USt) pro Tag. Das Einschreiten wird mit einem Stundensatz von € 120,- (zzgl USt) entlohnt.

Zur Qualitätssicherung und Verbesserung der Organisation hat der ÖRAK in Zusammenarbeit mit dem BMJ ein neues Informationsblatt sowie aktualisierte Abrechnungsfomulare aufbereitet. Diese Unterlagen sind auf der Homepage des ÖRAK www.rechtsanwaelte.at im Mitgliederbereich unter dem Menüpunkt Services/Rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst abrufbar. Dort finden Sie auch die wichtigsten Fragen und Antworten rund um den Bereitschaftsdienst.

DM

29 NOV 2017

FUTURE LAW

10% RABATT
CODE: MANZ17

**IST LEGAL TECH
EIN GAMECHANGER
FÜR DIE RECHTSBRANCHE ?**

Legal Tech Konferenz Wien · Park Hyatt, Wien

legaltech.future-law.at

schonherr **MANZ**

Werbung & PR

BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

	MANNER-SCHNITTEN	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
	2 knusprige Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme mit beidseitiger Banderole „Bevor es Brösel gibt...“ und „Sollten Sie mal Brösel haben...“ mit R-Logo, ca. 15 g	0,50		
	KUGELSCHREIBER	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
	Stabilo Metallkugelschreiber silber mit R-Logo und austauschbarer Mine	7,50		
	ANSTECK-PIN „R“	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
	R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, ø ca 15 mm	2,50		
	LANYARD TRAGESCHLAUFE	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
	Blau, mit Aufdruck „www.rechtsanwaelte.at“, mit Karabiner Länge: 45 cm (ohne Karabiner)	1,50		
	REGENSCHIRM	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
	Golf- und Gästeschirm, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck, ø 120 cm	20,00		
	SCHLÜSSELANHÄNGER	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
	Pfeife mit roter LED-Leuchte, blau mit Aufdruck	1,10		
	POST IT HAFTNOTIZBLOCK	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
	Weiß, mit Aufdruck DIN A7, 50 Blatt	1,75		
	SCHREIBBLOCK	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
	Weiß, mit Aufdruck DIN A4, 50 Blatt kopfgeleimt	2,00		
	KUGELSCHREIBER	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
	Blau, mit Aufdruck	0,75		
	AUFKLEBER	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
	Logo Maße: 12 x 3 cm	1,00		
	USB-STICK	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
	Sonderform R-Logo in 3D, 8 GB Datenvolumen, USB 2.0	7,50		
GESAMT zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung			Preis €	

AUSFÜLLEN UND BESTELLEN

Name bzw Firma:

Straße: PLZ/Ort:

Datum: Unterschrift:

§ 154 AußStrG; §§ 184f UGB

2017/32

Keine Auflösung einer stillen Gesellschaft durch den Tod des Gesellschafters

1. Durch den Tod des stillen Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Das stille Gesellschaftsverhältnis geht zuerst auf den **ruhenden Nachlass** und mit der Einantwortung auf den bzw die **Erben** über. Mit der Einantwortung mehrerer Erben entstehen so viele Gesellschaften wie Erben vorhanden sind.

2. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass der stille Gesellschafter typischerweise nur kapitalmäßig beteiligt ist und der Aufrechterhaltung des Gesellschaftsverhältnisses mit seinen Erben regelmäßig **keine in deren Person liegende Gründe** entgegenstehen.

3. Im vorliegenden Fall hatte der Tod der Gesellschafterin daher bloß zur Folge, dass das Gesellschaftsverhältnis **von ihrem Nachlass fortgesetzt** wurde. In der Folge fand jedoch keine Einantwortung statt, sondern der Nachlass wurde gem § 154 AußStrG verschiedenen Gläubigern **an Zahlungsstatt** überlassen. Dabei ist die Beteiligung als stille Gesellschafterin im Beschluss auf Überlassung an Zahlungsstatt ausdrücklich genannt. Im Hinblick darauf ist davon auszugehen, dass diese Vermögensposition auf die im Beschluss genannten Gläubiger übergegangen ist und somit diese stille Gesellschafter wurden.

OGH 29. 5. 2017, 6 Ob 91/17a Rechtsnews 2017, 23766. **us**

§§ 146ff ZPO; § 283 UGB

2017/33

Zurechnung von Verhalten Dritter im Zwangsstrafverfahren

1. Die Gesellschaft beauftragte einen Notar mit der Einreichung der Jahresabschlüsse (auch anderer Konzerngesellschaften) beim Firmenbuchgericht und wurde der Gesellschaft auf Nachfrage vom Notariat auch bestätigt, dass die Jahresabschlüsse (rechtzeitig) eingereicht wurden. Die Gesellschaft ist mit der entsprechenden Nachfrage ihren Kontrollpflichten nachgekommen (eine ergänzende Kontrolle durch eine Einsichtnahme in das Firmenbuch ist diesfalls nicht erforderlich).

2. Auf das Zwangsstrafverfahren nach § 283 UGB lassen sich die Grundsätze der §§ 146ff ZPO, dass die Partei Handlungen (und Versäumnisse) ihres Vertreters grundsätzlich gegen sich gelten lassen muss und dessen **Verschulden zu vertreten** hat, aber **nicht unmittelbar übertragen**. Bei der Wiedereinsetzung geht es darum, die prozessualen Folgen der Versäumung einer Frist abzuwenden, die gem § 144 ZPO grundsätzlich darin bestehen, dass die Partei von der vorzunehmenden Prozesshandlung ausgeschlossen wird. Diese Präklusion ist keine „Strafe“, sondern eine grundsätzlich verschuldensunabhängige prozessuale Rechtsfolge, die im

Interesse einer zügigen Verfahrensführung den Gegner vor einer ungebührlichen Verfahrensverzögerung schützen soll. 3. Demgegenüber erfordert die Verhängung einer **Zwangsstrafe** nach § 283 UGB – auch wenn es sich nicht um „echte“ Strafen iSd Art 6 EMRK handelt – jedenfalls **Verschulden** zumindest in Gestalt leichter Fahrlässigkeit. Die Auffassung des RekG hätte aber die Folge, dass über Gesellschaft und Geschäftsführer eine Strafe verhängt wird, obwohl diese selbst kein Verschulden trifft, sondern sie (lediglich) für das Verschulden des Vertreters bestraft würden. Gesellschaft und Geschäftsführer träge damit letztlich eine **gesetzlich nicht vorgesehene Erfolgshaftung**.

OGH 29. 5. 2017, 6 Ob 66/17z. **us**

§ 84 GmbHG

2017/34

Beendigung der Gesellschaft kann rechtsmissbräuchlich sein

1. Für die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gilt die **Treuepflicht**, dies jedoch nur **für die Beziehungen der Gesellschafter bei aufrechtem Bestand des Gesellschaftsverhältnisses** und nicht für die Grundsatzfrage der Beendigung (Umwandlung) der Gesellschaft. Ein **Recht der Minderheit auf Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses besteht nicht**. Ein Auflösungsbeschluss bedarf nur der erforderlichen Mehrheit im obersten Organ der Gesellschaft.

2. Allerdings kann in besonderen Ausnahmefällen **Rechtsmissbrauch** vorliegen. Ob ein solcher vorliegt, ist eine Frage des **Einzelfalls**.

OGH 29. 5. 2017, 6 Ob 76/17w JusGuide 2017/30/15960. **us**

§ 77a IO; § 146 Abs 3 UGB

2017/35

Pflicht zur Unterschriftszeichnung nur bei Liquidatoren

1. Da § 77a IO nur Fälle erfasst, in denen die Firma des Schuldners im Firmenbuch eingetragen ist, im vorliegenden Fall das Insolvenzverfahren aber nicht **über das Vermögen** der Gesellschaft, sondern (bloß) über jenes **eines Gesellschafters** eröffnet worden war, kann eine Verpflichtung des Masseverwalterstellvertreters zur Zeichnung seiner Namensunterschrift nicht auf § 31 Abs 3 UGB gestützt werden.

2. Nach § 146 Abs 3 UGB tritt zwar der Insolvenzverwalter an die Stelle des Gesellschafters einer Offenen Gesellschaft, wenn über das Vermögen eines Gesellschafters ein Konkurs- oder Sanierungsverfahren eröffnet und dem Gesellschafter die Eigenverwaltung entzogen wird. Diese Bestimmung kommt aber nur zur Anwendung, wenn die **Gesellschaft aufgelöst** wurde und sich somit in **Liquidation** befindet. § 146 UGB bezieht sich deshalb auf die Liquidatoren.

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

ULLRICH SAURER (US)
Rechtsanwalt

MANFRED AINEDTER (MA)
Rechtsanwalt

FRANZ GALLA (FG)
Rechtsanwalt

3. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor, weil nach § 131 Z 5 UGB die offene Gesellschaft (nur) durch die rechtskräftige Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters, durch die Abänderung der Bezeichnung Sanierungsverfahren in Konkursverfahren oder durch die rechtskräftige Nichteröffnung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens aufgelöst wird. **Ein Sanierungsverfahren (auch) ohne Eigenverwaltung fällt hingegen nicht darunter.**

OGH 29. 5. 2017, 6 Ob 60/17 t JusGuide 2017/28/15926. **us**

§ 988 ABGB; § 1 BWG

2017/36

Konvertierung eines Fremdwährungskredits

1. Über ausdrücklichen Wunsch der Klägerin sollte ein Teil des Kreditvolumens in Fremdwährung ausnützbar sein, weshalb die Klägerin **nach Abschluss des Kreditvertrags** die konkreten Aufträge zur Konvertierung erteilte.

2. Dies ändert aber nichts daran, dass es dabei um die dem Willen der Vertragsparteien entsprechende Erfüllung eines Kreditvertrags, bei dem die Rückführung der Kreditsumme und das Entgelt für die Zurverfügungstellung des Darlehens geschuldet wird, und nicht um die Abstattung eines Kaufpreises für Waren geht. **Der Kreditvertrag ist schon nach der Definition des § 988 ABGB nicht Kauf-, sondern entgeltlicher Darlehensvertrag.** Dies selbst wenn man den Charakter des Gesamtgeschäfts vernachlässigt und primär auf den Ankauf notwendiger Devisen abstellt.

3. Das heißt, selbst wenn man auch bei der Konvertierung vom Erwerb (der Veräußerung) der fremden Währung ausginge, ändert sich iS der Judikatur nichts am Charakter des mit geänderten Leistungspflichten fortbestehenden Kreditverhältnisses gem § 1 Abs 1 Z 3 BWG.

OGH 17. 5. 2017, 7 Ob 48/17 k Rechtsnews 2017, 23780. **us**

§ 865 ABGB; § 17 PSG

2017/37

Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern einer Privatstiftung

1. § 17 Abs 5 PSG sieht eine **Sonderregelung für Insichgeschäfte** vor, die über die allgemeine Regel hinausgeht: Sie umfasst nicht nur Insichgeschäfte im eigentlichen Sinn, sondern darüber hinaus auch Geschäfte, bei denen das betroffene Vorstandsmitglied zwar im eigenen Namen kontrahiert, aber nicht es selbst, sondern andere Vorstandsmitglieder die Privatstiftung bei diesem Rechtsgeschäft vertreten. Das Geschäft ist dann trotz der Vertretung durch die anderen Vorstandsmitglieder für die Privatstiftung nicht wirksam.

2. § 17 Abs 5 PSG ist analog auf jene Fälle anzuwenden, in denen die Privatstiftung nicht mit einem Vorstandsmitglied persönlich, sondern **mit einer Gesellschaft, bei der ein Vorstandsmitglied einziger Gesellschafter und Ge-**

schaftsführer ist, Rechtsgeschäfte abschließt. Auch solche Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung aller übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Gerichts.

3. Nach überzeugender Ansicht ist ein nach § 17 Abs 5 PSG genehmigungsbedürftiges Rechtsgeschäft bis zur gerichtlichen Genehmigung oder ihrer Versagung grundsätzlich **schwebend unwirksam.** Gem § 865 ABGB sind bis zu einer erforderlichen gerichtlichen Genehmigung oder Nichtgenehmigung **beide Vertragsteile gebunden.** Allein dem Gericht kommt die endgültige Prüf- und Entscheidungsbefugnis zu.

4. Die Privatstiftung kann durch Unterlassung der Antragstellung auf Genehmigung des Rechtsgeschäfts beim Firmenbuchgericht den Schwebezustand sohin nicht beenden. Der Vertragspartner der Privatstiftung kann sich jedoch durch Setzung einer angemessenen Frist gem § 865 Satz 3 ABGB bei anhaltender Untätigkeit des Stiftungsvorstands vom Vertrag lösen und dadurch eine Beendigung des Schwebezustands herbeiführen.

5. Den Zweck des § 17 Abs 5 PSG sieht der OGH darin, dass die **Gefahr der Schmälerung des Stiftungsvermögens** durch kollusiv handelnde Vorstandsmitglieder verhindert werden soll.

6. **Diese Gefahr besteht in gleichem Maße, wenn ein Vorstandsmitglied nicht ad personam, sondern in der Rechtsform einer Einpersonen-GmbH mit der Privatstiftung kontrahiert.** Das Argument, dass bei einem Vertrag mit einer Gesellschaft Fremdinteressen aufeinanderstoßen würden und das die Gesellschaft vertretende Vorstandsmitglied nicht allein seine eigenen Interessen vertrete, trägt in dieser Konstellation nicht. Denn das Vorstandsmitglied verfolgt sein wirtschaftliches Eigeninteresse, ob es nun persönlich oder als Vertreter „seiner“ Gesellschaft agiert.

OGH 27. 4. 2017, 2 Ob 52/16 k RWZ 2017, 185 = Rechtsnews 2017, 23765 = JusGuide 2017/29/15945 = JusGuide 2017/29/15944. **us**

§§ 1295, 1299 ABGB

2017/38

Aufklärungspflicht bei Fremdwährungskredit

1. Nach den Feststellungen hatte der Kläger die schriftlichen Hinweise zu den Risiken seines Fremdwährungskredits **gelesen und verstanden.** Auch nach der Kreditaufnahme wurde er von der Beklagten mehrfach auf das **Wechselkursrisiko, die Möglichkeit einer Konvertierung** und die damit verbundenen **Vor- und Nachteile hingewiesen.** Weiters hat das ErstG als erwiesen angenommen, dass die Frage der Konvertierung mündlich ausführlich erörtert wurde.

2. Ein **Bankmitarbeiter** hatte dem Kläger auf die Frage nach seiner „**persönlichen**“ **Einschätzung** von der Konvertierung **abgeraten.** Dabei handelte es sich – für den über das Risiko informierten Beklagten erkennbar – um eine notwendigerweise **mit Unsicherheiten behaftete Einschät-**

**WARUM SICH DAS LEBEN SCHWER MACHEN!
SYSTEMLÖSUNGEN VOM PROFI FÜR DEN PROFI
ALLES AUS EINER HAND!**

25 JAHRE EDV●2000

FEIERN SIE MIT UNS

- ✓ SOFTWARE
- ✓ HARDWARE
- ✓ NETZWERKBETREUUNG
- ✓ DIGITALES DIKTIEREN
- ✓ SPRACHERKENNUNG
- ✓ SERVICE
- ✓ SUPPORT

Erhalten Sie exklusiv einen
Jubiläumsrabatt auf alle
WinCaus.net-Software-Lizenzen!
(gültig von 01.04.2017 - 31.03.2018)

EDV●2000

1120 Wien, Bonygasse 40 / Top 2
Tel: +43 (0) 1 812 67 68-0
Fax: +43 (0) 1 812 67 68-20

office@edv2000.net

BREITENEDER
IMMOBILIEN ■ PARKING

Verkaufen Sie uns Ihre Immobilie!

www.bip-immobilien.at
Tel: 01 513 12 41 - 700

Datenschutz neu

Alles dazu bei MANZ
www.manz.at/datenschutz-neu

MANZ 

JuraPlus AG

Tödistrasse 18
CH-8002 Zürich

Tel. +41 44 480 03 11
info@jura-plus.ch
www.jura-plus.ch

JuraPlus 

Prozessfinanzierung

Erfolgsorientiert

«Prozessfinanzierung»

Praxisseminar für Anwältinnen und Anwälte

15. November 2017, 14.00 bis 17.30 Uhr
Park Hyatt, Zürich

Interessierte melden sich bitte unter:
office@jura-plus.ch

zung zukünftiger Entwicklungen. Dass diese Einschätzung bei der gebotenen Ex-ante-Betrachtung unvertretbar gewesen wäre, zeigt die Revision nicht auf. Daher kommt es auf die als erheblich bezeichnete Rechtsfrage, ob die „persönliche“ Einschätzung des Bankmitarbeiters der Bank zuzurechnen ist, nicht an.

OGH 28. 3. 2017, 2 Ob 30/17a Rechtsnews 2017, 23781. **us**

§§ 1295, 1299, 1323 ABGB

2017/39

Investition in treuhändig gehaltene Kommanditeinlage und Anlegerschaden

1. Es entspricht der höchstgerichtlichen Rsp, dass dann, wenn bei mehreren spezifischen Risiken (so etwa Wechselkurs, Zinsentwicklung etc) jeweils eine gesonderte Verletzung von Aufklärungspflichten in Betracht kommt, die Verjährung des auf einen Beratungsfehler gestützten Ersatzanspruchs nicht dazu führt, dass bei Bejahung eines anderen, für sich genommen noch nicht verjährten Beratungsfehlers die Stattgebung des Leistungsbegehrens ausgeschlossen wäre. Voraussetzung für eine **gesonderte Anknüpfung an einen von mehreren Beratungsfehlern** sei, dass der behauptete Beratungsfehler tatsächlich als **eigenständige, den geltend gemachten Anspruch begründende Pflichtverletzung** zu qualifizieren sei, was nach inhaltlichen Gesichtspunkten zu beurteilen sei.

2. Aus der höchstgerichtlichen Rsp lasse sich **nicht ableiten**, dass wenn **Rechtsbeziehungen zu Dritten tangiert** werden, die **Naturalrestitution jedenfalls untunlich** sei. Im Hinblick auf die nur treugeberisch gehaltene Kommanditeinlage ist nicht von einem derart komplexen Finanzprodukt auszugehen, dass die Naturalrestitution schlechthin für untunlich erklärt werden müsste, zumal gerade in diesem Fall auch die Kündigung der Beteiligung zu Gebote steht. Selbst im Fall der Übertragung der Position der Mitgesellschafterin an die Beklagte als Anlageberaterin ist kein Grund ersichtlich, die Naturalrestitution für untunlich zu halten. Die Alternative bestünde darin, dass der Anleger selbst die Veräußerung der ungewünschten Beteiligung vornehmen und im Weg der Differenzmethode ihren Schaden exakt selbst bestimmen müsste. Letztlich geht es dabei um die Frage, wer von den Parteien die Mühe der Veräußerung der Beteiligung tragen soll. Soweit die Veräußerung konkrete Kosten verursacht, müsste letztlich ohnedies die beklagte Beraterin diese Kosten aus dem Titel des Schadenersatzes tragen. Warum zuerst der Umweg über die Veräußerung über den geschädigten Anleger gegangen werden müsste, ist daher insgesamt nicht einsichtig.

3. Von einer Unmöglichkeit der Naturalrestitution (iS eines dauerhaften Hindernisses) wäre nur dann zu sprechen, wenn die anderen Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft ihre **Zustimmung bereits verweigert hätten oder schon feststünde, dass sie sie nicht erteilen würden**. Dass die Übertragung der Anteile der Zustimmung aller Gesell-

schafter der Kommanditgesellschaft bedarf, reicht dafür nicht aus. Gesellschaftsrechtliche Schwierigkeiten bei der Übertragung der Beteiligung des Anlegers fallen in den Risikobereich der schadenersatzpflichtigen Anlageberaterin und stehen einer Zug-um-Zug Leistung nicht entgegen.

OGH 21. 3. 2017, 10 Ob 70/15i Rechtsnews 2017, 23782. **us**

§ 152a StVG

2017/40

Anhörung des Strafgefangenen

Die Verpflichtung des § 152a StVG über die Anhörung des Strafgefangenen im Verfahren über dessen bedingte Entlassung gilt nur beim Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit 18 Monate übersteigt.

OGH 18. 1. 2017, 15 Os 136/16p (OLG Linz 10 Bs 17/14t; LG Salzburg 48 BE 254/13a) = EvBl 2017/56. **MA**

§ 89 Abs 5 StPO (§ 6 Abs 2 StPO; § 2 Abs 1 GRBG; Art 6 Abs 1 EMRK)

2017/41

Beschwerdegericht hat über Ergebnis eigener Erhebungen zu informieren

Wird im Fall einer Beschwerde gegen die Fortsetzung der UHaft dem Bf keine Gelegenheit gegeben, zum Ergebnis telefonischer Erhebungen des BeschwerdeG beim Bewährungshelfer Stellung zu nehmen, wird dessen rechtliches Gehör und damit sein Grundrecht auf pers Freiheit verletzt, wenn die Information zur Geltendmachung von die Fortsetzung der UHaft hindernden Umständen geführt hätte.

OGH 24. 11. 2016, 12 Os 139/16g = EvBl-LS 2017/63. **MA**

§ 3 Abs 2 GRBG (§ 10 GRBG; § 282 Abs 1 StPO)

2017/42

Keine Zurückziehung der Grundrechtsbeschwerde eines Betroffenen durch den Sachwalter

Zwar kommt dem Sachwalter – zufolge der (auch im Grundrechtsbeschwerdeverfahren zu beachtenden [§ 10 GRBG]) lex specialis des § 282 Abs 1 StPO – keine Befugnis zu, eine Grundrechtsbeschwerde des Betroffenen gegen dessen Willen zurückzuziehen. Erklärt aber der Verteidiger, dass er – als zur Vertretung in diesem Verfahren bestellter Sachwalter – die „Beschwerde“ nicht „genehmige und deshalb alle diese Anträge zurückziehe“, besteht kein Anlass für ein Verbesserungsverfahren.

OGH 24. 1. 2017, 14 Os 119/16f = EvBl-LS 2017/64. **MA**

§ 21 Abs 1 StGB (§§ 5, 8 StGB)

2017/43

Irrtümer geistig abnormer Rechtsbrecher

Ein zustandsbedingter Irrtum über die tatsächliche Seite eines Rechtfertigungsgrundes steht der Annahme einer mit Strafe bedrohten (Anlass-)Tat nicht entgegen.

OGH 24. 1. 2017, 14 Os 108/16p (LGSt Wien 24 Hv 27/16p) = EvBl 2017/63. MA

§ 270 Abs 1 Z 5 StPO (§ 281 Abs 1 StPO)

2017/44

Die StPO enthält nicht sanktionsbewehrte Vorschriften

Das Fehlen rechtlicher Erwägungen in den Entscheidungsgründen begründet keine Nichtigkeit.

OGH 24. 1. 2017, 14 Os 113/16y = EvBl-LS 2017/71. MA

§ 176 Abs 1 Z 3 StPO (§ 177 Abs 3 StPO)

2017/45

Haftverhandlung unverzichtbar

Gem § 176 Abs 1 Z 3 StPO hat das Gericht bei Bedenken gegen die Fortsetzung der UHaft eine Haftverhandlung anzuberaumen. Enthaltung ohne Haftverhandlung ist nur zulässig, wenn die StA die Aufhebung der UHaft beantragt (§ 177 Abs 3 StPO). In allen anderen Fällen darf die Freilassung nur nach Durchführung einer Haftverhandlung erfolgen.

OGH 26. 1. 2017, 12 Os 146/16m, 147/16h = EvBl-LS 2017/72. MA

§ 152 Abs 1 StPO

2017/46

Verlesung einer pol Befragung

Beruft sich der Angekl im Beisein seines Verteidigers zu Beginn der Vernehmung in der HV auf seine früheren Angaben vor Pol und Gericht, findet deren Inhalt so Eingang in das Hauptverfahren.

OGH 26. 1. 2017, 12 Os 67/16 v (LGSt Wien 606 Hv 2/15i) = EvBl 2017/69. MA

§ 153 d StGB (§§ 28, 146 StGB)

2017/47

Betrügerisches Anmelden zur Sozialversicherung

Da Exklusivität Fälle meint, in denen zwei Tatbestände sich widersprechende Merkmale enthalten, sodass es unmöglich ist, ein Verhalten unter beide Tatbestände zu subsumieren, begründet derjenige, welcher Mitarbeiter einer Krankenkasse durch die Vorspiegelung, die in der Anmeldung genannte Ges sei Dienstgeberin, irrtumsbedingt zur Abstandnahme von der Beitragseinhebung bei der wirklichen Dienstgebe-

rin, die ja Beitragsschuldnerin ist, bringt, neben § 153 d StGB auch Betrug in echter Konkurrenz.

OGH 26. 1. 2017, 12 Os 103/16p (LGSt Wien 115 Hv 87/15 d) = EvBl 2017/70. MA

§ 26 Abs 1 StGB

2017/48

Tatumstände für „besondere Beschaffenheit“ müssen näher festgestellt werden

Einziehung findet nur statt, wenn sie nach der besonderen Beschaffenheit des Gegenstands geboten erscheint, um der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen entgegenzuwirken, womit sie nur dann auszusprechen ist, wenn die Tauglichkeit für irgendeine Art von Delinquenz überwiegt. Eine Feststellung, wonach das beim Schmuggel verwendete Fahrzeug „über ein eigens angelegtes Versteck für Suchtgifte im Fußraum der Beifahrerseite verfügte“, reicht dafür nicht.

OGH 26. 1. 2017, 12 Os 159/16y = EvBl-LS 2017/79. MA

§ 74 Abs 1 Z 5 StGB (§ 107 Abs 1 und 2 StGB)

2017/49

Nicht jedermann ist österr PolBeamten gegenüber schutzbefohlen

Betrifft die einem PolBeamten einer Notrufzentrale gegenüber getätigte Ankündigung, „jemanden umzubringen“, „ausschließlich einen im (relativ weit entfernten) Ausland aufhältigen unbestimmten Ausländer“, ist sie nicht geeignet, dem PolBeamten begründete Besorgnisse einzuflößen. Dass die Ankündigung Veranlassung zu pol Einschreiten bietet, vermag daran nichts zu ändern.

OGH 26. 1. 2017, 12 Os 160/16w = EvBl-LS 2017/80. MA

§§ 1002 ff ABGB

2017/50

Auftrag zur anwaltlichen Vertretung durch Geschäftsführer: Eigen- oder Fremdgegeschäft?

Die Klägerin übernahm die rechtsfreundliche Vertretung des Beklagten in einer Auseinandersetzung mit dessen Geschäftspartner, sie führte dabei für den Beklagten außgerichtliche Vergleichsverhandlungen im Korrespondenzweg, und es fanden auch mehrere Besprechungen statt. Infolge nicht vollständiger Zahlung des Honorars brachte die Rechtsanwaltskanzlei eine Klage ein. Der Beklagte wandte ein, er sei nicht passiv legitimiert. Von Beginn an sei er nur im Namen zweier von ihm als Geschäftsführer vertretenen Gesellschaften an die Klägerin herangetreten. Obwohl er auf eine gerichtliche Geltendmachung der Forderungen gedrängt habe, hätte die Klägerin gegen seinen Willen mit der Gegenseite sinnlose Korrespondenz geführt.

Das ErstG gab dem Klagebegehren statt, das BerG bestätigte diese Entscheidung, der OGH wies die Revision zurück: Eine Erklärung des Beklagten, den Vertretungsauftrag an die Klägerin als Geschäftsführer eines bestimmten Unterneh-

mens und nicht im eigenen Namen erteilen zu wollen, sei nicht erfolgt. Der Umstand, dass ein Vergleich nicht zustande gekommen ist, könne dem Honoraranspruch der Klägerin nicht entgegengehalten werden, weil ein mit der Interessenvertretung beauftragter Rechtsanwalt mangels abweichender Vereinbarung nur die erforderliche und zumutbare Bemühung, aber keinen bestimmten Erfolg schuldet.
OGH 29. 3. 2016, 8 Ob 16/16k ecolex 2017/212, 505. **FG**

§§ 914, 988 ABGB; § 6 Abs 1 Z 5 KSchG

2017/51

Keine Pflicht der Bank zur Zahlung von Negativzinsen

Der Kläger strebte in diesem Verfahren die Feststellung an, dass die beklagte Bank nach dem Inhalt des Vertrags auch einen „negativen Sollzinssatz“ anzuwenden habe. Damit wollte er die Frage geklärt wissen, ob ihm die Bank, sollte die Entwicklung des Indikators rechnerisch allenfalls einen negativen (Soll-)Zinssatz ergeben, für die Zurverfügungstellung von Kapital ein Entgelt („negative Zinsen“) zahlen muss.

Dazu der OGH: Die Parteien haben nach den Feststellungen ausdrücklich vereinbart, dass der Kläger für die Zurverfügungstellung der Kreditvaluta als Kreditnehmer Entgelt in Form des sog Sollzinssatzes zu zahlen hat, sodass schon der Wortlaut der Vereinbarung gegen eine „umgekehrte“ Pflicht zur Zinszahlung durch den Kreditgeber spricht. Ohne Anhaltspunkte dafür, dass bei Abschluss des Vertrags ein anderslautender Parteiwille iS eines natürlichen Konsenses vorgelegen wäre, verbietet sich daher eine entgegenstehende Annahme. Eine solche Auslegung verletze laut OGH auch nicht den Schutzzweck des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG.

OGH 26. 4. 2017, 1 Ob 4/17w Zak 2017/335, 197. **FG**

§ 79 Abs 2, § 110 Abs 2 AußStrG

2017/52

Verhängung einer Zwangsstrafe in Höhe von € 250,- zur Durchsetzung des Kontaktrechtes

Die Verhängung einer Beugestrafe von € 250,- über die Mutter, welche die Ausübung des Kontaktrechtes des Vaters an mehr als zehn aufeinanderfolgenden Terminen (laut dem von den Eltern geschlossenen gerichtlichen Vergleich) vereitelt hat, indem sie der – durch ihr eigenes Verhalten hervorgerufenen – Weigerung des Minderjährigen, seinen Vater zu besuchen, nachgab, ist nicht zu beanstanden. Die Verhängung dieser Strafe wird auch nicht dadurch unverhältnismäßig, dass der Mutter zusätzlich aufgetragen wurde, drei Sitzungen einer Erziehungs- bzw Elternberatung zu besuchen; ist doch deren Ziel (ebenso wie jenes der Beugestrafe), die Mutter zur Reflexion zu bewegen, dass die vom Minderjährigen geäußerte Ablehnung des Kontakts mit dem Vater nicht mit dem Kindeswillen und dem Kindeswohl korrespondiert.

OGH 10. 5. 2017, 3 Ob 66/17b Zak 2017/356, 213. **FG**

§§ 861, 1117, 1118 ABGB

2017/53

Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses durch ein marktbeherrschendes Unternehmen

Der Kläger vertreibt über das Internet gewerblich Eintrittskarten zu Veranstaltungen. Die Gesellschaft, deren Verkaufssystem er dazu nutzte, kündigte den Vertrag mit ihm und sperrte seinen Zugang. Den Rechtsstreit über die Feststellung, dass der Vertrag nach wie vor aufrecht sei, verlor der Kläger. Gegenständlich begehrt der Kläger von seinem damaligen Rechtsvertreter aus dem Titel der Anwaltschaft Schadensersatz und bringt vor, dass es der Beklagte pflichtwidrig unterlassen hätte, die Unwirksamkeit der im Vorprozess angenommenen ordentlichen Kündigung wegen der marktbeherrschenden Stellung seines Vertragspartners (rechtzeitig) einzuwenden.

Das ErstG wies die Klage ab. Das BerG hob das Ersturteil auf und trug dem ErstG auf, eine neue Entscheidung nach Verfahrensergänzung zu fällen. Es führte aus, marktbeherrschenden Unternehmen sei der Missbrauch dieser Stellung verboten, worunter auch die Geschäftsverweigerung durch einen sachlich nicht gerechtfertigten Abbruch geschäftlicher Beziehungen falle. Dies gelte nicht nur für lebenswichtige Güter. Es sei vom OGH bereits als sinnwidrig erachtet worden, wenn der Monopolist jederzeit und grundlos – wenngleich vereinbarungsgemäß – das Schuldverhältnis zur Auflösung bringen könne, andererseits aber verpflichtet wäre, über Verlangen sofort einen neuen Vertrag abzuschließen.

Der OGH erachtete den dagegen erhobenen Rekurs des Klägers für nicht zulässig: Ob für eine Kündigung rechtfertigende sachliche Gründe vorliegen, hänge von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab, die in der Regel keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO begründen.

OGH 26. 4. 2017, 1 Ob 39/17t Zak 2017/366, 216. **FG**

BRITTA KYNAST
ÖRAK Brüssel

2017/54

Untersuchungsausschuss zu sogenannten „Panama Papers“ – Selbstverwaltung der Rechtsanwälte in Gefahr?

Bereits am 8. 6. 2016 hatte das Europäische Parlament in Reaktion auf die Leaks der sog „Panama Papers“ einen Untersuchungsausschuss eingesetzt. Dieser hat zur Aufgabe, behauptete Verstöße gegen das Unionsrecht und Missstände bei der Anwendung desselben iZm Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung zu prüfen.

Nach nunmehr gut einem Jahr haben die beiden Co-Berichtersteller dem Untersuchungsausschuss nun ihren Entwurf eines Untersuchungsberichts und den Entwurf einer Empfehlung an den Rat und die Europäische Kommission im Anschluss an die Untersuchung von Geldwäsche,

Steuervermeidung und Steuerhinterziehung vorgelegt. Beide Dokumente sollen nach intensiven Arbeiten im September bereits im Oktober im Ausschuss angenommen werden.

In den Empfehlungsentwürfen wird ua die Abschaffung der Selbstverwaltung der Rechtsanwälte gefordert. Der ÖRAK hat diese Forderung umgehend entschieden abgelehnt und mit Nachdruck insbesondere auf die akute Gefahr für die Rechtsstaatlichkeit in Österreich und der EU hingewiesen. Diese Kritik wird der ÖRAK weiter vortragen, um die Mitglieder des Untersuchungsausschusses zu überzeugen, diesen Vorschlag der Co-Berichtersteller abzulehnen.

BRITTA KYNAST
ÖRAK Brüssel

2017/55

Dienstleistungspaket I: Richtlinienvorschlag zur Verhältnismäßigkeitsprüfung

Nach dem im sog Dienstleistungspaket enthaltenen Richtlinienvorschlag für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung (COM[2016] 822) soll nunmehr auch in Form einer Richtlinie festgeschrieben werden, dass alle EU-Mitgliedstaaten vor dem Erlass neuer Vorschriften für freiberufliche Dienstleistungen oder deren Änderung nachweisen, dass diese verhältnismäßig sind. Nachdem der Rat bereits seine allgemeine Ausrichtung für die Trilogverhandlungen mit dem Europäischen Parlament angenommen hat, finalisiert der federführende Parlamentsausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) nun ebenfalls seinen Bericht. Zu dem im Sommer vorgestellten Berichtsentwurf des deutschen Berichterstatters MEP Dr. *Andreas Schwab* (EVP) werden im September zahlreiche Änderungsanträge erwartet. Nach Ansicht der Europäischen

Kommission spiegeln die im Richtlinienvorschlag festgelegten Kriterien zur Verhältnismäßigkeitsprüfung lediglich die bereits bestehende Rechtslage und EuGH-Rsp wider; dieser Einschätzung ist nach Auffassung des ÖRAK allerdings eindeutig zu widersprechen. Beispielsweise ist der durch die Rsp anerkannte Wertungsspielraum der Mitgliedstaaten nicht im Richtlinienvorschlag abgebildet, auch der vorgeschlagene Umfang von Nachweispflichten des nationalen Gesetzgebers geht weit über bestehende Anforderungen hinaus. Weiters fallen verschiedene vorgeschlagene Regelungen zu Details der nationalen Gesetzgebungsverfahren nicht in die Kompetenz der EU. Der ÖRAK hat sich daher bereits aktiv zu diesem Gesetzgebungsvorschlag eingebracht und wird dies auch weiterhin tun.

BRITTA KYNAST
ÖRAK Brüssel

2017/56

Dienstleistungspaket II: Richtlinienvorschlag für ein Notifizierungsverfahren

Auch der sog Richtlinienvorschlag für ein Notifizierungsverfahren (COM[2016] 821) ist Teil des „Dienstleistungspakets“ der Europäischen Kommission. Er baut zum einen auf einem bereits auf dem in der Dienst-

leistungsRL (RL 2006/123/EG) festgelegten Meldemechanismus zu Änderungen nationaler Vorschriften im Dienstleistungsbereich auf, zum anderen sollen aber vor allem auch neue weitgehende Kompetenzen der Europäischen

Kommission festgeschrieben werden. So soll die Kommission einem Mitgliedstaat aufgeben können, von einer Maßnahme abzusehen oder diese – sofern bereits erlassen – aufzuheben, wenn sie der Auffassung ist, dass diese mit der DienstleistungsRL nicht vereinbar ist. Auch ist die Möglichkeit vorgesehen, eine „Vorwarnung“ an einen notifizierenden Mitgliedstaat zu richten, nach der dieser eine Maßnahme während eines Zeitraums von drei Monaten nicht erlassen darf. Nach Auffassung des ÖRAK greift der Richtlinienvorschlag mit seinen geplanten weitreichenden Regelungen in nationale Verfahren im Bereich der Exekutive

und der Legislative ein. Dies verstößt nicht nur gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung, sondern auch gegen die dem EuGH zugewiesene Zuständigkeit für die „Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge“. Im Hinblick auf die mit dem Ende der Sommerpause beginnende Finalisierung des Berichtsentwurfs des spanischen Berichterstatters *Sergio Gutiérrez Prieto* (S&D) im federführenden EU-Parlamentsausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) bringt sich der ÖRAK mit Nachdruck zu diesem Gesetzgebungsvorschlag ein.

RECHTSAKADEMIE MANZ 

Praxisworkshop

PR, MARKETING UND BUSINESS

DEVELOPMENT FÜR KANZLEIEN

Training und Durcharbeiten von Praxisaufgaben in Kleingruppen mit max. 10 Personen!

Trainer: Mag. Alexander Gendlin, Managing Director Law Business – Unternehmensberatung für die Rechtsbranche, Seminarvortragender Hochschule St. Gallen und WU JUSPLUS sowie MANZ- und C.H.BECK-Autor

Dienstag, 10. Oktober 2017

Dienstag, 7. November 2017

Parkhotel Schönbrunn, 1130 Wien

Jetzt anmelden!

www.manz.at/rechtsakademie

Portrait des Monats

Juristisches Blut in den Adern

Nach acht Jahren als Vizepräsident des ÖRAK wird Dr. Josef Weixelbaum für die kommende Funktionsperiode nicht mehr kandidieren. Sein juristischer Tatendrang ist aber weiterhin ungebrochen.

2017/57

Josef Weixelbaum hat einen der spannendsten Berufe, die es gibt. So beschreibt er die anwaltliche Tätigkeit, die er seit 1977 aus Überzeugung und Leidenschaft ausübt. Der geborene Niederösterreicher aus St. Valentin sieht sich als Generalist, die Schwerpunkte seiner Linzer Kanzlei liegen aber im Haftungsrecht, Straf- und Disziplinarrecht sowie im öffentlichen Recht. Weixelbaum nimmt seine Berufung sehr ernst, ist stolz, die Grundwerte des Standes immer vertreten zu haben. Rechtsanwälte erachtet er generell als un-

bedingt zu Ende führen, bevor er übers Aufhören nachdenkt.

Selbst dann wird ihm im Ruhestand aber nicht fad werden. Dafür sorgen seine beiden Enkelkinder, mit denen er gerne Zeit verbringt. Weixelbaum ist seit über 40 Jahren glücklich verheiratet, Tochter Marlene ist Volksschullehrerin, Sohn Florian seit zwei Jahren eingetragener Rechtsanwalt. Er selbst geht gerne auf Reisen, ist literatur- und sportinteressiert. In den 90er-Jahren nahm der glühende LASK-Fan den ehemaligen Fußballprofi Max Hagmayr als Rechtsanwaltsanwärter in seine Kanzlei auf, bevor sich dieser entschied, eine Spielervermittlungsagentur zu gründen. Heute geht Weixelbaum gerne Skifahren, im Sommer verbessert er sein Handicap am Golfplatz.

Die ÖRAK-Funktionen

Als Präsidiumsmitglied des ÖRAK engagierte sich Weixelbaum in erster Linie bei straf- und grundrechtlichen Themen. In seine Amtszeit fallen die Erarbeitung von Forderungen zur Reform des strafrechtlichen Hauptverfahrens oder die Ausrichtung des ersten vom ÖRAK veranstalteten Grundrechtstags 2016. Zuständig war er auch für die redaktionelle Betreuung des jährlich erscheinenden Wahrnehmungsberichts, den er als wesentlichen Beitrag zur Rechtssicherheit betrachtet.

Das Präsidium und die ÖRAK-Mitarbeiter schätzen an Weixelbaum seine hilfsbereite Verfügbarkeit, seine Lockerheit und seinen herzerfrischenden Humor, der ihm neben der Kenntnis trockener Paragraphen nie abhandengekommen ist. Die Fähigkeit, mit wenigen Worten alles zu sagen, zeichnet den passionierten Weintrinker und -kenner aus. Bei ÖRAK-Veranstaltungen ließ er es sich nicht nehmen, die servierten Rebensäfte selbst auszusuchen.

Die ÖRAK-Funktion übte Weixelbaum stets mit Begeisterung und Empathie aus. Sie war bereichernd, horizonsweiternd und eröffnete tolle Möglichkeiten, neben dem Brotberuf Anwalt mit zahlreichen weiteren qualifizierten Juristen in Kontakt zu treten. Die Mehrbelastung wurde aber mit der Zeit zu groß. Dem ÖRAK-Team wird Vizepräsident Weixelbaum immer in guter Erinnerung bleiben.

CHRISTIAN MOSER

ÖRAK, Juristischer Dienst



Dr. Josef Weixelbaum ist seit 1977 eingetragener Rechtsanwalt in Oberösterreich und seit 2009 ÖRAK-Vizepräsident Foto: Philip Martin Rusch

verzichtbar für jeden Rechtsstaat, was mit ein Grund war, sich ab 1998 im Ausschuss der RAK Oberösterreich für die Interessen des Standes einzusetzen. 2004 wurde er zum Vizepräsidenten in Oberösterreich gewählt, 2009 schließlich zum Vizepräsidenten des ÖRAK.

Der streitige Anwalt

Vollen Einsatz leistet Weixelbaum auch für seine Mandanten. Speziell vor Gericht gibt es für ihn kein Halten, ist er einmal der Meinung, der Gerechtigkeit zum Durchbruch verhelfen zu müssen. So konnte es in Verhandlungen mitunter passieren, dass der Vizepräsident dem Präsidenten der RAK Oberösterreich laut und mit wilden Gesten entgegentrat. Der guten Freundschaft außerhalb des Gerichtssaals sollte das aber keinen Abbruch tun, ebensowenig wie der erfolgreichen gemeinsamen Arbeit in der RAK Oberösterreich. Auch nach 40 Jahren anwaltlicher Tätigkeit fühlt Weixelbaum noch „juristisches Blut“ in sich fließen. Die großen laufenden Verfahren möchte der 70-Jährige

Abhandlungen



488 Zeithonorar – Grundfragen der Stundensatzvereinbarung,
Gestaltung und Abgrenzung

504 Der „Bedeutungsinhalt einer Äußerung“



GOTTFRIED THIERY
Der Autor ist Rechtsan-
walt in Wien und Berlin.

2017/58

Zeithonorar – Grundfragen der Stundensatzvereinbarung, Gestaltung und Abgrenzung¹

Herrn RA em Prof. Dr. Walter Strigl, dem langjährigen Vizepräsidenten der OBDK, gewidmet

Das Zeithonorar spielt im Wettbewerb von freiberuflichen und gewerblichen Unternehmen eine große Rolle. Als Teil eines aktiven Preismanagements in einem angespannten Marktumfeld haben reine Zeithonorare auch Tarifordnungen in weiten Teilen bereits verdrängt. Im Anwaltsberuf zeigt sich dies vor allem im nichtforensischen Bereich.

Die Behandlung von Zeithonoraren im Schrifttum² steht im Widerspruch zur Bedeutung dieser Abrechnungsform in der Praxis von Unternehmen.

Der gegenständliche Beitrag will einen Überblick über wesentliche Fragen des Zeithonorars mit Schwerpunkt auf dem Anwaltsberuf geben. Die vertragliche Gestaltung von Zeithonoraren, die Abgrenzung von anderen Honorarvereinbarungen sowie Aspekte im Honorarprozess werden behandelt.

Die Abhandlung bildet die schriftliche Fassung meines Vortragsmoduls über Honorarmarketing und -gestaltung im Rahmen des AWAK-Seminars „Start up für Rechtsanwälte – Der Sprung ins kalte Wasser“. Gemeinsam mit Herrn Kollegen Dr. Eike Lindinger betreue ich seit über 20 Jahren die Planung dieses Seminars, wofür ich ihm großen Dank schulde.

Der Vortragsteil über die Pauschalhonorarvereinbarung wurde bereits im AnwBl 2006, 431 ff (Heft 9), jener über die Konten- und Geldverwaltung des Rechtsanwalts im AnwBl 2005, 448 ff (Heft 10), publiziert.

I. „TIME IS MONEY“

Mit diesem Benjamin Franklin zugeordneten Sager wird kaum ein anderer Beruf derart eng in Verbindung gebracht wie jener des Anwalts. Rasch wurde aus dem berühmten Saying Franklins: „Time is money, especially when you are talking to a lawyer“ oder „Time is money in a law firm“. Aus Amerika kommend hat dies dem Anwaltsberuf weltweit nicht immer gut getan. Diese negativen Zuschreibungen haben verschiedene Ursachen: Anwaltskanzleien verrechnen ihre Leistungen vor allem im angloamerikanischen Raum zu sehr hohen Stundensätzen. Dies löst Missgunst aus. Leicht gerät der Anwaltsstand in die Schlagzeilen. Die anwaltliche Leistung ist vor allem Kopfarbeit, deren Qualität nicht immer erkannt wird. Das unterscheidet den Anwaltsberuf etwa von Professionisten. Diese verrechnen nach niedrigeren Stundensätzen. Ihre Leistung – etwa die physische Behebung eines Rohrgebrechens – ist sichtbarer. Anwaltskanzleien wird nicht selten eine besonders hohe Profitorientiertheit nachgesagt. Nur beschränkte zeitliche Ressourcen sollen für andere Aufgaben oder Freizeit bleiben. Mit diesem „Gepäck“ ist jede Auseinandersetzung über ein Zeithonorar belastet. Der Anwaltsstand weltweit wird „Time is money in a law firm“ nicht mehr ganz los. Daher ist Entlastung dringend angezeigt.

II. VERBREITUNG

Das Zeithonorar ist eine allgemein anerkannte und seit langem in vielen Bereichen der gewerblichen und freiberuflichen Wirtschaft erprobte Vergütungsregelung. Als Berech-

nungsmodus einer auf Geld lautenden Gegenleistung ist das Zeithonorar auch nicht kennzeichnend für einen bestimmten Vertragstyp. Das Zeithonorar erlaubt die Berechnung des Entgelts bei verschiedenen Arten von Schuldverträgen, wie etwa für die Überlassung des Gebrauchs einer Sache. Für den Bereich der menschlichen Arbeit spielt es vor allem für Werk-, Dienst- und Geschäftsbesorgungsverträge eine Rolle. Auch für die Honorierung anwaltlicher Leistungen bietet das Zeithonorar heute eine erprobte Ausweichoption zum Anwaltstarif oder anderen Abrechnungsarten.

Zwar fehlen konkrete Zahlen darüber, in welchem Umfang von Zeithonoraren im anwaltlichen Berufsalltag Gebrauch gemacht wird. Dennoch kann heute – rein nach den Informationen auf Homepages anwaltlicher Unternehmen – von einer sehr breiten Vertragspraxis ausgegangen werden.

Auch in anderen Ländern bildet das Zeithonorar schon seit langem eine gängige Abrechnungsart. So auch das Ergebnis einer 2005 in Deutschland durchgeführten Untersuchung des Soldan Instituts. Danach verrechneten im Untersuchungszeitraum bereits zwischen 73 und 98% der befragten Rechtsanwälte ihre Leistungen auf reiner Stundensatzbasis.³

¹ Laura Winter und Dipl.-Jur Univ. Annabel Hano wird für die Mithilfe bei der Recherche Dank ausgesprochen.

² Vgl aber die Behandlung von einschlägigen Fragen des Zeithonorars in der Dissertation von Pilshofer, Grundlagen und Grenzen freier Honorarvereinbarungen im Anwaltsberuf (2011); die Abrisse bei Thiele, Anwaltskosten³ 19 bis 21, sowie bei Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO⁹ (2015) § 16 RAO f; § 51 RL-BA 1977; § 15 f RL-BA 2015; G. Hübner/Lami, Honorargestaltung 30 f.

³ Vgl Pilshofer 100.

Bei Fehlen von Gebührenordnungen wird die anwaltliche Tätigkeit primär nach zeitlichem Aufwand berechnet.⁴ Andere Kriterien sind der Wert, den der Mandant bereit ist zu investieren („Wunschhonorar“ oder „Outside-in-Honorar“),⁵ der Nutzen für den Mandanten, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mandanten, Komplexität und Schwierigkeit des Auftrags, persönliche Bedeutung der Angelegenheit, enge zeitliche Vorgaben für die Erledigung, Hintanstellen von anderen Tätigkeiten, erforderliche Nacharbeit, überdurchschnittliches Haftungsrisiko sowie last, but not least der Erfolg. Es sind dies ähnliche Kriterien wie für die Prüfung der Angemessenheit des Honorars:⁶ So etwa Schwierigkeit und Komplexität des Falls, die Bedeutung der Angelegenheit für den Einzelnen, das Haftungsrisiko, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mandanten etc. Auch die Bekanntheit des Anwalts, der Grad seiner Spezialisierung und seine Autorität als Jurist, auf die Rsp Einfluss zu nehmen.⁷

III. DEFINITION UND TERMINOLOGIE

Bei einem Zeithonorar ergibt sich der Entgeltanspruch aus dem Produkt eines bestimmten oder bestimmbareren Stundensatzes und dem tatsächlichen Zeitaufwand für den eingesetzten Faktor.⁸ Der eingesetzte Faktor kann Arbeit (Dienstleistung), aber auch Nutzung einer Sache sein.

Die Terminologie ist uneinheitlich. Heute gängige Bezeichnungen sind Abrechnung nach Zeit/Zeitaufwand, Stundensatzabrede, Stunden- oder Zeithonorar (§ 15 Abs 4 RL-BA 2015). Auch Anglizismen wie *charging by the hour*, *hourly rate* oder *hourly fee* haben sich eingebürgert.

IV. GRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen für das Anwaltshonorar sind (i) die Parteienvereinbarung, (ii) das RATG und (iii) das angemessene Entgelt nach § 1152 ABGB, in dieser Reihenfolge. Jede dieser Rechtsgrundlagen schließt die nachfolgende aus (RIS-Justiz RS0071999).

Die Privatautonomie erlaubt die Vergütung von Leistungen nach Zeitaufwand. Für die anwaltliche Leistung findet dies im Grundsatz der freien Honorarvereinbarung Deckung (§ 16 Abs 1 Satz 1 RAO; § 2 RATG).⁹ Zusätzlich nennt § 15 Abs 4 RL-BA 2015 ausdrücklich die Zulässigkeit eines Zeithonorars und das diesbezügliche Erfordernis zur Führung von Aufzeichnungen über den tatsächlichen Zeitaufwand. Wer zum Anwalt geht, muss jedenfalls von der Entgeltlichkeit der anwaltlichen Tätigkeit ausgehen.¹⁰

Es gibt keine Regeln für Zeithonorare im allgemeinen Schuldrecht oder für einzelne Vertragstypen, etwa für Werkverträge oder für die Geschäftsbesorgung durch Freiberufler. Die Lösung von einschlägigen Rechtsfragen hat daher nach den allgemeinen Grundsätzen des Privatrechts zu erfolgen.

Bestehen für Berufsgruppen gesetzliche Tarife, so ist für die Auslegung einer Zeitvereinbarung im Einzelfall auch auf die Wertungen des Gesetzgebers in derartigen einschlägigen Tarifordnungen zurückzugreifen. Vor allem gilt dies für Gebührenordnungen, die eine nicht unerhebliche Zeitkomponente enthalten. Dies trifft auf das RATG zu.¹¹

Die Wertungen des RATG bilden daher nicht nur eine Richtschnur für die inhaltliche Gestaltung des Zeithonorars. Sie sind auch für die ergänzende Vertragsauslegung von Bedeutung (dazu unten im Detail).

V. VOR- UND NACHTEILE

Ein wesentlicher Vorteil des Zeithonorars ist die leichte Berechenbarkeit der auf Geld lautenden Gegenleistung. Der Mandant ist mit der Abrechnung nach Zeit ohnehin meistens schon aus der Berechnung des Werklohns von Professionsisten vertraut.

Die einfache Handhabung der Abrechnung nach Zeit geht mit der Dokumentation der vertragstypischen Leistungen einher.

Im Unterschied zu den meisten Tarifordnungen, wie etwa einem Werttarif nach Art des RATG kann die Abrechnung nach Zeit dem Auftraggeber/Mandanten/Kunden mit wenigen Worten verständlich gemacht werden.

Unabhängig von der Art der verrichteten Tätigkeit und dem involvierten Gegenstandswert (Bemessungsgrundlage) der Angelegenheit sollte das Zeithonorar betriebswirtschaftlich ein kostendeckendes, transparentes, nur am zeitlichen Aufwand der Auftragsbearbeitung orientiertes Arbeiten ermöglichen. Die für die Erledigung einer Geschäftsbesorgung investierte Zeit, einschließlich Fahrzeit, Aktenstudium, Studium der Rechtslage, kann exakt erfasst werden.¹² Die betriebswirtschaftlich wichtige Rentabilitätskontrolle ist bei einer Abrechnung nach Zeit sichergestellt.¹³

Das Zeithonorar kennt keine „soziale“ Differenzierung etwa nach Causaen mit niedrigem oder hohem Gegenstandswert wie das RATG. Für den Mandanten ist daher ein Zeithonorar bei einer Causa mit hohem Gegenstandswert im Vergleich zum Tarif wirtschaftlich von Vorteil.

⁴ Dies ist bspw in Großbritannien und den USA üblich, vgl <http://solicitors-fee.co.uk/solicitors-hourly-rates.html>; www.americanbar.org/groups/public_education/public-information/how-do-i-settle-on-a-fee-with-a-lawyer.html

⁵ G. Hübner/Lami, Honorargestaltung 97, betonen, dass es Aufgabe des Unternehmers bleibt, seinen Preis zu nennen. Aber die Information des Mandanten, was ihm eine Leistung wert ist, ist der Start für ein Honorargespräch.

⁶ OGH 29. 9. 2014, 8 Ob 92/14h.

⁷ Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO⁹ (2015) § 16 I Rn 5.

⁸ In diesem Sinne ähnlich OGH 8 Ob 92/14h NZ 2015/78, 235 und Thiele, Anwaltskosten³ 19.

⁹ Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO⁹ (2015) § 16 I Rn 1.

¹⁰ Im Zweifel ist nach § 1004 ABGB Entgeltlichkeit zu unterstellen (Entgeltlichkeitsvermutung) (RIS-Justiz RS0019315).

¹¹ Thiele, Anwaltskosten³ 165 Rn 3: „Das anwaltliche Honorar ergibt sich hier aus Art und Umfang der Leistungen in Relation zum Streitwert der zu vertretenden Sache. Das Entgelt wird nach begonnenen Zeiteinheiten berechnet und fällt für die jeweils nächste Zeiteinheit schon mit deren Beginn an.“

¹² Pilshofer, Grundlagen 213.

¹³ RA U. W. Hauskötter, IWW-Institut, www.iww.de/rvgprof/archiv/honorarvereinbarung-zeit-oder-pauschalverguetung-was-ist-geeigneter-f22448 (abgerufen am 10. 2. 2016).

Ein Zeithonorar wird auch bei forensischer Tätigkeit unabhängig von der Regelung des Kostenersatzes (§ 16 Abs 1 RAO) im internen Verhältnis zwischen Anwalt und Mandant vereinbart.¹⁴ Derart werden Mandate mit einer niedrigen Bemessungsgrundlage (Gegenstandswert, Streitwert),¹⁵ aber einem überdurchschnittlich hohen Zeit- und Tätigkeitsaufwand angemessen honoriert.

Das Zeithonorar trägt das Potenzial eines leichten Vertrauensverlusts, vor allem bei Anwendung sehr hoher Stundensätze. Die Zeit wird auf eine „Ware“ reduziert („time as a commodity“): „For anyone who bills or earns by the hour, the world can turn into a 24-hour clock divided not by numbers, but dollar signs.“¹⁶ Der Auftragnehmer profitiert von jeder Erhöhung des zeitlichen Aufwands. Die Redewendung „training on the job“ beschreibt nur eine der Gefahren einer Abrechnung nach Zeit.

Diese Reduktion kann auch zu einer veränderten Sichtweise der Freizeit führen: „Once you are paid by the hour, you start placing a monetary value on that hour. The opportunity costs for not working become clearer and will weigh more heavily on you, even if you are not at work.“¹⁷

Die Bemessungsgrundlage (Gegenstandswert, Wert der Angelegenheit, Streitwert, value of the matter, value in dispute, amount involved) der beauftragten Leistung ist bei einem Zeithonorar grundsätzlich unerheblich. Damit steht das Zeithonorar im Kontrast zu den Werttarifen (RATG, NTG oder etwa RVG [Rechtsanwaltsvergütungsgesetz] der gesetzlichen Grundlage der Vergütung von Rechtsanwälten in Deutschland). Diese Tarife enthalten zwar auch eine Zeitkomponente, kombinieren diese aber mit dem Wert der Angelegenheit, dem sog Gegenstandswert.

Daraus resultiert, dass Werttarife nicht nur identische Leistungen unterschiedlich nach der Bemessungsgrundlage honorieren. Auch zeitlich nicht intensive oder weniger anspruchsvolle Leistungen, wie etwa kurze Leistungsklagen mit hohem Gegenstandswert, werden im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand und Schwierigkeitsgrad überdurchschnittlich entlohnt.

Auch bei einem Zeithonorar ist es ratsam, die Bemessungsgrundlage (den Gegenstandswert) festzulegen, sofern sie sich nicht klar aus dem Auftrag oder der Nennung des Wertes durch den Auftraggeber oder aus dem vom Klienten formulierten Ziel (zB Entflechtung zerstrittener Gesellschafter einer Gesellschaft, die ein Unternehmen mit einem bestimmten Wert betreibt) ergibt: Für die Prüfung der Angemessenheit eines weit über dem Durchschnitt liegenden Stundensatzes ist der Gegenstandswert des Auftrags wesentlich (s dazu im Detail unten). Zum Vergleich und auch für Angemessenheitsfragen („fair and reasonable fees“) kann dann auf die Honoraransätze für einzelne Leistungen nach dem Tarif bei einem konkreten Gegenstandswert zurückgegriffen werden. Dies ist hilfreich, wenn die Höhe eines Stundensatzes und der zeitliche Aufwand für eine Leistung auf dem Prüfstand des Richtertisches stehen (dazu im Detail unten). Ergibt die vergleichsweise Anwendung des Tarifs

bei einem hohen Gegenstandswert ein Ergebnis, das dem kritisierten hohen Stundensatz und dem zeitlichen Aufwand für die erbrachten Leistungen nahekommt, dann ist dies in die Angemessenheitsprüfung einzubeziehen. Eine sehr hohe Bemessungsgrundlage kann auch überdurchschnittliche Stundensätze rechtfertigen.

VI. ABGRENZUNG ZUM TARIF

Das Zeithonorar grenzt sich von Gebührenordnungen oder Tarifen (zB dem Rechtsanwaltsstarifgesetz, den Allgemeinen Honorar-Kriterien oder dem Notariatstarifgesetz) ab.

Anspruchsvolle Gerechtigkeitsüberlegungen zum Zeithonorar im Vergleich zum Anwaltsstarif sprengen den Rahmen dieser Abhandlung. Sie sind auch nicht notwendig: Die Rechtsordnung schützt weder das „iustum pretium“ noch bestimmte Abrechnungssysteme.¹⁸ Insbesondere gesetzliche Tarife oder Gebührenordnungen verkörpern das *fehlende iustum pretium*: Ein und dieselbe Leistung wird je nach Gegenstandswert unterschiedlich entlohnt. Das Verfassen einer einfachen Klage auf Zahlung eines hohen Kaufpreises wird unverhältnismäßig höher entlohnt als die Fertigung einer anspruchsvollen Klage für die Geltendmachung eines niedrigen Werklohns.

Die meisten gesetzlichen Tarife enthalten eine Querfinanzierung von Causaen mit hohen Gegenstandswerten zu Causaen mit geringeren. *Römermann* apostrophiert das deutsche Gebührenrecht überspitzt sogar „als ein Stück gelebten Kommunismus, die Reichen zahlen drauf, die Armen werden alimentiert“.¹⁹ Wesentlich ist der Gegenstandswert oder die Bemessungsgrundlage (§ 3 RATG). Auch dem RATG liegt kein konsistenter Gerechtigkeitsmaßstab zugrunde. Betriebswirtschaftliche Grundlagen für ein kostendeckendes Arbeiten von freiberuflichen Unternehmen auf der Basis von Werttarifen fehlen. Als Korrektiv gewährt die Rechtsordnung einen breiten Gestaltungsspielraum in der Organisation des anwaltlichen Unternehmens. Ein anwaltliches Unternehmen kann etwa auf der Kostenebene luxuriös oder spartanisch geführt werden. Der Anwalt kann für alle Causaen eine Mindestbemessungsgrundlage vereinbaren.

Nicht alle Leistungen des Tarifs erfassen den zeitlichen Aufwand. Schriftsätze werden in sehr allgemeiner Form nach Tarifposten kategorisiert. Gerade bei zeitaufwändigen Schriftsätzen macht sich dies bemerkbar. Die Möglichkeit

¹⁴ So *Thiele*, Anwaltskosten³ 173f Rn 1.

¹⁵ Der Ausdruck „Gegenstandswert“ wird zwar überwiegend im deutschen Recht verwendet, er ist jedoch mE geeigneter als die in Österreich übliche Bezeichnung „Streitwert“ oder „Bemessungsgrundlage“.

¹⁶ *M. Rigoglioso*, Insights by Stanford Business, Time is Money When You're Paid by the Hour, www.gsb.stanford.edu/insights/time-money-when-youre-paid-hour (abgerufen am 9. 8. 2017).

¹⁷ *M. Rigoglioso*, Insights by Stanford Business, Time is Money When You're Paid by the Hour, www.gsb.stanford.edu/insights/time-money-when-youre-paid-hour (abgerufen am 9. 8. 2017).

¹⁸ *Krejci* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 879.

¹⁹ Vgl *LTO*, Artikel v 31. 10. 2014, „55.000 Euro für ein paar Stunden Arbeit“, www.lto.de/recht/nachrichten/n/lg-muenchen-i-anwalt-55000-euro-rechnung-fuer-einen-vertrag/ (abgerufen am 23. 5. 2017).

zur Erfassung des Aktenstudiums (TP 7 RATG) verschafft hier eine gewisse Abhilfe. Dem Gegner gegenüber kann nach § 21 Abs 1 RATG auch der besondere Schriftsatzaufwand (arg: „Leistung des Rechtsanwaltes nach Umfang oder Art den Durchschnitt erheblich übersteigt“) verrechnet werden.²⁰ Der bloße Umfang der Arbeit (voluminöser Schriftsatz, Beilagen und besondere Anzahl der beantragten Zeugen) ist nicht ausschlaggebend. Es zählt dessen Verhältnis zu dem damit erzielbaren Erfolg.²¹ Die besondere Komplexität oder Schwierigkeit sind maßgeblich.²² Thiele erwähnt technischen Besonderheiten eines Internet-Streitfalls im Verfahren wie die aufwendige anwaltliche Sachverhaltsermittlung und -erläuterung.²³

Bei einem Werttarif mit fixen Sätzen für die einzelne Leistung kann eine niedrige Bemessungsgrundlage zu einem nicht kostendeckenden Stundensatz führen, wenn der zeitliche Aufwand beträchtlich ist. Optiert der Anwalt nicht für ein Zeithonorar, so muss er im Anwendungsbereich eines Werttarifs aus betriebswirtschaftlichen Gründen durch Vereinbarung einer Mindestbemessungsgrundlage ein kostendeckendes Arbeiten sicherstellen.

Zur Kontrolle macht es Sinn, das nach Tarif verrechnete Honorar mit dem Zeitaufwand nach einem betriebswirtschaftlich kalkulierten Stundensatz zu kontrollieren. Ein betriebswirtschaftlich kalkuliertes Zeithonorar ermöglicht eine wirtschaftliche Kontrolle. Arbeitsaufwand, die konkrete Kostenstruktur des Unternehmens, ein kalkulierter Unternehmerlohn sowie Risiko- und Gewinnaufschlag müssen einbezogen werden. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist dies ein Hauptargument für die Erfassung der gesamten aufgewendeten Zeit. Dies ermöglicht insbesondere eine wirtschaftliche Abwicklung von Mandaten mit hohem Zeitaufwand, aber nur geringem Gegenstandswert.

Trotz der heute weiten Verbreitung von Zeithonoraren bleibt der Anwaltsstarif eine unverzichtbare Säule des Berufsstands. Der Tarif enthält wesentliche Wertungen des Gesetzgebers. Der Gerichtsbetrieb würde ohne einen leicht berechenbaren Kostenersatz auf der Grundlage des gesetzlichen Tarifs ineffizient werden. Anwaltsstarif und Zeithonorar bilden eine gute wechselseitige Ergänzung.

VII. WAHLRECHT ZWISCHEN ZEITHONORAR ODER TARIF

Honorarvereinbarungen sehen mitunter ein Wahlrecht zwischen einer Abrechnung nach Tarif (mit oder ohne einer Mindestbemessungsgrundlage) und einer Abrechnung nach Zeit zu einem bestimmten Stundensatz vor.

Ein derartiges Wahlrecht des Anwalts zwischen zwei unterschiedlichen Abrechnungsarten ist grundsätzlich zulässig: So enthält § 23 RATG ein gesetzliches Wahlrecht innerhalb des Tarifs.²⁴ Bei der Entlohnung von Leistungen, die unter die Tarifposten 1, 2, 3, 4 oder 7 fallen, gebührt nach § 23 Abs 1 RATG an Stelle aller unter die Tarifposten 5, 6 und 8 fallenden Nebenleistungen und an Stelle des Ersatzes

für die Postgebühren im Inland ein Einheitssatz. Der Rechtsanwalt kann gegenüber seinem Mandanten statt des Einheitssatzes alle Nebenleistungen auch einzeln verrechnen (Wahlrecht nach § 23 Abs 2 RATG). Der Anwalt wird dann für die Abrechnung nach Einzelleistung optieren, wenn die erbrachten Nebenleistungen über die pauschale Abgeltung durch den Einheitssatz hinausgehen.²⁵ Dieses Wahlrecht kann der Rechtsanwalt auch nach Beendigung des Mandats ausüben. Beide Abrechnungsarten können zu stark abweichenden Ergebnissen führen.

Nach der Wertung des § 23 Abs 2 RATG ist die Vereinbarung eines Wahlrechts zwischen einem Zeithonorar und dem gesetzlichen Tarif unbedenklich und zulässig. Problematisiert wird der Fall, wenn die Ergebnisse beider optionalen Abrechnungsarten extrem abweichen. Besonders anschaulich zeigt dies ein vor dem LG München (30 O 5751/14) verhandelter Fall: Mandant und Anwalt vereinbarten für die Ausarbeitung eines Geschäftsführerdienstvertrags als Entgelt, dass der Anwalt wahlweise entweder einen Stundensatz von € 290,- (plus USt) für den zeitlichen Aufwand oder die doppelte gesetzliche Gebühr verrechnen kann, sollte Letztere höher sein. Der Anwalt begehrte für seinen zehnstündigen Arbeitsaufwand € 55.846,22. Dies berechnete der Anwalt mit der 2,5-fachen Geschäftsgebühr.²⁶ Das Zeithonorar hätte hingegen € 2.900,- ergeben. Für derartige Wahlrechte wäre daher zur Streitvermeidung der Hinweis ratsam, dass die Anwendung des Tarifs zu einem wesentlich höheren Ergebnis als die Abrechnung nach Zeit führen kann. Die Wirksamkeit des vereinbarten Wahlrechts bleibt jedoch unberührt.

VIII. KEINE AUFKLÄRUNG ÜBER UNTERSCHIEDLICHE ABRECHNUNGSSYSTEME

Besteht ein gesetzlicher Tarif, so ist der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber grundsätzlich nicht verpflichtet, über Unterschiede zwischen dem Tarif und dem Zeithonorar aufzuklären.²⁷ Unterschiedliche Abrechnungsformen (Fixhonorar, Abrechnung nach Zeit oder Tarif) werden von einer Aufklärungspflicht nicht erfasst. So muss auch

²⁰ OGH 23. 11. 1994, 1 Ob 632/94 ÖJZ-LSK 1995/66 = ecoclex 1995, 171 = wbl 1995, 207 = EvBl 1995/65 = RdW 1995, 136 = RdW 1995, 217 = ÖBA 1995, 317.

²¹ OGH 29. 6. 1999, 1 Ob 105/99 v ÖJZ-LSK 1999/248 = bbl 1999/268 = EvBl 1999/206 = RdW 2000/11, 21 = ecoclex 2000/82, 201.

²² OGH 9. 6. 2009, 1 Ob 97/09k AnwBl 2009, 470 = Zak 2009/502, 314 = RdW 2009/722, 714; ebenso bereits Thiele, Anwaltskosten³ 273 f.

²³ Thiele, Anwaltskosten³ 274; OGH 17. 12. 2002, 4 Ob 248/02b, METEO-data, ecoclex 2003/112, 254 (Tonninger) = MR 2003, 33 (Stomper) = MR 2003, 35 (Burgstaller/Krüger) = wbl 2003/120, 189 = ÖBI-LS 2003/45, 121 = ÖBI-LS 2003/76, 125 = RdW 2003/298, 365 (Handig) = ÖBI 2003/53, 190 = SZ 2002/171 = KRES 10/148 = K&R 2003, 420 (Thiele/Wafj).

²⁴ OGH 28. 3. 2007, 9 Ob 120/06x.

²⁵ OGH 28. 3. 2007, 9 Ob 120/06x.

²⁶ Vgl LTO, Artikel v 31. 10. 2014, „55.000 Euro für ein paar Stunden Arbeit“, www.lto.de/recht/nachrichten/n/lg-muenchen-i-anwalt-55000-euro-rechnung-fuer-einen-vertrag/ (abgerufen am 23. 5. 2017).

²⁷ So sinngemäß auch Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO⁹ (2015) § 50 IIIA Rn 10: In Bezug auf die OGH-E 8 Ob 120/13 und 6 Ob 239/09 genüge eine allgemeine Aufklärung.

kein Unternehmer darüber aufklären, dass ein anderer Unternehmer ein und dieselbe Leistung/Ware günstiger anbietet.

Allgemein gilt: Wer die Leistungen eines bestimmten Anwalts in Anspruch nimmt, kann sich nicht damit ausreden, dass diese woanders weniger kosten würde.

Nach welchem System ein Unternehmer abrechnen will, bleibt seiner Autonomie überlassen. Der Klient/Kunde hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Abrechnungsart. Daher kann ein Mandant auch keine Abrechnung nach Zeit einfordern. Es gibt keinen Kontrahierungszwang für ein bestimmtes Abrechnungssystem.

Daher muss der Anwalt auch nicht darüber aufklären, dass der Klient auf der Basis eines moderaten Stundensatzes im Verhältnis zu einer Abrechnung nach Tarif bei einer sehr hohen Bemessungsgrundlage (Streit- oder Gegenstandswert) bessergestellt wäre. Ebenso besteht keine Aufklärungsverpflichtung darüber, dass der Klient mit einer Abrechnung nach Tarif bei einer Causa mit niedriger Bemessungsgrundlage im Verhältnis zum Zeithonorar besser dran ist. In beiden Fällen ist es die anwaltliche Freiheit, einen Mandanten nur auf der Basis Abrechnung nach Zeit zu einem festen Stundensatz oder des Tarifs mit einer hohen Bemessungsgrundlage zu übernehmen.

Der Rechtsanwalt hat bei Übernahme eines neuen Auftrags seinen Auftraggeber nur über die Berechnungsgrundlage für die Honorierung sowie die Berechtigung zur Zwischenabrechnung zu informieren (§ 15 Abs 2 RL-BA 2015). Bei einer inkongruenten Deckung ist ausnahmsweise aufzuklären, wenn der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung verfügt und im Glauben ist, dass diese alle Kosten des Anwalts deckt.²⁸

Den Anwalt trifft als Unternehmer in Sachen Honorierung nur eine sehr allgemeine Pflicht zur Aufklärung.²⁹ Eine besondere Aufklärungspflicht kann nur bestehen, wenn der Mandant eine unzutreffende Meinung äußert oder etwa deutlich erkennen lässt, dass er in bestimmten Fragen unerfahren und unsicher ist.³⁰ Die Grenze bildet die vorsätzliche Verschleierung der Abrechnung.³¹

Im Honorarprozess erfolgt nicht selten aus taktischen Gründen die „Regression“ des Klienten von einem sehr alltagstauglichen Menschen zu einem betreuungsbedürftigen Wesen, um Aufklärungspflichten zu konstruieren.

Es besteht keine Warnpflicht des Rechtsanwalts, wenn das Honorar eine bestimmte Höhe übersteigt (RIS-Justiz RS0071986).³² Es obliegt somit dem Mandanten, Erkundigungen zum bereits angelaufenen oder noch zu erwartenden Honorar einzufordern. Unterlässt er dies, muss er bei zeitlich aufwändigen Vertretungen auch mit einer erheblichen Honorarverbindlichkeit rechnen.³³ Wird eine Aufklärungspflicht verletzt, so berechtigt dies nur zum Schadenersatz. Es kommt nicht zu einem (teilweisen) Verlust des Honoraranspruchs als eine Art Strafe (RIS-Justiz RS0038663).³⁴ Auch nach deutscher Rsp wird eine vorvertragliche Aufklärungspflicht des Rechtsanwalts über den Umstand einer Über-

schreitung der gesetzlichen Gebühren und die zu erwartende Höhe des vereinbarten Honorars nur ausnahmsweise angenommen. Bei erkennbarer Unkenntnis ist aufzuklären.³⁵

IX. PAUSCHAL-/FIXHONORAR

Das Zeithonorar ist vom Pauschal- oder Fixhonorar („*straight, fixed or flat fee*“) abzugrenzen. Bei Letzterem wird ein fester Betrag ohne Zeitkomponente vereinbart.³⁶ Dieser feste Betrag kann auch über einen Prozentsatz einer Transaktion definiert werden, wie dies etwa bei Liegenschaftstransaktionen in Kombination mit oder ohne aufwändigen Treuhandkonstruktionen der Fall ist. Da dieser Prozentsatz derart gering ist, blieb diese Honorarpraxis von unfruchtbaren quota-litis-Überlegungen verschont.

Beim Fixhonorar bleibt der für die Leistung erforderliche Zeitaufwand das kalkulatorische Risiko des Unternehmers. Fixhonorare werden daher nur für einen klar abgegrenzten Leistungsumfang („*predetermined scope*“) eingesetzt. Dies kann bei Anwälten ein „*klar definiertes Mandat*“ wie eine Markenmeldung, eine Gesellschafts- oder Stiftungsgründung, eine due diligence, aber auch eine abgrenzbare Teilleistung im Rahmen einer länger dauernden Prozessführung, wie etwa das Verfassen eines aufwendigen Schriftsatzes, sein. Bei Strafverfahren werden für das gerichtliche Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung sowie für einzelne Hauptverhandlungstermine oft Pauschalbeträge vereinbart. Für die Übernahme einer Vertretung in einem bereits anhängigen Verfahren wird regelmäßig eine Pauschale für die Einarbeitung in einen umfangreichen Akt verrechnet. Für eine dauerhafte rechtliche Betreuung von Unternehmen im Rahmen von wiederkehrenden Aufgaben werden mittlerweile auch fixe Monatspauschalen vereinbart. Sie basieren auf einem festen Stundenkontingent. Vereinbarungen von derartigen Pauschalen sehen vor, dass massive Über- oder Unterschreitungen bei einem meist weiter definierten Zeitraum je nach Vereinbarung nachverrechnet werden können.

Von allen Abrechnungsarten ist das Fixhonorar für den Mandanten die einfachste und verständlichste Entgeltregelung.³⁷ Anders als bei einer Abrechnung nach Tarif oder

²⁸ Pilshofer, Grundlagen 207, unter Bezug auf OBDK Bkd 44/88 AnwBl 1990, 31 (32).

²⁹ OGH 10 Ob 509/94 eclex 1995, 634; 7. 7. 2005, 2 Ob 145/05 w; 9. 11. 2005, 7 Ob 250/05 y; 3. 5. 2007, 1 Ob 4/07 f; 3. 10. 2008, 3 Ob 145/08 w. RIS-Justiz RS0047275.

³⁰ OGH 28. 3. 2007, 9 Ob 120/06 x.

³¹ Es kommt nach stRsp des OGH zu keiner analogen Anwendung des § 25 Abs 1a GebAG, nach dem der Sachverständige seinen Gebührenanspruch teilweise ua verliert, wenn er das Gericht nicht rechtzeitig darauf hinweist, dass die Gebühr den erliegenden Kostenvorschuss übersteigen wird (ausführlich OGH 7. 7. 2005, 2 Ob 145/05 w; 18. 12. 2009, 6 Ob 239/09 d).

³² OGH 24. 5. 2017, 1 Ob 70/17 a.

³³ Zuletzt OGH 24. 5. 2017, 1 Ob 70/17 a.

³⁴ OLG Düsseldorf 21. 6. 2011, I-24 U 155/10.

³⁵ Näheres zur Pauschalvereinbarung s Thiery, Pauschalhonorarvereinbarung, AnwBl 2006, 431 ff.

³⁶ Vgl dazu das illustrative Beispiel bei G. Hübner/Lami, Honorargestaltung 49, das auch lauten könnte: Was Fluglinien von Anwälten gelernt haben: „Sie wollen ein Flugticket nach Frankfurt kaufen. „Kein Problem“, sagt die freundliche Mitarbeiterin der Fluglinie, „aber bevor ich das Ticket ausstelle, möchte ich Sie gerne über unsere neue Verrechnungsweise informieren. Wir haben auf

nach Zeit weiß der Auftraggeber/Klient beim Fixhonorar schon bei der Beauftragung, welche Kosten auf ihn zukommen werden.³⁸ Der Klient hat auf der Kostenseite die Kontrolle über das Mandat.³⁹ Er weiß von Beginn an, ob die Honorarhöhe für eine definierte Leistung seinen Wertvorstellungen entspricht. Dem entspricht, dass bei sehr klar abgrenzbaren Leistungen Klienten sehr früh eine bestimmte Wertvorstellung haben.⁴⁰

Das Fixhonorar wirkt der Sitte entgegen, bei der Übernahme des Mandats kein Honorargespräch zu führen. Meistens drängen „*honorargebrannte*“ Mandanten auf die Entlohnung mit einem Fixhonorar.

Zufriedenheit – und zwar für beide Seiten – schafft das Fixhonorar aber nur, wenn der Umfang der vom Auftragnehmer (Unternehmer) zu erbringenden Leistungen klar geregelt und abgegrenzt wird.

Nicht selten interpretieren Klienten bloße Teilzahlungen als Pauschale. Auch für den Klienten gilt eine Treupflicht bei der Auslegung einer vom Anwalt angebotenen Pauschalierung oder bei Leistung eines Teilbetrags.

Der RA/Auftragnehmer weiß bei einem fixen Honorar genau, was er verdienen wird. Er hat damit ein sicheres Einkommen. Dies ist besonders in der beruflichen Anlaufphase bedeutend. Der Anwalt kann das Honorar ohne großen Aufwand abrechnen.

Bei Standardtätigkeiten mit effizienter Erledigung gewährt das Fixhonorar im Vergleich zu einer Abrechnung nach Zeit einen ungleich höheren Verdienst („*upside potential*“): Das Arbeiten mit EDV-unterstützten Mustern kann diesen Effekt beträchtlich verstärken. Je zeit- und kosteneffizienter der Unternehmer seine Leistung im Rahmen eines Fixhonorars erbringt, umso größer sein Gewinn.

Das Fixhonorar setzt jedoch voraus, dass der Unternehmer die Abläufe und die Kosten in seinem Betrieb für die Auftragserfüllung kennt. Bei Unkenntnis besteht die Gefahr, von den Kosten überrollt zu werden und einen Verlust zu erleiden („*downside risk*“).

§ 16 Abs 3 RL-BA 2015 enthebt den Rechtsanwalt zwar bei einem Fixhonorar von seiner Pflicht, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die bereits erbrachten Leistungen darzulegen. Das Führen von Zeitaufzeichnungen bildet aber dennoch ein wichtiges internes Kontroll- und Beweismittel, um die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Pauschalhonorarvereinbarung jedenfalls intern prüfen zu können.

Enthält ein Zeithonorar für die Erfüllung eines Mandats eine feste Obergrenze für das maximal verrechenbare Honorar (*fee cap*, *Kappung*), so nähert sich das Zeithonorar dem Pauschalhonorar: Ein derartiges *fee cap* gewährt zwar dem Mandanten die Sicherheit einer Obergrenze. Allerdings hat der Rechtsanwalt nicht die Vorteile des Fixhonorars wie die leichtere Abrechenbarkeit oder einen sicheren Betrag ohne Rücksicht auf den tatsächlich geleisteten Aufwand.

Fixhonorare für Leistungen, die im Vorhinein festgelegt werden, können mit Zeithonoraren für noch nicht definier-

te Zusatzleistungen kombiniert werden. Sind die mit Fixhonorar abzudeckenden Leistungen unklar, so hat die Verrechnung zusätzlicher Stunden jedenfalls nach Treu und Glauben zu erfolgen.⁴¹ Keinem Anwalt sollte ein Fixhonorar angedichtet werden, das für den Anwalt in Anbetracht des geleisteten Aufwands extrem unwirtschaftlich ist. Hier weist das geleistete Arbeitsvolumen auch den Weg, wie Erklärungen zwischen redlichen Vertragsparteien verstanden werden müssen.

Die vorzeitige Beendigung des Mandats mit einem Fixhonorar durch den Klienten sollte geregelt werden.⁴² Hier empfiehlt sich die Vereinbarung der Werklohnregelung (§ 1168 ABGB): Bei ihr wird das vereinbarte Entgelt dennoch geschuldet, auch wenn das Werk vom Auftraggeber abbestellt wird oder die Vollerfüllung wegen eines Umstands

eine Verrechnung nach Flugminuten umgestellt. Derzeit verrechnen wir einen Basis-Tarif von € 3 pro Flugminute. Im Übrigen beginnt die Zeit beim Check-In zu laufen und endet, sobald Sie das Gepäck in der Ankunftshalle vom Band nehmen. Die Rechnung schicken wir Ihnen dann zwei Monate nach dem Flug.“ Sie sind einigermaßen überrascht. Die freundliche Dame fährt fort: „Wie gesagt, die € 3 sind der Basis-Tarif. Wir passen diesen Tarif an, je nachdem wie voll die Maschine ist. Wenn nicht alle Plätze besetzt sind, müssen wir den Tarif entsprechend anpassen. Natürlich erhöht sich der Preis pro Minute auch bei Rückenwind. Schließlich müssen wir beim endgültigen Tarif auch noch Ihr Einkommen berücksichtigen. Je mehr einer unserer Passagiere verdient, desto mehr müssen wir bei einem Absturz an die Hinterbliebenen bezahlen. Sie sehen wie ein Steuerberater aus und gehören sicher zu den Spitzenverdienern, sodass sich bei Ihnen der Tarif vervierfacht.“ Sie sind erstaunt über diese Tarifpolitik und spaßen (noch): „Aber wie viel wird mich der Flug dann letztlich kosten? Wie kann ich feststellen, ob Ihre Abrechnung stimmt? Und wer sagt mir, dass Sie nicht absichtlich die Geschwindigkeit drosseln?“ Die Mitarbeiterin schaut Sie über ihren Brillenrand hinweg an und sagt: „Ich sehe, Sie sind mit der Komplexität des Flugverkehrs nicht ganz vertraut. Da gibt es eine ganze Reihe von Dingen, die wir nicht vorhersehen können. Wind, Wetter, Verspätungen, Routenänderungen. Fluglinien sind Wirtschaftsunternehmen und müssen Gewinne machen, um am Leben zu bleiben. Aber wenn Sie unsere Rechnung dann in zwei Monaten bekommen, erhalten Sie eine genaue und detaillierte Aufstellung. Wir versichern Ihnen, dass wir bei der Abrechnung der Flugminuten ehrlich und sehr sorgfältig vorgehen. Falls Sie dabei Fragen haben, zögern Sie bitte nicht uns einfach anzurufen.“ Flüsternd ergänzt sie noch: „Aber nur, damit wir uns richtig verstehen: Falls Sie die Rechnung nicht prompt und zur Gänze bezahlen, können Sie nicht mehr mit unserer Fluglinie fliegen.“ „Gibt es vielleicht noch etwas, was ich wissen sollte?“, fragen Sie. Die Mitarbeiterin lächelt und erklärt: „Auf Ihrem Flug ist ein neuer Co-Pilot in Ausbildung. Für seine Leistungen verrechnen wir zusätzlich 50 Cent pro Minute. Sie wissen ja, Co-Piloten sind heutzutage sehr wichtig. Sie tragen die Flugkarten des Kapitäns, an klaren Tagen fliegen sie selber und sie landen sogar das Flugzeug, wenn der Pilot anderweitig beschäftigt ist. Außerdem, wenn Sie wieder mit uns fliegen, wird der Co-Pilot vielleicht schon Ihr Pilot sein. Das sind doch tolle Aussichten, oder? Ein weiterer Punkt ist, dass wir für die Verwendung der computerunterstützten Routenplanung eine fixe Gebühr von € 100 verrechnen und Ihnen diverse Kleinigkeiten wie Zeitung, Kaffee oder Ähnliches als Barauslagen in Rechnung stellen.“ „Aber ich wollte doch nur zu einer Besprechung nach Frankfurt und danach wieder nach Hause fliegen. Jetzt weiß ich nicht mehr, ob ich überhaupt fliegen soll“, seufzen Sie. Noch einmal lächelt die Mitarbeiterin: „Erfahrene Passagiere kommen zum Schluss, dass die Kosten für Flüge einfach zur Berufsausübung dazu gehören. Was es letztlich ausmacht, können sie eben erst genau wissen, sobald sie die Rechnung erhalten haben. Und dann können Sie es auch nicht mehr ändern.“ Sie versuchen es ein letztes Mal: „Warum können Sie mir nicht einfach jetzt einen Preis sagen und ich entscheide mich dann, ob ich fliege oder nicht?“ Die Mitarbeiterin wirft Ihnen einen drohenden Blick zu: „Das können wir doch nicht machen. Das wäre Ihnen gegenüber nicht fair. Wir könnten Ihnen zu viel verrechnen und Sie wären damit unglücklich. Oder wir unterschätzen uns beim Preis, dann würde die Fluglinie einen Verlust machen und könnte die Flugzeuge nicht entsprechend warten. Und das wollen wir doch sicher nicht!“ Dann haben Sie endgültig aufgegeben und haben begonnen, die Verrechnung von Fluglinien zu hassen . . . (frei übersetzt nach Richard Reed, Billing Innovations).

³⁸ Vgl. G. Hübner/Lami, Honorargestaltung 26, die den besonderen Effekt auf den Mandanten betonen: „Den Preis für eine Leistung im Vorhinein zu nennen, zeugt von besonderer Professionalität und vermittelt eine wesentliche Botschaft: Sie machen das nicht zum ersten Mal und Sie wissen, wovon Sie reden.“

³⁹ Vgl. G. Hübner/Lami, Honorargestaltung 45.

⁴⁰ Vgl. G. Hübner/Lami, Honorargestaltung 45.

⁴¹ G. Hübner/Lami, Honorargestaltung 96.

⁴² Thiry, Pauschalhonorarvereinbarung, AnwBl 2006, 431 ff.

in der Sphäre des Auftraggebers unterbleibt. Nur Ersparnisse sind anzurechnen. Die allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011) sehen in Pkt 12 explizit die Anwendung der Werkvertragsregelung für alle Aufträge an WT-Unternehmen vor: *Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (zB wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.*

Für die Anwendung der Werklohnregelung beim anwaltlichen Mandat spricht die Auslegung der Vereinbarung selbst. Das Fixhonorar enthält regelmäßig einen kräftigen Nachlass zu Lasten des Anwalts. Dieser Nachlass rechtfertigt sich aus dem Gesamtwert des Auftrags. Wird dem Klienten nach allgemeinem Auftragsrecht die Möglichkeit gewährt, das Mandat mit bloß aliquoter Abrechnung des vereinbarten niedrigeren Fixhonorars nach dem Arbeitsfortschritt zu beenden, dann greift dies in die Vereinbarung der abgetauschten Leistungen ein. Die Werklohnregelung ist daher die angemessenere Rechtsfolge. Die vorzeitige Beendigung eines Mandats mit Fixhonorar muss die bloße aliquote Abrechnung für die bereits geleistete Arbeit auf der Basis des ohnehin reduzierten Fixhonorars abschneiden. Im Widerspruch zu diesen Wertungen und zur getroffenen Vereinbarung gewährt die Rsp mitunter nur eine aliquote Abrechnung (Teilhonorar) auf der Basis des in geringerer Höhe vereinbarten Fixhonorars.⁴³ In die Pauschalhonorarvereinbarung sollte daher eine entsprechende „Werklohnklausel“ zur Sicherheit für die vorzeitige Mandatsbeendigung aufgenommen werden.⁴⁴ Dies gilt freilich nur, wenn der Vertrag des Rechtsanwalts tatsächlich als Auftrag (Bevollmächtigungsvertrag gem §§ 1002ff ABGB) anzusehen ist. Dies ist im Zweifel anzunehmen. Sofern der Rechtsanwalt zB nur mit der Beantwortung einer bestimmten rechtlichen Frage (Erstellung eines Rechtsgutachtens) oder der Verfassung einer Urkunde (Vertrag etc) beauftragt ist, würde auch die Rsp einen Werkvertrag annehmen. In diesem Fall wäre die Regelung des § 1168 ABGB ohnehin anwendbar.

X. ABGRENZUNG ZUR ERFOLGSVERGÜTUNG

Beim Zeithonorar ist die Vergütung vom Ausgang der Sache (Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit) unabhängig. Der Rechtsanwalt schuldet auch bei einem Zeithonorar „nur“ die fachgerechte und auftragsgemäße Vertretung und keinen bestimmten Erfolg (RIS-Justiz RS0038695). Auch bei einer Entlohnung nach Zeitaufwand besteht grundsätzlich ohne Rücksicht auf den Erfolg ein Honoraranspruch für all jene Zeiträume, in welchen der Rechtsanwalt sich in zweckmäßiger⁴⁵ Weise in der Sicht ex ante bemüht hat, das Mandat zu erfüllen.⁴⁶

Ein Zeithonorar kann aber mit *Erfolgs- und Misserfolgselementen* kombiniert werden. Die Zulässigkeit ergibt sich aus dem Tarif. Bei gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Strafverfahren sieht sogar der Tarif (§ 12 AHK) einen Erfolgsszuschlag vor, den der Rechtsanwalt seinem Klienten in Rechnung stellen kann.

Die Kombination mit Erfolgselementen ist von der reinen Erfolgsvereinbarung abzugrenzen.⁴⁷

Die Kombination mit Erfolgselementen kann etwa durch unterschiedliche Stundensätze oder durch prozentuelle Zu- oder Abschläge („*success fee/loss discount*“) erfolgen. Dies führt zu einer Risikoteilung. Man spricht auch von „*risk-sharing arrangements*“. Der Effekt von derartigen Vereinbarungen ist eine verstärkte Gleichschaltung der Interessen des Mandanten mit denen des Rechtsanwalts.⁴⁸ Für den Mandanten bedeutet dies eine Minimierung der wirtschaftlichen Folgen eines Scheiterns. Misserfolg kann ein Prozessverlust, einen Abbruch von Vertragsverhandlungen („*broken deal discount*“), ein Unterliegen im Bieterprozess oder auch das Nichterlangen einer behördlichen Genehmigung sein. Sofern nicht aus den Umständen Erfolg oder Misserfolg ableitbar ist, wäre dieser durch ergänzende Vertragsauslegung zu ermitteln. Ein Prozess ist bspw nicht nur dann ein Erfolg, wenn dem Klagebegehren stattgegeben wird, sondern auch, wenn ein für den Mandanten zufriedenstellender Vergleich erzielt wurde.

Der Mandant muss bei einem Misserfolg nicht das ganze Honorar bezahlen. Anreiz und Belohnung sollen den Mandanten hoffen lassen, dass der Anwalt schon aus Eigeninteresse sein Bestes gibt. Für den Rechtsanwalt bietet sich die Chance, bei Erfolg einen überdurchschnittlichen Verdienst zu erzielen.

Reine Erfolgshonorierungen sollten nur nach kritischer Evaluierung der Risiken für das anwaltliche Unternehmen im Einzelfall vereinbart werden. Sie können zu einer zu starken Involvierung des Rechtsanwalts führen. Die Folge kann die Vernachlässigung anderer Mandate („*Jagd nach der fetten Wurst*“) sein.

XI. KEIN FORMERFORDERNIS

Wie für jede Abrechnungsvereinbarung gibt es auch für das Zeithonorar keine spezielle Form als Wirksamkeitserforder-

⁴³ OLG Düsseldorf 23. 7. 2009, I-24 U 200/08; BGH 22. 5. 2014, IX ZR 147/12 (bzgl einer Steuerberatervergütung).

⁴⁴ Die Bundesrechtsanwaltskammer schlägt diesbezüglich in „Thesen zur Vergütungsvereinbarung“ vor, pauschale Beträge für abtrennbare Tätigkeiten oder Verfahrensabschnitte festzulegen.

⁴⁵ Die Beurteilung, ob die vom Rechtsanwalt verrechneten Leistungen zweckmäßig waren, ist regelmäßig eine Einzelfallbeurteilung (so auch OGH 24. 5. 2017, 1 Ob 70/17 a).

⁴⁶ Vgl auch OGH 24. 5. 2017, 1 Ob 70/17 a.

⁴⁷ Die allgemeine Zulässigkeit eines Erfolgshonorars ergibt sich sowohl aus dem Prinzip der Privatautonomie als auch aus § 2 Abs 2 RATG. Auch hier gilt das Angemessenheitsgebot. Eine Unzulässigkeit kann sich uU vereinzelt dann ergeben, wenn das Honorar im Verhältnis zur geleisteten Arbeit auch im Erfolgsfall überhöht ist. Zudem darf es prozentual nicht von dem erstrebten Betrag abhängig sein, vgl Thiele, Anwaltskosten³ 175 Rn 10.

⁴⁸ Zu diesem Thema auch Thierly, Pauschalhonorarvereinbarung, AnWB 2006, 431.

nis. Dies gilt auch für Rechtsanwälte. Schriftform ist nur eine bloße Empfehlung (§ 3 AHK). Auch muss das Zeithonorar nicht als solches besonders gekennzeichnet sein.⁴⁹

Sofern es sich nicht um ein Pauschalhonorar handelt, hat die Abrechnung in überprüfbarer Weise zu erfolgen.⁵⁰ Eine rechnerische Überprüfbarkeit sollte auch durch ergänzende Befragung zulässig sein. Die Berechnung des Verdiensts ist die Aufgabe des Anwalts (RIS-Justiz RS0045344).

XII. TYPISCHER INHALT EINER ZEITHONORAR-VEREINBARUNG

Eine knapp gehaltene Vereinbarung regelt meist nur die Höhe des Stundensatzes für die Erbringung der Leistungen.⁵¹ Diese Festlegung ist typischer, aber nicht notwendiger Inhalt eines Zeithonorars.⁵²

Regelmäßig wird klargestellt, dass es sich beim Stundensatz um Nettobeträge handelt. Daher ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen (s unten bei Fehlen dieser Klarstellung).

Die Vereinbarung hat keine inhaltlichen Vorgaben zu erfüllen. Es bedarf im Einzelfall sinnvoller ergänzender Regelungen: So etwa, wenn Risiken eines Mandats nicht durch den Stundensatz gedeckt sind. Das Gleiche gilt für die Abdeckung eines überdurchschnittlichen Einsatzes, wie etwa für Nacht- oder Wochenendarbeit wegen enger zeitlicher Vorgaben für die Erledigung. Unterschiedliche Stundensätze für Dienstleistungen je nach Ausbildung, zusätzlicher Qualifikation, Spezialisierung und Erfahrung des Leistungserbringers, für besonderen Einsatz am Wochenende und für Nachtstunden oder nach der Art der Tätigkeit (Reise/Akten- oder Rechtsstudium) sind verbreitet.⁵³ Auch die Wertung des Gesetzgebers in § 3 Abs 1 NTG kann herangezogen werden: „Für eine Tätigkeit, die von ungewöhnlichem Umfang, besonderer Schwierigkeit, Verantwortlichkeit oder mit besonderem Zeitaufwand verbunden ist, hat der Notar Anspruch auf eine Wertgebühr in einem entsprechend höherem als dem tarifmäßigen Ausmaß, jedoch nicht mehr als auf das Doppelte der tarifmäßigen Gebühr.“ § 16 AHK enthält auch diese Wertung: „Zu den Honoraransätzen für Leistungen eines Rechtsanwalts, die aus gerechtfertigten Gründen zwischen 20 Uhr und 8 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen, oder an Samstagen erbracht werden, kann ein Zuschlag in Höhe von 100% als angemessen betrachtet werden.“

Auch Einheitsstundensätze („blended hourly rate“) für alle *fee earner* in einem Unternehmen, ungeachtet des konkreten Leistungserbringers, kommen zum Einsatz. Dies wird auch in Anwaltskanzleien praktiziert. Die Leistungserbringer in der Kanzlei wie RA, RAA/Richteramtswärter, studentische Mitarbeiter oder paralegals werden in der Abrechnung nicht immer angeführt.⁵⁴

Das für die Erledigung eines großen Mandats vorgesehene Juristen-Team findet bei größeren Kanzleien oftmals im Mandatsvertrag Erwähnung (zB „unser litigation team besteht aus [...]“). Wichtige Klienten bestehen oft auf Anforderungen an die Qualität, die Schlagkraft sowie auf die Zusammensetzung des Juristen-Teams.

Die meisten Vereinbarungen eines Zeithonorars enthalten sog Mindestverrechnungseinheiten (Zeittakte). Häufige Mindestverrechnungseinheiten für freiberufliche Unternehmen sind 10 Minuten ($\frac{1}{6}$ einer Stunde) oder 6 Minuten ($\frac{1}{10}$ einer Stunde).⁵⁵ Danach wird jede angefangene Minute mit 10 oder 6 Minuten abgerechnet (zu Maximalgrenzen näher unten). Bei freiberuflichen Dienstleistern spielt dies vor allem für kurze E-Mails und Telefonate eine Rolle.

Regelmäßig findet sich in Vereinbarungen über Zeithonorare die Berechtigung zur Zwischenabrechnung (s dazu näher unten).

Die Vergütung des Sachaufwands wird in der Regel eigens abgerechnet. Bei freiberuflichen Unternehmen werden Barauslagen wie Kosten für Kopien, Post, Telefon, E-Mails oder Tagesgeld entweder durch Einzelerfassung oder mit einem Prozentsatz vom Gesamthonorar erfasst.

Zuschläge bei hohem Risiko, besonderem Aufwand oder bei Eintritt eines definierten Erfolgs sowie Abschläge bei nicht erfolgreichem Abschluss oder bei Erreichen eines bestimmten Honorarvolumens („*volume discounts*“) sind keine Seltenheit mehr.

Zuschläge bei hohem Risiko, besonderem Aufwand oder bei Eintritt eines definierten Erfolgs sowie Abschläge bei nicht erfolgreichem Abschluss oder bei Erreichen eines bestimmten Honorarvolumens („*volume discounts*“) sind keine Seltenheit mehr.

XIII. MANGELHAFT E VEREINBARUNG EINES ZEITHONORARS

Die Wirksamkeitsgrenzen mangelhafter Vereinbarungen über ein Zeithonorar verdienen besondere Aufmerksamkeit:

1. Bestimmbarkeit versus Bestimmtheit

Die Festlegung des konkreten Stundensatzes ist nicht erforderlich: Für ein wirksam vereinbartes Zeithonorar genügt bereits die *klare Einigung der Parteien über eine Abrechnung*

⁴⁹ Im Gegensatz zu Deutschland, wo für Honorarvereinbarung die Textform zwingend vorgeschrieben ist. Außerdem muss sie als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden (nach § 3a I RVG), sich von den anderen Vereinbarungen (mit Ausnahme der Auftragserteilung) deutlich absetzen und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein.

⁵⁰ Ausdrücklich auch auf das Zeithonorar bezogen zuletzt: OGH 29. 3. 2017, 1 Ob 60/17f.

⁵¹ Vgl OGH 29. 9. 2014, 8 Ob 92/14h.

⁵² RIS-Justiz RS0038356: Der Rechtsanwalt hat seinem Klienten gegenüber in erster Linie Anspruch auf das vereinbarte Entgelt (§ 17 Abs 1 RAO). Besteht keine Vereinbarung, hat er Anspruch auf angemessenes Entgelt. Bei Ansprüchen, für die ein Tarif besteht, ist in der Regel nur der entsprechende Tarifsatz als angemessenes Entgelt anzusehen. Hierbei kommt in erster Linie der Rechtsanwaltstarif in Betracht. Allenfalls ist der Rechtsanwaltstarif analog anzuwenden.

⁵³ Eine Erhebung der Arbeiterkammer vom Mai 2015 ergibt Stundensätze für einen Elektriker-Monteur in Wien von durchschnittlich rund € 69,-, Glaser verlangen im Durchschnitt € 66,-, Aufsperrdienste € 89,- und Installateure € 67,- bis € 82,-. Eine Mechanikerstunde ist in den letzten zehn Jahren von durchschnittlich rund € 82,- inklusive Mehrwertsteuer auf € 115,22 gestiegen, <http://help.orf.at/stories/1686443/> (abgefragt am 11. 10. 2016). Ph. Bednar, KFZwirtschaft, automotive.co.at/kfz-wirtschaft/der-goldenestundensatz-15638 (abgefragt am 4. 4. 2016).

⁵⁴ Nach *Pilshofer*, Grundlagen 213, unter Bezug auf *Feil/Wennig*, Anwaltsrecht RL-BA § 50 Rz. 1, gilt die Arbeit des nichtjuristischen Kanzleipersonals mit den von den Juristen erbrachten Leistungen als mitabgegolten.

⁵⁵ So auch *Pilshofer*, Grundlagen 214.

der Leistungen nach Zeit.⁵⁶ Derart optieren die Parteien jedenfalls klar aus einem allfällig zur Anwendung kommenden gesetzlichen Tarif heraus.

Es wäre voreilig, von einer Nichtigkeit der Abrechnung nach Zeit wegen Unbestimmtheit auszugehen, nur weil ein konkreter Stundensatz im Einzelfall nicht vereinbart wurde. Der Stundensatz muss – wie allgemein im Schuldrecht – nur bestimmbar sein. Eine Erklärung ist bestimmt, wenn ihr die wesentlichen Rechtsfolgen entnehmbar sind. Eindeutige Bestimmbarkeit genügt (vgl. RIS-Justiz RS0014693; RS0014010; RS0016114; RS0018207).⁵⁷ Dies entspricht auch der Rsp in Deutschland (BGH 1. 2. 2000, X ZR 198/97; OLG Naumburg: „Bestimmt, ist eine Vergütung nicht nur, wenn ihr Betrag zahlenmäßig festgelegt ist. Es genügt vielmehr, dass der Vertrag die Maßstäbe angibt, nach denen sich die Vergütung berechnen lässt. So genügt bereits eine rahmenmäßige Vergütung im Sinne einer Stundenlohnvereinbarung.“).

Wurde kein bestimmter Betrag, aber jedenfalls eine Abrechnung nach Zeit vereinbart, so hat das Gericht einen angemessenen Stundensatz auf der Grundlage dieser grundsätzlichen Einigung auf ein Zeithonorar festzulegen (§ 1152 ABGB; § 354 UGB).⁵⁸ Dies ergibt sich auch aus § 1056 ABGB, wonach die Bestimmung des Preises einem Dritten überlassen werden kann. Analog dazu ist mangels Festlegung von einem angemessenen Stundensatz auszugehen. Im Honorarprozess des Anwalts hat das Gericht durch Einholung eines Gutachtens bei der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer einen angemessenen Stundensatz zu eruieren. Dabei ist der ortsübliche Stundensatz für die konkret erbrachten Leistungen maßgeblich. Dass der Rechtsanwalt mit anderen Klienten im Einzelfall einen höheren Stundensatz vereinbart hat, ist dabei unbeachtlich.

Besteht aber zu Beginn des Mandats bereits Uneinigkeit über die Höhe des Stundensatzes, dann schließt diese eine grundsätzliche Einigung auf ein bestimmbares Zeithonorar aus. Dies führt direkt zur Anwendung des Tarifs.

2. Einheitlicher Stundensatz für RA/RAA

Hat der Rechtsanwalt nichts anderes vereinbart, so gilt der Stundensatz jedenfalls für den Rechtsanwalt und für den Rechtsanwaltsanwärter gleichermaßen. Diese Wertung ergibt sich schon aus allgemeinen Grundsätzen: Der Rechtsanwalt hat für alle selbstständig verrechenbaren Leistungen, die er oder seine Gehilfen unter seiner Verantwortung erbringen, Anspruch auf Entlohnung, unabhängig davon, ob er sie selbst erbracht hat oder ob sie von Rechtsanwaltsanwärtinnen, Rechtsgehilfen oder sonstigen dritten Personen ausgeführt werden. Die Richtigkeit dieser Wertung ergibt sich auch aus dem RATG bzw. den AHR: Der Tarif unterscheidet eben nicht danach, ob die anwaltliche Leistung von einem Rechtsanwalt, einem Rechtsanwaltsanwärter oder einer gut ausgebildeten Kanzleikraft erbracht wird.⁵⁹ Bei Briefen und Schriftsätzen spielt auch die konkret aufgewendete Arbeitszeit keine Rolle. Daher kann auch das Argument

nicht entgegengehalten werden, dass ein Rechtsanwalt die Leistung effizienter erbracht hätte. Kommissionen von Rechtsanwälten und Rechtsanwaltsanwärtinnen werden gleich vergütet. Wäre der gegenteilige Standpunkt richtig, dann dürfte der Rechtsanwalt etwa für einfache Schreiben und dergleichen, die in einer entsprechend organisierten Rechtsanwaltskanzlei üblicherweise nicht vom Rechtsanwalt selbst, sondern – wenn auch unter seiner Verantwortung – von der Kanzleikraft verfasst werden, kein Honorar beanspruchen. Im Rahmen von Werk- und Bevollmächtigungsverträgen können aber immer Gehilfen eingesetzt werden, für deren Handeln der Unternehmer auch einstehen muss.⁶⁰ Kanzleiangestellte und Rechtsanwaltsanwärtinnen sind Erfüllungsgehilfen iSd § 1313a ABGB.

3. Mindestzeiteinheiten/Zeittakte

Wurde keine verrechenbare Mindesteinheit vereinbart, so ist fraglich, ob der Unternehmer alle Leistungen minuten genau zu erfassen hat oder eine Mindesttaktung verrechnet werden kann. Für weite Teile der gewerblichen Wirtschaft sind heute Mindestverrechnungseinheiten von einer viertel bis zu einer halben Stunde üblich. Die Verrechnung von Wegzeiten erfolgt in der Praxis von Professionisten sogar sehr großzügig pauschal nach ganzen Stunden, ungeachtet des konkreten Nachweises der tatsächlich gefahrenen Wegstrecken zwischen näher gelegenen Einsatzorten. Die allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011) sehen in Pkt 13 Abs 3 als kleinste verrechenbare Leistungseinheit sogar eine viertel Stunde vor.

Auch wenn sich das RATG in Abweichung vom Zeithonorar am Gegenstandswert orientiert, sind dessen Zeiteinheiten im gegebenen Zusammenhang nicht unmaßgeblich. Beim Anwaltsstarif ist die Mindestzeiteinheit für das Telefonat kurz 10 Minuten (TP 8 RATG). § 15 Abs 4 RL-BA 2015 spricht von der Führung von Aufzeichnungen über den „tatsächlichen Zeitaufwand“. Diese Bestimmung schließt weder die Vereinbarung von Mindestzeiteinheiten noch die analoge Anwendung der geringsten Zeiteinheit von 10 Minuten nach dem Tarif aus. Bei der Mindestzeiteinheit ist zu beachten, dass auch die Dokumentation der Leistung und die Führung von Aufzeichnungen erhebliche Zeit erfordern. Eine nicht explizit vereinbarte Mindestverrechnungseinheit von 6 ($\frac{1}{10}$ einer Stunde) bis zu 10 Minuten ($\frac{1}{6}$ einer Stunde) entspricht auch ohne gesonderte Vereinbarung jedenfalls der Übung des redlichen Verkehrs.⁶¹

⁵⁶ Bundesrechtsanwaltskammer, Thesen zu Vergütungsvereinbarung (Januar 2006) 10.

⁵⁷ Welser/Zöchling-Jud., Bürgerliches Recht II¹⁴ 28; Aicher in Rummel² Rn 10 zu § 1054 ABGB.

⁵⁸ Vgl. P. Bydlinski in Koziol/Bydlinski/Bollenberger (Hrsg.), ABGB⁵ (2017) § 1004 Rz 3.

⁵⁹ OGH RIS-Justiz RS0052145.

⁶⁰ OGH 29. 9. 1992, 4 Ob 541/92.

⁶¹ Rummel in Rummel² § 914 Rn 11 ff; JBl 1990, 105; eclex 1991, 115.

4. Netto- versus Bruttobeträge

Versäumt der Auftragnehmer/Werkunternehmer bei der Vereinbarung eines Stundensatzes die Klarstellung, ob es sich dabei um einen Nettobetrag handelt, so stellt sich die Frage, ob dennoch zusätzlich die Umsatzsteuer verrechnet werden kann. Besondere Bedeutung kann dies vor allem für Privatmandanten haben, welche im Gegensatz zu Unternehmenskunden die gezahlte Umsatzsteuer (USt) nicht als Vorsteuerabzug geltend machen können.

Nach stRsp ist der vom Unternehmer geforderte Preis für seine Leistung der „Bruttopreis“. Er enthält also die USt, falls nicht etwas anderes vereinbart ist oder sich nicht ein *abweichender Handelsbrauch in bestimmten Branchen* entwickelt hat.⁶²

Für den freiberuflichen Unternehmer ist es üblich, Nettostundensätze zu vereinbaren.

Die allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder (AAB 2011) sehen in Pkt 13 Abs 7 die zusätzliche Verrechnung der Umsatzsteuer und von Nebenkosten vor.

Für anwaltliche Unternehmer wird dies durch Sonderregelungen im RATG und AHK gestützt. § 16 RATG bestimmt, dass Auslagen für Gerichtsgebühren, Postentgelte und andere Auslagen, einschließlich der Umsatzsteuer, gesondert zu vergüten sind. Nach § 17 AHK gilt § 16 RATG über die gesonderte Vergütung aller Auslagen *einschließlich der Umsatzsteuer* auch für jene Leistungen, deren Entlohnung nicht durch das RATG bestimmt werden. Dies hat auch für Zeithonorare von Anwälten zu gelten, bei denen versäumt wurde, auf den Nettopreis-Charakter hinzuweisen.

5. Verrechnung von Barauslagen

Die gesonderte Verrechnung von Barauslagen ist Usus. Sie muss nicht eigens vereinbart werden. § 1170 ABGB berechtigt den Werkunternehmer, den Ersatz der gemachten Auslagen schon vor Vollendung seines Werks zu fordern. § 1014 ABGB sieht für Geschäftsbesorgung vor, dass auf die „baren Auslagen“ ein angemessener Vorschuss zu leisten ist.⁶³

Auch für den Rechtsanwalt gilt die Verrechenbarkeit von Barauslagen. Nach § 16 RATG sind Auslagen für Gerichtsgebühren, Postentgelte und andere Auslagen *gesondert zu vergüten*. Der „Ersatz von Barauslagen“ ist bei einem Kostenanspruch ebenso gesondert zu vergüten (§ 19a RAO).

6. Berechtigung zur Zwischenabrechnung

§ 16 Abs 1 RL-BA 2015 berechtigt den Rechtsanwalt gegenüber seinem Mandanten in angemessenen Zeiträumen, wenigstens einmal jährlich, Honorarzwischenabrechnungen für bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistungen vorzuneh-

men. Abs 2 berechtigt den Rechtsanwalt, jederzeit eine angemessene Honorar-Akontierung zu verlangen. Dies ist eine erhebliche Verbesserung im Vergleich zur allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Regelung, nach der der Entgeltanspruch mit Abschluss des Auftragsvertrags entsteht.⁶⁴

Dies entspricht einer ständigen Vertragspraxis für anwaltliche Unternehmen, die bereits Zwischenabrechnungen auf Monatsbasis vorsieht. Dies ergibt sich auch aus einer ergänzenden Vertragsauslegung: Die Ermittlung des mutmaßlichen Willens von vernünftigen Parteien hat ausnahmsweise sogar Vorrang gegenüber dispositivem Recht. Die Grundsätze der ergänzenden Vertragsauslegung sind dann heranzuziehen, wenn der Rückgriff auf dispositives Recht dem mutmaßlichen Parteiwillen widerspricht oder es um eine Lücke geht, für die das dispositive Recht keine oder keine interessengerechte Regelung enthält.⁶⁵ Sie sollte jedenfalls dann Vorrang haben, „wenn die Parteien die Anwendung vorhandenen Dispositivrechtes jedenfalls nicht wollten, dennoch aber selbst keine Regelung trafen, oder wenn sich die vorhandene gesetzliche Regelung für den konkreten Fall als unangemessen, nicht sachgerecht, unbillig etc erweist“.⁶⁶ Hier wäre daher im Honorarprozess unbedingt ein konkretes Vorbringen zum Parteiwillen zu erstatten: Kein freiberuflicher Unternehmer kann heute unter Wahrung seiner unternehmerischen Sorgfalt auf das Recht zur Zwischenabrechnung verzichten. Nicht nur die Sicherstellung der Durchsetzung des eigenen Honoraranspruchs, sondern auch die Finanzierung der Kosten des laufenden Unternehmens macht eine regelmäßige Zwischenabrechnung unentbehrlich. Eine einseitige Vorfinanzierung langer Verfahren bildet eine nicht zu rechtfertigende Belastung für das anwaltliche Unternehmen. Die regelmäßige Abrechnung liegt aber auch im Interesse des Mandanten. Er sollte zeitnah über den aktuellen Stand der Höhe des Honorars informiert sein. So können „böse Überraschungen“ am Ende des Mandats vermieden werden.

Dazu kommt, dass der Geschäftsbesorgungsvertrag sowohl auf Seiten des Anwalts als auch Seiten des Mandanten keinen Bestandsschutz genießt. Der Vertrag kann jederzeit ohne Gründe von beiden Teilen beendet werden. Derart können beide Vertragsparteien auch die Berechti-

⁶² OGH RIS-Justiz RS0038198; 1 Ob 39/75; 5 Ob 195/75; 6 Ob 142/75; 1 Ob 561/77; 1 Ob 606/77; 3 Ob 566/77; 6 Ob 749/78; 1 Ob 589/79 (1 Ob 590/79); 7 Ob 672/79; 5 Ob 312/79; 5 Ob 642/80; 7 Ob 526/81; 1 Ob 557/82; 1 Ob 835/82; 7 Ob 647/83; 5 Ob 552/85; 7 Ob 574/92; 1 Ob 517/95; 9 Ob 149/03g; 6 Ob 157/05i; 4 Ob 139/10k; 7 Ob 136/10s; 10 Ob 75/15z. In der Bundesrepublik Deutschland gilt allgemein, also auch bei beiderseitigen Handelsgeschäften, dass der vereinbarte Preis im Zweifel immer auch die Umsatzsteuer enthält (OLG München 3. 12. 1997, 7 U 4297/97). So auch EuGH 7. 11. 2013, C-249/12.

⁶³ Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten etc sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen. *Bickel/Moosbrugger*, Wirtschaftskammer Österreich, www.wko.at/Content.Node/branchen/vbg/sparte_iuc/Unternehmensberatung-und-Informationstechnologie/Unternehmensberatung/Infomappe-Unternehmensberatung20150707.pdf (abgerufen am 5. 4. 2016).

⁶⁴ Vgl. *P. Bydliński* in *Kozioł/Bydliński/Bollenberger* (Hrsg), ABGB⁵ (2017) § 1004 Rz 4.

⁶⁵ *Palandt* § 157 Rn 5f.

⁶⁶ RIS-Justiz RS0017890; vgl. auch *Rummel* in *Rummel/Lukas* (Hrsg), ABGB⁴ (2014) § 914 Rz 21.

gung zur sofortigen Abrechnung herbeiführen. Dies sollte nicht notwendig sein, um die Zwischenabrechnung zu erzwingen.

§ 16 Abs 1 RL-BA 2015 ist daher eine sehr sachgerechte Lösung, die sich zudem auch aus einer ergänzenden Vertragsauslegung ergibt.⁶⁷

Diesem steht die nicht zu rechtfertigende Praxis der Rechtsschutzversicherungen entgegen, erst nach Abschluss des gesamten Verfahrens den Anwalt zu bezahlen. Nach Art 6.6.9. ARB werden die Rechtsanwaltskosten vom Versicherer erst bezahlt, wenn die Gesamttätigkeit abgeschlossen ist und eine Honorarnote gelegt wurde. Nur bei über mehrere Instanzen geführten Verfahren wäre die Möglichkeit von Zwischenabrechnungen vorgesehen. Auch die bestätigende Ansicht des OGH für die Rechtmäßigkeit dieser Klausel⁶⁸ ist mit betriebswirtschaftlichen Anforderungen an anwaltliche Unternehmen nicht zu rechtfertigen. Der OGH begründet seine Entscheidung höchst einseitig mit der Beschränkung auf die betriebswirtschaftliche Seite der Versicherungsunternehmen. Diese müssten bei Zwischenabrechnung einen erhöhten Verwaltungsaufwand bewerkstelligen. Diesen Aufwand müssten die Unternehmen dann auf die Versicherungsnehmer umlegen. Der erhöhte Aufwand von Versicherern lässt sich in Zeiten von leistungsfähigen Honorar-Programmen nicht mehr rechtfertigen. Im Gegenteil: Auch die Versicherung hat einen Vorteil, wenn sie zeitnah weiß, welche Kosten anfallen. Auch geht der OGH bei seiner Entscheidung nicht darauf ein, warum ein Anwalt betriebswirtschaftlich das Verfahren des Versicherungsnehmers für die Rechtsschutzversicherer vorfinanzieren soll. Dafür gibt es keine Rechtfertigung. Die Rechtsschutzversicherung vereinnahmt auch die laufenden Prämien. Auch dem Anwalt bliebe nur die Möglichkeit, die Vorfinanzierung an den Klienten „weiterzureichen“ oder er „löst“ die Zwischenabrechnung gegenüber der Rechtsschutzversicherung durch Beendigung des Mandats aus. Die Rsp ist daher abzulehnen.

XIV. GRENZEN FÜR DIE STUNDENSATZHÖHE

Die zulässige Höhe eines Stundensatzes ist ein Thema, das sich in den verschiedensten Foren großer Beliebtheit erfreut.

Allgemein gilt: Jeder darf fordern, was er für angemessen hält. Der Markt zeigt jedem Marktteilnehmer, ob andere bereit sind, das Begehrte zu bezahlen – Angebot und Nachfrage bestimmen den Preis. Daher ist ein unausgewogener vertraglicher Leistungsaustausch grundsätzlich nicht angreifbar.⁶⁹

Die äußersten normativen Grenzen setzen im Einzelfall nur der Wucher (§ 879 Abs 2 Z 4 ABGB) und die *laesio enormis* (§ 934 ABGB). Für Rechtsanwälte sind auch das Verbot des An-sich-lösens der Streitsache (§ 879 Abs 2 Z 2 Fall 1 ABGB) und das Verbot der Quota-litis (§ 879 Abs 2 Z 2 Fall 2 ABGB) relevant.⁷⁰

Der Rechtsanwalt kann sein Honorar grundsätzlich frei vereinbaren (§ 16 Abs 1 RAO; § 2 RATG; § 15 Abs 1 RL-BA). Dies gilt für Pauschal-, Erfolgs- wie auch für Zeithonorare.⁷¹ Ob die zivilrechtlichen und standesrechtlichen Zulässigkeitsgrenzen identisch sind, kann aufgrund der Kasuistik nicht festgestellt werden. Jedenfalls könnte eine Einschränkung der Privatautonomie durch das Standesrecht sowohl verfassungsrechtlich als auch kartellrechtlich bedenklich sein.⁷² Fest-, Mindest- oder Höchstpreise für freiberufliche Tätigkeiten sind abzulehnen.

Die Grenzen der Stundenhonorare sind ein kontroversielles Thema.⁷³

Die höchstrichterliche Rsp sieht Stundensätze für Anwälte zwischen € 220,- bis € 400,- jedenfalls als zulässig an.⁷⁴ Auch der deutsche Anwaltsmarkt kennt stark differierende Stundensätze zwischen € 150,- und € 400,-.⁷⁵ Re-

⁶⁷ In Deutschland sieht § 9 RVG vor, dass der Rechtsanwalt von seinem Auftraggeber für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern kann. Im Übrigen legt § 8 RVG fest, dass die Vergütung fällig wird, wenn der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendet ist. Ist der Rechtsanwalt in einem gerichtlichen Verfahren tätig, wird die Vergütung auch fällig, wenn eine Kostenentscheidung ergangen oder der Rechtszug beendet ist oder wenn das Verfahren länger als drei Monate ruht.

⁶⁸ OGH 26. 11. 2014, 7 Ob 190/14p.

⁶⁹ M. Karollus, ÖBA 2013, 306; OGH 19. 5. 1999, 9 Ob 32/99t; Koziol/Welser ¹⁰ 96f mwN; Krejci, ÖZW 2007, 94: „Es darf somit grundsätzlich jeder fordern, was er sich vorstellt. Der Markt wird ihm zeigen, ob andere dann auch bereit sind, ihm das Verlangte zu bezahlen.“

⁷⁰ Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO⁹ (2015) § 16 I Rn 3, in Bezug auf AnwBl 2011, 355 (357), ZAK 2011/362, 193 sowie Pilshofer, Grundlagen und Grenzen der freien Honorarvereinbarung im Anwaltsberuf (2011) 221, unter Bezug auf die gefestigte Rsp in OGH 1 Ob 546/52 SZ 25/217; vgl RIS-Justiz RS0038770; 8 Ob 367/62 EvBl 1963/180; 17. 10. 2007, 7 Ob 223/07f und die Lehre in Lohsinger/Brauch, Anwaltsrecht 236f; Krejci in Rummel 1 § 879 Rz 64; Thiery, AnwBl 2006, 435.

⁷¹ Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO⁹ (2015) § 16 I Rn 1.

⁷² Zivilrechtlich wirksame Zeithonorare können standesrechtlich unzulässig sein. Ob ein aus standesrechtlicher Sicht überhöhtes Honorar vorliegt, kann nur im Einzelfall überprüft werden. Als Maßstab wird das Verhältnis von der Höhe des Honorars und dem erforderlichen Tätigkeitsumfang herangezogen, also ob diesbezüglich ein grobes Missverhältnis besteht. OGH 6. 8. 1952, 1 Ob 546/52; 8. 1. 1963, 8 Ob 367/62; 17. 10. 2007, 7 Ob 223/07f; vgl Pilshofer, Grundlagen und Grenzen freier Honorarvereinbarungen im Anwaltsberuf 221. Michael Kutis, Honorarvereinbarung, AnwBl 2013, 702.

⁷³ Thiele zufolge muss das freie Honorar dem Angemessenheitsgebot nach § 1152 ABGB iS des früheren § 50 der Standesrichtlinien entsprechen. Demnach soll eine gehaltvollere anwaltliche Leistung höher entlohnt werden als eine bloß (unter)durchschnittliche. Die Grenzen nach unten und oben werden seiner Meinung nach einerseits durch den Anwaltsvertrag und andererseits durch die Allgemeinen Honorarkriterien gezogen – s Thiele, Anwaltskosten³ 16. Feil/Wennig leiten aus dem früheren § 50 RL-BA ab, dass der Rechtsanwalt sein Honorar nur in einem Ausmaß vereinbaren darf, das an der für durchschnittliche Leistungen gebührenden Entlohnung zu bemessen ist und nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Wert des Gegenstands, zum voraussichtlich erforderlichen Arbeitsumfang oder zum angestrebten Ergebnis stehen darf. Siehe Feil/Wennig, Anwaltsrecht⁵; s auch Pilshofer, Grundlagen und Grenzen freier Honorarvereinbarungen im Anwaltsberuf 219. Wachter sieht im Tarif eine Richtschnur für die Grenzen standesrechtlich zulässiger Honorarvereinbarung. Wachter, Nova & Varia (2004) 10; s auch Pilshofer, Grundlagen und Grenzen freier Honorarvereinbarungen im Anwaltsberuf 219. Der OGH zieht als Kriterien der Angemessenheit der Anwaltsleistung deren Umfang, deren Schwierigkeit und Komplexität, die Bedeutung der Angelegenheit für den Einzelnen, das Haftungsrisiko, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mandanten, aber auch die Erfahrung des Anwalts, den Grad seiner Spezialisierung etc heran. Zur Beurteilung der Angemessenheit ist daher eine Einzelfallbetrachtung geboten (OGH 30. 3. 2011, 7 Ob 259/10d).

⁷⁴ OGH 30. 3. 2011, 7 Ob 259/10d, unter Berufung auf Thiele, Anwaltskosten² 15 FN 90.

⁷⁵ www.juve.de/rechtsmarkt/stundensatze: „Partner- und Associatestunden-sätze spezialisierter Anwaltspraxen waren 2015 im Aufwind. 342 Euro verlangte ein Partner in Deutschland im Durchschnitt (Vorjahr: 328 Euro), Associates lagen bei 263 Euro pro Stunde (Vorjahr: 255 Euro). Der Bereich Banking/Finance machte wieder einen deutlichen Sprung, vor allem dank des Ban-

nommierte Kanzleien verrechnen sogar bis zu € 500,- pro Stunde.⁷⁶ Selbst solche Stundensätze werden von deutschen Gerichten nicht per se als unzulässig angesehen.⁷⁷ In einem aktuell vor dem OLG München zu entscheidenden Fall wurde in erster Instanz selbst ein Stundenhonorar von € 5.500,- als zulässig angesehen. Nach Ansicht des Gerichts hat der Anwalt seine „Honorarmaximierung“ im Vertrag mit dem Mandanten offen dargelegt.⁷⁸

In Großbritannien werden für anwaltliche Leistungen in Großkanzleien auch Spitzen-Stundensätze bis GBP 850,- pro Stunde verrechnet. Auch junge Anwälte verlangen nicht selten bis zu GBP 425,- Stundensatz.⁷⁹ Ein Blick in die USA zeigt, dass auch noch wesentlich höhere Sätze üblich sind – „four-figure billing rates are just business as usual“. Die Höhe der Stundensätze der bestverdienenden Partner geht auf die USD 2.000,- zu.⁸⁰ Auch das Wall Street Journal zieht eine ähnliche Bilanz „The bottom line? Fees of \$ 1.000,00 an hour don't seem so steep anymore“ (Stundensätze um die USD 1.000,- pro Stunde scheinen nicht mehr verwerflich zu sein).⁸¹

Bei diesen publizierten Fällen fehlt jeglicher Hinweis auf die Schwierigkeit der Causa oder deren Gegenstandswert/Bemessungsgrundlage. Jedenfalls dürften derartige hohe Stundensätze die große Ausnahme bilden. Der internationale Vergleich zeigt aber, dass sich der freie Markt nicht durch Regeln beschränken lässt. Dies wäre auch kartellrechtlich bedenklich.

Wo liegen die Grenzen für die österreichische Anwaltschaft?

Für die Grenzziehung sind zunächst die betriebswirtschaftlichen Grundlagen von Bedeutung: Der wichtigste Faktor sind die dem Unternehmen entstehenden Kosten, vor allem Löhne, wie auch ein angemessener Unternehmerlohn und die Finanzierung der Kanzleinfrastruktur. Dies hat sich an den Durchschnittskosten zu orientieren. Weder eine besonders sparsam geführte noch eine besonders luxuriös und aufwändig betriebene Kanzlei können maßgebend sein. Dazu kommen ein Risiko- und ein Gewinnaufschlag.

Vor dem Hintergrund unternehmerischer Kostenstrukturen sind auch veröffentlichte Angaben zu Stundensätzen zu sehen. Die im Unternehmen entstehenden Kosten bilden somit die Untergrenze für die Höhe von Stundensätzen. Das Stadt-Land-Gefälle mit den unterschiedlichen Kostenstrukturen ist zu beachten. Auch „Leerzeiten“ und nicht verrechenbare Zeiten, wie bspw. Urlaubszeit, Fortbildung und Administration, müssen in die Anzahl der verrechenbaren Stunden einbezogen werden. Auch sie müssen neben den tatsächlichen Unternehmenskosten durch den Stundensatz finanzierbar sein, um eine kostendeckende und wirtschaftliche Unternehmensführung zu ermöglichen (zur Höhe auch im Detail unten). Nicht verrechenbare Stunden (non billable hours) sind daher zu kalkulieren. Sie bestimmen das zukünftige Einkommen, während die verrechenbaren Stunden (billable hours) das derzeitige Einkommen bestimmen.⁸² Die nicht verrechenbaren Stunden – richtig einge-

setzt – bringen die Kanzlei weiter. Sie bestimmen den langfristigen Kanzleierfolg. Dazu gehört nicht nur die Akquise von Klienten, sondern auch Wissensmanagement, etwa die Entwicklung einer legal IT. *Hübner/Lami*⁸³ nennen auch die Entwicklung von innovativen Lösungen für Probleme der Klienten, Entwicklung von neuen Dienstleistungen, Transfer von Wissen an Mitarbeiter, Entwicklung der persönlichen Kompetenzen und Fähigkeiten der Mitarbeiter, Entwicklung einer teamorientierten Unternehmenskultur, Finden von Möglichkeiten, die Dienstleistungen der Kanzlei kostengünstiger zu erstellen, Schaffen einer Attraktivität der Kanzlei, die die besten Mitarbeiter anzieht und auch hält, Verbessern und Vertiefen der Klientenbeziehung durch ein umfangreiches und/oder maßgeschneidertes Dienstleistungsangebot, Erhalten von Weiterempfehlungen durch außergewöhnlichen Service sowie systematisches Feedback der Klienten zur Weiterentwicklung des Serviceangebots. Es wird die Faustregel von 70 verrechenbaren zu 30 nicht verrechenbaren für eine kleine Kanzlei bis zu fünf Mitarbeitern und 30 zu 70 für eine typische Kanzlei mit mehr als 20 Mitarbeitern genannt.

Einer Rechtsordnung kann nicht unterstellt werden, dass sie von einem Unternehmer unrentables Arbeiten verlangt. Stundensätze, die sich im Rahmen der Rsp halten, können für alle Causaen im anwaltlichen Unternehmen ungeachtet des Gegenstandswerts oder des Schwierigkeitsgrads angewendet werden. Die in der Rsp genannten Parameter sind so zu verstehen, dass es bei deren Einhaltung keiner weiteren Rechtfertigung des Stundensatzes vor einem Gericht bedarf. Zulässige Höchstgrenzen werden damit aber keinesfalls bestimmt.

Ergibt der Tarif für Causen mit hohem Gegenstandswert etwa für eine Verhandlungsstunde Beträge jenseits von € 1.000,-, so muss auch ein in dieser Höhe vereinbarter Stundensatz für eine derartige Causa jedenfalls zulässig sein. Allerdings lassen sich derartige Stundensätze eben nur für

kaufsichtsrechts. Insgesamt jedoch bleibt die krisennahe Beratung (Durchschnitt bei € 377) vor dem Transaktionsgeschäft (Durchschnitt bei € 371) – trotz zahlreicher, großer Deals. Wie schon im Vorjahr bewegten sich die Honorare mittelständisch orientierter Kanzleien kaum. Es gelingt ihnen nicht, den Sparkurs vieler Unternehmen für sich zu nutzen (mehr [. . .]).“

⁷⁶ Zerahn, Süddeutsche Zeitung, www.sueddeutsche.de/wirtschaft/honorarvereinbarungen-stundensatze-bis-zu-euro-1.900815 (abgerufen am 4. 4. 2016).

⁷⁷ OLG Celle 18. 11. 2009, 3 U 115/09, bestätigt in OLG Koblenz 26. 4. 2010, 5 U 1409/09 (Beschluss).

⁷⁸ www.sueddeutsche.de/muenchen/rechnung-anwalt-verlangt-euro-pro-stunde-gericht-gibt-ihm-recht-1.3077375 (abgerufen am 15. 5. 2017).

⁷⁹ OWEN, Independent, www.independent.co.uk/news/uk/home-news/corporate-law-firm-billing-rates-rise-despite-weak-demand/ (abgerufen am 4. 4. 2016).

⁸⁰ Zaretsky, Above the law, <http://abovethelaw.com/2014/01/the-biglaw-firms-with-the-highest-partner-billing-rates/> (abgerufen am 4. 4. 2016).

⁸¹ Gershman, The Wall Street Journal, <http://blogs.wsj.com/law/2016/02/08/corporate-law-firm-billing-rates-rise-despite-weak-demand/> (abgerufen am 1. 5. 2017).

⁸² G. Hübner/Lami, Honorargestaltung 148. Vgl. auch *Apistola/P. Gottschalk*, Essential Knowledge and Management issues in law firms (2012) 159: Time is money in law firms and time spent sharing knowledge is time not spent on billable hours.

⁸³ Vgl. die Auflistung bei G. Hübner/Lami, Honorargestaltung 150.

einzelne Causen mit hohem Gegenstandswert oder besonderem wirtschaftlichen Nutzen und nicht als einen allgemeinen Kanzleistundensatz rechtfertigen. Hier liegt der häufigste Fehler in der Argumentation. Was für einzelne Causen als Stundensatz argumentierbar ist, lässt sich nicht für alle Leistungen einer Kanzlei rechtfertigen.

Die Einzelfallbezogenheit (Umstände des konkreten Falls) bringt auch § 2 RATG zum Ausdruck: Selbst wenn gar keine Entlohnung vereinbart wurde, kann aufgrund besonderer Umstände auch ein höherer Anspruch als im Tarif vorgesehen geltend gemacht werden.

Für die zulässige Stundensatzhöhe gilt daher ein sehr weiter Rahmen.⁸⁴

Ein besonderes Auftragsvolumen rechtfertigt sowohl Zuschläge als auch Abschläge (Nachlass) zu einem durchschnittlichen Stundensatz. Als Gründe für den Zuschlag gilt die exklusive Widmung für eine große Causa mit hohem Betreuungsaufwand und die Zurückweisung anderer Aufträge.

Ein weiterer wichtiger Faktor sind auch der Grad der Spezialisierung, die besondere Erfahrung und damit auch meist einhergehend der Bekanntheitsgrad des anwaltlichen Unternehmens im Sinne einer „Marke“.⁸⁵ Auch dies lässt sich ökonomisch abbilden und damit rechtfertigen. Ein Werkunternehmer/Auftragnehmer/Rechtsanwalt mit ausgeprägter Spezialisierung, dh besonderen Erfahrungen/Wissen/Kenntnissen, ist mit üblichen Stundensätzen meist schlecht bedient.

Daher sind bei Spezialisierung sowie besonderer Erfahrung auch Stundensätze zulässig, die deutlich über den genannten Rahmen der Rsp hinausgehen. Ein hochspezialisierter Anwalt mit einem über Jahre erworbenen enzyklopädischen Wissen und einer großen Erfahrung erbringt hochwertige Leistung (Lösung von Rechtsfragen, Entwicklung von Strategien, prägnante und konzise Schriftsätze) in einem Bruchteil der Zeit eines Durchschnittsanwalts ohne eine derartige Spezialisierung und mit nur geringer Erfahrung. Diese unbestrittene Tatsache wird bei der Kontrolle des Ausmaßes der verrechneten Arbeitszeit insoweit berücksichtigt, als ein Spezialist mit entsprechend hohem Stundensatz weniger Arbeitsstunden verrechnen kann als ein Anwalt ohne eine solche Spezialisierung. Auch das sollte ein Mandant bei der Wahl seines Rechtsanwalts in seine Überlegungen miteinbeziehen. Die Leistungen eines wesentlich besser qualifizierten Anwalts wären mit einem Durchschnittsstundensatz nicht angemessen honoriert. Die bessere Qualifikation ist auch im Honorarprozess darzulegen. Anwälte, die sich nicht fortbilden oder auch nicht durch Publikationen oder Vorträge ausgewiesen sind, haben hier einen erhöhten Rechtfertigungsaufwand.

Bei Stundensätzen, die außerhalb des Rahmens liegen, sind die Anforderungen an den Spezialisten, den Auftrag zeitlich effizient zu erledigen, höher. Ein ungewöhnlich hoher Zeitaufwand bei einem Spezialisten mit hohem Stun-

densatz ist daher unter dem Aspekt der *positiven Vertragsverletzung* (pVV) zu hinterfragen (dazu unten).

XV. GRENZEN FÜR DIE MINDESTVERRECHNUNGSEINHEIT (TAKTUNG)

Auch für den zeitlichen Umfang von Mindestverrechnungseinheiten, der „Taktung“, dh des kleinsten verrechenbaren Zeitintervalls, stellt sich die Frage der Grenzziehung.

Mit einer Taktung ist mit den für den Alltag prägenden kurzen Leistungen wie Telefonaten und kurzen E-Mails ein Hebel erzielbar. Viele kurze Leistungen können ein Vielfaches einer zusammenhängenden Tagesarbeitszeit für eine einheitliche Leistung, wie etwa eine Vertragsverfassung, erzielen.

Die Gerichte haben sich bereits mit dieser Thematik befasst: Eine Taktung in 15-Minuten-Intervallen (die im konkreten Fall zu einer etwa 2,5-fachen Höhe im Vergleich zum tariflichen Honorar führte) wäre nach dem LG Innsbruck unwirksam: *Diese Taktung führe zu einem groben Missverhältnis der von den Parteien in der Stundensatzvereinbarung festgelegten Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung. Schon bei einer Überschreitung von nur wenigen Sekunden könne ein derart großer Takt vollständig verrechnet werden.*⁸⁶

Dem ist entgegenzuhalten, dass der Gesetzgeber selbst durch das RATG ein System festlegt, dass bei geringfügigen Überschreitungen die Verrechnungsmöglichkeit einer ganzen weiteren Takteinheit im Prozess vorsieht.⁸⁷ Diese Gerichtspraxis in der täglichen Handhabung des Tarifs hat das LG Innsbruck unverständlicherweise nicht beachtet.

Takteinheiten (auch 15 Minuten übersteigende) können daher per se nicht systemwidrig sein. Derartige Pauschalierungen finden sich auch in anderen Tarifen wie dem GebAG für den Gebührenanspruch des Sachverständigen und im NTG für notarielle Leistungen wieder. Die allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011) sehen in Pkt 13 Abs 3 als kleinste verrechenbare Leis-

⁸⁴ OGH 29. 9. 2014, 8 Ob 92/14h: „Selbst wenn man – wie die Klägerin – die nachträgliche gerichtliche Prüfung auf eine *Sittenwidrigkeitskontrolle beschränken* würde (vgl dazu RIS-Justiz RS0038770; RS0038374), könnte dies jedenfalls nur für die *Honorarkomponenten* gelten, die konkret Gegenstand der Vereinbarung sind. Demgegenüber ist in Bezug auf den Zeitaufwand in jedem Fall eine Angemessenheitskontrolle zulässig, weil der Zeitaufwand – anders als etwa der Honorarbetrag bei einem Pauschalhonorar (s dazu aber § 50 Abs 3 RL-BA) – außerhalb der getroffenen Vereinbarung gelegen ist.“ Der OGH legt sich nicht fest, deutet aber an, dass bezüglich der Honorarhöhe eine Sittenwidrigkeitsprüfung ausreichend ist.

⁸⁵ Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO⁹ (2015), bezeichnen in § 16 I Rn 5 als Kriterien der Angemessenheit: „[. . .] der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit, die Schwierigkeit und Komplexität des Falles, die Bedeutung der Angelegenheit für den einzelnen, das Haftungsrisiko und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mandanten. Auch die Bekanntheit des Anwalt, der Grad seiner Spezialisierung, sein Einfluss auf die Rechtsprechung [. . .].“

⁸⁶ LG Innsbruck 25. 6. 2007, 1 R 187/07t, 1 R 188/07i – der OGH wies die Revision aus formellen Gründen zurück; s auch *Pilshofer*, Grundlagen und Grenzen freier Honorarvereinbarungen im Anwaltsberuf 214.

⁸⁷ Vergleichend s auch *Pilshofer*, Grundlagen und Grenzen freier Honorarvereinbarungen im Anwaltsberuf 216; *Thiele*, Anwaltskosten³ 20: „Die Abrechnung nach Zeiteinheiten – wenngleich nach halben Stunden oder Minuten – ist durchaus systemkonform und nicht prinzipiell zu beanstanden.“

tungseinheit unbeanstandet durch die Gerichte und die Praxis sogar eine Viertelstunde als Mindestzeiteinheit vor.

Für derartig kurze Leistungen dürfte als Grenze eine 20-Minuten-Taktung jedenfalls angemessen sein.

Auch in Deutschland wurde die Taktung von den Gerichten behandelt. Es herrscht eine rege Diskussion und Uneinigkeit. Nach dem OLG Schleswig-Holstein (19. 2. 2009, 11 U 151/07) ist ein 15-Minuten-Takt für anwaltliche Tätigkeit unbedenklich und adäquat.

Da jedem Telefonat in der Regel noch eine Dokumentation des Gesprächs folgt, wird auch dies zu entlohnen sein. Dies führt jedoch oft zu Unstimmigkeiten mit dem Mandanten. Er sieht das Gespräch nur von seiner Seite. Er will nicht solche Arbeiten akzeptieren, die für den Anwalt iZm dem Telefonat zusätzlich anfallen. Im Honorarprozess versucht der Klient oft die gesamte Abrechnung des Anwalts in Misskredit zu bringen, weil bei wenigen sehr kurzen Telefonaten eine Mindestverrechnungseinheit zur Anwendung kommt. Diese ohnehin meistens sehr wenigen wirklich kurzen Ausreißer-Telefonate sollten aus dem Anspruch entfernt werden, um sich auf die vielen anderen Telefonate konzentrieren zu können.

XVI. VERRECHENBARE ZEITEN: JEDES DING BRAUCHT SEINE ZEIT

Mit einem Zeithonorar kann jede Beschäftigung mit dem „Fall“ im vollen Umfang erfasst werden. Dies gilt auch dann, wenn sich diese Tätigkeit nicht in einer tariflichen Leistungskategorie, wie etwa dem Aktenstudium, abbilden lässt oder der Ansatz nach dem Tarif eine Unwirtschaftlichkeitsgrenze für den vertretbaren Zeitaufwand enthält.

Vor allem in streitigen Rechtsachen besteht die Arbeit des Anwalts in strategischen Überlegungen, die überwiegend Kopfarbeit erfordern. Die Strategie orientiert sich am Ziel, das der Anwalt als Auftrag für den Klienten erreichen soll. Diesem ist die Taktik als Umsetzung des Ziels untergeordnet. So bietet die ZPO die Elemente, die in die Taktik einfließen. In der Streitlogik ist die laufende Beurteilung, Lage, Gegner, Mandant und Umfeld von Bedeutung.⁸⁸ Bei sehr komplexen Materien, wie etwa Gesellschafterauseinandersetzungen, werden auch Vergleiche mit dem Schachspiel gezogen.⁸⁹ Wer in der Lage ist, mit Weitsicht mehrere Züge im Voraus zu planen, hat die Nase vorn. Jeder Zug will in seinen Auswirkungen und möglichen Gegenstrategien wohl überlegt sein. Gründe, die *für* den eigenen Zug sprechen, sind oft einfacher zu finden als Argumente *gegen* den eigenen Zug. Erfahrene Anwälte gehen bei komplexen Materien, die eine große Menge an Fachwissen erfordern, nach der Falsifizierbarkeit vor. Sie konzentrieren sich auf Argumente, die gegen den eigenen geplanten Schritt sprechen, damit sie die eigene Siegeshypothese scheitern lassen. Die Tätigkeit des Anwalts kann daher nicht auf die Prüfung nach Anspruchsgrundlagen im Sinne vorgegebener Schemata reduziert werden.

Diese überwiegend geistige Tätigkeit lässt sich weder an einem bestimmten Ort noch an eine bestimmte Tages- oder Nachtzeit festmachen. Die Unterweisung des jüngeren durch den älteren Anwaltskollegen im *John Grisham* Klasiser „*The Firm*“ lautet:

„Billing includes how long you spend thinking about a client.

I don't care if you're in traffic, or shaving, or sitting in a park.“

Eine solche Äußerung mag zunächst zum Schmunzeln anregen. *John Grisham* ist aber nicht nur Autor von Justizthrillern. Er ist Rechtsanwalt. Und er weiß, wovon er redet: Unser Gehirn lässt sich nicht nach Willkür schalten, wie bspw ein Computer, der jederzeit hoch- und heruntergefahren werden kann. Dieses Phänomen zeigt sich auch in der verbreiteten Redensart „eine Nacht d'rüber schlafen“. Bezogen auf die Funktionsweise des Gehirns haben diese *Bonmots* aber ihre tiefe innere Berechtigung. Erst die intensive und längere Beschäftigung mit einer Problemstellung führt zu zielführenden Strategien und Lösungen.

Auch die Ermittlung von privaten Umständen im Zuge eines Gesprächs kann von Bedeutung sein. Es schadet dem Honoraranspruch nicht, wenn das Mandantengespräch auch private Elemente aufweist, zumal eben auch die privaten Lebensumstände für Strategien bei schwierigen und vor allem psychisch belasteten Mandaten eine große Rolle spielen. Ethisch ist auch die Prüfung geboten, ob der Mandant in seiner aktuellen Lebenssituation einer bedrückenden Auseinandersetzung gesundheitlich gewachsen ist. Es gilt auch hier das geflügelte Ärzte-Wort: „*Operation gelungen, Patient tot.*“ In einem gewissen Ausmaß wird sich der Rechtsanwalt solchen Gesprächen auch gar nicht entziehen können. Solange der Privatanteil solcher Gespräche nicht überhandnimmt, sodass der Charakter der anwaltlichen Besprechung nicht mehr gegeben ist, hat der Anwalt derart nicht ineffizient gearbeitet.⁹⁰

Auch die Fahrtzeit zum Gericht/Ortsaugenschein/Befundaufnahme und zurück ist als Arbeitszeit zu verrechnen. Bei einer Fahrtzeit von bspw drei Stunden einfacher Strecke und einer Verhandlungszeit von nur einer Stunde, ergibt sich bei einem niedrigen Stundensatz von € 250,- ein Honoraranspruch von € 1.750,-. Zu diesem können noch weitere Arbeitsstunden für die Vorbereitung der Verhandlung hinzukommen: ergänzendes Vorbringen, weitere Beweismittel, das Ausarbeiten von genauen Fragen an die Parteien und Zeugen zu den einzelnen wechselseitigen Prozessvorbringen, punktuelle Judikatur-Recherche. Dies darf ein Gericht nicht als unangemessen und überhöht ansehen, auch

⁸⁸ *Strigl*, Wien, Die ZPO – ein Leitfaden zur Prozeßverschleppung? AnwBl 1983, 235.

⁸⁹ Werbetext, JUVE, Ausgabe Mai/Juni 2016, Anzeige Seite 60: „Es gibt viele Varianten, das Spiel zu eröffnen. Dabei gilt es, stets die nächsten Züge mitzudenken. Was zudem zählt, sind strategische Weitsicht, kreative Herangehensweise und umsichtiges Handeln. Umsicht, strategisches, branchennahes Denken und kreative Ansätze können sie selbstverständlich von uns erwarten.“

⁹⁰ OGH 29. 9. 1992, 4 Ob 541/92.

wenn der Causa nur eine geringe Bemessungsgrundlage zu Grunde liegt. Nicht selten bemängelt aber der Mandant, dass auch die Zeit für die Fahrt, wenn diese mit dem Zug oder Flugzeug erfolgt, zur Verhandlungsvorbereitung genutzt werden kann. Oder auch, dass bei einer Verhandlung am Vormittag der Anwalt rechtzeitig in seine Kanzlei zurückkehren könnte, um keine Arbeitszeit zu verlieren. Daher empfiehlt es sich bei nicht am Kanzleisitz zu verrichtenden Verhandlungen, einen Tagessatz zu vereinbaren. Misstrauen und Unstimmigkeiten bei der Ermittlung der Höhe des Zeithonorars können so vermieden werden. Als problematisch kann sich im Rahmen des streitigen Verfahrens ferner die Übernahme einer Substitution (Sitzungsvertretung) für einen verhinderten Kollegen darstellen. Fraglich ist dann, wie diese Substitution gegenüber dem Mandanten und auch dem Kollegen zu verrechnen ist.

XVII. ÜBERHÖHTER ZEITAUFWAND

Der häufigste Einwand des Mandanten in Prozessen über Zeithonorare lautet, dass der Anwalt für beauftragte Leistungen, deren Qualität selbst unbeanstandet blieb,⁹¹ wesentlich mehr Zeit aufgewendet hat, als notwendig gewesen wäre. Kurz: Der Anwalt hätte ineffizient gearbeitet. Der Vertrag wird trotz positiver Erfüllung (fehlerfreiem Ergebnis) verletzt. Derartige Fälle, in denen der Schuldner durch aktives Tun die vertraglichen Pflichten verletzt, werden im deutschen Schuldrecht unter das Institut der „positiven Vertragsverletzung“ (pVV) eingeordnet (§ 280 I BGB).⁹² In Österreich wird die pVV unter den sog Begleitschäden eingeordnet.⁹³ Die Terminologie ist nicht unumstritten.⁹⁴

Ein allgemeiner Zeitaufwand für die meisten anwaltlichen Arbeiten ist nicht bestimmbar. Ausgenommen sind nur wenige standardisierte Leistungen wie Markenmeldungen, einfache Gesellschaftsgründungen oder Forderungsbetreibungen.

Der Großteil der anwaltlichen Leistungen ist von stark individuellen Faktoren wie Spezialisierung, Erfahrung, Organisation, inhaltlichen Anforderungen an Qualität von Schreiben und Schriftsätzen geprägt. Nur bei deutlichem Überschreiten eines für die konkrete Arbeit noch vertretbaren Rahmens kann und darf es zu einer Korrektur kommen. Bei anwaltlichen Leistungen sind daher an den Einwand der Ineffizienz sehr hohe Anforderungen zu stellen. So können unstrukturierte, schwer lesbare, „in Wurstform“ gearbeitete Schriftsätze nicht mit einem gut gegliederten, leicht verständlichen und rechtlich gut recherchierten Schriftsatz verglichen werden. Der Anwaltstarif honoriert hingegen gute wie schlechte Schriftsätze gleich.

Auch kann die Rechtsordnung nicht in die Entscheidung des Mandanten eingreifen, sich einen weniger effizienten Anwalt auszusuchen. Nur das deutliche Überschreiten eines noch vertretbaren Rahmens kann korrigiert werden.

Der OGH (8 Ob 92/14h) verweist bezüglich der Angemessenheit ausdrücklich auf die Rsp des BGH und bejaht

die Anwendbarkeit auf die österreichische Rechtslage. Er hält fest, dass sich die Arbeitsweise von Rechtsanwälten individuell unterschiedlich gestaltet. Daher sind auch Zeitdifferenzen bei der Dauer der Bearbeitung grundsätzlich hinzunehmen (IX ZR 18/09; IX ZR 37/10).

Gleichwohl gelten die Anforderungen für den Anwalt, effizient zu arbeiten. Je höher der Stundensatz, umso höher sind auch die Anforderungen an ein ökonomisches und leistungsfähiges Arbeiten. Der Auftragnehmer ist bei einem Zeithonorar – anders als bei Pauschalhonoraren – angehalten, rationell zu arbeiten („Wirtschaftlichkeitsgebot“). Nur der tatsächlich zum Erreichen des Ziels erforderliche Einsatz wird von der Abrechnung nach Zeit erfasst.⁹⁵ Bei einer gerichtlichen Beurteilung der erbrachten Leistungen unterliegt das vereinbarte Zeithonorar jedenfalls einer Angemessenheitskontrolle. Danach muss zwar nicht die Höhe des vereinbarten Stundensatzes, wohl aber der nachzuweisende Zeitaufwand in einem angemessenen Verhältnis zu Schwierigkeit, Umfang und Dauer der zu bearbeitenden Angelegenheit stehen.⁹⁶ Dies ist im Einzelfall durch Sachverständigenbeweis zu ermitteln. Wie weit die Effizienzkontrolle durch besonders niedrige Stundensätze nach dem Motto „you get what you pay for“ ausgehebelt werden kann, wurde noch nicht vertiefend untersucht. Wer einen bestimmten Stundensatz unterschreitet, disqualifiziert sich bereits als Sachverständiger. Es ist daher unzulässig, einen extrem niedrigen Stundensatz aber mit einem sehr hohen Zeitaufwand zu verrechnen, wenn auf diese Weise die Kontrolle der Effizienz unterlaufen werden soll. Das Unterbieten der Konkurrenz ist grundsätzlich zulässig, sofern es nicht planmäßig auf Schädigung bestimmter Mitbewerber abzielt; insbesondere, wenn dadurch einzelne Kunden abspenstig gemacht werden sollen. Unzulässig ist das Preisunterbieten in der Absicht, die geschäftliche Existenz von Mitbewerbern zu vernichten, um auf diese Weise später selbst die Preise auf dem Markt diktieren zu können. Kurzfristige und bloß gelegentliche Unterpreisaktionen, die sich nicht nur marktstarke Unternehmen leisten können, sind zulässig, wenn sie keine allgemeine Marktbehinderung befürchten lassen. Systematische Preisschleuderei, die konsequent die Konkurrenzpreise ohne eigene Preisangabe im Wege prozentueller Nachlässe auf den Konkurrenzpreis unterbietet, ist unzulässig.

Auch besteht nicht selten die Gefahr, dass ein Mandant den Umfang eines Schriftsatzes mit der dafür in seinen Augen angemessenen Zeit gleichsetzt. Die in einen Schriftsatz

⁹¹ Davon ist auch die schlichte Falschberatung zu trennen, bei der der Rechtsanwalt den Klienten zu kostenintensiven oder sinnlosen Schritten wie etwa die Eröffnung von mehreren Fronten anleitet.

⁹² Palandt, § 280 Rn 5ff, Rn 12; Pflichtverletzung ist jede objektive Abweichung des Verhaltens einer Partei vom geschuldeten Pflichtprogramm.

⁹³ RIS-Justiz RS002364: „Eine ‚positive Vertragsverletzung‘ liegt nur vor, wenn der Schuldner durch Erbringung einer mangelhaften Leistung oder bei ordentlicher Erbringung der Leistung sonstige Güter des Gläubigers verletzt.“

⁹⁴ Wittwer, Die positive Vertrags- oder Forderungsverletzung. Ein Beispiel für die verfehlte Rezeption deutscher Rechtsgedanken durch den OGH, ÖJZ 2004/10, 161.

⁹⁵ OGH 14. 10. 2008, 8 Ob 91/08b.

⁹⁶ Vgl OGH 29. 9. 2014, 8 Ob 92/14h.

investierte Zeit hängt jedoch nicht nur von dessen Umfang, sondern vor allem auch von der Schwierigkeit und Spezifikation des konkreten Falls ab. Je nachdem muss ein Anwalt mehr oder weniger Zeit in die Recherche investieren, um seinen Schriftsatz entsprechend gut formulieren und argumentieren zu können. So auch ausdrücklich die OGH-Rsp.⁹⁷

Nach der Rsp des OGH⁹⁸ sind nicht erbrachte Leistungen sowie unsachliche oder unzumutbare Leistungen nicht zu honorieren. Unsachlichkeit oder Unzumutbarkeit sind immer aus der Sicht ex ante zu beurteilen. Das Risiko des Fehlschlags muss zugestanden werden. Der Eintritt des Fehlschlags macht den Schritt ex ante nicht unzumutbar, wenn eine realistische Chance für ein Gelingen besteht. Dies ist im Einzelfall je nach Risikogeneigtheit des Klienten zu beurteilen. Was für den risikoaversen Klienten zutreffen mag, muss nicht für den Mandanten gelten, der *fortuna fortiter adiuvat* huldigt.

Eine Lösungsfindung durch Vergleich mit dem Tarif ist jedenfalls in diesem Bereich nicht möglich. Dieser enthält nur streitwertabhängige Entgelte, aber keine Effizienzanforderungen an Inhalt, Qualität, zeitliche Vorgaben der anwaltlichen Leistungen und Risikoprofile. Der Anwaltstarif honoriert schlecht formulierte oder unzureichend recherchierte sowie auch nur dürftig argumentierte Schriftsätze gleichermaßen wie gute.

XVIII. ERSTELLUNG DER HONORARNOTE UND PRÜFUNG DER HONORARNOTE DURCH DEN KLIEN- TEN

Die vom Anwalt für die Erstellung seiner Honorarnote aufgewendete Zeit wird von einem Zeithonorar nicht erfasst. Derartige Tätigkeit ist anders als die Zeiterfassung selbst nicht verrechenbar.

Ebenso wenig kann der Klient die von ihm für die Prüfung der Honorarnote des Anwalts aufgewendete Zeit dem Anwalt in Rechnung stellen. Er kann diesen Aufwand daher auch nicht vom verrechneten Honorar abziehen.

Die Erstellung der Abrechnung sowie die Kontrolle der Abrechnung fallen in den eigenverantwortlichen Bereich der Marktteilnehmer.

XIX. ANREGUNG

Angesichts der immer größeren Verbreitung der Abrechnung nach Zeit sollte dem Berufsstand, aber auch den Gerichten der Umgang mit dem Zeithonorar einfacher gemacht werden. Wesentliche Fragen sollten durch Gesetz oder Verordnung (RL-BA 2015) klargestellt werden.

- Eine Mindestverrechnungseinheit von 10 Minuten kommt zur Anwendung, wenn nichts anderes vereinbart ist (Gleichschaltung mit kurzem Telefonat nach Tarif).
- Bekanntgegebene Stundensätze sind immer als Nettostundensätze zu verstehen. Barauslagen und gesetzliche Umsatzsteuer sind gesondert zu verrechnen.
- Stundensätze können im Einzelfall auch wesentlich höher als der Durchschnitt der Stundensätze sein, etwa wenn der Gegenstandswert bei Anwendung des Tarifs dies rechtfertigt.
- Der Anwalt hat ein gesetzliches freies Wahlrecht zwischen einer Abrechnung nach einem durchschnittlichem Stundensatz und einer Abrechnung nach dem Tarif.
- Der Dualismus von gesetzlichem Tarif und individuellen Zeithonorar sollte beibehalten werden.
- In den Allgemeinen Honorar-Kriterien sollten jedenfalls nicht bindende Richtwertempfehlungen für Stundensätze aufgenommen werden.
- Für eine wirksame Vereinbarung eines Zeithonorars genügt die Bestimmbarkeit des Stundensatzes.
- Bei Fixhonoraren gilt die Werkvertragsregelung: Unterbleibt die Ausführung des Auftrags (zB wegen Kündigung), so gebührt dem Anwalt gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Mandanten liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Anwalt braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft oder der seiner Mitarbeiter erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

⁹⁷ 9. 6. 2009, 1 Ob 97/09k.

⁹⁸ 29. 9. 2014, 8 Ob 92/14h.



**ADRIAN EUGEN
HOLLAENDER**

Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und lehrte zuvor Menschenrechte an der Universität Wien. Er ist häufiger Vortragender und Autor zahlreicher rechtswissenschaftlicher Publikationen zu Themen des Grundrechtsschutzes sowie des Straf- und Zivilprozessrechts.

2017/59

Der „Bedeutungsinhalt einer Äußerung“

Im Ehrenschaft- und Medienrecht sowie auch im allgemeinen Strafrecht stellt die Ermittlung des sog „Bedeutungsinhalts einer Äußerung“ einen zentralen Aspekt dar. Dieser Begriff bedarf ebenso wie dessen Anwendung einer kritischen Hinterfragung.

I. EINLEITUNG UND HERRSCHENDE MEINUNG

In den letzten Jahrzehnten wird im gegebenen Zusammenhang mehr oder minder einhellig der Begriff „Bedeutungsinhalt einer Äußerung“ verwendet. Dies übrigens nicht nur im Ehrenschaftrecht und Medienrecht,¹ sondern auch im allgemeinen Strafrecht.² Dieser (wie nachstehend dargestellt wird: verfehlt) Begriff wird im Medien- und Strafrecht – anders als im Zivilrecht – als *Tatfrage* angesehen.³ Bei deren Klärung wird auf die Maßfigur eines Medienkonsumenten,⁴ an den sich die Äußerung nach Aufmachung, Schreibweise und Inhalt richtet,⁵ bzw auf die Maßfigur eines durchschnittlich qualifizierten Erklärungsempfängers⁶ abgestellt, dessen Verständnis als notorisch gilt.⁷ Als entscheidend wird dabei der (der Auffassung dieser Maßfigur entsprechende) *Wortsinn* der Äußerung in ihrem Gesamtzusammenhang angesehen.⁸ Die Frage, ob bei Beurteilung des Wortsinns von der für den Beschuldigten (bzw im Medienrecht auch für den Antragsgegner) günstigsten Variante auszugehen sei⁹ oder von der für ihn ungünstigsten,¹⁰ wurde bisher unterschiedlichen, ja sogar gegensätzlichen Beantwortungen zugeführt.¹¹

II. KRITIK UND INTERPRETATIONSVORSCHLÄGE

Die herrschende Meinung bedarf ebenso wie die Begriffsbildung einer kritischen Hinterfragung.

1. Zur Begriffsbildung

Voraussetzung für Klarheit in der Sache ist zunächst Klarheit in der Begrifflichkeit. Der in Judikatur und Fachliteratur gängig gewordene Begriff „Bedeutungsinhalt einer Äußerung“ erscheint insofern verfehlt. Er ist pleonastisch¹² und schlechthin sinnwidrig. Denn es geht in Wahrheit um den *Sinngehalt* einer Äußerung. Das und nichts anderes ist damit gemeint und so war es auch früher als Bezeichnung üblich. Daraus wurde aber dann, sprachlich noch vertretbar, der „Bedeutungsgehalt“ und zuletzt (in völliger begrifflicher Verzerrung) schließlich der „Bedeutungsinhalt einer Äußerung“, der sich zwar als gebräuchlich durchsetzte, semantisch jedoch verfehlt war und ist.

Richtig ist: Eine Äußerung hat einen *Inhalt*. Dessen Bestimmung kann entweder am *Wortlaut* oder am *Wortsinn* anknüpfen. Das macht eben die *Bedeutung* der Äußerung – oder genauer: deren *Sinngehalt* – aus. Somit kann korrek-

terweise niemals von „Bedeutungsinhalt“, sondern stets nur von *Bedeutungsgehalt* oder besser *Sinngehalt* einer Äußerung die Rede sein.

2. Tatfrage – Rechtsfrage

Dass die Bestimmung des Begriffsinhalts im Zivilrecht¹³ und, soweit ersichtlich, auch im Europarecht¹⁴ als *Rechtsfrage* angesehen wird, während sie im Strafrecht¹⁵ genau umgekehrt als *Tatfrage* gesehen wird, stellt einen auffällenden Widerspruch dar.¹⁶ So heißt es etwa in der Zivilentscheidung 6 Ob 51/14i¹⁷ explizit, dass die Frage, welcher „Bedeutungsinhalt“ einer bestimmten Äußerung beizumessen sei, eine Rechtsfrage¹⁸ verkörpere.¹⁹ Im Strafrecht hingegen wird genau dieselbe Frage als *Tatfrage* angesehen.²⁰ Kann es denn wirklich allein vom Rechtsgebiet abhängen, ob eine Äußerung *Tat-* oder *Rechtsfrage* ist?

Und wenn man es im Strafrecht als *Tatfrage* sehen will, ist es dann wirklich konsequent, mit der Maßfigur des Medienkonsumenten eine Kunstfigur einzuführen, deren Ver-

¹ 15 Os 171/08y; 15 Os 28/10x; 15 Os 98/10s; 15 Os 175/10i; 15 Os 104/11z; 14 Os 12/11p; 15 Os 92/11k; 15 Os 114/11w; 15 Os 39/12t; 13 Os 71/13k; 12 Os 111/14m; 12 Os 154/15m; 15 Os 152/15i; 15 Os 15/08g; 15 Os 171/08y; 12 Os 36/07x; *Fabrizy*, StGB, MedienG § 6 Rz 3; *Rami*, WK-StGB MedienG Präambel Überschrift II.

² Vgl 14 Os 123/07f zum Gewahrsamsbegriff iZm einem Inverkehrsetzen iSd § 28 Abs 2 SMG; 13 Os 59/06k zum Betrug durch Benützung eines falschen Beweismittels; 15 Os 52/12d zur Anwendung der Strafbestimmung des § 188 StGB als Eingriffstatbestand iSd Art 10 Abs 2 MRK; 17 Os 6/16k zum iSd § 106 Abs 1 Z 1 StGB qualifizierten Bedeutungsinhalt eines Nötigungsmittels; 13 Os 53/16t zum Bedeutungsinhalt des Begriffs „Diebsgut“.

³ SSt 63/67 = EvBl 2000/57, 230; SSt 2004/33 = EvBl 2004/196, 852; *Korn*, MR 2007, 355; *Ratz*, WK-StPO § 281 Rz 404.

⁴ Oder allgemeiner formuliert: eines Rezipienten.

⁵ SSt 2008/27; SSt 2008/90.

⁶ SSt 2007/60.

⁷ OLG Wien 27 Bs 454/94; 24 Bs 62/98; 28 Bs 233/08h; *Rami*, aaO Rz 1 d.

⁸ SSt 2008/90; *Ratz*, aaO Rz 404.

⁹ So etwa SSt 2008/25; SSt 2008/27.

¹⁰ So 11 Os 18/07t; *Fabrizy*, aaO Rz 3 unter Berufung auf RZ 2009/26.

¹¹ Vgl die Diskrepanz in den Beantwortungen dieser Frage in den in FN 9 zitierten Quellen einerseits und in den in FN 10 zitierten Quellen andererseits.

¹² Das sprach verdienstvollerweise öffentlich als erster *Lendl* in MR 2013, 112 an sowie dann ihm folgend *Rami* in WK-StGB Vor §§ 111–117 Rz 12 (anders jedoch noch *derselbe* in WK-StGB MedienG Präambel, Punkt II: „Bedeutungsinhalt von Äußerungen“).

¹³ ÖBl 1994, 227; RIS-Justiz RS0043640; 4 Ob 30/89; 4 Ob 228/14 d.

¹⁴ C-361/04 P; C-206/04 P; C-16/06 P.

¹⁵ SSt 63/67 = EvBl 2000/57, 230; SSt 2004/33 = EvBl 2004/196, 852; 14 Os 101/99 MR 2000, 138 ff; 14 Os 118/97 ÖJZ 1998/90; *Korn*, MR 2007, 355; *Ratz*, WK-StPO § 281 Rz 404.

¹⁶ Zu Recht kritisch bereits *Weis* in MR 1983 H 3, A 1 und *Presslauer* in FS Steinger 92.

¹⁷ Veröffentlicht in MR 2014, 243.

¹⁸ Allerdings stets in dermaßen starker Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls, dass sie keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO darzustellen vermag, vgl 6 Ob 245/11 i mwN.

¹⁹ Dies unter Verweis auf die ständige Judikatur wie etwa RIS-Justiz RS0079395; RS0031815; RS0031883; RS0031815; RS0107768.

²⁰ Vgl die Nachweise in FN 15 (SSt 63/67 = EvBl 2000/57, 230; SSt 2004/33 = EvBl 2004/196, 852; *Korn*, MR 2007, 355; *Ratz*, WK-StPO § 281 Rz 404).

ständnis nicht im Wege einer Beweisaufnahme festgestellt werden kann, sondern bei der auf einen normativen Beurteilungsmaßstab abgestellt wird? Gewiss, das ist auch bei der Maßfigur im Fahrlässigkeitsstrafrecht so, aber ist es in sich schlüssig, wenn der Bedeutungsgehalt einer inkriminierten Äußerung als *Tatfrage* bezeichnet wird, die unter den *rechtlichen* Kriterien des heranzuziehenden Empfängerhorizonts zu lösen ist?²¹ Also eine Tatfrage, die durch eine rechtliche Maßfigur bestimmt wird? Das ist doch ein innerer Widerspruch,²² wenn man einerseits den Bedeutungsgehalt als Tatfrage definiert und ihn dann mit einer Rechtsfrage, nämlich der herangezogenen abstrakten Maßfigur, verknüpft!

Auch ein Beispiel aus dem allgemeinen Strafrecht beleuchtet derartige Inkonsequenzen: So wird etwa bei der Bestimmung einer gefährlichen Drohung die Eignung einer Äußerung, den Bedrohten in Furcht und Unruhe zu versetzen, als Rechtsfrage angesehen,²³ bei deren Beurteilung es gerade nicht darauf ankommt, ob die Äußerung beim Adressaten tatsächlich Besorgnis erweckt hat.²⁴ So weit, so gut. Aber wenn das so ist, wie kann dann der Sinngehalt der Äußerung als Tatfrage bezeichnet werden? Dazu müsste man begrifflich in Äußerung und Sinngehalt (Tatfrage) sowie Eignung (Rechtsfrage) und Maßfigur des Medienkonsumenten (Rechtsfrage) unterteilen, was aber eher als haarspalterisches Sezieren der Begriffe erscheint.

Insofern ist die Einstufung als „Tatfrage“ oder „Rechtsfrage“ insgesamt zu überdenken. Idealerweise wäre sie durch die Rsp – sei es in der einen oder in der anderen Richtung – *einheitlich* (und zwar iS der Einheit der Rechtsordnung in *einer* Richtung, die nicht nur innerhalb des Straf- und Medienrechts friktionsfrei ist, sondern zudem auch mit dem Zivilrecht konform geht²⁵) zu definieren.

Das würde auch ein strafprozessuales Problem lösen, nämlich die primär aus der Einstufung der Beurteilung des Sinngehalts einer Äußerung als Tatfrage im Medienrecht erfließende Diskrepanz, dass in der Judikatur des OGH in Strafsachen bei der Interpretation des Nichtigkeitsgrundes des § 281 Abs 1 Z 5 a StPO die Erheblichkeitsschwelle in Medienrechtssachen tiefer angesetzt wird als im allgemeinen Strafrecht, denn die verfassungsrechtlichen Normen (Art 2 StGG, Art 7 und 18 B-VG) erfordern, dass der die Anwendbarkeit des genannten Nichtigkeitsgrundes bedingende Gesetzesbegriff der „erheblichen Bedenken“ für alle Verurteilten gleich ausgelegt werde, was derzeit im gegebenen Zusammenhang in der Judikatur des OGH nicht der Fall ist.²⁶ Dies erklärt sich allerdings aus dem durchaus legitimen, verständlichen und mitunter sogar notwendigen Bestreben des OGH, sehr wohl Bedeutungsaspekte – um die es ja bei Ehrenschilddelikten und darauf aufbauenden medienrechtlichen Ansprüchen in erster Linie geht – einer höchstgerichtlichen Überprüfung zugänglich zu machen. Dabei wird jedoch, überspitzt formuliert, aus dem zwar stets als Tatfrage bezeichneten Bedeutungsgehalt einer Äußerung mitunter vom OGH selbst eine Rechtsfrage gemacht:

Ein derartiger Aufbruch der Judikatur zeigte sich sehr anschaulich in der zur Zahl 11 Os 18/07 t ergangenen Entscheidung des OGH vom 27. 3. 2007 (veröffentlicht in: Medien und Recht 5/07, S 244ff m Anm v Röggl). Darin befasste sich der OGH infolge einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes mit der Bedeutung des Wortes „skrupellos“ in seiner konkreten Verwendung in einem Artikel und kam zum Ergebnis, dass die Vorinstanz dem Wort außerhalb des textlichen Zusammenhanges willkürlich eine bestimmte Bedeutung beigemessen habe, worin der OGH eine willkürliche und deshalb rechtsverletzende Ermessensübung erblickte, die solcherart (als Verstoß gegen den durch § 258 Abs 2 StPO abgesteckten Rahmen der Beweiswürdigung) mit NBzWdG bekämpfbar sei. Der OGH bezeichnete dabei zwar den „Bedeutungsinhalt einer Veröffentlichung“ als Tatfrage (so auch im Leitsatz in MR 5/07 S 244), befasste sich aber gleichwohl mit Rechtsfehlern, die er in der Feststellung des konkreten Bedeutungsgehaltes er-

²¹ So SSt 2007/60.

²² Auch Rami weist in WK-StGB MedienG Präambel Rz 1a zu Recht auf diesen Widerspruch hin.

²³ 14 Os 48/15 p; Jerabek in WK² StGB § 74 Rz 34; Seiler SbgK § 107 Rz 16.

²⁴ RIS-Justiz RS0093967; RS0092753; Kienapfel/Schroll, StudB BT I³ § 105 Rz 42ff; Schwaighofer in WK² StGB § 105 Rz 63f; Jerabek in WK² StGB § 74 Rz 33f.

²⁵ Bzw vice versa, je nachdem welcher Lösung man den Vorzug gibt.

²⁶ Vgl dazu die Judikaturnachweise und die diesbezügliche Kritik bei Bertel/Venier, Strafprozessrecht⁹ Rz 509, samt deren überpointiert kritischem Querverweis in Rz 662, Abs 3, letzter Satz.

AUSSCHREIBUNG

Wissenschaftspreis des österreichischen Notariats 2018

Die Österreichische Notariatskammer unterstützt alle zwei Jahre eine hervorragende praxisbezogene wissenschaftliche Arbeit, die Recht ohne Streit durch Notartätigkeit fördert, mit einem Preis in der Höhe von 15.000,- Euro.

Die Teilnahmebedingungen finden Sie auf www.notar.at oder können per E-Mail (annemarie.osztovits-gerstbauer@notar.or.at) angefordert werden.

Einsendeschluss 31. Jänner 2018



blickte. Sonst hätte ja die Entscheidung nicht infolge einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes ergehen können, sondern hätte in Form einer außerordentlichen Wiederaufnahme ergehen müssen. Auch Röggl meinte dementsprechend in seiner Anmerkung dazu (MR, aaO S 247), dass diese Entscheidung von besonderem Interesse sei, da der OGH bisher judiziert hatte, dass der Bedeutungsinhalt eine Tatfrage ist, zu deren Beantwortung der OGH nicht berufen ist (14 Os 101/99 MR 2000, 138 ff; 14 Os 118/97 ÖJZ 1998/90).

Wenn der OGH sich aber in der vorzitierten E 11 Os 18/07t infolge einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes eben dazu berufen erachtete, sich mit der konkreten Feststellung des Bedeutungsgehalts einer bestimmten Veröffentlichung zu befassen, behandelte er diese Frage ja – obzwar er sie in der Entscheidung selbst als Tatfrage bezeichnete – als Rechtsfrage. Dies mag zwar ergebnisorientiert verständlich sein, ist jedoch in sich nicht stimmig und folgerichtig, denn entweder ist der Bedeutungsgehalt einer Äußerung nun wirklich eine *Tatfrage*, dann wäre sie vom OGH ggfs im Wege der *ao WA* korrigierbar; oder es handelt sich um eine *Rechtsfrage*, dann kann darüber vom OGH im Rahmen einer Entscheidung über ein NBzWdG befunden werden. Aber ein Mittelweg erscheint (auch wenn er in der zitierten Entscheidung kunstvoll über die Aspekte der Willkürlichkeit, der rechtsverletzenden Ermessensübung und des Verstoßes gegen den durch § 258 Abs 2 StPO abgesteckten Rahmen der Beweiswürdigung argumentiert wurde) nicht wirklich konsequent.

Die Abgrenzung zwischen einer Entscheidung infolge einer NBzWdG und einer *ao WA* nimmt der OGH im gegebenen Zusammenhang so vor, dass der Bedeutungsgehalt einer Äußerung grundsätzlich Tatsachenfrage und damit Gegenstand der *ao WA* sei, außer bei Willkür, dann handle es sich nämlich um eine (mit NBzWdG aufgreifbare) Rechtsfrage. Mit anderen Worten: Eine in Ansehung einer Tatfrage erheblich bedenkliche Ausübung richterlichen Ermessens ist im Regelfall mit dem Rechtsbehelf der *ao WA* gem § 362 StPO zu überprüfen (SSt 2008/27 15 Os 6/08h MR 2008, 181; 13 Os 135/06m; RIS-Justiz RS0108805; Ratz, WK-StPO § 362 Rz 15f). Bei willkürlicher und deshalb rechtsverletzender Ermessensübung kommt aber eine Bekämpfung durch NBzWdG in Betracht (Ratz, ÖJZ 2007, 948 [954]; WK² § 362 Rz 16; 11 Os 18/07t).

Doch ist diese Abgrenzung logisch trennscharf? Denn wo findet *man de lege lata* die Grenze zwischen etwas Falschem und etwas willkürlich Falschem? Ist eine solche Differenzierung nicht selbst willkürlich? Und wie kann auf einmal aus einer Tatfrage eine Rechtsfrage werden? Der Rechtsklarheit zuträglicher wäre eine eindeutige, einheitliche und ausschließliche Zuordnung des Bedeutungsgehalts einer Äußerung entweder zum Tatsachenfeststellungsbereich oder zum Bereich der rechtlichen Beurteilung.

3. Maßfigur, Wortlaut und Wortsinn

Das (nach hM gebotene) Abstellen auf die Maßfigur eines durchschnittlich qualifizierten Erklärungsempfängers, ja gar noch eines (wie es immer wieder vorkommt) flüchtigen, mäßig informierten Durchschnittsrezipienten, ist ein ebenfalls zu hinterfragender juristischer Kunst(bei)griff. Er erinnert an das in der österreichischen wie in der deutschen Rsp lange Zeit gegolten habende Leitbild des „flüchtigen Verbrauchers“ als Maßstab im Lauterkeitsrecht. Auch dieses ist gewichen und an seine Stelle ist mittlerweile – unter Einfluss der Rsp des EuGH – das Referenzmodell eines durchschnittlich informierten und verständigen Verbrauchers getreten.²⁷ Auch die Medienrechtsjudikatur zeigt Ansätze in dieser Richtung, indem die Maßfigur dadurch flexibel gehandhabt wird, dass (je nach Aufmachung, Schreibweise und Inhalt variierend) nicht generell auf den durchschnittlich informierten flüchtigen Leser, sondern soweit es sich eben nach Aufmachung, Schreibweise und Inhalt um „anspruchsvolle“ Texte handelt, die sich an aufmerksamere Leser richten, auf ein höheres Auffassungsniveau des durchschnittlichen Rezipienten abgestellt wird. Das verbessert die Herangehensweise, ohne sie zu lösen. Denn es kann nicht darum gehen, wie jemand etwas versteht, sondern es muss darum gehen, was tatsächlich gesagt wurde! Zur Beweisführung für diese These eignet sich folgendes Beispiel: Nehmen wir an, der Äußerer einer Meinung will beleidigen. Er hat also vollen Vorsatz. Er beleidigt aber nicht, sondern er ruft zB im Fernsehen in einer Diskussion in die Runde hinein, in lautem aggressiven Tonfall: „Und was ihr alles sagt, ist falsch, und mir völlig egal, und im Übrigen gilt für euch alle und vor allem für Sie: *Lex mihi ars!*“ Jeder durchschnittliche Hörer wird dies als Beleidigung auffassen. Es ist aber ein lateinischer Spruch und bedeutet „Gesetz sei mir die Kunst!“. Stellte man nun auf den Empfängerhorizont eines durchschnittlichen Erklärungsempfängers (oder in Abweichung vom Kunstbegriff einer Maßfigur auch auf den Empfängerhorizont des oder der konkret Angesprochenen bzw Anwesenden) ab, könnte man zum Ergebnis kommen, es liege eine Beleidigung vor. Man muss aber hier dem Wortlaut mehr Bedeutung zumessen. Das kann nicht nur der Lösung auf Vorsatzebene überlassen bleiben (wie unser Beispielfall zeigt, bei dem ja Vorsatz vorliegt).²⁸ Es ist daher auf den *objektiven Wortsinn* abzustellen, der eben durch den *Wortlaut* begrenzt ist, unabhängig davon, wie es wer auch immer *subjektiv* auffassen mag. Als richtige Formel wäre somit folgende vorzuschlagen: Dem Äußerer ist nur jene Auslegungsvariante des Textes objektiv zurechenbar, die sich aus dem Wortlaut ergibt und die im Rahmen dessen dem Leser im Gesamtzusammenhang vermittelt wird. Von

²⁷ Vgl die diesbezüglichen Judikaturnachweise bei *Wiebe*, Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht² 293 FN 34.

²⁸ Dies einer Lösungsmöglichkeit bloß auf Vorsatzebene zu überlassen, wäre im Übrigen insb auch für einige medienrechtliche Konstellationen, in denen die objektive Tatbestandsmäßigkeit einer (zB beleidigenden) Äußerung ausschlaggebend ist, unbefriedigend.

Bedeutung ist das erste Zurechnungselement und die Wortfolge „im Rahmen dessen“ im zweiten Zurechnungselement, denn der Wortsinn muss hier – ähnlich wie bei der Gesetzesauslegung – die äußerste mögliche Schranke bilden. Sonst gelangt man zum widersinnigen Ergebnis, dass jemand mit einem nicht beleidigenden Ausspruch beleidigt – und das kann nicht der Fall sein, ganz egal wie der Äußernde seinen Ausspruch gemeint haben mag und egal wie er vom Angesprochenen aufgefasst wird. Darauf darf es eben nicht ankommen, wenn der Wortlaut selbst keine Beleidigung enthält!

Das gilt nicht nur für das Medienrecht²⁹ und das Ehrenschutzrecht,³⁰ sondern für jede Äußerung im Bereich des StGB³¹ und in strafrechtlichen Nebengesetzen.³² Eine solche Einschränkung des Ansatzpunktes der Beurteilung einer Äußerung ist auch durch Art 10 MRK indiziert, der das Grundrecht der Freiheit der Äußerung³³ normiert, was bereits auf Tatbestandsebene zu prüfen ist³⁴ und damit auf die Tatbilddefinition dahingehend einwirkt, dass diese nicht extensiv zu Ungunsten des Äußernden erfolgt. Eben dies stützt die hier vertretene These, dass *Wortlaut und Wortsinn* einer Äußerung gleichsam die Begrenzung ihrer Inkriminierbarkeit bzw der Strafbarkeit des Äußernden verkörpern. Eine Überschreitung dieser Grenze wäre weder sachgerecht noch grundrechtskonform. Innerhalb der Grenze des Wortlauts hingegen kann die Ermittlung des Wortsinnes iS der bisherigen Judikatur ohne weiteres bestehen bleiben. Es darf nur keine Überschreitung geben. Und solche kommen häufiger vor, als man denkt. Viele Äußerungen – vor allem im allgemeinen Strafrecht und in einigen strafrechtlichen Nebengesetzen – werden in der Rsp so beurteilt, dass gerade nicht ihr Wortlaut, sondern nur noch ihr vom Wortlaut mitunter losgelöster Wortsinn entscheidend sei, wobei der Wortsinn zumeist danach bestimmt wird, was der Angesprochene – sei er auch als abstrakte Maßfigur definiert – darunter versteht. Dies kann *in extremis* zu einer offerbezogenen Subjektivierung der Tatbestände führen.

Nach hM ist der Bedeutungsinhalt einer inkriminierten Textstelle aus dem Gesamtzusammenhang der damit inhaltlich im Konnex stehenden Ausführungen zu ermitteln, sohin auf den situativen Kontext abzustellen, in den der Aussagegehalt einzuordnen ist, wobei auf die Auffassung jenes Rezipienten, an den sich die Publikation nach ihrer Aufmachung und Schreibweise sowie den behandelten Themen richtet, abzustellen sei. Daran kann man (unter dem bereits eingangs thematisierten mE notwendigen Vorbehalt iZm der Problematik der sog „Maßfigur“) durchaus anknüpfen, doch die diesbezüglich häufig anzutreffende und den gebotenen Betrachtungswinkel verzerrende Auffassung, es sei „nicht der Wortlaut, sondern der Wortsinn“ entscheidend, trifft – zumindest in dieser verallgemeinernden Formulierung – nicht uneingeschränkt zu, sondern muss dahingehend verfeinert werden, dass eben der Wortlaut die Grenze darstellt. Das beweist nicht nur das anschauliche Beispiel „*lex mihi ars*“, sondern es entspricht auch dem Ge-

bot verfassungskonformer Interpretation unter Anwendung des Art 10 Abs 1 MRK. Man könnte diese hier vertretene Auffassung entweder im Rahmen der Kriterien der objektiven Zurechnung erzielen oder auch auf die jüngere Rsp,³⁵ dass bei der Beurteilung des Wortsinns gerade nicht, wie zuvor judiziert,³⁶ von der für den Äußernden ungünstigsten, sondern von der für ihn günstigsten Interpretationsvariante auszugehen sei, stützen. Dies entspräche dem in § 14 StPO verankerten und im Hinblick auf § 8 Abs 1, § 14 Abs 3 Satz 3, § 41 Abs 1 MedienG auch im Medienrecht anwendbaren Grundsatz „*in dubio pro reo*“³⁷ und würde zur Erhöhung der Rechtssicherheit beitragen, indem die Interpretationsgrenzen einer Äußerung *objektiv* begrenzt und damit deutlich(er) vorhersehbar wären.

Die hier vertretene These ist somit, dass der Wortlaut einer Äußerung die Auslegung des Sinngehalts begrenzt. Denn es muss immer im Strafrecht eine *objektive* Grenze durch das faktische Geschehen geben, innerhalb derer eine Interpretation erfolgt. Wäre alles nur Interpretation ohne objektive Grenze, wäre – potenziell – Willkür möglich. Freilich sind das, was der Äußernde sagt, und die Ermittlung des Sinngehalts durch das Gericht zwei Ebenen. Aber es muss eben der Ermittlung des Sinngehalts durch das Gericht eine objektive Grenze gesetzt werden, die Willkür bereits im theoretischen Ansatz ausschließt. Die Strafbarkeitsbegrenzung nur über das Ventil des Vorsatzes genügt dazu gerade nicht, wie das – zur Verdeutlichung ganz bewusst konstruierte – Beispiel „*lex mihi ars*“ (als im pointierten Beispielfall eben mit Beleidigungsvorsatz getätigte, jedoch *objektiv* nicht beleidigende Äußerung) zeigt.

III. ERGEBNIS

Die Rsp zum sog „Bedeutungsinhalt einer Äußerung“ im Ehrenschutzrecht und Medienrecht sowie auch im allgemeinen Strafrecht und in einigen weiteren strafrechtlichen Nebengesetzen bedarf sowohl begrifflich als auch inhaltlich eines Umdenkens! Dies ist nicht nur von semantischer und theoretischer Bedeutung, sondern auch von größter praktischer Relevanz, stellt doch die Ermittlung des Sinngehalts einer Äußerung einen zentralen Aspekt dar, der sowohl

²⁹ Insb § 6 MedG.

³⁰ Insb §§ 111, 115 StGB.

³¹ Insb §§ 105, 107 StGB bzw § 74 Abs 1 Z 5 StGB (Legaldefinition der gefährlichen Drohung).

³² ZB VerbotsG.

³³ Notabene einer Äußerung und nicht nur einer Meinungsäußerung, worauf *Rami* in WK-StGB MedienG Präambel Rz 1k treffend hinweist.

³⁴ SSt 61/138; SSt 2008/27; *Kienapfel/Schroll*, Strafrecht, BT I⁵ Vorbem §§ 111 ff Rz 21 mwN.

³⁵ So etwa SSt 2008/25; SSt 2008/27; 11 Os 124/07f; vgl auch EGMR 26. 4. 1995, Rs *Prager und Oberschlick gegen Österreich*, 15974/90, abweichende Meinung des Richters *Martens*, der die Richter *Pekkanen* und *Markarczyk* beigetreten sind, Z 9; *Grote/Marauhn*, EMRK/GG Kap. 18 Rz 97; *Berka*, WBl 1997, 265 ff [269, 272f, 275].

³⁶ So 11 Os 18/07t; *Fabrizy*, aaO Rz 3 unter Berufung auf RZ 2009/26; 11 Os 18/07t; *Berka/Höhne/Noll/Polley*, MedienG² Vor §§ 28 bis 42 Rz 28, 42; *Brandstetter/Schmid*, MedienG² § 9 Rz 9.

³⁷ Vgl *Rami*, aaO (FN 1) Rz 1f mwN, wobei sich dieser Grundsatz auf Zweifel bei Tatfragen (vgl dazu die unter Punkt 2. Tatfrage – Rechtsfrage erörterte Problematik) bezieht; aA *Marschall/Vlcek*, „in dubio mitius“ unter Anwendbarkeit auch auf Rechtsfragen, ÖJZ 1974, 389, 449.

für die prozessuale Behandlung als auch für die materiell-rechtliche Beurteilung der Strafbarkeit einer Äußerung³⁸ entscheidend ist.

Um im Hinblick auf die Initiierung eines solchen Umdenkens nicht nur Kritik, sondern auch Lösungsvorschläge anzubieten, werden daher – zusammenfassend – folgende drei Kernthesen aufgestellt und zur Berücksichtigung in der künftigen Judikatur vorgeschlagen:

- Der „Bedeutungsinhalt einer Äußerung“ ist begrifflich nicht als solcher, sondern als Sinngehalt einer Äußerung zu bezeichnen.
- Die Einstufung der Frage des Sinngehalts einer Äußerung als Tat- oder Rechtsfrage bedarf einheitlicher Auslegung.
- Die Bestimmung des Sinngehalts einer Äußerung hat stets innerhalb von deren Wortlautschränke zu erfolgen und unterliegt solcherart objektiver Begrenzung.

Dadurch ließe sich insgesamt ein Ergebnis erzielen, das nicht nur logisch und rechtsdogmatisch indiziert erscheint, sondern auch zur Erhöhung der Klarheit, Entscheidungsvorhersehbarkeit und damit Rechtssicherheit beitragen würde und auf diese Weise letztlich auch der Äußerungsfreiheit des Einzelnen³⁹ – im Rahmen der gebotenen Schranken und Rücksichten⁴⁰ – dienlich wäre!

³⁸ Bzw beim selbständigen Antrag im Medienrecht für die objektive Tatbestandsmäßigkeit einer Äußerung.

³⁹ Art 10 Abs 1 MRK.

⁴⁰ Art 10 Abs 2 MRK sowie (laut nicht unbestrittener, jedoch vom EGMR in den E 28341/95; 64915/01; 39058/05; 37464/02; 21279/02; 12556/03 ua vertretener Auffassung) auch Art 8 MRK.



ecolex – Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

Jahresabonnement 2017: EUR 276,- (inkl. Versand im Inland)
Erscheint 2017 im 28. Jahrgang. Erscheint monatlich.

Schwerpunkt: Kryptowährungen

- Kryptowährungen und ihr Rechtscharakter – eine Suche im Bermuda-Dreieck (*Christian Piska*)
- Virtuelle Währungen – Ein Blick über die Grenzen (*Sofie Schock*)
- Privatrechtliche Einordnung der Erzeugung virtueller Währungen (*Oliver Völkel*)
- Kryptowährungen: Aufklärungspflichten im Verhältnis Unternehmer – Verbraucher (*Arthur Stadler / Tamino Chochola*)

Jetzt in der *ecolex 07/2017*: Einzelheft EUR 27,60 bestellen unter 01/531 61-100

ecolex 8:

- Kryptowährungen reloaded – auf dem Weg aus dem Bermuda-Dreieck (*Christian Piska/Oliver Völkel*)

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

**510 Termine****511 Chronik**

Fragerunde zur Nationalratswahl

36 Jahre Einsatz als ÖRAK-Delegierter

Ehrung: Goldene Ehrenzeichen für Verdienste
um die Republik Österreich

Ordentliche Vollversammlung der Tiroler Rechtsanwaltskammer
am 8. 6. 2017 in Innsbruck

Verkehrsrechtstag in Pörtschach am Wörthersee
am Freitag, 6. 10. 2017, im Parkhotel

522 Für & Wider

Überwachung 2.0 – Wie weit darf der Staat gehen?

523 Aus- und Fortbildung**529 Rezensionen****534 Zeitschriftenübersicht**

Termine

Inland

Fristen-Intensivkurs

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
18. 9. 2017 WIEN

Kurrentien-Grundseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
21. 9. 2017 WIEN

Einführungsseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
27. 9. 2017 WIEN

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)-Vollversammlung

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
28. 9. 2017 GRAZ

Anwaltstag 2017

ÖRAK/Steiermärkische RAK
28. und 29. 9. 2017 GRAZ

Insolvenzverfahren

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
3. 10. 2017 WIEN

Geldwäsche – Was der/die Kanzleimitarbeiter/ in wissen muss

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
6. 10. 2017 SALZBURG

Clubtreffen der Rechtsanwälte/innen em und Rechtsanwaltswitwen/witwer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
9. 10. 2017 WIEN

Rust 2017

Business Circle Management Fortbildungs GmbH
12. und 13. 10. 2017 RUST, BURGENLAND

Grundbuch (Brush-Up) – Wissensauffrischung zur Stellung von Grundbuchsunterlagen

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
17. 10. 2017 WIEN

Grundbuch (Brush-Up) – Wissensauffrischung zur Stellung von Grundbuchsunterlagen

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
19. 10. 2017 GRAZ

Verfahren Außer Streitsachen

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
7. 11. 2017 WIEN

Kosten-Aufbauseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
8. 11. 2017 WIEN

Strafrecht-Update

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
9. 11. 2017 WIEN

PriSec – Privacy & Security Austria – Strategieforum für Sicherheit und Datenschutzrecht im Unternehmen

Business Circle
13. und 14. 11. 2017 RUST, BURGENLAND

Zivilverfahrensrecht

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
16. 11. 2017 WIEN

Compliance now! – Treffpunkt für Compliance Experten und Praktiker

Business Circle
23. und 24. 11. 2017 RUST, BURGENLAND

Fachtagung „Von der Sachwalterschaft zum Erwachsenenschutz – Ankündigung“

Johannes Kepler Universität – Institut für Zivilrecht
24. 11. 2017 LINZ

Grundbuch III

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
27. 11. 2017 WIEN

Firmenbuch III

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
28. 11. 2017 WIEN

Liegenschafts-/Vertragsrecht und Immobiliensteuerrecht für Kanzleimitarbeiter/innen: „Vom Kaufvertrag zum Grundbuch“

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
5. 12. 2017 WIEN

Clubtreffen der Rechtsanwälte/innen em und Rechtsanwaltswitwen/witwer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
13. 12. 2017 WIEN

Fragerunde zur Nationalratswahl

Anlässlich des bevorstehenden Wahlgangs am 15. Oktober 2017 haben wir die Justizsprecher der Parlamentsparteien um kurze Statements zu aktuellen justizpolitischen Themen gebeten. Die Reihung der Antworten erfolgt nach der derzeitigen Mandatsverteilung im Parlament.

- Dr. *Johannes Jarolim*, SPÖ: geb 1954 in Wien, Rechtsanwalt, Abgeordneter zum NR 15. 12. 1994–5. 11. 1995 und seit 11. 2. 1997
- Mag. *Michaela Steinacker*, ÖVP: geb 1962 in Wien, Angestellte, Abgeordnete zum NR seit 29. 10. 2013
- Mag. *Harald Stefan*, FPÖ: geb 1965 in Wien, Notar, Abgeordneter zum NR seit 28. 10. 2008
- Mag. *Albert Steinhauser*, Die Grünen: geb 1971 in Wien, Klubobmann, Abgeordneter zum NR seit 2. 7. 2007
- Dr. *Nikolaus Scherak*, NEOS: geb 1986 in Wien, Jurist, Abgeordneter zum NR seit 29. 10. 2013

Welche justizpolitischen Schwerpunkte wollen Sie in der nächsten Legislaturperiode setzen?

Jarolim: Große Anliegen sind uns Gruppenklagen und Musterklagen, welche es einerseits ermöglichen, in Angelegenheiten gleichartiger Ansprüche auf gerichtlichen und kostenschonende Art gleichartige Ansprüche gebündelt zu klären und andererseits in Anlehnung an § 54 ASGG bei noch nicht höchstgerichtlich geklärten wesentlichen Rechtsfragen – welche Gegenstand einer erhöhten Anzahl von Verfahren sind – eine zügige Klärung durch den OGH zu ermöglichen. Dies, um damit auch umfassende Gerichtsverfahren zu vermeiden, in welchen aufgrund der noch unklaren Rechtsfrage auf der Tatsachenebene alles nur Denkbare vorgebracht wird, um für die vom OGH zu treffende Entscheidung das richtige Tatsachensubstrat herausgearbeitet zu haben.

Steinacker: Ich bemühe mich um eine objektive und sachliche Justizpolitik. Wir brauchen auch ein wirtschaftsfreundliches Klima in der Rechtspolitik – keinen Generalverdacht gegenüber Unternehmen. Für mich ist klar, dass ein gut funktionierender Rechtsstaat und Rechtssicherheit uns allen zugutekommt. Die bestehenden Abläufe im Justizbereich sollen weiter modernisiert werden – Stichwort Elektronischer Akt – und der Zugang zum Recht verbessert werden. Ziel ist es, das Vertrauen der Bürger in die Justiz weiter zu stärken.

Stefan: Im Bereich des Jugendgerichtsgesetzes bedarf es aus unserer Sicht einer Anhebung der Strafobergrenze für junge Erwachsene an jene von Erwachsenen, da selbst bei 18–21-jährigen Personen Straftaten der Schwerstkriminalität nicht auszuschließen sind und in weiterer Folge ein angemessener Strafraum zur Verfügung zu stehen hat.

Des Weiteren sind solche Staatsverträge abzuschließen, die eine Forcierung von Haftverbüßungen der in Österreich verurteilten Ausländer in deren Heimatländern sicherstellen, da dies im Hinblick auf die prekäre Situation in den

österreichischen Justizanstalten und das Justizbudget massive Entlastungen mit sich bringt.

Ein weiterer Schwerpunkt soll die Umsetzung eines Maßnahmenpaketes im Strafrecht sein, welches ua eine Ausschließung von verurteilten Sexualstraftätern in den Bereichen Erziehung, Ausbildung und Beaufsichtigung Minderjähriger sowie wehrloser oder psychisch beeinträchtigter Personen auf Lebenszeit beinhaltet.

Es liegen keine konkreten Daten vor, inwiefern die staatlichen Überwachungsmaßnahmen tatsächlich bei der Verbrechensprävention und Aufklärung helfen. – *Albert Steinhauser*, Die Grünen



Albert Steinhauser, Die Grünen Foto: Die Grüne Bundespartei

Steinhauser: Der primäre Schwerpunkt gilt der Reform des Mietrechts. Es muss gelingen, ein faires und transparentes Mietrecht zu etablieren, das sowohl Leistbarkeit für die MieterInnen und Erhältbarkeit für die VermieterInnen garantiert.

Der Zugang zum Recht muss maßgeblich verbessert werden. Noch immer sind die Einnahmen an Gerichtsgebühren höher als der bei Gericht tatsächlich verursachte Aufwand. Stellenweise gilt es daher, die Gerichtsgebühren deutlich zu senken. In diesem Zusammenhang sollen auch die Möglichkeiten der kollektiven Rechtsdurchsetzung in Österreich ausgebaut werden.

Ein anderer Schwerpunkt sollte den staatlichen Überwachungsmaßnahmen gewidmet werden. Diese werden seit 20 Jahren sukzessive ausgebaut, es liegen aber keine konkreten Daten vor, inwiefern diese tatsächlich bei der Verbrechensprävention und Aufklärung helfen.

Scherak: Der besonnene Umgang mit neuen Herausforderungen für den Rechtsstaat unter Wahrung der Freiheit des Einzelnen und seiner Grund- und Menschenrechte wird auch weiterhin unser stärkster Fokus sein, gleich ob bei Überwachungsgesetzgebung, der längst überfälligen Maßnahmenvollzugsreform oder der Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts. Des Weiteren halten wir die Abschaffung des Weisungsrechts des Justizministers gegenüber der Staatsanwaltschaft für zwingend notwendig. Stattdessen sollte ein unabhängiger Bundesstaatsanwalt, der ausschließlich dem Parlament verantwortlich ist, geschaffen werden.

Aus Sicht der Rechtsanwaltschaft ist jedenfalls im Strafverfahren Reformbedarf gegeben, etwa bei der Geschworenengerichtsbarkeit, beim Sachverständigenbeweis oder im Rechtsmittelverfahren. Wo sehen Sie konkret Handlungsbedarf?

Jarolim: Im Geschworenverfahren sollte eine Begründung der Wahrprüche vorgesehen werden, zu deren Umsetzung eine fachkundige Beratung der Geschworenen durch eine beizuziehende unbefangene Person (eine Art „Verfahrensanwalt“, etwa durch Richter, Uni-Lehrer etc) anzudenken wäre. Das Auswahlverfahren der Geschworenen sollte optimiert werden, um unqualifizierte Personen vorab auszuschneiden. Anzudenken wäre hier auch eine erleichterte Möglichkeit der Ablehnung durch die Staatsanwaltschaft bzw die Verteidigung.

In einer Hauptverfahrensreform wäre zu überlegen, inwieweit die Zurücknahme der Erhebungspflicht des Richters bei gleichzeitiger Aufwertung der Parteien bei der Gestaltung des Beweisverfahrens eine Erhöhung der Qualität der Verfahren durch eine Optimierung der Voraussetzungen zur Neutralität des Gerichtes beitragen kann.

Im Rechtsmittelverfahren wäre eine Tatsachenbekämpfung in Schöffverfahren sowie in einem neuen Geschworenverfahren (siehe oben) anzudenken.

Steinacker: Verbesserungen und mehr Transparenz bei der Geschworenengerichtsbarkeit sind seit Jahren Gegenstand von justizpolitischen Auseinandersetzungen, so wur-

de etwa die sachliche Begründung der Strafurteile bereits öfters gefordert. Ich halte es für sinnvoll, in der nächsten Gesetzgebungsperiode – und nicht vor Wahlen – einen eigenen Justizgipfel unter breiter Einbindung von Experten und Interessenvertretern zu dieser und zu anderen aktuellen Fragen des Verfahrensrechts abzuhalten.

Die verfassungsrechtlich garantierte absolute Unabhängigkeit der Rechtsprechung muss erhalten bleiben! – Harald Stefan, FPÖ



Harald Stefan, FPÖ Foto: Harald Stefan

Stefan: Die verfassungsrechtlich garantierte absolute Unabhängigkeit der Rechtsprechung und die Beteiligung des Volkes an derselben müssen auch in Zukunft erhalten bleiben. Gerade die Mitwirkung von Laienrichtern aus dem Volk führt zu einer breiteren Akzeptanz der Judikatur. Bei grundsätzlicher Beibehaltung der Geschworenengerichtsbarkeit wäre zu überlegen, die Begründung des Wahrspruchs einzuführen.

Als Reaktion auf Tendenzen einer hohen Regulungsdichte im Rechtsstaat braucht es aus unserer Sicht eine Straffung des Verfahrensrechts der Gerichtsbarkeit.

Steinhauser: Auch wir sehen einen Reformbedarf bei der Geschworenengerichtsbarkeit insbesondere im Zusammenhang mit der fehlenden Begründungspflicht des Wahrspruchs. Zudem sollte es bessere prozessrechtliche Möglichkeiten geben, die Qualität von Sachverständigengutachten zu überprüfen.

Einen weiteren Reformbedarf im Bereich des Strafprozessrechts sehen wir bei den staatlichen Überwachungsmaßnahmen. Diese werden seit 20 Jahren sukzessive zu Lasten der Grundrechte ausgebaut, ohne dass je konkret untersucht wurde, inwiefern diese tatsächlich einen wirksamen Beitrag zur Verbrechensprävention und Aufklärung leisten.

Scherak: Wir teilen die Sicht des ÖRAK und sehen breiten Handlungsbedarf. Das beginnt bei uneingeschränkter Akteneinsicht im Straf- und Verwaltungsverfahren oder etwa der elektronischen Akteneinsicht bei Polizeibehörden über das Recht des Beschuldigten auf Beratung mit dem Verteidiger über die Beantwortung einzelner Fragen bei der Einvernahme, das letztlich nicht im Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016 enthalten war, und endet etwa bei der Reform der Geschworenengerichtsbarkeit, für die wir in einem ersten Schritt die Öffentlichkeit der Rechtsbelehrung und die Begründungspflicht des Wahrspruches der Geschworenen iVm der Einführung einer zweiten Tatsacheninstanz fordern, langfristig eine Umgestaltung weg vom reinen Laiensenat hin zu einem großen Schöffensenat.

Welche Verbesserungsmöglichkeiten sind im Bereich des Strafvollzugs notwendig, insbesondere auch angesichts der bisherigen Erfahrungen mit der elektronischen Fußfessel?

**Hohe Haftzahlen führen nicht automatisch zu erhöhter Sicherheit. –
Hannes Jarolim, SPÖ**



Hannes Jarolim, SPÖ Foto: Hannes Jarolim

Jarolim: Der Strafvollzug soll insbesondere dazu dienen, vor künftigen Verbrechen so gut es geht zu schützen und den Gedanken der (Re)Sozialisierung in den Vordergrund zu stellen. Im Sinn der Verbrechensprävention sind die Investitionen in mehr Bildung, Erziehung, Aufklärung und bessere soziale Verhältnisse wirksamere Mittel für Reintegrationen als das Wegsperrten und große Gefängnisinsassen-Zahlen. Ein Vergleich der bekannten Entwicklungen in den USA und Kanada zeigt klar auf, dass hohe Haftzahlen nicht zu erhöhter Sicherheit führen. Die abschreckendste Wirkung vor Kriminalität erzielt eine rasche Aufklärungsquote. Dort gilt es zu optimieren. Um einer kriminellen „Infektion“ entgegenzuwirken, ist es außerdem notwendig, vor allem im Bereich des Jugendstrafvollzuges dafür zu sorgen, dass hier ausreichend Mittel für Resozialisierungsprogramme zur Verfügung gestellt werden, um kriminellen Karrieren möglichst entgegenzuwirken.

Steinacker: Gerade wurde eine Reihe an Verbesserungen im Rahmen des Maßnahmenvollzugs-Reform-Gesetzes des Justizministeriums vorgestellt – ich setze mich für eine rasche gesetzliche Umsetzung eines modernen Maßnahmenvollzugs ein. Dieser Entwurf sieht auch die Möglichkeit der verstärkten elektronischen Überwachung vor. Und ich setze mich für ein modernes und attraktives Berufsbild der Justizwache ein, denn sie ist für mich die Sicherheitssäule im Justizbereich.

Stefan: Grundproblem im Strafvollzug sind personelle Unterbesetzungen in Österreichs Justizanstalten. Im Durchschnitt ist ein Exekutivbediensteter mit der Beaufsichtigung von drei Haftinsassen betraut (in den EU-Ländern ist das Verhältnis hingegen 1:2). Daraus resultiert ein enormes Gefährdungspotential für Justizwachebeamte und in weiterer Folge für die gesamte Bevölkerung, da selbst in den Justizanstalten eine zunehmende Radikalisierung bei gleichzeitiger verminderter Resozialisierung wahrzunehmen ist. Eine deutliche Erhöhung der Planstellen für Exekutivbedienstete im Justizwachdienst ist daher längst überfällig.

Der elektronisch überwachte Hausarrest ist vor allem im Hinblick auf die tatsächliche Kostenfrage kritisch zu bewerten, stellt jedoch bei konsequenter Einhaltung der strengen Maßstäbe bei dessen Anwendung und unter Berücksichtigung des Opferschutzes durchaus eine Entlastung dar.

Steinhauser: Die Reform des Maßnahmenvollzugs muss unbedingt abgeschlossen werden, da der derzeitige Vollzug schon aus grundrechtlicher Sicht nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

Der elektronisch überwachte Hausarrest hat sich als sinnvolle und gute Erweiterung der Gestaltung des Vollzugssystems bewährt. Ein weiterer Ausbau ist insbesondere im Zusammenhang mit der Reformdiskussion im Maßnahmenvollzug geplant.

Scherak: Ziel eines modernen, evidenzbasierten Strafvollzugs muss stets die Resozialisierung und Integration von Straftätern sein, wozu eine Ausweitung der Möglichkeiten der Strafaussetzung zur Bewährung, der bedingten Entlassung und der Anwendung der elektronischen Fußfessel

beitragen würde. Akuten Handlungsbedarf sehen wir im Maßnahmenvollzug, dessen derzeitige Ausgestaltung in enormem Spannungsverhältnis zu den Grund- und Menschenrechten und der Rechtsstaatlichkeit steht.

Wie könnte der über Jahre hinweg aufgebaute Reformstau im Mietrecht aufgelöst werden? Kann man dem Bedarf nach leistbaren Wohnungen ebenso gerecht werden, wie den Anliegen der Haus- und Grundeigentümer?

Jarolim: Die Erstellung eines MRG-neu „auf die grüne Wiese“ mit einer längeren Übergangs- bzw Inkrafttretensfrist könnte hier behilflich sein, ein durchharmonisiertes Modell zu gestalten. Die Rolle der öffentlichen Hände wäre hier bei der Frage der Abdeckung der Wohnungsbedarfsfrage mit einzukalkulieren. Voranzusetzen wäre ein eher knapp zu haltender Zielkatalog, der weitestmöglich außer Streit gestellt werden sollte.

Eigentum ist langfristig die günstigste Form des Wohnens und der beste Schutz vor Altersarmut. – Michaela Steinacker, ÖVP



Michaela Steinacker, ÖVP Foto: ÖVP-Klub/Sabine Klimpt

Steinacker: Das Thema „Wohnen“ muss breiter als bisher angegangen werden: Wir müssen alles unternehmen, dass man Wohnraum im Eigentum erwerben kann. Denn lang-

fristig ist Eigentum die günstigste Form des Wohnens und der beste Schutz vor Altersarmut. Nachdem die Nachfrage ständig steigt, können wir die Situation nur verbessern, wenn wir das Angebot an Wohnraum erhöhen. Speziell im Mietrecht brauchen wir daher marktorientierte Lösungen, denn nur ein funktionierender Markt trägt letztendlich zum Wohle aller bei. Ich bemühe mich hier um einen fairen Interessenaustausch zwischen allen Teilnehmern.

Stefan: Grundsätzlich besteht der Bedarf nach einer Vereinfachung des Mietrechts, um für Mieter Klarheit zu schaffen, die sich aufgrund der komplexen Regelungen des derzeitigen Regelwerks mit hohen Beratungskosten und hoher Rechtsunsicherheit konfrontiert sehen. So sind ebenfalls eine Vereinheitlichung des Mietrechts, eine einfachere Mietzinsbildung und die Abschaffung der Mietvertragsgebühr zu Gunsten der Mieter und Vermieter sicherzustellen. Für Vermieter müssen darüber hinaus Anreize wie zum Beispiel die Senkung der Mindestbefristungsdauer, um vor allem im privaten Bereich vorübergehend ungenutzte Eigentumswohnungen zu vermeiden, geschaffen werden.

Steinhauser: Das derzeitige Richtwertsystem betrifft nur einen kleineren Teilbereich der Mietzinsobjekte. Die Grünen wollen einen fairen und transparenten Mietzins für möglichst alle Objekte. Das würde die nahezu willkürliche Differenzierung zwischen Altbau und Neubau beenden. Um ausreichend Anreize für den Neubau zu schaffen, sollen Amortisierungsfristen für ungefördert errichtete Gebäude geschaffen werden. Für einen Zeitraum von 25 Jahren ab Fertigstellung soll weiterhin ein freier Mietzins verlangt werden dürfen.

Scherak: Nur gesteigertes Angebot wird langfristig und nachhaltig für leistbaren Wohnraum für jede/n sorgen. Das erreichen wir über die Reduktion der Kostentreiber und eine Modernisierung des MRG: Bautechnische Vorschriften sind zu entrümpeln, Lohnnebenkosten im Baugewerbe zu reduzieren. Im MRG sehen wir einen quick win in der Streichung der Eintrittsrechte nach §§ 12, 14 und 46 MRG. Weiterer Eckpunkt muss die Einführung eines Vergleichsmietensystems sein. Grundsätzlich ist das Mietrecht der falsche Ort für Sozialpolitik. Dafür gibt es den geförderten Wohnbau, der wiederum treffsicherer sozial Bedürftigen zugutekommen muss. Das kann über ihre bundesweite Zweckbindung, ein Einkommensmonitoring im geförderten Wohnbau und die Reduktion der Anforderungen der Wohnbauförderungskataloge erreicht werden.

Österreich hebt europaweit die meisten Gerichtsgebühren ein. Welche Möglichkeiten sehen Sie, den Zugang zum Recht zu erleichtern und damit den Wirtschafts- und Rechtsstandort Österreich attraktiver zu machen?

Jarolim: Die beiden Fragen sind aus unserer Sicht voneinander getrennt zu sehen. Mittlerweile hat die Gebührenhöhe prohibitive Wirkung bei der Anspruchsgeltendma-

chung erreicht, was wohl nur durch eine Senkung geändert werden kann.

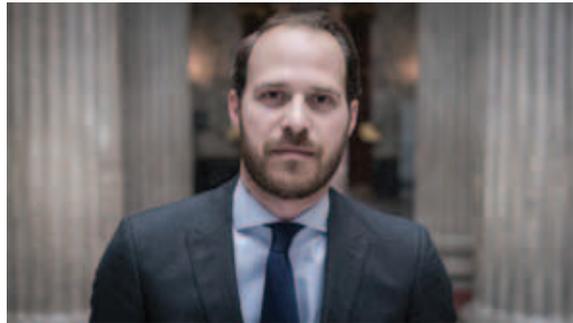
Rasche gerichtliche Entscheidungen und hohe Rechtssicherheit sind sowohl für die Menschen als auch den gesamten Wirtschaftsstandort von zentraler Bedeutung. Obwohl die österreichischen Gerichte in zivilrechtlichen Angelegenheiten international durch zügige Entscheidungsfindungen einen guten Ruf genießen, muss doch ständig über eine Optimierung nachgedacht werden. Klärung wesentlicher Rechtsfragen wie etwa im Rahmen der unzähligen Anlegerprozesse ist hier ganz wesentlich, daher auch die Einführung von Gruppen- und Musterklagen nach internationalen Vorbildern ein Muss. Im Strafrecht besteht sowohl im Exekutiv- als auch im Gerichtsbereich ein nicht unerheblicher Unterbestand, der schlicht aufzufüllen wäre. Vermehrte Abschöpfungen wären nicht nur budgetmäßig wünschenswert, sondern auch eine effiziente Antwort zur Kriminalitätssenkung insbesondere im OK-Bereich.

Steinacker: Das EU-Justizbarometer 2017 hat gezeigt, dass unsere Justiz gut funktioniert – ein Kaputtsparen auf Kosten der Qualität kann nicht sinnvoll sein. Der Rechtsstandort Österreich soll aber weiter verbessert werden – auch durch laufende Neuerungen bei den Datenbanken, wie dem elektronischen Firmen- und Grundbuch, oder der Ausweitung von modernen Kommunikationswegen bei Gerichten. Und eine attraktive Schiedsgerichtsbarkeit kann den Wirtschaftsstandort Österreich gerade im internationalen Wettbewerb stärken.

Stefan: Das verfassungsrechtlich normierte Grundrecht des Bürgers auf Zugang zu effizienten Rechtsschutzrichtungen und zu ordentlichen Gerichten darf weder unter dem Vorwand des Sparens noch aufgrund unverhältnismäßiger Gebührensysteme ausgehebelt werden. Rascher, unkomplizierter und kostengünstiger Rechtszugang ist zu garantieren, um das für den Wirtschaftsstandort Österreich nachteilige Ausweichen auf die Gerichtsbarkeit im Ausland zu verhindern. So muss beispielsweise zum einen die Grundbucheintragungsgebühr, die 2016 rund 700 Millionen Euro ausmachte, grundlegend diskutiert werden und zum anderen weiterhin Gerichtsgebühren durchforstet werden, da immer noch Bereiche vorzufinden sind, wo ein angemessener Zugang zum Recht erschwert ist.

Steinhauser: Die hohen Gerichtsgebühren sind eine wesentliche Hürde beim Zugang zum Recht. Die Gerichte „erwirtschaften“ jährlich Gewinne, die zur Deckelung des allgemeinen Budgetdefizits herangezogen werden. Das ist ein untragbarer Zustand. Auch im Bereich der Gerichte sollen die Gebühren maximal den tatsächlich verursachten Kosten entsprechen dürfen. Deutliche Senkungen der Gerichtsgebühren sind daher angezeigt.

Die hohe Gebührenbelastung stellt ein Hindernis beim Zugang zum Recht dar, wir fordern daher eine Deckelung der Gerichtsgebühren! – Niki Scherak, NEOS



Niki Scherak, NEOS Foto: NEOS

Scherak: Unser Antrag auf Deckelung und Reduktion der Gerichtsgebühren und der Streichung der Vertragsgebühren wurde im Justizausschuss von SPÖ und ÖVP vertagt. In diesem Sinne fordern wir nach wie vor die Deckelung der Gerichtsgebühren im Sinne der Kostendeckung der Zivilgerichtsbarkeit und der Außerstreitigen Verfahren. Die hohe Gebührenbelastung stellt nicht nur ein Hindernis beim Zugang zum Recht dar, sondern schlägt auch auf den Wirtschafts- und Schiedsgerichtsstandort Österreich durch.

Das Recht der Bürger auf eine freie, unabhängige und zur Verschwiegenheit verpflichtete Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt ist ein wesentliches Merkmal eines Rechtsstaates. Wie lässt sich dieses Recht künftig bestmöglich schützen und ausbauen? Ist eine verfassungsrechtliche Verankerung der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheitspflicht für Sie vorstellbar?

Jarolim: Das Problem der zunehmenden Gefährdung der Rolle der Rechtsanwälte als unverzichtbare Vertrauensperson und Berater der Klienten wird weniger durch die nationale als die europäische „Gesetzgebung“ gefährdet. Insbesondere EU-Richtlinien und Verordnungen um die Geldwäsche sehen Regelungen vor, welche den Anwalt zunehmend mehr zum Ermittler werden lassen. Dagegen gilt es auf europäischer Ebene an- und aufzutreten.

Steinacker: Wir brauchen stets klare Regelungen mit Rechtssicherheit für alle Beteiligten auf Höhe der Zeit. Dritten gegenüber sind Rechtsanwälte zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet, womit eine völlige Unabhängigkeit vom Staat gewährleistet wird. Ich halte es für sinnvoll, dass die ÖRAK-Forderung einer verfassungsrechtlichen Verankerung der Verschwiegenheit Thema in einem der angekündigten Justizgipfel in der nächsten Gesetzesperiode ist.

Stefan: Klar ist, dass jegliche Aushöhlung der Schutzwirkungen der Verschwiegenheitspflicht der freien Berufe wie Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater etc abzulehnen ist. Gerade die Stellung von Rechtsanwälten ist ein starkes Charakteristikum einer freien Gesellschaft. Deswegen sehen wir auch aktuell notwendigen Diskussionsbedarf im Zusammenhang mit dem im Begutachtungsverfahren befindlichen Sicherheitspolizeigesetz, das unter anderem den sogenannten Bundestrojaner vorsieht, mit dem die Möglichkeit der Überwachung des Internetdatenverkehrs und so auch der Korrespondenz von Rechtsanwälten und ihren Mandanten geschaffen werden soll.

Über die verfassungsrechtliche Normierung der Verschwiegenheitspflicht kann aus unserer Sicht jedenfalls diskutiert werden.

Steinhauser: Viele Eingriffe in die rechtsanwaltschaftliche Verschwiegenheitspflicht resultieren auf unionsrechtlichen/völkerrechtlichen Umsetzungsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Kampf gegen Wirtschaftskriminali-

tät und Geldwäsche. Hier macht eine verfassungsrechtliche Verankerung wenig Sinn. Darüber hinaus kann aber nachgedacht werden, wie der Stellenwert der Verschwiegenheitspflicht besser abgesichert werden kann.

Scherak: Die lange österreichische Tradition, politisch Gewünschtes verfassungsrechtlich zu verankern, endete im heutigen Wildwuchs der Bundesverfassung und ist grundsätzlich kritisch zu sehen. Nichtsdestotrotz ist die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht eine der essentiellen Säulen unseres Rechtsstaats und in jedem Fall zu bewahren. Die Verankerung in der Verfassung ist ein diskutabler Weg, wünschenswerter wäre, wenn die politisch Verantwortlichen ihr Grundverständnis vom Rechtsstaat schärfen würden und hier künftig sensibler agiert wird.

CHRISTIAN MOSER

ÖRAK, Juristischer Dienst

36 Jahre Einsatz als ÖRAK-Delegierter

Dr. Ivo Greiter ist seit 1971 eingetragener Rechtsanwalt in Tirol und seit 1981 Delegierter für die Tiroler RAK in der Vertreterversammlung des ÖRAK. Am 12. Mai 2017 nahm er das letzte Mal an einer Vertreterversammlung teil, bleibt dem ÖRAK aber weiterhin als Mitglied diverser Arbeitskreise erhalten. Präsident Rupert Wolff bedankte sich bei Ivo Greiter für 36 Jahre unermüdlichen Einsatz für die österreichische Rechtsanwaltschaft.

Im Anschluss daran meldete sich *Ivo Greiter* zu Wort: Sehr geehrte Damen und Herren Präsidenten und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren des Generalsekretariats!

In der Vergangenheit habe ich mich oft unter „Allfälliges“ zu Wort gemeldet. Heute ist es das letzte Mal nach nunmehr 36 Jahren.

Ich habe mir lange überlegt, was ich Ihnen heute sagen soll. Das Ergebnis ist, dass ich Ihnen das sagen möchte, was vielleicht für Sie als Delegierte und als Rechtsanwälte aus meinen Erfahrungen in diesem Gremium von Interesse sein könnte.

Dies umfasst drei Punkte:

1. Mein Interesse an der Zukunft der Anwaltschaft

Wichtige Anregungen habe ich aus den Kontakten im Ausland mitgebracht.

Deshalb meine Schlussfolgerungen: Gehen Sie viel auf Reisen, engagieren Sie sich in internationalen Anwaltsorganisationen und vor allem, seien Sie neugierig.

Dazu ein Beispiel: Bei meinem letzten Aufenthalt in den USA bei der Annual Conference der American Bar Associa-

tion (ABA) als „Distinguished Guest“ des ABA-Präsidenten habe ich ein amerikanisches Buch von *Jordan Furlong* gefunden mit dem Titel: „Ein strategischer Leitfaden für die Zukunft Ihrer Kanzlei“ (A Strategic Guide to Your Law Firm's Future).

Der Inhalt des Buches hat mich fasziniert. Und es ist mir gelungen, mit dem Autor *Jordan Furlong* ins Gespräch zu kommen.

Eine ausführliche Besprechung des Buches finden Sie auf den Seiten 369ff in der Juni-Ausgabe 2017 des Österreichischen Anwaltsblattes.

2. Was ist für mich das Wichtigste bei der Anwaltsarbeit

Aus meiner Erfahrung in Anwaltskanzleien in Innsbruck, Wien und Brüssel möchte ich zwei Kernpunkte erwähnen:

- Das Zuhören

Unterbrechen Sie Ihren Klienten nie in seiner Schilderung. Notieren Sie sich Ihre Fragen und stellen Sie die Fragen erst dann, wenn der Klient mit seiner Schilderung ganz fertig ist.

Sie werden dadurch Klienten haben, die auf Sie schwören. Denn endlich hat der Klient jemanden, der ihm wirklich zuhört, ohne ihn immer zu unterbrechen.

- Die Kreativität

Die Möglichkeit, sich von anderen zu unterscheiden, liegt darin, eben anders zu sein. Das macht Ihre Einmaligkeit aus.

Dazu ein Beispiel: Vor vielen Jahren erzählte ein Anwalt bei einem Seminar in Schloss Hernstein, er klinge nie offene Honorare ein. Dies war für mich eine ungewöhnliche Aussage und ein Denkanstoß, aber am Ende der Überlegungen stand für mich das Ergebnis, dies auch einmal zu versuchen.

Und heute kann ich feststellen, dass wir seit über 35 Jahren keine Honorarklage mehr gegen einen Klienten eingebracht haben.

Und dies hat zu einer Steigerung des Umsatzes geführt, weil wir seither regelmäßig von unseren Klienten entsprechend dem Arbeitsfortgang Kostenteilbeträge erbeten.



Dr. Ivo Greiter Foto: Pi

3. Mehr Engagement der Anwälte im gesellschaftspolitischen Bereich

Ich bin der Überzeugung, dass die Anwälte mit Bereitschaft zur Kreativität und mit Bereitschaft zum Risiko Aktionen im gesellschaftlichen Bereich setzen sollten, um aus ihrer Unabhängigkeit heraus mitzuwirken, dass sich die Gesellschaft weiterentwickelt.

Der Erfolg solcher Aktivitäten ist natürlich nicht immer gesichert. Aber der Anwalt muss fallweise auch stören und lästig sein. Das ist das Risiko im gesellschaftlichen Engagement. Dazu drei Beispiele:

- Terrorismus und die Regeln des Rechtsstaates

Nach 9/11, also nach dem Terrorangriff 2001 auf das World Trade Center, gab es im August 2002 beim Kongress der American Bar Association (ABA) in Washington eine Podiums-Diskussion über sinnvolle Reaktionen auf den Terror. Der Titel war damals: „Terrorism and the Rule of Law“.

Auf dem Podium saßen: ein Vertreter des Menschenrechtsinstitutes von Chicago, ein Vertreter des FBI, ein Vertreter des amerikanischen Justizministeriums, ein Vertreter der ABA, ein Vertreter der Streitkräfte, ein Vertreter des National Center für Gericht und Medienarbeit, ein Vertreter der nationalen Kommission über Terrorismus und mehrere Universitätsprofessoren, insgesamt etwa rund zehn Personen.

Ich war als Ehrengast eingeladen und schlug vor, man sollte sich in Amerika jetzt die folgenden drei Fragen stellen:

- Die Frage nach den Ursachen des Terrors und den Ursachen der Bereitschaft von Menschen, ihr Leben für terroristische Aktionen hinzugeben,
- die Frage, was bisher getan wurde, um diese Ursachen herauszuarbeiten und
- die Frage, was bisher getan wurde, um diese Ursachen zu beseitigen.

Mein Vorschlag war, dass die ABA als größte Anwaltsvereinigung der Welt es sich zum Jahresprogramm machen könnte, die Antworten auf diese drei Fragen zu erarbeiten und dann ihren gesellschaftspolitischen Einfluss geltend machen könnte, um in dieser Fragen die Reaktionen auf den Terror festzulegen.

Von Seiten des Publikums, rund 100 Personen, wurde meine Wortmeldung mit Applaus bedacht. Von den Teilnehmern auf dem Podium wurde diese Wortmeldung übergeben. Keiner ist inhaltlich darauf eingegangen.

Ich habe dann diese Gedanken in einem Beitrag im österreichischen Anwaltsblatt noch ausführlicher begründet (AnwBl 2003, S 90) und die Übersetzung an den ehemaligen und den incoming Präsidenten der ABA versandt (AnwBl 2005, S 565). Der Präsident *Robert Julius Grey* sagte mir zu, die Initiative in den zuständigen Gremien zu überlegen. Aber es gab dann keine Reaktion.

Mit dem einige Jahre später amtierenden ABA-Präsidenten, *Stephen Zack*, habe ich mich dann aus Anlass des 50-jährigen Jubiläums der israelischen Anwaltskammer in Jerusalem auf eine Stunde zusammengesetzt.

Wir haben den englischen Text meiner Wortmeldung und die Begründung im Detail nochmals durchgearbeitet und verfeinert. Entsprechend seiner Empfehlung hat *Stephen Zack* dann den Text an den Vorsitzenden von ROLI („Rule of Law Initiative“) weitergeleitet.

Von dort wurde dann empfohlen, den Vorschlag an die Section of International Law der ABA weiterzuleiten.

Von dort habe ich schließlich die Anregung erhalten, den Text an wieder eine andere Stelle zu senden. Auf meine Anfrage, ob der Text dort eingelangt sei, erhielt ich keine Antwort. Auch auf weiteres Nachfragen nicht.

Ich bin dann zum Ergebnis gekommen, dass meine Initiative als gescheitert zu betrachten ist, und habe somit nach 14-jährigem Bemühen mein Engagement eingestellt.

- Der Terroranschlag 2011 mit 77 Toten und die Reaktionen in Norwegen

Sie erinnern sich: Im Juli 2011 hat Anders Breivik in Norwegen in einem Terroranschlag 77 Menschen, vor allem Jugendliche, ermordet.

Der norwegische König und die norwegische Regierung haben erklärt, Norwegen wird auf diesen Anschlag so reagieren, dass man sich bemühen wird, eine noch offenere Gesellschaft zu werden.

Keine Gesetze wurden verschärft. Der Attentäter wurde vor Gericht gestellt und verurteilt. Für mich war das Verhalten der Norweger vorbildlich.

Ich habe deshalb dem Tiroler Landtag den Vorschlag gemacht, die norwegische Regierung und das norwegische Volk für die Verleihung des Friedensnobelpreises vorzuschlagen.

Zu meiner Freude hat der Tiroler Landtag dies einstimmig beschlossen.

Damals hat dann zwar die EU den Friedensnobelpreis erhalten. Für mich war es aber ein wunderbarer Erfolg, dass der Tiroler Landtag diese Initiative aufgegriffen hat, noch dazu einstimmig.

- Das „Verfassungsgesetz zum Schutz der Rechte künftiger Generationen“

Vor 20 Jahren hat unsere Kanzlei aus Anlass des 100-jährigen Jubiläums der Kanzleigründung mit Fachleuten den Entwurf für ein „Verfassungsgesetz zum Schutz der Rechte künftiger Generationen“ erarbeitet (AnwBl, Dezember 1997; Österreichische Richterzeitung, Mai 1998).

Dieser Entwurf wurde dann im Zuge mehrerer Pressekonferenzen mit den beteiligten Fachleuten der Öffentlichkeit vorgestellt.

In der Folge wurde der Entwurf dann allen österreichischen Nationalräten und den Mitgliedern der Bundesregierung übersandt.

Wir erhielten viel Zustimmung, aber keine Fraktion brachte den Entwurf in das Parlament ein.

Seither haben wir – da durch Wahlen immer wieder neue Abgeordnete ins Parlament einzogen – unseren Entwurf noch ein zweites und ein drittes Mal an die Nationalräte und die Mitglieder der Bundesregierung versandt.

Anfang des Jahres 2017 hat dann ein Abgeordneter unseren Vorschlag als Petition ins Parlament eingebracht. Jetzt liegt unser Gesetzesentwurf im Petitionsausschuss. Dieser holt verschiedene Stellungnahmen ein.

Und jede Österreicherin und jeder Österreicher über 16 Jahre kann zu dieser Petition elektronisch über den Link schutz-erbgut.at eine Unterstützungserklärung abgeben. Wir werden sehen, wie erfolgreich unsere Initiative jetzt sein wird. Wenn es nicht gelingt, haben wir es zumindest versucht.

4. Schluss

Ich komme zum Ende meiner Gedanken. Den Innsbrucker Rechtsanwalt *Leopold Markl*, zwischenzeitlich in hohem Alter bereits verstorben, habe ich einmal bei einem Kaffee gefragt, für welchen Beruf er sich heute entscheiden würde, wenn er sich noch einmal entscheiden könnte:

„Herr Kollege, wenn ich mich jetzt entscheiden müsste, welchen Beruf ich ergreifen soll, dann gäbe es für mich nur einen Beruf. Und wissen Sie welchen? Den Anwaltsberuf! Und wissen Sie warum? Wegen den Sachen, die mit dem Anwaltsberuf überhaupt nichts zu tun haben!“

Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen! Der Anwaltsberuf ist für mich ein wunderbarer Beruf! Und ich möchte mich jetzt bei allen von Ihnen bedanken. Dafür bedanken, dass Sie mich die ganze Zeit unterstützt, manchmal vielleicht auch ertragen haben.

Ich habe sehr viel Freude in diesen ÖRAK-Jahren gehabt. Und diese Freude wünsche ich auch Ihnen. Ihnen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Generalsekretariat, und Ihnen, den Damen und Herren Anwälten und Funktionären! Also Ihnen allen: Viel Freude mit unserem Beruf!

Danke.

IVO GREITER

Rechtsanwalt in Innsbruck

Ehrung: Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich

Am 24. 7. 2017 wurde den **Mitgliedern des Disziplinarrates der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer**, Herrn Dr. *Hanno Hofmann*, Rechtsanwalt in Graz, und Herrn Mag. *Klaus Zotter*, Rechtsanwalt in Graz, sowie dem **Mitglied des Ausschusses der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer**, Herrn Mag. *Andreas Ulm*, Rechtsanwalt in Graz, das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. Das Ehrenzeichen und die Verleihungsurkunde wurden den Ausgezeichneten durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Graz, *Dr. Manfred Scaria*, überreicht. Die steirische Anwaltschaft gratuliert sehr herzlich zu dieser Auszeichnung.



vlr: Präsident des Oberlandesgerichts Graz Dr. Manfred Scaria, Mag. Klaus Zotter, Präsidentin der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer Dr. Gabriele Krenn, Mag. Andreas Ulm, Dr. Hanno Hofmann Foto: Fischer

GABRIELE KRENN

Präsidentin der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

Ordentliche Vollversammlung der Tiroler Rechtsanwaltskammer am 8. 6. 2017 in Innsbruck

An der heurigen ordentlichen Vollversammlung der Tiroler Rechtsanwaltskammer haben 68 Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sowie 17 Konzipienten und Konzipientinnen teilgenommen. Präsident Dr. *Markus Heis* begrüßte besonders: Ehrenpräsident em. RA Dr. *Harald Burmann* und em. RA Dr. *Hans Peter Ullmann* als Vertreter der Interessengemeinschaft der Pensionsbezieher/-Innen der Tiroler Rechtsanwaltskammer und RA Univ.-Prof. Dr. *Hubertus Schumacher*, Präsident des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs in Liechtenstein.

Bericht des Präsidenten Dr. Markus Heis

Zu Beginn der Sitzung stand sein Bericht an die Vollversammlung über die aktuelle Standesarbeit:

- **Mittlerweilige Stellvertretung** – umfassende Neuregelung seit 1. 1. 2017: Es sind nunmehr der „mittlerweilige Substitut“, der „Kammerkommissär“ und der „eintretende Rechtsanwalt“ vorgesehen.
- **„Dialog mit Rechtsanwälten“**: Die Gespräche wurden fortgesetzt, 20–30% der Kollegen folgten der Einladung,

es wurden vielfältige Themen angesprochen und diskutiert.

- **Gespräche mit den LG- und OLG-Präsidenten**: Sie wurden ebenfalls fortgeführt, es sind dies gute Gelegenheiten, diverse Fragen im informellen Rahmen anzusprechen.
- **Seminare in Kooperation mit der Richterschaft**: Etwa zum Thema „Sachverständigenbeweis“, eine Veranstaltung, die bei den Richtern und Sachverständigen wie auch bei den Rechtsanwälten sehr gut angekommen ist.
- **„Jahr der Fortbildung“**: Einer Umfrage im Stand zufolge wird eine Fortbildung unter strafbewährtem Zwang abgelehnt. Der Ausschuss hat als Alternative das Jahr 2017 der Fortbildung gewidmet und mehr als 25 Veranstaltungen organisiert, die bisher alle sehr gut besucht waren. Das Interesse der Kollegenschaft zeigt, dass die Fortbildung auf freiwilliger Basis gut funktioniert.
- **Erwachsenenschutzgesetz** gültig ab 1. 7. 2018: Die Pflicht zur Übernahme von Sachwalterschaften durch Rechtsanwälte ist nicht entfallen, es wurden aber neue Vertretungsformen aufgenommen.

- Website der Tiroler Rechtsanwaltskammer: Die Homepage erfährt ein grundlegendes Update.
- Werbung im Fernsehen: Im Zuge der Medienkooperation zum Thema „Erbrecht“ mit dem ORF-Tirol wurden zehn Werbespots vor „Tirol Heute“ ausgestrahlt.
- 4. Geldwäsche-Richtlinie: Ein Leitfadens dazu steht auf der ÖRAK-Homepage zur Verfügung.
- Ein-Mann-GmbHs: Können nunmehr auch bei Bankinstituten gegründet werden.
- Entwurf zum Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017: Der Berechtigungsumfang für Wirtschaftstreuhandhändler soll zu Lasten der den Rechtsanwälten vorbehaltenen Berufsbefugnisse ausgeweitet werden.

Präsident Dr. *Heis* beendete den Bericht mit seinem Dank an die Kollegenschaft für ihr Vertrauen in die Standesarbeit sowie an die Funktionäre und Mitarbeiter des Kammeramtes für ihre tatkräftige Unterstützung.

Bericht des Präsidenten des Disziplinarrates

Dr. Andreas König

Präsident Dr. *Andreas König* informierte über die im Jahr 2016 eingelangten und erledigten Disziplinarsachen. Er führte aus, dass im vergangenen Jahr 81 Verfahren erledigt wurden und zwar rund 2/3 davon durch Einstellung/Abbruch oder Freispruch und lediglich in 22% der Verfahren mit Schuldspruch und in 14% der Fälle mit teilweiseem Freibzw Schuldspruch.

Dieses Ergebnis zeigt, dass der Disziplinartrat seine Tätigkeit ernst nimmt. Präsident Dr. *König* betont, dass es neben der Wahrung des Ansehens des Standes und der Ahndung von Berufspflichtenverletzungen auch zu den Aufgaben des Disziplinarrates gehört, Verständnis für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes und die Situationen, die die Berufsausübung mit sich bringen kann, aufzubringen und mit einem sehr berufsorientierten Auge die Sachverhalte dahingehend zu prüfen, ob tatsächlich ein Disziplinarvergehen vorliegt oder ob nicht allenfalls ein Sachverhalt gegeben ist, der im anwaltlichen Umfeld passieren kann, ohne dass ein Disziplinarvergehen begangen wurde.

Die Statistik zeigt zudem, dass die eigene Standesgerichtsbarkeit eine wesentliche Säule der Unabhängigkeit des Anwaltsstandes ist und wie wichtig deren Situierung in den eigenen Reihen ist, denn anderenfalls würde sie von einer staatlichen Stelle wahrgenommen werden müssen.

Präsident Dr. *König* bedankte sich anschließend bei den Vizepräsidenten des Disziplinarrates Dr. *Paul Bauer* und Mag. *Christian Pesl*, bei den Disziplinarratsmitgliedern und bei Kammeranwalt Dr. *Bernd Schmidinger* und dessen Stellvertretern Dr. *Josef M. Danler* und Dr. *Wolfgang Offer* für deren tatkräftige Unterstützung wie auch bei Mag. *Elisabeth Frenking* vom Kammeramt.

Abstimmungen und Rechnungsabschluss

In den **Umlageordnungen für die Jahre 2017, 2018 und 2019** wurden die folgenden Änderungen betreffend die

Versorgungseinrichtung Teil A mit Wirksamkeit ab 1. 1. 2018 einstimmig beschlossen:

Möglichkeit der Herabsetzung der Beitragsleistung für zwölf Kalendermonate „Karenzzeit“ auf den RAA-Beitrag (Umsetzung auf Grund RAO-Änderung)

Möglichkeit der Befreiung von der Beitragsleistung für die Dauer des „Mutterschutzes“ (Umsetzung auf Grund RAO-Änderung)

Möglichkeit zur Bezahlung der vollen Normbeiträge ab dem individuellen Pensionsantrittsalter bis zum 75. Lebensjahr, um die gesamten Normbeitragsmonate in der Versorgungseinrichtung Teil A erwerben zu können.

Die **Beitragsordnung 2018** betreffend Kammerbeiträge, Zuschläge zum Kammerbeitrag, Beitrag zum Treuhandbuch, Eintragungsgebühren sowie die Versicherungsprämien wurde in unveränderter Höhe wie 2017 beschlossen.

Der **Höchstbetrag der Pauschalbeiträge gem § 34b Abs 3 RAO** wurde mit € 20.000,- brutto pro Fall festgesetzt.

Der **Rechnungsabschluss 2016** wurde einstimmig genehmigt und dem Ausschuss die Entlastung erteilt sowie der **Voranschlag 2017** beschlossen.

Wahlen

Als Delegierte in die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages wurden VP Dr. *Birgit Streif*, Dr. *Harald Vill* und VP Dr. *Christian J. Winder* gewählt.

Vorträge zu den Versorgungseinrichtungen

Teil A und Teil B

VP Dr. *Christian J. Winder*, zuständig für Pensionsfragen im Ausschuss der Tiroler Rechtsanwaltskammer, betonte zu Beginn seines Beitrages, wie wichtig das standeseigene Pensionssystem ist und dass die finanzielle Selbständigkeit ein wesentliches Element der anwaltlichen Unabhängigkeit ist. Im Hinblick darauf und auf die Sicherung der zukünftigen Pensionen sind Beschlüsse über Beitragsleistungen und Pensionserhöhungen verantwortungsbewusst zu treffen. Hinsichtlich der Versorgungseinrichtung Teil A führte er aus, dass Beitragserhöhungen unumgänglich sind, um ausreichende Rücklagen für zukünftige Pensionsbezieher zu schaffen. Betreffend die Zusatzpension Teil B wies VP Dr. *Winder* auf die Wechselmöglichkeit zwischen den Veranlagungsgruppen hin; daraus zeigt sich, dass der Anwaltsstand bei der Gestaltung seiner Pensionen sehr viel selbst in der Hand hat.

Abschließend ging VP Dr. *Winder* auf die Frage eines Wechsels in das staatliche Pensionssystem ein und erklärte, dass Letzteres mit einem Staatsanteil von 26% gestützt wird. Um die Pensionssysteme vergleichen zu können, ist dieser Anteil herauszurechnen. Ohne Berücksichtigung dieses Staatszuschusses zeigt sich, dass das anwaltliche Versorgungssystem Teil A keinesfalls nachsteht.

Die Vollversammlung wurde informiert, dass die Valida Consulting GmbH eine versicherungsmathematische Hoch-

rechnung über die Versorgungseinrichtung Teil A für den Prognosezeitraum 2017–2056 erstellt hat. Geschäftsführer DI *Sven Jörgen* erläuterte den „Pensions-Check“ im Detail und resümierte, dass zwischen einer Erhöhung der Pensionsleistungen und einer Erhöhung der Beitragsleistungen jeweils eine Differenz von vorsorglich 2,5% notwendig ist, um die Pensionen in der Versorgungseinrichtung Teil A in den nächsten 30 Jahren zu sichern. Eine Evaluierung ist alle drei Jahre vorgesehen.

Als weiterer Gastredner hielt Dr. h.c. *Felix Kottmann* von der Kottmann Advisory AG in Zürich, der seit mehr als 15 Jahren den Anlageausschuss für die Veranlagung der Versorgungseinrichtung Teil B berät, zur Zusatzpension seinen Vortrag. Er ging auf die Einflüsse, die auf den Finanzmarkt wirken und an das Finanzmanagement erhöhte Ansprüche stellen, wie die Weltpolitik, Weltgefahren, die Zinspolitik der Europäischen Zentralbank und die Entwicklung des Aktienmarktes, ein. Er erläuterte die Performance der einzelnen AVOs und wies darauf hin, dass sich der AVO Plus – so wie auch die anderen AVOs in ihren Anfangsphasen – nicht gut entwickelt hat, seit Beginn 2017 der AVO Plus aber eine Performance von + 1,8% p.a. aufweist:

Performance	AVO Classic	AVO 30	AVO 50	AVO Plus
seit Beginn	1,11%			
in 10 Jahren	1,04%	4,11%	3,90%	
in 5 Jahren	1,10%	6,44%	7,88%	
in 2 Jahren	0,05%	1,60%	1,87%	- 2,12%
schlechtestes Jahr	- 2,07% 2008	- 11,25% 2008	- 21,36% 2008	- 1,71% 2015

Im Anschluss an die Referate bestand die Möglichkeit zur Diskussion mit den Referenten, die von den Teilnehmern rege aufgegriffen wurde.

Nach seinem Dank bei DI *Sven Jörgen* und Dr. h.c. *Felix Kottmann* wie auch bei allen Kolleginnen und Kollegen für ihre Teilnahme an der Vollversammlung schloss Präsident Dr. *Heis* die Sitzung und lud die Anwesenden zum Buffet ein.

Die beschlossenen Ordnungen und Wahlergebnisse sind auf der Homepage der Tiroler Rechtsanwaltskammer www.tiroler-rak.at unter Kundmachungen abrufbar.

TIROLER RECHTSANWALTSKAMMER
www.tiroler-rak.at

Verkehrsrechtstag in Pörtschach am Wörthersee am Freitag, 6. 10. 2017, im Parkhotel

Das Thema der bereits zum vierten Mal stattfindenden Vortragsreihe wird heuer „Haftungsfragen im Wintersport“ sein.

Beginn: 14.00 Uhr. Dauer: bis ca 20.30 Uhr.
Anmeldung: bis 29. 9. 2017 schriftlich an die Rechtsanwaltskammer für Kärnten:
Theatergasse 4/1, 9020 Klagenfurt
kammer@rechtsanwaelte-kaernten.at



Quellenhinweis: Konzeptdesign ralfpozzo.com

Referenten: Hon.-Prof. Dr. *Johannes Stabentheiner*, BMJ: Haftung des Pistenhalters und vergleichbarer Sportanlagenbetreiber

RA Dr. *Marwin Gschöpf*, Sachverständiger für Skiunfälle: Die deliktische Haftung von Skifahrern und anderen Wintersportlern

Univ.-Prof. Dr. *Ernst Karner*, Universität Wien und Institute of European Tort Law: Verkehrssicherungspflichten von Pistenhaltern bei Naturgefahren

Moderation: Univ.-Prof. Dr. *Stefan Perner* (JKU Linz)
Approbation für RAA: 2 Halbtage

SUSANNE LAGNER-PRIMOSCH
Leitung Kammerkanzlei/RAK Kärnten

2017/60

Überwachung 2.0 – Wie weit darf der Staat gehen?

Zur Überwachung verschlüsselter Nachrichten in der StPO

Nach langer Diskussion rund um das Sicherheitspaket wurden die betreffenden Gesetzesentwürfe letztendlich diesen Sommer in Begutachtung gesandt. Das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2017 ist ein Teil dieser Reform und sieht unter anderem die Überwachung verschlüsselter Nachrichten vor (§ 135a StPO idF ME). Diese Bestimmung wird sehr kontrovers diskutiert: Während die einen darin eine längst überfällige Sicherheitsmaßnahme sehen, werten Kritiker dieses Vorhaben als höchst bedenklich und mit den Grund- und Freiheitsrechten unvereinbar. Die Frage, die sich dabei stellt, ist: Wie weit darf der Staat grundsätzlich gehen, um Straftaten aufzuklären?

CHRISTIAN PILNACEK
Leiter der Sektion IV
(Strafrecht) im Bundes-
ministerium für Justiz



ELISABETH RECH
Vizepräsidentin der
Rechtsanwaltskammer
Wien und Vorsitzende des
ÖRAK-Arbeitskreises
Strafrecht



Der ME eines StPRÄG 2017 schlägt vor, die Überwachung verschlüsselter Nachrichten zu ermöglichen. Der ÖRAK zieht den Vergleich zur DDR. Henckel von Donnersmarck hat in dem Film „Das Leben der Anderen“ die Stasi und die DDR „als Land, in dem Hören und Sehen vergeht“, geschildert. „Wo jedes Wort mitgehört, jeder Schritt überwacht wird, gibt es am Ende keine Wirklichkeit mehr, nur noch Matrizen und Protokolle.“

Ein Vergleich, der Angst macht und falsch ist, weil gerade keine geheime Massenüberwachung beabsichtigt ist. Der Entwurf fügt sich in das System der StPO ein und setzt neben einer Anordnung der StA vorprüfende gerichtliche Kontrolle voraus, die dringenden Tatverdacht eines schwerwiegenden Verbrechens und Verhältnismäßigkeit der Überwachung umfasst. Begleitender Rechtsschutz wird durch die umfassenden Kontrollbefugnisse des RSB gewährleistet. Nachprüfende gerichtliche Kontrolle können der Beschuldigte und alle Personen, die von der Überwachung betroffen waren, auslösen. Fehler werden durch strikte Vernichtungsgebote und Beweisverwertungsverbote sanktioniert.

Die Überwindung der Verschlüsselung versteht sich als Lückenschließung in der Beweissammlung, weil eine Überwachung schon nach geltendem Recht (§ 134 Z 3, § 135 Abs 3 StPO) zulässig wäre, jedoch an der Verschlüsselungstechnik scheitert. Es ist wohl schwer zu verstehen, warum der Inhalt einer SMS, nicht jedoch der Inhalt einer WhatsApp-Nachricht überwacht werden können soll. Gleiches gilt für den Vergleich zwischen einem Telefonat und einem über Skype geführten Gespräch.

Effiziente Verbrechensaufklärung sichert einen demokratischen Rechtsstaat und darf nicht vor den Grenzen der Technik kapitulieren!

„Der redliche Bürger ist nicht von der Novelle der Strafprozessordnung betroffen. Fürchten müssen sich nur jene, die im Verdacht stehen, terroristische, radikale oder schwere kriminelle Absichten zu verfolgen“, so Justizminister Brandstetter laut APA v 8. 7. 2017. Diese verharmlosende Aussage ist falsch. Denn natürlich kann jeder von uns von der Überwachung verschlüsselter Nachrichten betroffen sein. Die geheime Installation der Überwachungssoftware aus der Ferne oder durch Eindringen in die Wohnung ist ein wesentlicher Eingriff in die Privatsphäre und muss daher im Vorfeld anhand konkreter Daten abgewogen werden. Der Wunsch der Sicherheitsbehörden allein reicht wohl nicht aus.

Diese Abwägung kann aber nicht erfolgen. Denn eine Evaluierung bestehender Überwachungsmaßnahmen wurde wieder nicht gemacht. Für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung war offensichtlich keine Zeit. Die Kosten der operativen Umsetzung sowie der Entwicklung bzw Anschaffung der Überwachungssoftware werden unter Hinweis auf die Zuständigkeit des BMI nicht genannt. Potentielle Schäden, die durch den Einsatz der Computersoftware entstehen können, ebenfalls nicht.

Das ist auch nicht möglich. Denn diese Überwachungssoftware gibt es noch gar nicht! Dennoch wurde den juristischen Beratungen kein Techniker zugezogen, und das, obwohl die Kritik zu diesem Thema in der Vergangenheit zu einem großen Teil auch technischer Natur war. Die Behauptung der Experten, die Software könne nur über gefährliche Sicherheitslücken in den gängigsten Betriebssystemen eingeschleust werden und würde enormen unverhältnismäßigen Schaden anrichten, wird mit keinem Wort erwähnt oder gar dementiert.

Tatsache ist, die Funktionsfähigkeit, die möglichen Schäden und Kosten sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt – eine Interessenabwägung oder Folgeschätzung daher undurchführbar. Nicht alles, was technisch machbar ist, ist auch (politisch) vernünftig.

Aus- und Fortbildung

Anwaltsakademie

SEPTEMBER 2017

UPDATE

Die Genehmigung von Anlagen

12. 9. WIEN

Seminarnummer: 20170912A-8

SERIES

Seminarreihe Steuerrecht: 7. Unternehmens- und Anteilskauf

12. 9. WIEN

Seminarnummer: 20170912-8

UPDATE

Lebensgemeinschaft – Rechte, Pflichten und Folgen der Auflösung

14. 9. WIEN

Seminarnummer: 20170914-8

SPECIAL

Insolvenzrecht

15. und 16. 9. FELDKIRCH

Seminarnummer: 20170915-7

KEY QUALIFICATIONS

Die ersten Schritte des Rechtsanwaltsanwärters in der Kanzlei

18. 9. GRAZ

Seminarnummer: 20170918-5

SERIES

Seminarreihe Steuerrecht: 8. Bundesabgabenordnung

19. 9. und 26. 9. WIEN

Seminarnummer: 20170919-8

UPDATE

Leistungsstörungen

20. 9. WIEN

Seminarnummer: 20170920-8

SPECIAL

Urheberrecht

22. 9. WIEN

Seminarnummer: 20170922-8

BASIC

Gesellschaftsrecht I

22. und 23. 9. WIEN

Seminarnummer: 20170922A-8

SPECIAL

Gesellschaftsrecht II

22. und 23. 9. ATTERSEE

Seminarnummer: 20170922-3

SPECIAL

Insolvenzrecht

22. und 23. 9. GRAZ

Seminarnummer: 20170922-5

BASIC

Exekutionsrecht intensiv

22. und 23. 9. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20170922-6

PRIVATISSIMUM

Aktueller Zwischenbericht: Wirtschaftsdelikte aus staatsanwaltlicher Sicht

25. 9. WIEN

Seminarnummer: 20170925-8

OKTOBER 2017

ON TOP OF THE LAW

Was nicht immer im Gesetz steht – Ethik für Rechtsanwälte

2. 10. WIEN

Seminarnummer: 20171002-8

INTENSIVE

Vom Projekt zum Objekt: Baurecht – Bauvertragsrecht – Architektenrecht und vieles mehr!

5. bis 7. 10. STIFT MELK

Seminarnummer: 20171005-2

UPDATE

Unterhalt gegenüber Kindern und Partnern

10. 10. WIENER NEUSTADT

Seminarnummer: 20171010-2



Aus- und Fortbildung

SERIES**Seminarreihe Steuerrecht:
9. Stiftungssteuerrecht**

10. 10. WIEN

Seminarnummer: 20171010-8

SPECIAL**Mietrecht**

13. und 14. 10. GRAZ

Seminarnummer: 20171013-5

BASIC**Gesellschaftsrecht I**

13. und 14. 10. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20171013-6

BASIC**Verwaltungsverfahren und
verwaltungsgerichtliches Verfahren Teil II:
Verwaltungsgerichtsbarkeit 1. Instanz
(Bundes- und Landesverwaltungsgerichte);
Asylrecht und Asylverfahren**

13. und 14. 10. WIEN

Seminarnummer: 20171013-8

SPECIAL**Erben und Vererben nach der NEUEN
Rechtslage**

13. und 14. 10. WIEN

Seminarnummer: 20171013A-8

SPECIAL**Ausgewählte Materien des Exekutionsrechts**

13. und 14. 10. WIEN

Seminarnummer: 20171013B-8

UPDATE**Aktuelle Rechtsprechung und
Entwicklungstendenzen der Judikatur in
Strafsachen**

16. 10. WIEN

Seminarnummer: 20171016-8

SERIES**Seminarreihe Steuerrecht:
10. Liegenschaftsverkehr und Steuern**

17. 10. WIEN

Seminarnummer: 20171017A-8

SPECIAL**Professionelle Schriftsätze an den
Verwaltungsgerichtshof**

17. 10. WIEN

Seminarnummer: 20171017-8

SPECIAL**Honorarrecht**

19. und 20. 10. WIEN

Seminarnummer: 20171019A-8

BASIC**Exekutionsrecht**

20. und 21. 10. ST. GEORGEN I. A.

Seminarnummer: 20171020-3

UPDATE**Lebensgemeinschaft – Rechte, Pflichten und
Folgen der Auflösung**

23. 10. SALZBURG

Seminarnummer: 20171023-4

UPDATE**Effektuierung des Grundrechtsschutzes im
Strafverfahren (Grundrechtsbeschwerde und
Erneuerung des Strafverfahrens)**

23. 10. WIEN

Seminarnummer: 20171023-8

NOVEMBER 2017**SPECIAL****Gesellschaftsrecht II (Der Gesellschaftsvertrag
– Schwerpunkt GmbH)**

3. und 4. 11. WIEN

Seminarnummer: 20171103-8

SPECIAL**Verwaltungsverfahren und
verwaltungsgerichtliches Verfahren Teil III:
Die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten
(LVwG, BVwG, BFG, VwGH, VfGH)**

3. und 4. 11. WIEN

Seminarnummer: 20171103A-8

BASIC**Urkunden- und Vertragsgestaltung**

3. und 4. 11. LINZ

Seminarnummer: 20171103-3

PRIVATISSIMUM**Finanzstrafrecht**

6. 11. WIEN

Seminarnummer: 20171106-8

SERIES**Seminarreihe Steuerrecht: 11. Insolvenz und Steuern**

7. 11. WIEN

Seminarnummer: 20171107-8

ON TOP OF THE LAW**Social Media & Recht – Best Cases für den anwaltlichen Alltag**

8. 11. WIEN

Seminarnummer: 20171108-8

BASIC**Standes- und Honorarrecht**

9. bis 11. 11. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20171109-6

BASIC**Zivilverfahren**

9. bis 11. 11. WIEN

Seminarnummer: 20171109-8

UPDATE**Rechtentwicklung im Schadenersatz- und Versicherungsrecht**

10. und 11. 11. WIEN

Seminarnummer: 20171110-8

SPECIAL**Grundzüge der Bilanzanalyse und Unternehmensbewertung**

10. und 11. 11. WIEN

Seminarnummer: 20171110A-8

EXTRA**Intensive Contract Drafting**

13. 11. WIEN

Seminarnummer: 20171113-8

UPDATE**Immobilienvertragssteuer, Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühren**

14. 11. WIEN

Seminarnummer: 20171114A-8

SERIES**Seminarreihe Steuerrecht: 12. Vermögensveranlagung und Steuern Kapitalvermögen und Steuern**

14. 11. WIEN

Seminarnummer: 20171114-8

XXX**„GELDWÄSCHEREI“: Neue Regeln, verschärfte Berufspflichten! BRÄG 2016: Die Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherei-RL in der RAO**

15. 11. SALZBURG

Seminarnummer: 20171115-4

ON TOP OF THE LAW**Psychosoziale Prozessbegleitung: Eine Einführung für juristische Prozessbegleiter**

17. und 18. 11. WIEN

Seminarnummer: 20171117-8

BASIC**Zivilverfahren I**

17. und 18. 11. FELDKIRCH

Seminarnummer: 20171117-7

BASIC**Exekutionsrecht – Fahrnis- und Gehaltsexekution, Realexekution**

17. und 18. 11. GRAZ

Seminarnummer: 20171117-5

SPECIAL**Lauterkeitsrecht**

17. und 18. 11. WIEN

Seminarnummer: 20171117-8

SPECIAL**Umweltrecht**

20. und 21. 11. WIEN

Seminarnummer: 20171120-8

SERIES**Seminarreihe Steuerrecht: 13. Abgaben in der RA-Kanzlei**

21. 11. WIEN

Seminarnummer: 20171121-8

BASIC**Standesrecht**

23. und 24. 11. WIEN

Seminarnummer: 20171123-8

Aus- und Fortbildung

UPDATE**Abgabenrecht für Rechtsanwälte – was Sie unbedingt wissen sollten**

24. 11. FELDKIRCH

Seminarnummer: 20171124-7

BASIC**Strafverfahren I**

24. und 25. 11. ST. GEORGEN I. A.

Seminarnummer: 20171124-3

SPECIAL**Gesellschaftsrecht III – Die Aktiengesellschaft**

24. und 25. 11. WIEN

Seminarnummer: 20171124-8

SPECIAL**Die Anfechtung**

27. 11. SCHWECHAT

Seminarnummer: 20171127-2

UPDATE**Wege zur erfolgreichen Nichtigkeitsbeschwerde**

28. 11. WIEN

Seminarnummer: 20171128-8

BASIC**Strafverfahren**

30. 11. bis 2. 12. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20171130-6

BASIC**Die Ehescheidung und ihre Folgen**

30. 11. bis 2. 12. WIEN

Seminarnummer: 20171130-8

KEY QUALIFICATIONS**Außergerichtliche Streitbeilegung: Mediation und Kommunikation/Vom Konflikt zum Konsens**

30. 11. bis 2. 12. WIEN

Seminarnummer: 20171130A-8

PRIVATISSIMUM**Aktueller Zwischenbericht:
Wirtschaftsdelikte aus
staatsanwaltlicher Sicht****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Im Bereich der Wirtschaftskriminalität wird der Rechtsanwalt in der Regel erst dann von seinem Mandanten hinzugezogen, wenn die Staatsanwaltschaft bereits Hausdurchsuchungen oder Festnahmen vorgenommen hat, zumal der Mandant meist auch erst dann von dem gegen ihn geführten Strafverfahren Kenntnis erlangt. Doch auch in dem Fall, dass der Rechtsanwalt den Mandanten schon von Anbeginn an begleitet, ist die Kenntnis des formellen Strafrechts, insbesondere welche Möglichkeiten (der Beschwerde) die StPO bietet sowie der richtige Umgang mit den Strafverfolgungsbehörden, in diesem Stadium ein absolutes Muss. Empfiehlt es sich etwa, den Weg in die Offensive als Kronzeuge zu beschreiten (§ 209a StPO)?

Ihr Nutzen:

- Auffrischung der wichtigsten Bestimmungen der StPO im Ermittlungsverfahren
- Streifzug durch die klassischen Wirtschaftsdelikte (Betrug, Untreue, betrügerische Krida, Bilanzdelikte, Finanzstrafrecht)
- Erfahrungsgewinn durch Darstellung der Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung im Ermittlungsverfahren anhand von Praxisbeispielen
- Bessere Einschätzung von Situationen des Ermittlungsverfahrens und der Denkweise des Staatsanwalts

Planung: Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien

Referent: Mag. *Michael Radasztics*, Staatsanwalt in Wien, Co-Leiter der Wirtschaftsgruppe

Termin: Montag, 25. 9. 2017, 17.00 – 20.30 Uhr = 1 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, Hotel de France

Seminarnummer: 20170925-8

UPDATE

Unterhalt gegenüber Kindern und Partnern

Warum Sie teilnehmen sollten:

- Das Unterhaltsrecht ist von einer vielfältigen und sich rasch fortentwickelnden Rechtsprechung sowohl im materiellen Recht als auch im Verfahrensrecht geprägt. Im Vordergrund steht daher die Diskussion aktueller Rechtsprechungstendenzen und ihrer Konsequenzen, etwa betreffend
- gleichzeitige Betreuung des Kindes mit Rest-Geldunterhaltsanspruch
 - Anrechnung von Naturalunterhaltsleistungen (Wohnung)
 - Abzugsfähigkeit berücksichtigungswürdiger Schulden von der Unterhaltsbemessungsgrundlage
 - Sonderbedarf bei Eigeneinkommen
 - maßgeblicher Zeitpunkt einer Unterhaltsherabsetzung bei Eigeneinkommen des Kindes
 - Verzugszinsen bei rückwirkender Unterhaltserhöhung
 - Auswirkungen der Steuerreform 2015/2016
 - Ehegattenunterhalt und Auswirkungen auf Witwenpensionen
 - Beurteilung von Vorfragen im Unterhaltsverfahren (insb Abstammung)
 - Zulässigkeit von Dienstgeberanfragen im Kindesunterhaltsverfahren

Planung: Dr. *Elisabeth Zimmert*, RA in Neunkirchen
 Referent: Univ.-Prof. Dr. *Matthias Neumayr*, Sen.-Präs. des OGH, Universität Salzburg – Fachbereich Privatrecht
 Termin: Dienstag, 10. 10. 2017, 16.00 – 19.30 Uhr = 1 Halbtage
 Veranstaltungsort: **Wiener Neustadt**, Hotel Corvinus
 Seminarnummer: 20171010-2

SPECIAL

Mietrecht

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar soll den unterschiedlichen Funktionen und Stadien, in welchen der Rechtsanwalt mit mietrechtlichen Fragen konfrontiert wird, Rechnung tragen. Die behandelten Themen ermöglichen es sowohl dem Vertragsverfasser, künftige Konflikte und unliebsame Überraschungen zu vermeiden, als auch dem Vertreter des Vermieters oder des Mieters, die Interessen seiner Partei auf Basis einer vorgefundenen Vertragslage optimal wahrzunehmen. Besonderes Augenmerk wird darauf gerichtet, den Teilnehmern die zahlreichen und teils verwirrenden Abgrenzungen, wie etwa zwischen der fehlenden, teilweisen oder gänzlichen Anwendbarkeit des MRG, zu vermitteln.

Ziel des Seminars ist es, anhand der aktuellen Judikatur des Höchstgerichtes einen Überblick über die wesentlichen

Themenbereiche des Mietrechts zu verschaffen. Nach dem Seminar soll der Teilnehmer mit den grundlegenden materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Mietrechts vertraut sein, sodass Fehler bei der Vertragserrichtung und Rechtsdurchsetzung vermieden werden.

Dieses Seminar wird gesponsert von der Steiermärkischen Sparkasse.

Planung: Dr. *Günther Schmied*, RA in Graz
 Referenten: Mag. *Herbert Painsi*, Hofrat des OGH
 Mag. *Alfred Tanczos*, Richter des OLG Graz
 Mag. *Helmut Schmid*, RA in Graz
 Dr. *Günther Schmied*, RA in Graz
 Termin: Freitag, 13. 10. 2017, 9.00 – 17.30 Uhr – Samstag, 14. 10. 2017, 9.00 – 12.30 Uhr = 3 Halbtage
 Veranstaltungsort: **Graz**, Steiermärkische Sparkasse
 Seminarnummer: 20171013-5

BASIC

Gesellschaftsrecht I

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar ist als Basisseminar für Juristen konzipiert, die in ihrer bisherigen Praxis nur wenig Gelegenheit hatten, sich mit gesellschaftsrechtlichen Problemen zu befassen. In eineinhalb Tagen werden die in der Praxis, insbesondere im Zusammenhang mit Gründungsvorgängen vorkommenden Probleme des Gesellschaftsrechts behandelt.

Die steuerlichen Grundlagen im Gesellschaftsrecht werden in einer kurzen Übersicht dargestellt. Zu allen behandelten Beispielen werden die steuerlichen Auswirkungen berücksichtigt.

Planung: Univ.-Prof. Prof. (FH) Mag. Dr. *Franz Pegger*, RA in Innsbruck, Universität Innsbruck
 Referenten: Univ.-Prof. Prof. (FH) Mag. Dr. *Franz Pegger*, RA in Innsbruck, Universität Innsbruck
 Dr. *Nikola Tröthan*, RA in Innsbruck
 Termin: Freitag, 13. 10. 2017, 9.00 – 17.30 – Samstag, 14. 10. 2017, 9.00 – 12.30 Uhr = 3 Halbtage
 Veranstaltungsort: **Innsbruck**, Villa Blanka
 Seminarnummer: 20171013A-6

BASIC

Exekutionsrecht

Warum Sie teilnehmen sollten:

Seminarziel ist es, die Teilnehmer mit den Möglichkeiten vertraut zu machen, die die Exekutionsordnung zur erfolgreichen Eintreibung offener Forderungen, aber auch zur Erzwingung sonstiger Handlungen und Unterlassungen bietet.

Aus- und Fortbildung

Wenngleich der Rolle des Rechtsanwalts als Vertreter des Betreibenden das Hauptgewicht zukommen wird, soll auch der Rolle des Vertreters des Verpflichteten und der Wahrung von Interessen „unbeteiligter“ Dritter Augenmerk geschenkt werden. Weiters werden die verschiedenen Einwendungen und Klagen im Exekutionsverfahren behandelt.

Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung, da die Teilnehmerzahl auf 30 Personen beschränkt ist.

Planung: Mag. *Patrizia Rudolf*, RA in Salzburg
 Referenten: Mag. *Patrizia Rudolf*, RA in Salzburg
 Dr. *Christoph Ganzera*, Richter des BG Salzburg
 Termin: Freitag, 20. 10. 2017, 9.00–17.30 Uhr – Samstag,
 21. 10. 2017, 9.00–12.30 Uhr = 3 Halbtage
 Veranstaltungsort: **St. Georgen i. A.**, Hotel Attergauhof
 Seminarnummer: 20171020–3

UPDATE

Lebensgemeinschaft – Rechte, Pflichten und Folgen der Auflösung

Warum Sie teilnehmen sollten:

Die außereheliche Lebensgemeinschaft erfreut sich auch in Österreich seit Jahren steigender Beliebtheit. So einfach es ist, sie zu begründen und wieder aufzulösen, so kompliziert sind die wirtschaftlichen Auseinandersetzungen der früheren Lebensgefährten. Mangels einschlägiger Rechtsnormen ist die Kenntnis der Rechtsprechung für den Kautelarjuristen von besonderer Bedeutung.

Planung: Dr. *Brigitte Piber*, RA in Salzburg
 Referenten: HR Dr. *Edwin Gitschthaler*, Richter des OGH
 Dr. *Andrea Simma*, RA in Wien
 Termin: Montag, 23. 10. 2017, 9.00–17.30 Uhr = 2 Halbtage
 Veranstaltungsort: **Salzburg**, Hotel Heffterhof Salzburg
 Seminarnummer: 20171023–4



Geroldinger

Der mutwillige Rechtsstreit

2017. CXIV, 938 Seiten.
 Geb. EUR 178,-
 ISBN 978-3-214-05838-8

Das Werk unterzieht die positivrechtlichen Grundlagen der Schadenshaftung von Prozessparteien einer detaillierten Analyse und formt daraus ein System, das Wechselwirkungen von Zivil- und Zivilprozessrecht berücksichtigt. Darin erweist sich der Begriff des Mutwillens als zentral.

Umfassende Darstellung zu:

- **Haftungsrisiko der Rechtsdurchsetzung**
- **mutwilliger Prozessführung**
- **prozessbedingt verlängertem Schuldnerverzug und vertretbarer Rechtsansicht**

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
 TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

Großkommentar zum ABGB – Klang Kommentar §§ 1175–1216e ABGB, GesbR

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts waren mehr als zwei Jahrhunderte in wesentlich unveränderter Form in Geltung. Dieser langjährige Status quo führte zu Rechtsunsicherheit und veralteten, die gesellschaftliche Entwicklung nicht berücksichtigenden Vorschriften, die den Anforderungen der derzeitigen Praxis nicht entsprachen. Dem daraus resultierenden Bedarf der Reform dieser Regelungen wurde im Oktober 2014 entsprochen, als der Nationalrat das GesbR-Reformgesetz BGBl I 2014/83 beschloss.



Die vorliegende Publikation kommentiert als Teil des Großkommentars zum ABGB erstmals die Materie der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach der umfangreichen Reform des 27. Hauptstücks des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs, die am 1. 1. 2015 in Kraft getreten ist. Das mehr als 800-seitige Werk ist übersichtlich bearbeitet, nach der jeweiligen Fassung der gesetzlichen Regelung folgen ein Literaturverzeichnis und anschließend der Text des Kommentars. Vor der Auslegung der einzelnen Normen befindet sich noch eine kurze Übersicht des Kommentarinhaltes, die dem Leser die Orientierung im Text und damit auch die Arbeit erleichtert. Im Rahmen der Erläuterungen äußern sich die Autorinnen *Eveline Artmann* und *Theresa Haglmüller* auch zur Rechtslage in der Fassung vor dem GesbR-Reformgesetz und vergleichen diese mit den nach der Reform in Kraft getretenen aktuellen Regelungen. Betont werden auch die miteinander zusammenhängenden gesetzlichen Bestimmungen, wodurch dem Leser eine komplexe Aufarbeitung der einzelnen Institute geboten wird, was insb bei einer neuen Rechtslage sehr praktisch ist. Zu einem wertvollen Behelf wird sicherlich der gegenständliche Kommentar für die Anwender bei der Lösung der Auslegungs- und Anwendungsfragen.

In der Gegenwart spielt die Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit ihrer Auffangfunktion eine wichtige Rolle, da sie insb für solche gesellschaftliche Vereinigungen von Bedeutung ist, welche die an die anderen Gesellschaftsformen gestellten Voraussetzungen nicht erfüllen (zB Kleinunternehmer, Freiberufler, Arbeitsgemeinschaften in der Bauwirtschaft, Vorgründungsgesellschaften, Syndikatsverträge). Die Bedeutung der Position der Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Auffanggesellschaft spiegelt sich auch darin wider, dass die Vorschriften des 27. Hauptstücks des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs unter bestimmten Umständen für andere Gesellschaftsformen subsidiär zur Anwendung gelangen.

Aus diesen Gründen ist die gegenständliche Publikation nicht nur für Juristen ein guter Arbeitsbehelf, sondern auch für Unternehmer und die breite Öffentlichkeit, die sich in dem Gewirr dieser Problematik orientieren wollen.

Großkommentar zum ABGB – Klang Kommentar §§ 1175–1216e ABGB, GesbR

Von *Attila Fenyves/Ferdinand Kerschner/Andreas Vonkilch* (Hrsg). Verlag Österreich, Wien 2016, 809 Seiten, geb, Abopreis: € 193,80.

LUKAS HOLECEK

Es kommt darauf an! Bemerkungen zu Anwaltsunternehmen und zu dem, was Anwälte so alles unternehmen

Wenn Anwälte auf ihr Berufsleben zurückblicken, haben sie meistens viel zu erzählen. Anekdotensammlungen unter der Rubrik „Das heitere Bezirksgericht“ liegen in unterschiedlicher Qualität zuhauf vor. Wenn *Hans Bollmann*, Senior Partner der Kanzlei Pestalozzi mit Hauptsitz in Zürich, zurückblickt, finden sich zwar auch Anekdoten, jedoch wird die Retrospektive von der Analyse beherrscht. Bereits aus dem Untertitel ergibt sich die Zweiteilung dieser Analyse: Einerseits geht *Bollmann* der anwaltlichen Berufsausübung an sich nach („Was Anwälte so unternehmen“), andererseits der wirtschaftlichen Organisation einer Kanzlei („Bemerkungen zum Anwaltsunternehmen“). Beides ist mit Gewinn zu lesen.



Jeder Anwalt lernt dazu, so lange er arbeitet (eine gewisse Wissensaneignungsbereitschaft vorausgesetzt). Das dazu notwendige Wissen erlangt er entweder empirisch über seine eigenen Erfahrungen oder jenen von anderen Anwälten. In *Bollmanns* Werk kann man wichtige Erfahrungen zu Themen wie „Hände halten in Prozessen“, „Handling the Enemy“, „Mandantenbeziehung“ oder die gewünschten Eigenschaften eines guten Anwalts finden. Natürlich sind die Ausführungen – durchaus gewollt – subjektiv und stehen vor dem Erfahrungsschatz eines Wirtschafts- und Prozessanwalts einer großen schweizerischen Anwaltskanzlei. Kein österreichischer Anwalt wird diesen Überlegungen jedoch gleichgültig gegenüberstehen, sondern sich sofort seine Meinung dazu bilden. Gerade dies ist die Absicht des Autors. Besonders realitätsnah fand der Rezensent etwa die Feststellung *Bollmanns*, dass jeder Anwalt zwar nach Er-

folg strebe, er jedoch höchstens zur Hälfte zu Erfolg oder Misserfolg beitragen könne, weil die andere Hälfte in der Sphäre des Klienten liege. Insoweit dürfe der Anwalt seine Arbeit weder über- noch unterschätzen. Sicherlich eine richtige Feststellung zur Einordnung der Anwaltschaftigkeit.

Der zweite Teil des Buches handelt über die Anwaltskanzlei als Unternehmen. In diesem Bereich kommt dem Werk ein gewisses Alleinstellungsmerkmal zu, weil es im deutschen Sprachraum wenige Bücher zu diesem Thema gibt. Andere Bücher haben einen zu betriebswirtschaftlichen Ansatz oder beziehen sich auf Dienstleistungsunternehmen im Allgemeinen. *Bollmann* konzentriert sich auf das Anwaltsunternehmen und sieht es auch aus der Perspektive eines Anwalts und nicht eines Betriebswirtes. Dabei behandelt er Themen wie den Weg von der Anwaltskanzlei zum Anwaltsunternehmen, die Führung und das Management im Anwaltsunternehmen, den Umgang mit Krisen, Anforderungen an Managing Partner oder das Entwickeln einer eigenen Kultur im Anwaltsunternehmen. Kaum woanders nachzulesen sind die Ausführungen zum Partnervertrag, die Kriterien, die an eine Partnerernennung gelegt werden sollten, oder wann man sich am besten von einem Partner trennt. Die Ausführungen zu Strategie und Marketing finden sich mit ähnlichem Inhalt dagegen auch in anderen Büchern.

Der Rezensent legt das Buch denjenigen Anwälten ans Herz, die kontinuierlich danach trachten, sich selbst als Anwalt oder ihre Kanzlei als Unternehmen zu verbessern. Hierfür stiftet das Werk *Bollmanns* einen echten Zusatznutzen. Andererseits kann man sich mit dem Buch auch ein klein wenig unterhalten: Damit sind nicht nur die zahlreichen Karikaturen gemeint, die ein Thema manchmal bildlich auf den Punkt bringen, sondern auch die vielen Seitenhiebe und kleinen Boshafigkeiten, die sich beinahe auf jeder einzelnen Seite finden und einen sehr meinungsstarken Autor verraten. Man kann die Ansichten teilen oder nicht, langweilen werden sie keinen Leser.

Es kommt darauf an! Bemerkungen zu Anwaltsunternehmen und zu dem, was Anwälte so alles unternehmen

Von *Hans Bollmann*. 1. Auflage, Stämpfli Verlag, Bern 2013, 608 Seiten, geb, CHF 88,-.

DIETMAR CZERNICH

Sachverständigenrecht

Dieses in der Sachverständigen- und auch anwaltlichen Praxis sehr gut etablierte Buch trägt in der zweiten Auflage insb dem Umstand der Abschaffung des administrativen Instanzenzugs bei Einführung der zweigliedrigen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012) Rechnung.



Die Herausgeber und Mitautoren befassen sich umfänglich mit der Rolle der Sachverständigen in der verfahrensrechtlichen Praxis, wobei eine genaue Auseinandersetzung mit der Tätigkeit der Sachverständigen im Verwaltungsverfahren, im Abgaben- und Finanzstrafverfahren und im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten I. Instanz erfolgt.

Erklärtes Ziel der Herausgeber und Autoren war es, dem Vorwort folgend, ein allgemein verständliches und praxistaugliches Werk abzufassen. Dies ist in hervorragender und beeindruckender Weise gelungen.

Die Besonderheit am gegenständlichen Buch ist die gute Strukturierung des doch sehr umfangreichen Stoffgebiets, wobei auch rechtsdogmatischen Fragen, wie zB der Stellung des Sachverständigen im Gefüge der Verfassung, oder praxisorientierten Themen, wie zB das Gutachten des Sachverständigen (samt Anforderungen an die Gliederung des Gutachtens und Empfehlungen für den Aufbau und die Gestaltung von Gutachten), eigene Kapitel gewidmet sind.

Sehr nützlich sind auch die Ausführungen im Buch zum Inhalt eines Gutachtauftrages, wofür eine Checkliste angeboten wird, die auch in zahlreichen anderen Kapiteln – zum Zwecke der zusammenfassenden Darstellung und als Orientierungshilfe im Arbeitsalltag – zu finden ist.

Hochinteressant sind weiters die Ausführungen des Autors *Hellmut Buchroithner* zum Urheberrecht am Gutachten und dazu wiederum eine Checkliste für die Voraussetzungen der Beurteilung eines Gutachtens als Werk iS des Urheberrechts.

Ein sehr wichtiges Kapitel (4. Kapitel) gebührt sodann dem privaten Sachverständigen. Hierbei handelt es sich nach hM eben um keine Sachverständigen iS des AVG (vgl auch den Wortlaut des § 52 AVG), sondern um seitens der Parteien beigezogene Sachverständige. Wesentlich ist, dass man die Vorlage eines Privatgutachtens nach Ansicht *Martin Attlmayrs* am ehesten als substantiiertes Parteivorbringen werten kann. Man könnte hierin – seinen Ausführungen folgend – aber auch ein weiteres Beweismittel sehen. Zumindest komme dem Privatgutachten aufgrund des Grundsatzes der Unbeschränktheit und der prinzipiellen Gleichwertigkeit der Beweismittel kein geringerer Beweiswert zu als anderen Beweismitteln.

Mit vorliegendem Buch wird weiters die Haftung des Sachverständigen – sowohl zivilrechtlicher als auch strafrechtlicher Natur – angesprochen, insb die Voraussetzungen für eine Verantwortung des Sachverständigen.

Zahlreiche Mustergutachten runden schließlich das vorliegende Werk ab, wobei das Hauptaugenmerk auf medizinischen Gutachten liegt. Es sind weiters Muster eines schalltechnischen und eines limnologischen Gutachtens sowie eines Gutachtens über Luftreinhaltung, ein veterinärmedizinisches Gutachten und auch Musterbeispiele für ein mündlich erstattetes Gutachten enthalten.

Das vorliegende Buch „Sachverständigenrecht“ erhebt zu Recht Anspruch darauf, als ein wichtiger Standardratgeber in der Sachverständigen-Literatur gewürdigt zu werden. Es ist den Herausgebern und Autoren ein Werk gelungen, welches penibel genau sämtliche Aspekte des Sachverständigenrechts beleuchtet und fundierte Rechtsgrundlagen samt Nachweisen aus der Judikatur mit praxisbezogenen Anwendertipps vereint. Das Ergebnis ist ausgezeichnet und in der täglichen Arbeit von Rechtsanwendern und natürlich im Fachkreis der Sachverständigen mehr als dienlich.

Sachverständigenrecht – Für das Verwaltungsverfahren

Von Martin Attlmayr/Thomas E. Walzel von Wiesentreu (Hrsg.). 2. Auflage. Verlag Österreich, Wien 2015, 614 Seiten, geb, € 140,-.

NICOLE KONRAD

Handbuch Zivilprozessrecht

Das vorliegende Werk verkörpert die Gemeinschaftsarbeit zweier Richter und eines Rechtsanwalts. Es bietet einen ebenso hervorragenden wie fundierten Überblick über das streitige Verfahren und zeichnet sich insb dadurch aus, dass die Autoren nicht nur den von der ZPO vorgegebenen Gang des Verfahrens nachzeichnen, sondern vielmehr eigenständig schwierige Praxisprobleme behandeln, die sich im Zivilprozess stellen, jedoch in der ZPO und in den meisten Lehrbüchern nicht angesprochen werden. Diese Probleme werden von den Autoren exakt erkannt und klar gelöst, wobei sie sowohl die Judikaturlinien als auch die Literaturstimmen und ihre eigene Meinung darlegen. Dadurch wird dieses Werk zum exzellenten Begleiter eines jeden am Zivilprozess Interessierten (gleich aus welcher Tätigkeit und Perspektive sein Interesse herrührt).



„Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand“, schreiben die Autoren und bieten ihr Buch dazu als Kompass an, um die Untiefen und Klippen der mündlichen Streitverhandlung im Zivilverfahren gekonnt zu umschiffen. Dies ist ein schönes Bild und zeigt übrigens, wie sich die Zeiten wandeln, führte doch dereinst die Verwendung ebendieses vorstehenden Zitates durch einen prominenten Richter in der Öffentlichkeit zur Einleitung eines Disziplinarverfah-

rens gegen ihn, weil die Dienstbehörde dadurch das Vertrauen in die Richterschaft erschüttert sah. Aus Rezensentensicht besteht diese Gefahr allerdings nicht mehr und erweist sich jedenfalls das gegenständliche Buch für den Weg durch die mündliche Streitverhandlung nicht minder hilfreich als ein funktionstüchtiger Kompass für die hohe See!

Einige Passagen des insgesamt exzellenten Buches verdienen besondere Hervorhebung:

Treffend sprechen die Autoren etwa (auf S 40f und auf S 164f) die Bedeutung von juristischen Privatgutachten (und die sehr unterschiedliche Rsp dazu) an und gelangen zum überzeugenden Schluss, dass auch derartige Privatgutachten angesichts des Umstandes, dass ihnen die Relevanz nicht von vornherein abgesprochen werden kann, als Urkundenbeweis zuzulassen sind (S 165, FN 1028).

Vollinhaltlich zu unterstreichen sind auch die präzisen Ausführungen zum Thema der Protokollierung (S 108ff sowie S 140f). Insb die Hinweise, worauf die Partei bzw deren Vertreter bei der Protokollierung zu achten hat und wie man sich bei Protokollierungsmängeln verhalten soll, sind vorbildlich. Die Autoren beschränken sich dabei auch hier nicht auf die Vorgaben der ZPO, sondern geben aus dem Blickwinkel der Praxis abgestufte Empfehlungen, wie am besten vorzugehen ist, denn – wie auf S 109 Mitte zutreffend betont – insb für das Rechtsmittelverfahren ist entscheidend, was letztlich im Protokoll steht, sodass der Kontrolle der Protokollierung in einer Streitverhandlung oberste Priorität einzuräumen ist.

Und nicht minder zustimmungswürdig sind die Darlegungen der Autoren, dass ein Rechtsanwalt die Möglichkeit haben soll und muss, mit Zeugen vor ihrer Einvernahme auch über das Beweisthema zu sprechen, ohne bereits dadurch mit § 8 RL-BA in Konflikt zu kommen, zumal ein Kontakt (freilich stets unter Wahrung der Grenze zwischen Informationseinholung und Beeinflussung) grundsätzlich schon deshalb möglich sein *muss*, damit der Rechtsanwalt sinnvolle Anträge stellen und Vorbringen erstatten kann, zumal im Prozess selbst ein Erkundungsbeweis unzulässig ist, wie die Autoren auf S 148 erläutern.

Freilich muss man nicht mit allem im Buch einverstanden sein und kann zB in folgenden Aspekten anderer Meinung sein:

Ob die „sich aus den §§ 197ff ZPO ergebende Pflicht, sich vor Gericht entsprechend zu benehmen“, dadurch, dass es „zu den notwendigen Pflichten eines Prozessanwalts“ gehöre, „zu erkennen, wie weit er gehen kann und wo eine nicht mehr akzeptable Grenze erreicht ist“ (S 31 oben), wirklich in rechtsstaatlich hinreichender Weise determiniert ist, mag man bestreiten (insb iZm der dadurch laut der Überschrift auf S 31 oben legitimierten Setzung von „Maßnahmen gegen Prozessbevollmächtigte“). Gehört es denn nicht nach Art 18 B-VG eher zu den notwendigen Pflichten des Gesetzgebers, zulässiges Verhalten von unzulässigem Verhalten in ausdrücklicher und verbindlicher Weise durch präzise Normensetzung abzugrenzen?

Eine komplexe und diffizile Frage wird (auf S 42f) hinsichtlich der Wahrheitspflicht und deren Umfang thematisiert, insb was Rechtsanwälte anbelangt. Die Verpflichtung zur Wahrheit ist freilich zu bejahen, jene zur Vollständigkeit hingegen nicht immer, denn § 9 Abs 1 RAO würde eher die alte Faustregel indizieren: Alles, was man sagt, muss richtig sein. Aber man muss nicht alles Richtige sagen (etwa wenn es dem Mandanten schaden würde).

Diese abweichenden Meinungen tun aber der hohen Qualität des Buches keinen Abbruch, sondern sprechen eher dafür, dass das Werk zum vertieften Nachdenken über Probleme des Zivilprozesses anregt. Dafür sowie für die niveauvolle, fachkundige und anschauliche Gesamtgestaltung des Buches (das übrigens den Leser nicht nur inhaltlich, sondern auch durch einen echten Buchdeckel erfreut) gebührt den Autoren nachdrückliches Lob und höchste Anerkennung!

Handbuch Zivilprozess – Erfolgreich verhandeln im streitigen Verfahren

Von *Stefan Albiez/Andreas Pablik/Roland Parzmayr*. 2. Auflage, Verlag LexisNexis, Wien 2016, 248 Seiten, geb, € 69,-.

ADRIAN EUGEN HOLLAENDER

Kapitalmarktgesetz (KMG) Kurzkomentar

Seit der Voraufgabe sind zehn Jahre vergangen, in denen das KMG elf Mal novelliert und nach den europäischen Vorgaben angepasst wurde. Die nunmehr 2. Auflage des Kurzkomentars zum KMG mit Stand Juni 2016 wurde daher grundlegend überarbeitet. Neben europarechtlichen und nationalen Änderungen wurden auch die neue Rsp, Literatur sowie praktische Erfahrungen im Kapitalmarktrecht eingearbeitet. Eine Darstellung der Prospektspflicht des Börsengesetzes ist im Vergleich zur Voraufgabe nicht mehr enthalten. Dafür wurden die Neuerungen durch das Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG) anlassbezogen eingearbeitet.



Der Aufbau hat sich zu demjenigen der Voraufgabe nicht wesentlich verändert. Zu Beginn wird die jeweilige Norm mit Hinweis auf die letzte Novelle wiedergegeben. Danach folgen die Erläuterungen der Regierungsvorlage und ein Inhaltsverzeichnis. Quellen und Verweise werden in Klammer der gut gegliederten Kommentierung angeführt. Diese fallen kurz genug aus, um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten. In den Anhängen sind die wesentlichen europäischen Rechtsakte in ihrer aktuellsten Version abgedruckt.

Da für die Praxis besonders relevant, wurde die Kommentierung zu den Ausnahmen von der Prospektspflicht (§ 3 KMG) als Beispiel herausgenommen. Zu Beginn werden übersichtlich und kompakt der Normzweck sowie der europarechtliche Hintergrund dargestellt. Danach folgen unterschiedliche Einteilungen der Ausnahmen sowie Erläuterungen zu den einzelnen Ausnahmetatbeständen. Neben einer Kommentierung zum Anwendungsbereich werden auch die Hintergründe, speziell die spezifischen europarechtlichen Vorgaben bei den einzelnen Ausnahmen herausgearbeitet. Bei der Ausnahme der Emissionen nach dem AltFG (§ 3 Abs 1 Z 10a KMG) erfolgen aktuelle Ausführungen zum AltFG und dessen Anwendungsbereich. Eine solche Darstellung ist in dieser Form nicht nur einzigartig, sondern auch den praktischen Bedürfnissen angepasst und somit überaus nützlich.

Der Kurzkomentar wird in jedem Fall den Anforderungen der Praxis an ein solches Werk gerecht. Dem Leser wird ein prägnanter und umfangreicher Einblick in die Normen des KMG gewährt. Eine Meinung kann so schnell gebildet werden. Durch das Zitieren der wichtigsten Quellen wird eine weitere Recherche ermöglicht, um Lösungsansätze noch zu festigen. Das rezensierte Werk ist somit für Praktiker wie auch Wissenschaftler ein äußerst hilfreicher Begleiter und eine optimale erste Anlaufstelle für auch komplexe Fragen, die iZm dem KMG auftreten.

Kapitalmarktgesetz (KMG) Kurzkomentar.

Von *Thomas Zivny*. 2. Auflage. Verlag Manz, Wien 2016, XL, 524 Seiten, geb, € 148,-.

GERWALD GINDRA-VADY

ABGB Praxiskommentar – Band 7

Der 7. Band des ABGB Praxiskommentar enthält die Kommentierung der wichtigsten Haftpflichtgesetze. Der Inhalt der 4. Auflage wurde umfassend um Rsp und Literatur der letzten elf Jahre ergänzt.



Die 4. Auflage widmet sich in einem eigenen Kapitel der Mehrheit von Schädigern. Insb bei der Solidarhaftung eines AN mit einem Dritten ohne AG-Mitverschulden. Dabei wird ausführlich auf die Problemstellung eingegangen. Aufgrund der komplexen Rechtslage und der verschiedenen Lösungsvorschläge wird gut strukturiert und anhand von Beispielen auf das Problem Schritt für Schritt eingegangen und es für den Leser gut erläutert.

Nach § 335 Abs 3 gilt die Haftungsbeschränkung des § 333 auch für Schulhalter im Verhältnis zu Schülern.

Schulunfälle werden damit als Arbeitsunfälle qualifiziert. Danach haftet der Bund gegenüber dem Geschädigten nur, wenn dem Lehrer/der Lehrerin vorsätzliches Verhalten vorzuwerfen ist. Die Krankenversicherung kann gegenüber dem Rechtsträger mit einer Regressforderung vorgehen, wenn der Lehrer/die Lehrerin grob fahrlässig gehandelt hat. Dies führt in einigen Fällen zu sehr unerfreulichen Ergebnissen, da der Schulhalter so gut wie nie haftet, weil ein Lehrer/eine Lehrerin wohl selten vorsätzlich handelt. Dieser Themenkomplex ist in der Bevölkerung und auch unter Juristen weitgehend unbekannt. Das führt nämlich dazu, dass Kinder, zum Beispiel im Turnunterricht, fahrlässig und auch grob fahrlässigem Verhalten der Lehrkörper schutzlos ausgeliefert sind. Es bestehen Unterschiede, ob das Dienstnehmerhaftpflichtprivileg für einen gestandenen Arbeitnehmer oder für ein sechsjähriges Kind angewendet wird. Hier ist fraglich, ob die dazu vorliegende Gesetzeslage und Judikatur verfassungskonform ist. Ein sechsjähriges Kind kann sich nämlich nicht selbst schützen, sondern ist auf die Umsicht des Lehrkörpers massiv angewiesen.

Das Werk gliedert sich allgemein in sechs Abschnitte: das AHG, ASVG, DHG, EKHG, OrgHG und das PHG. Somit ist es sehr leserfreundlich und übersichtlich gestaltet. Es ist mit 740 Seiten auch um etwa 100 Seiten umfangreicher als sein Vorgänger.

Insgesamt, auch wenn elf Jahre auf die neue Auflage gewartet werden musste, macht sie die Übersichtlichkeit der dargestellten Rechtsmaterie, vor allem, weil alle Haftpflicht-Sondergesetze in einem Band vereint sind, für den Rechtsanwender unverzichtbar.

ABGB Praxiskommentar – Band 7

Hrsg von *Michael Schwimann/Georg E. Kodek*. 4. Aufl. LexisNexis Verlag, Wien 2016, 800 Seiten, geb, € 180,-.

GEROLD BENEDEK

Österreichisches und Europäisches Verbraucherrecht

Unmittelbar nach dem Erscheinen dieses Loseblattwerkes wurde es im AnWB sehr positiv rezensiert: „[. . .] ein Kommentar in einer Qualität, der seinesgleichen sucht“. Bereits damals wurde die Erweiterung des Werkes angekündigt, die „mit Spannung erwartet werden darf“ (AnWB 2015, 635).



Diese Erweiterung liegt nun vor: Die zweite Lieferung umfasst die aktuelle Kommentierung der §§ 1 und 2; 13 a, 14 und 15; 26 d, 27 und 27 a, 27 b–27 i KSchG. Besonders die ausführliche Darstellung des Geltungsbereiches des KSchG stellt ein wirksames Werkzeug für die anwaltliche Arbeit dar.

Auffallend positiv sind die fundierten europarechtlichen Komponenten des Kommentars; wurde das Verbraucherrecht ja in den letzten Jahren vor allem vom supranationalen Gesetzgeber entscheidend geprägt. Die Vertiefung des unionsrechtlichen Bereiches durch die Verfasser legt damit auch gleich ein stabiles Fundament für die weiteren Ergänzungslieferungen, die ebenfalls mit Spannung erwartet werden dürfen. Es gibt ja noch zahlreiche Normen auf dem Gebiet des Konsumentenschutzes, die sich diesbezüglich anbieten würden.

Österreichisches und Europäisches Verbraucherrecht. KSchG, FAGG und weitere Rechtsvorschriften.

Von *Stephan Keiler/Alexander Klauser* (Hrsg). Grundwerk mit 2. ErgLfg in einer Mappe am Stand Jänner 2017, Verlag Österreich, Wien 2017, 940 Seiten, LoBla, € 239,- (2. Lfg, 240 Seiten, € 89,-).

FLORIAN LEITINGER

Zeitschriftenübersicht

AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS

- 6549** 3 *Gerhartl, Andreas*: Möglichkeiten der Arbeitszeit-Flexibilisierung
6550 3 *Lindmayr, Manfred*: Wenn die Arbeit krank macht – Vorzeitiger Austritt des Arbeitnehmers wegen Gesundheitsgefährdung
6551 3 *Freundorfer, Andreas*: Mobbing am Arbeitsplatz
6552 3 *Hauska, Elvira*: Mobbing – Wenn Opfer Täter werden
6553 3 *Sabara, Bettina*: Begründungspflichten des Arbeitgebers im Dienstverhältnis
6554 3 *Vogt-Majarek, Birgit und Sophie Mantler*: Wiedereingliederungsteilzeit aus praktischer Sicht
6555 3 *Lindmayr, Manfred*: Zahlungsstopp und Sicherheitsleistung nach dem LSD-BG
6556 3 *Škof, Maria*: Sicherheitsleistungen gemäß AVRAG bzw LSD-BG europarechtswidrig? – Zum Vorabentscheidungsersuchen BG Bleiburg 17. 1. 2017, C 423/16s

ARBEITS- UND SOZIALRECHTSKARTEI

- 6** 202 *Nitzl, Stephan und Sonja Schirmer*: Die All-in-Vereinbarung
 209 *Gerhartl, Andreas*: Sittenwidrigkeit der Abwerbung von Mitarbeitern
 216 *Zankel, Sebastian*: Ausgewählte Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Einführung von gleitender Arbeitszeit
 223 *Lang, Karl*: Fit für die Digitalisierung?
7 243 *Gruber, Johannes Peter*: Topthema: Die Datenschutz-Grundverordnung im Überblick
 250 *Bernsteiner, Clemens und Thomas Wala*: Topthema: Kritische Arbeitgeberbewertungen auf Internetplattformen
 257 *Peitsch, Christopher*: Unterentlohnung: Arbeitgeberfalle Gleitzeit
 263 *Gerhartl, Andreas*: Beschränkung der Betriebsratsfähigkeit eines einzelnen Betriebsratsmitglieds

AUFSICHTSRAT AKTUELL

- 3** 13 *Köll, Annette und Aslan Milla*: Weitere Herausforderungen für Prüfungsausschüsse
 21 *Fritz, Josef*: Die Fusionswelle rollt wieder . . . und was macht der Aufsichtsrat?! (Teil I)
 31 *Gruber, Johannes Peter*: Privatstiftung: Sicherung des „Lebenswerks“ des Stifters

BANKARCHIV

- 6** 376 *Liebel, Fabian und Martin Spitzer*: Bankgeheimnis und Onlinegeschäft – Zugleich Überlegungen zu Schriftform und Digitalisierung
 385 *Völkel, Oliver*: Privatrechtliche Einordnung virtueller Währungen
 390 *Bodzási, Balázs*: Das neu geregelte nicht akzessorische Pfandrecht im ungarischen Zivilgesetzbuch
 403 *Liebel, Fabian*: Die Verjährung von Schadenersatzansprüchen bei Vorliegen mehrerer Aufklärungspflichtverletzungen
7 456 *Schrader, Philipp von*: AT 1-Instrumente und Instrumente über Kapitalanteile ohne Stimmrecht
 468 *Bollenberger, Raimund*: Bekämpfung der Inanspruchnahme von Bankgarantien im Lichte aktueller Judikatur
 480 *Graf, Georg*: Keine Aufklärungspflicht hinsichtlich der Innenprovision bei geschlossenen Fonds im Anwendungsbereich des WAG 1996

BAU AKTUELL

- 3** 89 *Berlakovits, Clemens M. und Georg Karasek*: Der Kausalitätsnachweis bei Mehrkostenforderungen
 98 *Kronthaler, Christoph*: Welche Leistungen sind von einer Pauschalvereinbarung umfasst?
 104 *Panholzer, Patrick und Lukas Andrieu*: Fälligkeit des Werklohns trotz Mängeln bei Vertragsrücktritt gemäß § 1170b ABGB
 108 *Lechner, Hans*: Herstellkosten – anrechenbare Kosten – Claims
 114 *Kropik, Andreas*: Der Produktivitätsverlust – der tatsächlich holprige Weg zu dessen Ermittlung!

BAURECHTLICHE BLÄTTER

- 3** 75 *Schindelegger, Arthur*: Alpine Schutzhütten aus Sicht der Raumordnung
 83 *Klever, Lukas*: Die Denkmaleigenschaft im Gewährleistungsrecht

DATENSCHUTZ KONKRET

- 3** 52 *Knyrim, Rainer und Tobias Tretzmüller*: DSG neu – Durchführungsgesetz zur DSGVO im Entwurf veröffentlicht!
 54 *Goricnik, Wolfgang*: Die Einwilligung des Arbeitnehmers als Rechtsgrundlage einer Datenverarbeitung nach der DSGVO
 56 *Haidinger, Viktoria*: Die Rechte auf Löschung, Berichtigung, Einschränkung und Datenübertragbarkeit nach der DSGVO
 59 *Ehrke-Rabel, Tina und Elisabeth Hödl*: Steuerbescheid und behördliches Profiling
 61 *Tretzmüller, Tobias*: Schadenersatz bei Datenschutzverletzungen nach dem DSG 2000 (Teil 1)
 63 *Scheichenbauer, Heidi*: Nachrichten von Non-Profit-Organisationen als unerwünschte Werbung?

DER GESELLSCHAFTER

- 3** **125** *Kalss, Susanne:* Aufsichtsratsquote für Frauen und Männer
129 *Adensamer, Nikolaus und Johannes Mitterecker:* Der Brexit und das österreichische (internationale) Gesellschaftsrecht
137 *Oppitz, Martin:* Treuhandbeteiligungen an geschlossenen Fonds – aktuelle Rechtsfragen
150 *Kalss, Susanne:* Der Schutz des Vertragspartners bei Änderung der vertraglichen Bemessungsgrundlage für eine Vergütung durch eine Kapitalmaßnahme einer Gesellschaft
156 *Kusznier, Florian:* Vorteilsanrechnung bei Vorstandshaftung
162 *Hable, Andreas und Zurab Shimonishvili:* Zur Aufsichtsratspflicht im GmbH-Konzern
167 *Thurnher, Viktor und Gabriele Meusburger-Hammerer:* Soziale Verantwortung der Unternehmen durch Bilanzrecht?
174 *Jennewein, Klaus:* Der Verweis in § 2 Abs 3 UmwG auf § 232 Abs 1a AktG

ECOLEX

- 6** **484** *Elsner, Bernt und Ruth Rützler:* Ministerialentwurf zum Bundesvergabegesetz 2017
488 *Stalzer, Johannes:* Die „neue“ In-House-Vergabe
492 *Schmied, Matthäus:* „Neue“ VergabeRL: Erlaubnis der horizontalen In-House-Vergabe, keine Auflockerung des Kontrollkriteriums
495 *Pelinka, Michaela und Katharina Wilding:* Die schweigende Zustimmung
500 *Ertl, Gunter:* Zum Kündigungswiderruf im Versicherungsrecht – Zugleich Besprechung der Entscheidung des OGH 7 Ob 86/16x
511 *Hauser, Werner, Alois Puntigam und Friedrich Spertl:* Checkliste: Verwaltungs(straf)rechtliche Handhabung von Drogenhandel
514 *Prankl, Dominik und Thomas Seeber:* Die Gerichtsgebührenermittlung bei Eventualklagenhäufung
517 *Brosch, Marlene und Thomas Thiede:* Rechtswahl in internationalen Verbrauchersachen
525 *Frenzel, Martin:* Dringende Maßnahmen der Geschäftsführung und eilende Gesellschafterbeschlüsse in der GmbH (I)
531 *Reich-Rohrwig, Johannes und Arno Zimmermann:* EU: Einigung auf die Reform der Aktionärsrechte-Richtlinie (II)
541 *Büchele, Manfred:* „Das Geld ist nicht weg, es hat nur ein anderer“
547 *Gruber, Bernhard W.:* Die neue „Familienzeit“ – ein unbezahlter Urlaub mit Überraschungen?
557 *Majoros, Thomas:* Checkliste: Betriebseinschränkung/Betriebsstilllegung
561 *Varro, Daniel:* Renditemiete: Diskriminierung von Begünstigten?
570 *Wiesinger, Christoph:* Gewerberechtliche Fragen bei Bau-Arbeitsgemeinschaften

FINANZ JOURNAL

- 2** **67** *Novacek, Erich:* Verbandsverantwortlichkeit im Steuerrecht, verfassungsrechtliche Bedenken
71 *Neubauer, Patrick:* Konzernfinanzierter Beteiligungserwerb
73 *Novacek, Erich:* Wiener Vertragsrechtskonvention und Völkergewohnheitsrecht sowie BEPS-Stellungnahme zur redaktionellen Anmerkung
74 *Ryda, Wolfgang und Gertraude Langheinrich:* Die ertragsteuerlichen Absetzbeträge im Lichte des SteuerreformG (StRefG) 2015/16
90 *Novacek, Erich:* Einpersonenunternehmer, steuer- und sozialversicherungsrechtliche Beurteilung geklärt

IMMOLEX

- 5** **138** *Lassingleithner, Daniel:* Praxisprobleme bei der Kautionsrückstellung nach Beendigung des Mietverhältnisses
142 *Tamisch, Monika:* Die ehemalige Hausbesorgerwohnung – Fragen der wohnrechtlichen Behandlung
164 *Kothbauer, Christoph:* Zum Schicksal des Anderkontos beim Verwalterwechsel
6 **170** *Gölles, Hannes:* Bauausschreibung im Immobilienbereich – nach welchen Regeln?
173 *Benesch, Martin:* Bauauftragsvergabe im privatautonomen Bereich
196 *Kothbauer, Christoph:* Zum Umfang und zur Durchsetzung von Erhaltungspflichten

INTERDISZIPLINÄRE ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIENRECHT

- 3** **136** *Toyooka, Ulrike:* Neue Instrumente im Pflegschaftsverfahren: spezifische Erhebung, fachliche Stellungnahme, Sachverständige, Kinder- und Jugendhilfeträger
143 *Barth, Peter:* Das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz – eine Annäherung
148 *Schauer, Martin:* Die vier Säulen des Erwachsenenschutzrechts
158 *Spending, Juliana, Ilse Koza, Romana Fritz und Martina Erlebach:* Die Neuregelung der Geschäftsfähigkeit im 2. Erwachsenenschutz-Gesetz
160 *Parapatits, Felicitas und Stefan Perner:* Die Neuregelung der Geschäftsfähigkeit im 2. Erwachsenenschutz-Gesetz

Zeitschriftenübersicht

- 169 *Koza, Ilse*: Einwilligung in die medizinische Behandlung nach dem 2. Erwachsenenschutz-Gesetz
 173 *Höllwerth, Johann*: Das neue Entschädigungsrecht
 177 *Fritz, Romana*: Neuerungen im Verfahrensrecht
 182 *Barth, Peter*: Das intertemporale Privatrecht des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes
 185 *Mondel, Christoph*: Die Änderungen im Recht der Kuratoren
 191 *Barth, Peter und Felicitas Parapatits*: Paragrafenspiegel: Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick
 194 *Ganner, Michael*: Die neue Kontrolle von Freiheitsbeschränkungen in Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger
 202 *Traar, Thomas und Hannah Stadlober*: Eingriffe in Rechte Dritter beim Vollzug der EV nach §§ 382 d, 382 e und 382 f EO
 206 *Deixler-Hübner, Astrid*: Unterhaltsbemessungsgrundlage und Vermögen

JOURNAL FÜR ARBEITSRECHT UND SOZIALRECHT

- 1 1 *Jabornegg, Peter*: Gesetz- und sittenwidrige Nichtverlängerung befristeter Arbeitsverhältnisse
 12 *Risak, Martin*: Arbeitsrecht 4.0
 44 *Mair, Andreas*: Das österreichische Arbeitskämpfrecht auf dem Weg nach Europa?
 2 109 *Schiechtel, Markus*: Arbeitsrechtliche Probleme der Gelegenheitsarbeit
 154 *Kalb, Herbert und Doris Wakolbinger*: Das Kopftuch am Arbeitsplatz im Lichte der EuGH-Judikatur
 168 *Reiner, Michael*: Entwicklung und Probleme des europäischen Betriebspensionsrechts am Beispiel der Mobilitätsrichtlinie

JOURNAL FÜR STRAFRECHT

- 3 189 *Nimmervoll, Rainer*: Zum Anklageverdacht und dessen notwendigen Beweisergebnissen
 196 *Rohregger, Michael*: Autonome Fahrzeuge und strafrechtliche Verantwortlichkeit
 202 *Vogl, Felix Karl*: Ein Kampf gegen Windmühlen und kein Ende in Sicht?
 208 *Staffler, Lukas*: Verfahrensrechtliche Anforderungen zur Einschränkung der Freizügigkeit im Wege präventiver Sicherheitsmaßnahmen – Anmerkung zu EGMR (GK) 23. 2. 2017, De Tommaso/Italien
 212 *Aschauer, Petra*: Rechtsprechung zu §§ 27–28 a SMG: Eigenanbau oder doch lieber zum Dealer des Vertrauens?
 219 *Kraml, Barbara*: Die sechste (und vorläufig letzte) Richtlinie über Beschuldigtenrechte: Prozesskostenhilfe (Richtlinie 2016/1919)
 228 *Arshinskiy, Mikhail, Johannes Bogensperger, Matthias Holzgethan und Shahanaz Müller*: Computerforensische Analysemethoden von „Tracking Dots“ auf Papierdokumenten

JURISTISCHE BLÄTTER

- 5 273 *Koppensteiner, Hans-Georg*: Stimmabgabe und Beschluss
 282 *Gerstberger, Dominic*: Zum Zurückbehaltungsrecht des Werkbestellers bei Vorschussvereinbarungen
 296 *Messner, David*: Amtshaftung für Gesetzesvorbereitung durch Verwaltungsorgane (2. Teil)
 6 345 *Bydlinski, Peter*: Ausschluss des Lagezuschlags und Befristungsabschlag: Das Mietrechtserkenntnis des VfGH G 673/2015
 355 *Flaschker, Martin Michael*: Der Ausgleichsanspruch im Mobilfunkvertrieb

JUSIT

- 3 87 *Ehrke-Rabel, Tina, Iris Eisenberger, Elisabeth Hödl, Stephan Pachinger und Eva Schneider*: Kryptowährungen, Blockchain und Smart Contracts: Risiken und Chancen für den Staat (Teil I)
 102 *Jahnel, Dietmar*: Gesetzgebungsmonitor Datenschutz: Regierungsvorlage zu einem Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018
 106 *Horn, Bernhard*: DS-GVO ante portas: Die Dokumentationspflicht im Verarbeitungsverzeichnis nach Art 30 DS-GVO. Regulatorische Mindestinhalte, Gestaltung, operative Führung und Verantwortlichkeit

MEDIEN UND RECHT

- 2 85 *Thiele, Clemens*: Echt.freiheitlich? – Domainmarken und fehlende österreichische Handlungsorte
 3 123 *Luckos, Piotr*: Internet of Toys – Das vernetzte Spielzeug aus datenschutzrechtlicher Sicht
 131 *Dorfmayr, Christian*: Faire Verträge mit Urhebern und ausübenden Künstlern

ÖSTERREICHISCHE BLÄTTER FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

- 3 116 *Ablasser-Neuhuber, Astrid und Franz Stenitzer*: Das KaWeRÄG 2017 – Die wichtigsten Neuerungen
 121 *Majchrzak, Katharina*: Die Unionsmarke. Absolute Eintragungshindernisse
 4 164 *Handig, Christian*: Auf dem langen Weg zum digitalen Binnenmarkt
 169 *Appl, Christian*: Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt: Evolution statt Revolution

ÖSTERREICHISCHE JURISTENZEITUNG

- 10** **441** *Klever, Lukas*: Zur einschränkenden Leistungsbeschreibung im Verbrauchergeschäft
446 *Wagner-Reitinger, Maria Sophie, Kathrin Bayer und Tatjana Dworak*: Gebühren nichtamtlicher Sachverständiger im Verwaltungsverfahren
- 11** **489** *Rattacher, Lukas*: Zur Wirkung einer Kündigungserklärung während der Vertragsauflösungssperre des § 25a IO
494 *Aigner, Thomas*: Gedanken zur Sachverständigenhaftung
- 12** **537** *Schneider, Birgit*: Zur notwendigen Einschränkung der Interventionswirkung
542 *Moritz, Reinhold*: VwGH-Rechtsprechung zum Baurecht 2016
- 13** **588** *Pyka, Piotr*: Zeitpunkt und Umfang der Produktbeobachtungspflicht
592 *Futterknecht, Andreas*: Die Auswirkung der Insolvenzeröffnung auf Sicherstellung und Beschlagnahme von Vermögenswerten nach der StPO

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSZEITUNG

- 5** **161** *Stöger, Karl*: Anwaltliche und notarielle Beglaubigung im Binnenmarkt – der Fall *Piringer*
167 *Hebenstreit, Anne-Marie*: Vier bedachte Erben als (un)fähige Testamentszeugen?
- 6** **201** *Christandl, Gregor*: Der italienisch-österreichische Erbfall

ÖSTERREICHISCHE RICHTERZEITUNG

- 6** **119** *Streller, Robert und Michael Schaumberger*: Auswahl von Drittschuldnern bei der Forderungsexekution nach § 294a EO
124 *Scheiber, Oliver*: Verständlichkeit, Menschen mit Sehbehinderung im Richteramt und Schiedsgerichte

ÖSTERREICHISCHE STEUERZEITUNG

- 9** **217** *Jirousek, Heinz und Christiane Zöhrer*: Das MLI – eine Revolution im Internationalen Steuerrecht?
221 *Schefzig, Anna und Rupert Wiesinger*: Zusammenschlussbefreiung: Generalanwälte des EuGH widersprechen sich!
225 *Beiser, Reinhold*: Fremdwährungskredite zur Finanzierung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung
- 10** **241** *Ehrke-Rabel, Tina und Barbara Gunacker-Slawitsch*: Horizontal Monitoring als Bestandteil des österreichischen Abgabenvollzugs?
251 *Seydl, Christoph*: Zuzug ohne Wegzug? – Über die Grundvoraussetzung der Zuzugsbegünstigung
254 *Zwick, Michael*: Die Berechnung der Neunmonatsfrist bei Verschmelzungen
- 11** **269** *Moser, Gerald*: Ist die Beschränkung der Hauptwohnsitzbefreiung auf 1.000m² Grund sachgerecht?
272 *Bergmann, Sebastian und Martin Lehner*: Steuerliche Behandlung von Entschädigungsleistungen für die Inanspruchnahme von Grund und Boden
278 *Trubrig, Eva*: Selbstanzeige und Stundung bei verspäteter Entrichtung – Replik auf den gleich lautenden Beitrag von *Beiser* in ÖStZ 2017/177
280 *Thaler, Elisabeth*: Beitrag durch Unterlassung eines Extraneus an einer Abgabenhinterziehung
- 12** **297** *Bieber, Thomas und Sebastian Tratlehner*: Die umsatzsteuerpflichtige Grundstücksvermietung für Wohnzwecke
303 *Renner, Bernhard*: Umschulungskosten zum Berufspiloten: Abzugsfähigkeit trotz erfolgloser Postensuche
305 *Knesl, Jan und Katharina Luka*: Steuerrechtliche Sonderfragen im Zusammenhang mit der Liquidation von Kapitalgesellschaften
310 *Beiser, Reinhold*: Vergleichsgebühren ohne Vergleich? – das Legalitätsprinzip im Gebührenrecht

RECHT DER MEDIZIN

- 3** **88** *Ennöckl, Daniel*: Die Verarbeitung von personenbezogenen Gesundheitsdaten
94 *Gabauer, Claudia*: Widerspruchsrecht bei Arztbewertungsportalen
101 *Wallner, Jürgen*: Die Indikation

RECHT DER UMWELT

- 3** **93** *Holzer, Gottfried*: Eigentumsbeschränkungen und Entschädigung im Spannungsfeld von Natura 2000 und Land- und Forstwirtschaft (Teil 2)
98 *Kind, Martin*: Vorsicht vor Asbest
[Umwelt und Technik]
48 *Salimi, Farsam*: Das neue gerichtliche Umweltstrafrecht – eine verfassungsrechtliche Gratwanderung

RECHT DER WIRTSCHAFT

- 5b** **359** *Bendlinger, Stefan*: Änderung des DBA-rechtlichen Betriebsstättenbegriffs durch das Multilaterale Abkommen der OECD
369 *Kofler, Georg, Gunter Mayr und Christoph Schlager*: Digitalisierung und Betriebsstättenkonzept

Zeitschriftenübersicht

- 389 Zorn, Nikolaus: Doppelbesteuerungsabkommen und Grundrechtsschutz
- 6 407 Spitzer, Martin: Verjährung von Prospekthaftungsansprüchen
- 414 Wilfinger, Alexander: EuGVVO-Verbrauchergerichtsstand bei Aktionärsklagen
- 420 Ebner, Michael: Ausgleichsanspruch der Tankstellenpächter – neue Rechtsprechung
- 436 Gerhartl, Andreas: Rechtsprechung zur Abfertigung neu
- 454 Hayden, Tobias und Daniel Varro: Widersprüche beim Pkw-Sachbezug
- 459 Langer, Andreas: Die Missbrauchsklausel der Anti Tax Avoidance Directive – Handlungsbedarf für Österreich?
- 466 Eversloh, Udo: CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz
- 7 475 Ruhm, Thomas und Peter Tutsch: Das neue Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – ein Überblick
- 478 Thiele, Clemens: The Angry Boy: Markenschutz für gemeinfreie Werke der bildenden Kunst – auf das Urheberrecht folgt die „Werkmarke“
- 507 Fuchs, David: Geschlechtsneutrale Stellenausschreibungen – zwei aktuelle LVwG-Entscheidungen
- 509 Gerhartl, Andreas: Reichweite und Grenzen der Fürsorgepflicht
- 520 Renner, Bernhard: Private Grundstücksveräußerung: Keine Einrechnung von Mietzeiten bei der Hauptwohnsitzbefreiung
- 525 Höltschl, Elisabeth und Karl Stückler: Latente Steuern bei gesellschaftsrechtlichen Ergebnisabführungsverträgen
- 530 Furherr, Gerhard: Upstream-Einbringung und negativer Buchwert der Beteiligung
- 534 Eversloh, Udo: BVerfG: Beschränkung der Verlustverrechnung in § 8 c ist verfassungswidrig

SACHVERSTÄNDIGE

- 2 65 Schmidt, Alexander: Warnpflicht: Innehalten verlängert Frist zur Gutachtenserstattung!
- 66 Guggenbichler, Johann: Sachverständige und Urheberrecht
- 71 Kogler, Gabriel: Falsche Abgaswerte – Rechtsfolgen
- 77 Jagerhofer, Norbert: Bauversicherungen
- 87 Balak, Michael: Sanierung von denkmalgeschützten Objekten (Teil II)
- 93 Fürbeth, Volker: 3D-Laserscanner im Dienste der Unfallrekonstruktion
- 96 Haberneek, Hans: Elektronische Messverfahren in der Gutachterpraxis

STEUER UND WIRTSCHAFT INTERNATIONAL

- 6 282 Ditz, Xaver: Die Fehlentwicklungen bei der Vertreterbetriebsstätte
- 290 Gries, Matthias und Raphael Holzinger, Alexandra Miladinovic und Sandra Strauch: Unternehmensbesteuerung in der DBA-Praxis in Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz
- 300 Jirousek, Heinz: Schiedsverfahren nach Art 25 Abs 5 DBA Deutschland – Schlussanträge des Generalanwalts
- 308 Galli, Sandra und Isabel Vock: SWI-Jahrestagung: Beteiligungsveräußerung durch österreichische Personengesellschaft mit deutschen Gesellschaftern
- 311 Bieber, Thomas und Walter Summersberger: Direktlieferungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren im innergemeinschaftlichen Steueraussetzungsverfahren

STEUER- UND WIRTSCHAFTSKARTEI

- 12 609 Müller, Eduard und Gerald Reindl: Grünes Licht für vereinfachte Firmengründung und weitere Deregulierungsmaßnahmen
- 614 Knechtl, Markus: Der (neue) Kleinunternehmer ab 2017
- 618 Peyrerl, Hermann: Steuerliche Aspekte des neuen Pflegevermögens
- 625 Beiser, Reinhold: Hauptwohnsitzbefreiung auch für zwei Wohnungen?
- 626 Hübner-Schwarzinger, Petra: Verlustübergang – Änderungen im Rahmen der Grunderwerbsteuer – sonstige Aussagen
- 630 Zimprich, Thomas: VwGH: Großer Reitstall fällt nicht unter § 1 Abs 2 LVO
- 639 Obereder, Bernhard: Nochmals: Der Teiler von Urlaubsrückstellungen im EStG und UGB
- 644 Baumüller, Josef: Geschäfts- oder Firmenwert
- 13/14 649 Rzeszut, Robert und Madeleine Grünsteidl: Verschulden in der Kanzleiorganisation
- 653 Kohler, Gerhard: Denkmalschutzbegünstigung: Abschreibung auf einen längeren Zeitraum zulässig?
- 655 Atzmüller, Martin: Nochmals: Der Gewinnfreibetrag im Fall einer Betriebsveräußerung oder -aufgabe
- 659 Buchmann, Eugen und Ernst Marschner: Depotentnahme und -übertrag sollten nur im Rahmen der KEST geregelt sein
- 665 Novosel, Stephanie und Alexandra Patloch: Österreichische Investitionsförderungen und der deutsche Investitionsabzugsbetrag
- 671 Hirschberger, Oliver: VwGH zur Kommunalsteuerpflicht von nebenberuflich Vortragenden
- 674 Otti, Renate: Entsendung – ein Sachverhalt und drei Ergebnisse
- 677 Neubauer, Patrick: Besteuerung von ausländischen Künstlern
- 680 Wolf, Erich und Klaus Fritsch: Beteiligungszinsen im Konzern – die unendliche Geschichte . . .

- 684 *Beiser, Reinhold*: Sind Ersatzleistungen einer Feuerversicherung ertragsteuerbar?
- 687 *Komarek, Ernst, Jürgen Reinold und Berndt Zinnöcker*: Verschmelzung und Umwandlung in der Unternehmensgruppe
- 694 *Kalss, Susanne*: Die Einbindung von Sachverständigen bei der Verschmelzung und sonstigen Maßnahmen
- 702 *Schuschnig, Tanja*: Die Erweiterung der nichtfinanziellen Berichterstattung
- 15 713 *Vogl, Felix Karl*: Die Hauptwohnsitzbefreiung für Grund und Boden ist doch beschränkt
- 718 *Bader, Daniel*: Update zum Evidenzkonto
- 722 *Zirngast, Sabine*: Die Sonderausgaben-Datenübermittlungsverordnung
- 728 *Kohler, Gerhard*: Programmierter Chaos beim Kirchenbeitrag
- 730 *Mayer, Matthias und Erik Pinetz*: Die Differenzbesteuerung nach Anteilsvereinigungen
- 742 *Knasmüller, Markus*: Was tun, wenn der Beleg nicht stimmt?
- 748 *Baumüller, Josef*: Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren
- 16 753 *Krassnig, Ulrich*: Ein Verbot von Nichtprüfungsleistungen für Abschlussprüfer ist notwendig!
- 762 *Renner, Bernhard*: Zurechnung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung
- 764 *Beiser, Reinhold*: Der Gewinnfreibetrag als Investitionsbegünstigung?
- 768 *Hager, Elke*: Der gemeinnützige Fonds – Alternative oder Ergänzung zum gemeinnützigen Verein?
- 772 *Khüny, Manfred*: Rechtfertigt die Überlassung von Vertriebspersonen eine Konzernumlage?
- 777 *Gassner, Anita*: Zwei Fragen zum Syndikatsvertrag
- 17 785 *Atzmüller, Martin*: Die antragslose Arbeitnehmerveranlagung
- 789 *Prodinger, Christian*: Unterschiedliche AfA-Sätze laut VfGH verfassungskonform
- 795 *Drapela, Christian*: Steuerliche Behandlung von Feuerwehresten nach dem EU-Abgabenänderungsgesetz 2016
- 810 *Reinhold, Jürgen*: Sonderausgleichsposten für Grundstücke bei Realteilungen gemäß Art V UmgrStG
- 818 *Beiser, Reinhold*: Der Grundstückswert von Baurechten
- 18 825 *Schrank, Christopher und Volkert Sackmann*: Hausdurchsuchung bei Unternehmen
- 832 *Knechtl, Markus*: Aktuelles zum Vertreterpauschale
- 836 *Atzmüller, Martin*: Kirchenbeitrag und Sonderausgabendatenübermittlung
- 838 *Pülzl, Peter*: Stufenweise Ermittlung des Selbstbehalts nach § 34 Abs 4 EStG
- 842 *Schuster, Stefan*: Säumniszuschlag bei freiwillig einbehaltener Lohnsteuer
- 844 *Kühbacher, Thomas*: Anspruch auf Zuzugsbegünstigung nur bei Antrag innerhalb der Sechsmonatsfrist
- 859 *Leitner, Roman und Robert Kert*: Gewerbsmäßige Abgabenhinterziehung nach neuer Rechtslage
- 19 862 *Peschetz, Alexander und Katharina Peschetz*: Das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz
- 871 *Schuster, Stefan*: Car-Sharing versus Pendlerförderung?
- 873 *Grafl, Andreas und Erich Lochmann*: Der Verlustvortrag im Spannungsfeld zwischen materiellem Recht und Verfahrensrecht
- 877 *Leyrer, Patrick*: Entgeltliche Ablöse von Fruchtgenussrechten im außerbetrieblichen Bereich
- 884 *Prodinger, Christian*: Letztmalige Geltendmachung des Inflationsabschlags
- 888 *Beiser, Reinhold*: Die Befreiung für Kleinunternehmer nach § 6 Abs 1 Z 27 UStG
- 896 *Baumüller, Josef*: Budget
- 20/21 901 *Rzeszut, Robert und Madeleine Grünsteidl*: Wiederaufnahme: Kenntnis über Tatsachen nicht auf Veranlagungsjahr beschränkt
- 908 *Heidrich, Gerhard und Stefan Wallner*: Erstmalige Ermittlung des Standes der Innenfinanzierung
- 916 *Pilgermair, Werner und Clemens Endfellner*: Die Geltendmachung von außergewöhnlichen Belastungen aus datenschutzrechtlicher Sicht
- 925 *Kühbacher, Thomas*: Wie lange besteht Anspruch auf die Zuzugsbegünstigung?
- 930 *Geisler, Tanja*: Bitcoins und andere Kryptowährungen
- 934 *Wolf, Erich*: Der Steuerfall Tesla
- 939 *Beiser, Reinhold*: Die Befreiung für Kleinunternehmer nach § 6 Abs 1 Z 27 UStG
- 942 *Aigner, Dietmar, Hans-Jörgen Aigner und Johann Aigner*: Corporate Governance
- 952 *Jaufer, Clemens und Daniela Rauch*: Die Patronatserklärung

TAXLEX

- 5 137 *Kirchmayr, Sabine*: Zur ertragsteuerlichen Behandlung des Erwerbs eigener Aktien
- 140 *Schimmer, Christoph*: VfGH zum Umfang der Hauptwohnsitzbefreiung für Grund und Boden
- 144 *Endfellner, Clemens*: Die außergewöhnliche Belastung in der Nusschale
- 147 *Schinnerl, Marcus*: Sanktionen bei Formverstößen in Zusammenhang mit der Ausstellung von Rechnungen
- 151 *Steiger, Stefan*: „Fußballexperte“ – kein freies Dienstverhältnis nach § 4 Abs 4 ASVG
- 153 *Steiger, Stefan*: Die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung nach § 18b ASVG – wann liegt eine „erhebliche Beanspruchung“ vor?

Zeitschriftenübersicht

- 155 *Beiser, Reinhold*: Spaltungen in der Schweiz aus österreichischer Sicht
- 161 *Unger, Peter*: Verfahrenshilfe in Abgabensachen – Teil I: Fragen und Antworten
- 6 169 *Kirchmayr, Sabine und Markus Achatz*: Neues und Altes zur Rechnung und den Rechnungsmerkmalen
- 172 *Gonter, Susanne*: Vordergründige Leistungsbeziehung mit einer Domizilgesellschaft
- 176 *Knöll, Peter*: Wann ist eine Grundstücksleistung anzunehmen?
- 179 *Steiger, Stefan*: Keine Arbeitskräftegestellung beim Vermittler von „Schwestern“ an Pflegeeinrichtungen
- 180 *Steiger, Stefan*: Ein freies Dienstverhältnis führt nicht immer zu einer Kommunalsteuerverpflichtung
- 191 *Unger, Peter*: Verfahrenshilfe in Abgabensachen – Teil II: Spezialthema Fristen
- 201 *Denk, Peter*: Der Grundstückswert nach den Immobiliendurchschnittspreisen der Statistik Österreich

WIRTSCHAFTLICHE BLÄTTER

- 5 245 *Schwintowski, Hans-Peter*: Europarechtliche Voraussetzungen und Folgen nicht ordnungsgemäßer Belehrung über das Rücktrittsrecht für das österreichische Lebensversicherungsrecht
- 260 *Koppensteiner, Hans-Georg*: „Privates“ und „öffentliches“ Wettbewerbsrecht
- 6 305 *Haybäck, Gerwin und Claudia Seiser*: Bedeutung des informierten Benutzers und der Eigenart im Gemeinschaftsgeschmacksmusikrecht
- 316 *Gruber, Michael*: Grundlagen der Vertrauensschadenversicherung

WOHNRECHTLICHE BLÄTTER

- 5 131 *Knoll, Matthias*: Vertragsimmanenter Konkurrenzschutz nach § 1096 ABGB und bereicherungsrechtliche Folgen bei dessen Verletzung
- 138 *Heil, Frédéric*: IWD – Bagatellreparaturen als Mieterpflichten – Was ist in Österreich und Deutschland zulässig?
- 6 169 *Illedits, Alexander und Constantin Klausegger*: Aktuelle Fragen zum Änderungsrecht des Wohnungseigentümers
- 179 *Knoll, Matthias und Marco Scharmer*: IWD – Praxisfragen der Mitmieterschaft

ZEITSCHRIFT FÜR ARBEITS- UND SOZIALRECHT

- 3 140 *Mazal, Wolfgang*: Religion und Weltanschauung
- 147 *Windisch-Graetz, Michaela*: Freistellung bei Entgeltfortzahlung aus religiösen Gründen
- 151 *Striessnig, Florian*: Einvernehmliche Auflösungen von Arbeitsverhältnissen unter dem Eindruck von Entlassungsdrohungen

ZEITSCHRIFT FÜR EUROPARECHT, INTERNATIONALES PRIVATRECHT UND RECHTSVERGLEICHUNG

- 3 100 *Herberger, Marie*: Ausnahmen sind eng auszulegen – Die Ansichten beim Gerichtshof der Europäischen Union
- 122 *Rechberger, Walter H. und Friedrich Kieweler*: Notar bleibt Notar
- 134 *Hergenröder, Cyril*: Das Abstraktionsprinzip im Lichte alternativer europäischer Erwerbskonzepte

ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIEN- UND ERBRECHT

- 4 148 *Fischer-Czermak, Constanze, Edwin Gitschthaler und Andreas Tschugguel*: Tod des Ehegatten/eingetragenen Partners während eines Auflösungsverfahrens
- 153 *Mann-Kommenda, Manfred*: Die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Eheverhältnis

ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT

- 5 212 *Zetzsche, Dirk*: Die allgemeine Kontrollpflicht der Verwahrstelle im Investmentdreieck
- 222 *Fidler, Philipp*: Beteiligungspublizität zwischen Vollharmonisierung und Übernahmerecht
- 6 264 *Raschauer, Nicolas*: Optionen einer Verwaltungsstrafrechtsreform
- 276 *Sindelar, Wolfgang*: EBA Vergütungsleitlinien – Neue Anforderungen an die Vergütungssysteme von Kreditinstituten
- 308 *Wolfbauer, Rainer*: FMA veröffentlicht neue Mindeststandards zu Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkrediten

ZEITSCHRIFT FÜR GESELLSCHAFTSRECHT UND ANGRENZENDES STEUERRECHT

- 2 63 *Told, Julia*: Sonderrechtsinhaber und sonstige Gläubiger in Verschmelzung und Spaltung (nach C-483/14)
- 82 *Mitterecker, Johannes*: Auslegung von Bilanzgarantien in Unternehmenskaufverträgen
- 99 *Bednar, Gerhild*: Die Rs Autogrill España: Firmenwertabschreibung als selektive Beihilfe
- 3 132 *Fantur, Lukas*: Prozessuales zur gerichtlichen Abberufung von GmbH-Geschäftsführern
- 141 *Schneeweiss, Hermann*: Best Efforts-Klauseln bei Anteils- oder Unternehmenskäufen – Vertragsgestaltung und Auslegung
- 158 *Bergmann, Sebastian und Erik Pinetz*: Zur Reihenfolge der steuerlichen Verlustverwertung

ZEITSCHRIFT FÜR VERBRAUCHERRECHT

- 3** **80** *Micklitz, Hans-W.:* Vereinbarkeit von Leistungsfristen in der AGB-Kontrolle mit dem Unionsrecht
85 *Gabassi, Giulia und Stefan Langer:* Die (elektronische) Kommunikation von Banken mit ihren Kunden nach dem BAWAG-Urteil des EuGH
89 *Wallner, Benedikt:* Nur ein bisschen schmutzig?

ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT

- 3** **134** *Gölles, Hans und Ingrid Makarius:* Zuverlässigkeit des Unternehmers: Selbstreinigung bei schwerer beruflicher Verfehlung ablehnbar?
138 *Marboe, Philipp J. und Alexandra Avram:* Die Änderung der „PSO-Verordnung“ durch die Verordnung (EU) 2016/2338 zur Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (Teil II)

ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT UND BAUVERTRAGSRECHT

- 5** **213** *Eder, Julia:* Ausschlussfristen für den Rechtsschutz nach Beendigung des Vergabeverfahrens
246 *Hofstadler, Christian:* Vertiefte Angebotsprüfung – Einheitspreisvertrag (Teil I)
6 **265** *Oppel, Albert:* Einblicke in die Verfahrensarten für klassische AG im OSB (BVergG 2017)
306 *Oppel, Albert:* Liegenschaftsteilung, Baurecht & Co

ZEITSCHRIFT FÜR VERKEHRSRECHT

- 6** **192** *Legath, Martin:* Die deutsche Pkw-Maut und Art 92 AEUV
7/8 **228** *Lindinger, Eike:* Wiener Liste – Update 2017
233 *Triendl, Franz:* Vorläufige Abnahme des Führerscheins im Ausland
239 *Lindinger, Eike:* Der Diebstahl im Reiserecht
243 *Fischer, Theresia:* Das Pauschalreisegesetz – PRG
249 *Vogl, Felix Karl:* Helmobligationen im Sommersport – eine Rundschau
269 *Huber, Christian:* Entscheidungen zum schweizerischen Schadenersatz 2017

ZEITSCHRIFT FÜR VERWALTUNG

- 2** **151** *Wieser, Bernd:* „Willkürliche“ Weisungen – Ein Beitrag zur Dogmatik des Weisungsrechts in der Verwaltung
158 *Palmstorfer, Rainer:* Einstellung von Verwaltungsstrafverfahren durch das Verwaltungsgericht – Beschluss oder Erkenntnis?
165 *Hofstätter, Christoph:* Auswirkungen struktureller Änderungen auf das Öffentlichkeitsrecht einer Privatschule
176 *Wieser, Nikolaus:* Schwarze Sulm: Quelle für Systemfragen im Wasserrecht

ZEITSCHRIFT FÜR VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT

- 3** **173** *Wieser, Bernd:* Verwaltungsgerichtsbarkeit und Divergenz zwischen Ausspruch über Zulässigkeit der Revision einerseits und Begründung oder Rechtsmittelbelehrung andererseits
177 *Storr, Stefan und Daniel Heitzmann:* Haftung für Organisationsverschulden – das unerreichbare Kontrollsystem?
188 *Samonig, Luka:* Vollziehungsprobleme bei Verwaltungsstrafen im Zusammenhang mit Bettelei

ZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTS- UND FINANZMARKTRECHT

- 3** **98** *Keppert, Thomas:* Der Gebührenanspruch des Sachverständigen für Hilfskräfte
105 *Hinterhofer, Hubert:* Wahrheitswidrige Selbstbelastung als strafbare Begünstigung nach § 299 StGB?
108 *Kahl, Christopher und Alexander Stücklberger:* Zur Zulässigkeit von Parteispenden aus wirtschaftsstrafrechtlicher Sicht
116 *Brandl, Rainer und Bernhard Renner:* Negativsaldo auf dem Gesellschafter-Verrechnungskonto
123 *Staffler, Lukas:* Strafrechtliche Verantwortung des Geschäftsführers für Finanzvergehen der juristischen Person
126 *Schrottmeyer, Norbert und Sophie Rojahn:* Ist die Abgabenerhöhung gem § 29 Abs 6 FinStrG in den Günstigkeitsvergleich einzubeziehen?
134 *Kiehl, Klara, Matthias Cernusca und Michael Lindtner:* Das Recht auf Akteneinsicht im Rahmen der internationalen Rechtshilfe
4 **138** *Reidlinger, Axel:* Die Kronzeugenregelung im Kartellstrafrecht (§ 209b StPO)
144 *Sagmeister, Julia:* Strafbarkeit von Preisabsprachen im Vergabeverfahren
150 *Wess, Norbert und Vanessa McAllister:* Zur Zulässigkeit von schriftlichen Stellungnahmen durch den Beschuldigten im Ermittlungsverfahren
154 *Dietrich, Otto und Martina Groß:* OGH zum Vorschlagsrecht des Beschuldigten bei der Sachverständigenbestellung
159 *Pohnert, Gerhard:* Die Gewerbsmäßigkeit im Finanzstrafgesetz

- 170 *Kert Robert und Roman Leitner*: Highlights zur „neuen“ Gewerbsmäßigkeit
 177 *Guzy, Alexander, Barbara Hoffmann und Rainer Obermann*: Pflichtenträgerschaft bei Anwachsung des Komplementäranteils einer KG
 186 *Glaser, Severin und Robert Kert*: Einschränkungen des Bargeldverkehrs in Österreich und der EU?

ZIVILRECHT AKTUELL

- 8 144 *Thunhart, Raphael*: Gewährleistungsfrist, Kulanz und Händlerregress (§ 933b ABGB)
 147 *Kodek, Georg E.*: Reform des Privatkonkurses – Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017
 9 164 *Mötz, Burkhard Georg*: Wenn der Ball schon beim ersten Schuss im Tor landen muss
 167 *Schmid, Katharina*: Zum Verhältnis von Natur- und Mappengrenzen
 10 184 *Reith, Claudia*: Quid novi? – Das ErbRÄG 2015 aus Sicht des Ehegatten und eingetragenen Partners
 187 *Kodek, Georg E.*: Mehrkosten beim Bauvertrag – Zum Entschädigungsanspruch nach § 1168 Abs 1 ABGB
 11 204 *Fritz, Romana*: Das 2. ErwSchG – Ein Überblick über die wichtigsten Neuerungen
 207 *Bramböck, Andrea*: Medizinische Behandlungen im Lichte des 2. ErwSchG
 210 *Kolmasch, Wolfgang*: Fristenhemmung im Sommer
 12 224 *Kronthaler, Christoph*: Die „Negativzinsen“ in der Judikatur des OGH
 227 *Vonkilch, Andreas*: Keine „Negativzinsen“ (?) – Eine Würdigung der ersten OGH-Entscheidungen und des jüngsten Schrifttums zu den „Negativzinsen“



Kalss · U. Torggler (Hrsg)

Big Data

2017. XX, 118 Seiten.
 Br. EUR 38,-
 ISBN 978-3-214-03246-3

Noch nie war so viel Information so einfach verfügbar. Doch mit der Masse und Dichte der Informationen sowie der Schnelligkeit der Abläufe steigt auch die Anzahl der juristischen Fragestellungen:

- Welche Informationen können, welche Informationen müssen **innerhalb der Gesellschaft** oder innerhalb des **Konzerns** weitergegeben werden?
- Welche Gefahren drohen, wie kann man sich davor schützen?

In diesem Buch werden Informationsrechte und -pflichten aus unterschiedlichen **gesellschafts-, datenschutz- und kapitalmarktrechtlichen Blickwinkeln** beleuchtet.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
 TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ 



544 Disziplinarrecht

Verpflichtung zur Erfüllung beruflicher und außerberuflicher Verbindlichkeiten

Nachträgliche Strafmilderung im Disziplinarverfahren

Drohung mit Strafanzeige

546 Berufsrecht

Provisionsverbot für Rechtsanwälte

548 Verfassungsrecht/Strafprozessrecht

Ist die Geschworenengerichtsbarkeit verfassungskonform?

550 Gebühren- und Steuerrecht

Zweifelsfragen zur Hauptwohnsitzbefreiung bei der ImmoESt



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Sprecher der Anwaltsrichter beim OGH.

2017/61

Verpflichtung zur Erfüllung beruflicher und außerberuflicher Verbindlichkeiten

DISZIPLINARRECHT

§ 3 RL-BA 1977 (= § 4 RL-BA 2015)

Das Erheben von Einwendungen, die auf einer unvertretbaren Rechtsansicht beruhen, ist disziplinar.

OGH 25. 4. 2017, 20 Ds 3/17x

Sachverhalt:

Der beschuldigte Rechtsanwalt hatte fällige Bewirtschaftungskosten für eine ihm gehörende Eigentumswohnung nicht bezahlt, sondern unzulässigerweise versucht, mit Ansprüchen gegen den Verwalter aufzurechnen, sodass die Eigentümergemeinschaft genötigt war, Mahnklage einzubringen.

Aus den Entscheidungsgründen:

Der Rechtsanwalt hat nach § 3 RL-BA 1977, erster Teilsatz (nunmehr § 4 RL-BA 2015), eine von ihm übernommene Verbindlichkeit zu erfüllen. Wie der daran anschließende zweite Teilsatz dieser Bestimmung zeigt („[. . .] jedenfalls dürfen Einwendungen gegen eine solche Forderung Ehre und Ansehen seines Standes nicht beeinträchtigen.“), gilt diese Verpflichtung nicht ohne jegliche Einschränkung. Berechtigte Einwendungen und Gegenforderungen stehen auch dem Rechtsanwalt zu. Wenn er somit nicht unbegründet, sondern seiner sorgfältig erwogenen Rechtsüberzeugung entsprechend die Erfüllung einer übernommenen Verpflichtung verweigert, stellt das kein Disziplinarvergehen dar. Über den Wortlaut des zweiten Teilsatzes des § 3 RL-BA 1977 hinaus handelt der Rechtsanwalt aber nicht nur dann disziplinar, wenn seine Einwendungen oder Gegenforderungen gegen Ehre und Ansehen des Rechtsanwaltsstands verstoßen, also etwa mutwillig sind, sondern auch dann, wenn der Einwand auf einer unvertretbaren Rechtsansicht beruht (RIS-Justiz RS0120583, VfSlg 14.906 ua).

Die Rechtsansicht des Disziplinarbeschuldigten war unvertretbar. Nach § 32 Abs 1 WEG sind die Aufwendungen

für die Liegenschaft einschließlich der Beiträge zur Rücklage von den Wohnungseigentümern nach dem Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile zu tragen. Dabei handelt es sich um eine Forderung der Eigentümergemeinschaft, zu deren Geltendmachung der gemeinsam bestellte Verwalter berechtigt und verpflichtet ist (§ 18 Abs 3 Z 1 lit a, § 20 Abs 1 WEG; RIS-Justiz RS0083581).

Der Disziplinarbeschuldigte stützt seine Zahlungsverweigerung vor allem auf ein angeblich (straf-)gesetzwidriges Verhalten der Hausverwaltung, die unberechtigte Forderungen eines Dienstleisters anerkannt (und auch bezahlt) hat und die es trotz seiner gegenteiligen Weisung unterließ, Überzahlungen der Gemeinschaft zurückzufordern. Aufgrund dieser Überzahlungen stünde ihm ein die eingemahnten Bewirtschaftungskosten übersteigendes Guthaben zu.

Selbst wenn diese Vorwürfe berechtigt wären, vermögen sie aber nur Ansprüche gegen den Verwalter, nicht aber gegenüber der Eigentümergemeinschaft zu begründen. Die von ihm vorgenommene einseitige Aufrechnung scheidet damit bereits an der fehlenden Gegenseitigkeit.

Anmerkung:

§ 4 der seit 1. 1. 2016 geltenden RL-BA 2015 stellt nun auch ausdrücklich klar, dass sachlich begründete Einwendungen gegen eine Forderung zulässig sind.

MICHAEL BURESCH

Nachträgliche Strafmilderung im Disziplinarverfahren

DISZIPLINARRECHT

§§ 68, 77 Abs 3 DSt; § 31 a Abs 1 StGB

Auch ein emeritierter Rechtsanwalt ist legitimiert, einen Antrag auf nachträgliche Milderung der gegen ihn verhängten Geldbuße zu stellen.

OGH 24. 4. 2017, 20 Ds 5/17s

Sachverhalt:

Über den Rechtsanwalt wurde rechtskräftig eine Geldbuße verhängt. Nach seiner Emeritierung stellte er einen *Antrag* „auf Nachlass der Strafe, in eventu auf nachträgliche Strafmilderung“.

Aus den Entscheidungsgründen:

Das Rechtsinstitut der nachträglichen Strafmilderung findet auch im Disziplinarrecht für Rechtsanwälte Anwendung (RIS-Justiz RS0130299 [27 Os 2/15 v]; vgl auch 26 Os 10/14 m).

Durch den Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft (vgl § 34 Abs 1 Z 3 RAO) ist der Disziplinarbeschuldigte zwar nicht mehr Mitglied der Rechtsanwaltskammer und unterliegt demgemäß nicht mehr deren standesrechtlicher Aufsicht (RIS-Justiz RS0054824; RS0072282). Ein anhängiges Disziplinarverfahren wäre in einem solchen Fall zwar abzubrechen (2 Bkd 1/12 AnwBl 2012/8326 [S 446]). Die Rechtskraft des nunmehr zu vollziehenden Disziplinarerkenntnisses ist jedoch noch während aktiver Rechtsanwaltschaft des Disziplinarbeschuldigten eingetreten. Da die Vollzugsbestimmungen des DSt (vgl zur zwangsweisen

Einbringung von Geldbußen § 68 DSt) eine Differenzierung nicht kennen, ist auch ein emeritierter Rechtsanwalt Vollzugsobjekt rechtskräftiger Geldbußen und folglich legitimiert, einen Antrag auf nachträgliche Strafmilderung – ebenso wie einen Antrag auf Wiederaufnahme (2 Bkd 1/12 AnwBl 2012/8326 [S 446]; vgl weiters RIS-Justiz RS0074718 und RS0057226) – zu stellen.

Anmerkung:

Nach § 77 Abs 3 DSt sind im Disziplinarverfahren subsidiär die Bestimmungen der StPO anzuwenden. Auf die Bestimmungen des StGB wird nicht verwiesen. Der OGH sieht darin eine Gesetzeslücke und bezieht mittels Analogieschlusses § 31 a Abs 1 StGB über die nachträgliche Strafmilderung in die Verweisung des § 77 Abs 3 DSt ein (27 Os 2/15 v). Zur Anwendbarkeit der nachträglichen Strafmilderung im Disziplinarverfahren s auch die am selben Tag ergangene E 20 Ds 4/17y.

MICHAEL BURESCH



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Sprecher der Anwaltsrichter beim OGH.

2017/62

Drohung mit Strafanzeige

DISZIPLINARRECHT

§ 9 RAO; § 2 RL-BA 1977 (= § 17 RL-BA 2015)

Bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für einen Prozessbetrug der Gegenseite kann die Androhung einer Strafanzeige sachlich gerechtfertigt sein.

OGH 24. 4. 2017, 20 Ds 5/17s

Sachverhalt:

Der Prozessgegner des beschuldigten Rechtsanwalts führte trotz nachgewiesener Bezahlung einer Vergleichsforderung Exekution gegen seine Mandanten. Er schrieb darauf an den Prozessgegner: „Sollten Sie daher das Exekutionsverfahren nicht ehestens einstellen, werde ich umgehend eine Strafanzeige wegen Betrugs gegen Sie erstatten“ und erstattete außerdem eine Sachverhaltsdarstellung, in welcher ein Verdacht in Richtung Prozessbetrug formuliert wurde.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Drohung mit einer Strafanzeige ist aus disziplinarrechtlicher Sicht dann zulässig, wenn ein Rechtsanwalt nach sorgfältiger Überprüfung zur Überzeugung gelangt, dass das Verhalten des Gegners strafgesetzwidrig ist und ein durchsetzbarer Anspruch vorliegt (vgl 20 Os 6/16g; 20 Os 7/14a; RIS-Justiz RS0056214; Feil/Wennig, AnwR⁸ § 9 RAO Rz 15 § 2 RL-BA 1977 Rz 2). Da dem Disziplinarbeschuldigten, den unbekämpft gebliebenen Konstatierungen zu-



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Sprecher der Anwaltsrichter beim OGH.

2017/63

folge, zum Zeitpunkt der Verfassung seines Schreibens mit unbedenklichen Urkunden einen konkreten (Prozess-)Betrugsverdacht rechtfertigende Informationen vorlagen, kann ein disziplinar fassbares Verhalten zufolge Anwendung unzulässiger Druckmittel gem § 2 RL-BA (1977) nicht erblickt werden. Im Rahmen der Abwehr eines trotz vorhergehender Zahlung bewirkten Exekutionstitels kann der Drohung mit einer Strafanzeige – zwecks Erwirken der ein-

fachsten Form der Verfahrensbeendigung, nämlich einer Einstellungserklärung – Sachbezogenheit nicht abgesprochen werden.

Anmerkung:

Siehe dazu auch die E 20 Os 6/16g AnwBl 2017, 103.

MICHAEL BURESCH



**ALEXANDER
DITTENBERGER**
ÖRAK, Juristischer Dienst

2017/64

Provisionsverbot für Rechtsanwälte

BERUFSRECHT

§ 51 RL-BA 1977; §§ 16, 37 RAO

Das in § 51 RL-BA 1977 statuierte – bloß die Ausübung und nicht den Antritt des Erwerbes betreffende – Provisionsverbot stellt keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die Erwerbs(ausübungs)freiheit dar.

VfGH 28. 6. 2017, V 99/2015

Sachverhalt:

Der OGH als Disziplinargericht für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter hatte in einem Verfahren über die Berufung des Kammeranwalts zu einem freisprechenden Erk des Disziplinarrats vom Vorwurf der Provisionsannahme zu entscheiden. Der OGH stellte gem Art 89 Abs 2 iVm Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG den Antrag an den VfGH, § 51 RL-BA 1977 wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben. Das durch Verordnungsweg an Rechtsanwälte gerichtete Verbot, eine Provision entgegenzunehmen, auch bei nicht rechtsanwaltschaftlichen Tätigkeiten, widerspreche nach Auffassung des OGH der gesetzlichen Regelung der freien Honorarvereinbarung mit der Partei nach § 16 Abs 1 RAO.

Aus den Entscheidungsgründen:

Der VfGH ist nicht berechtigt, durch seine Präjudizialitätsentscheidung das antragstellende Gericht an eine bestimmte Rechtsauslegung zu binden, weil er damit indirekt der Entscheidung dieses Gerichtes in der Hauptsache vorgreifen würde. Gemäß der stRsp des VfGH darf daher ein Antrag iSd Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG nur dann wegen mangelnder Präjudizialität zurückgewiesen werden, wenn es offenkundig unrichtig (denkunmöglich) ist, dass die – angefochtene – generelle Norm eine Voraussetzung der Entscheidung des antragstellenden Gerichtes im Anlassfall bildet (vgl etwa VfSlg 10.640/1985, 12.189/1989, 15.237/1998, 16.245/2001 und 16.927/2003).

Da die Vorgaben der RL-BA 1977 gem § 59 Abs 3 RL-BA 2015 für bis einschließlich 31. 12. 2015 verwirklichte Sachverhalte weiterhin anwendbar sind, erscheint es offenkundig,

dass das antragstellende Gericht § 51 RL-BA 1977 im Hinblick auf die Frage, ob das bekämpfte Disziplinarerkenntnis in rechtmäßiger Weise ergangen ist, anzuwenden hat.

Nach ständiger Judikatur zum verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung gem Art 6 StGG (s zB VfSlg 10.179/1984; 12.921/1991; 15.038/1997; 15.700/1999; 16.120/2001; 16.734/2002 und 17.932/2006) sind gesetzliche, die Erwerbs(ausübungs)freiheit beschränkende Regelungen aufgrund des diesem Grundrecht angefügten Gesetzesvorbehaltes nur dann zulässig, wenn sie durch das öffentliche Interesse geboten, zur Zielerreichung geeignet, adäquat und auch sonst sachlich zu rechtfertigen sind. Für Verordnungen, die auf Grundlage eines im Schutzbereich des Grundrechts erlassenen Gesetzes ergangen sind, gilt sinngemäß dasselbe (VfSlg 19.033/2010). Sie sind gesetzlos, wenn sie bei verfassungskonformer, die Schranken der Erwerbs(ausübungs)freiheit wahrer Auslegung der Verordnungsermächtigung keine gesetzliche Deckung finden (VfSlg 17.960/2006; 19.624/2012).

Auch Regelungen, die die Berufsausübung beschränken, sind auf ihre Übereinstimmung mit der verfassungsgesetzlich verbürgerten Freiheit der Erwerbsbetätigung zu prüfen und müssen dementsprechend durch ein öffentliches Interesse bestimmt und auch sonst sachlich gerechtfertigt sein. Das bedeutet, dass Ausübungsregeln bei einer Gesamt abwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe verhältnismäßig sein müssen. Es steht dem Normsetzer jedoch **bei Regelung der Berufsausübung ein größerer rechtspolitischer Gestaltungsspielraum** offen als bei Regelungen, die den Zugang zu einem Beruf (den Erwerbsantritt) beschränken, weil und in-

soweit durch solche die Ausübung einer Erwerbstätigkeit regelnden Vorschriften der Eingriff in die verfassungsgesetzlich geschützte Rechtssphäre weniger gravierend ist als durch Vorschriften, die den Zugang zum Beruf überhaupt behindern (s etwa VfSlg 13.704/1994 und die dort zitierte Vorjudikatur; weiters VfSlg 16.024/2000 und 16.734/2002).

Die Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes werden zum einen durch Verordnungsermächtigung des § 37 RAO gesetzlich determiniert, darüber hinaus aber insb auch durch die Bestimmung des II. Abschnittes der Rechtsanwaltsordnung („Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte“) sowie durch § 1 Abs 1 DSt 1990 (VfSlg 16.265/2001).

§ 37 Abs 1 RAO ermächtigt den ÖRAK zur Erlassung von Richtlinien im Hinblick auf bestimmte Regelungsgegenstände, ua über die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (§ 37 Abs 1 Z 1 RAO) sowie zu den „Kriterien für die Ermittlung des angemessenen Honorars“ (§ 37 Abs 1 Z 4 RAO). Der VfGH hat bereits festgestellt, dass **in diesen Standesrichtlinien auch das außerberufliche Verhalten eines Rechtsanwaltes geregelt werden darf**. Dies ergibt sich aus der – verfassungsrechtlich unbedenklichen – Bestimmung des § 1 Abs 1 DSt 1990, wonach ein Rechtsanwalt nicht nur dann ein Disziplinarvergehen begeht, wenn er schuldhaft die Pflichten seines Berufes verletzt, sondern auch dann, wenn er inner- oder außerhalb seines Berufes durch sein Verhalten die Ehre oder das Ansehen des Standes beeinträchtigt (VfSlg 16.265/2001).

Vor diesem Hintergrund geht der VfGH davon aus, dass sich das in § 51 RL-BA 1977 enthaltene Verbot, für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes einen Maklerlohn (Provision) zu vereinbaren oder entgegenzunehmen, auf die Ermächtigung des § 37 RAO stützen kann. Daran vermag auch die Bestimmung des § 16 Abs 1 RAO nichts zu ändern, der zufolge der Rechtsanwalt sein Honorar mit der Partei grundsätzlich frei vereinbaren kann, solange er nicht eine ihm anvertraute Streitsache ganz oder teilweise an sich löst.

Dem Gesetz- bzw Verordnungsgeber kommt bei derartigen Regelungen ein großer rechtspolitischer Gestaltungs-

spielraum zu. Es kann dem Verordnungsgeber nicht entgegengetreten werden, wenn er mit der in § 51 RL-BA 1977 enthaltenen Regelung ua das Ziel verfolgt, Interessenkollisionen zwischen der eigentlichen Tätigkeit des Rechtsanwaltes und einer sonstigen Tätigkeit, wie zB der Tätigkeit als Makler, zu unterbinden.

Anmerkung:

Durch die Neuerlassung der RL-BA 2015, die grds mit 1. 1. 2016 in Kraft getreten sind, wurde die Bestimmung über das Verbot eines Maklerlohnes in § 51 RL-BA 1977 gestrichen. Jedoch, wie auch der VfGH in seiner Entscheidung festgestellt hat, sehen Übergangbestimmungen in § 59 Abs 3 RL-BA 2015 vor, dass für Sachverhalte bis einschließlich 31. 12. 2015 weiterhin die RL-BA 1977 gelten.

In den Erläuterungen zu den RL-BA 2015 heißt es zur nun gänzlich gestrichenen Bestimmung des § 51 RL-BA 1977: Der nunmehrige § 16 [RL-BA 2015] sieht unter anderem auch ein Erfolgshonorar als zulässig an. Da ein solches auch im Rahmen des Strafverfahrens zulässig war, ist nicht ersichtlich, weshalb ein Erfolgshonorar nicht auch in anderen Rechtssachen zulässig vereinbart werden sollte. Auch das generelle Verbot eines Maklerlohnes erscheint nicht mehr zeitgemäß. Wird ein Rechtsanwalt mit dem Verkauf einer Liegenschaft beauftragt, so wäre es nicht einsichtig, warum er nicht wie ein Immobilienmakler zulässigerweise ein gänzlich erfolgsabhängiges Erfolgshonorar vereinbaren sollte. Freilich ist an dieser Stelle klarzustellen, dass im Rahmen der Honorarvereinbarung sehr klar zu regeln ist, welche Tätigkeit allein erfolgsabhängig zu honorieren ist und für welche andere Tätigkeit eine andere Honorarvereinbarung gilt. Es wird selbstverständlich nicht als zulässig erachtet, dass ein Rechtsanwalt im Falle eines Misserfolges diese Tätigkeit, die nur erfolgsabhängig entlohnt werden sollte, dann nach anderen Kriterien (zB Einzelleistungen) abrechnet.

ALEXANDER DITTENBERGER



ADRIAN EUGEN
HOLLAENDER

Der Autor ist Rechtsan-
walt in Wien.

2017/65

Ist die Geschworenengerichtbarkeit verfassungskonform?

VERFASSUNGSRECHT/STRAFPROZESSRECHT

§ 342 StPO; Art 6 EMRK

Die StPO enthält ausreichende Regelungen zur Überprüfung von Geschworenenurteilen.

VfGH 28. 6. 2017, G 344/2016

Sachverhalt:

Der Antragsteller wurde von einem Strafgericht wegen terroristischer Vereinigung, krimineller Organisation sowie Anstiftung zu Mord und schwerer Nötigung in erster Instanz zu 20 Jahren Haft verurteilt. Aus Anlass seines an den OGH gerichteten Rechtsmittels erhob er zugleich einen auf Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG gestützten Antrag an den VfGH. Darin brachte er vor, in seinem Recht auf ein faires Verfahren verletzt zu sein, weil Urteile von Geschworenengerichten nicht begründet werden müssten, und begehrte, § 342 StPO als verfassungswidrig aufzuheben. Der VfGH wies die Beschwerde ab.

Aus den Entscheidungsgründen:

Der VfGH teilt die vom Antragsteller vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 342 StPO nicht. Der EGMR setzte sich bereits wiederholt mit der Frage auseinander, ob und inwiefern Geschworene im Hinblick auf den Grundsatz des fairen Verfahrens gem Art 6 EMRK ihre Entscheidung begründen müssen. Der Gerichtshof kam hiebei zu dem Ergebnis, dass geschworenengerichtliche Urteile zwar nicht begründet werden müssen, aber ausreichende Verfahrenssicherheiten erforderlich sind, die einen Schutz vor Willkür bieten und gewährleisten, dass der Angeklagte und die Öffentlichkeit das Urteil verstehen können.

Derartige verfahrensrechtliche Vorkehrungen können etwa in der Rechtsbelehrung oder Anleitung der Geschworenen durch den vorsitzenden Richter oder in der Stellung präzisierter, eindeutiger Fragen bestehen, welche ein Gerüst schaffen, auf das der Schuldspruch gestützt wird. Hiebei sind auch alle dem Betroffenen offenstehenden Rechtsmittel zu berücksichtigen. Zur Beantwortung der Frage, ob die fehlende Begründung eines geschworenengerichtlichen Urteils in Einklang mit Art 6 EMRK steht, müssen aber jedenfalls alle Umstände des Verfahrens gesamthaft betrachtet werden (vgl ua EGMR 16. 11. 2010, *Taxquet*, 926/05 [Rz 90 ff]; 10. 1. 2013, *Legillon*, 53.406/10 [Rz 52 ff]; 10. 1. 2013, *Agnelet*, 61.198/08 [Rz 56 ff]; 29. 11. 2016, *Lhermitte*, 34.238/09 [Rz 66 ff]). Vor diesem Hintergrund geht der VfGH davon aus, dass die StPO hinreichende verfahrensrechtliche Vorkehrungen enthält, welche dem Angeklagten und der Öffentlichkeit trotz der fehlenden Begründung ein Verständnis des (kondemnierenden) Urteils ermöglichen. [. . .]

Gegen das Urteil des Geschworenengerichts kann der Angeklagte sowohl Nichtigkeitsbeschwerde als auch Berufung einbringen. Im Rahmen der – in § 345 StPO taxativ genannten – Nichtigkeitsgründe kann dabei ua releviert werden, dass die Vorschriften über die Fragestellung verletzt wurden (§ 345 Abs 1 Z 6 StPO), dass der Vorsitzende den Geschworenen eine unrichtige Rechtsbelehrung erteilt hat (§ 345 Abs 1 Z 8 StPO) oder dass die Antwort der Geschworenen auf die gestellten Fragen undeutlich, unvollständig oder in sich widersprechend ist (§ 345 Abs 1 Z 9 StPO). Überdies kann der Rechtsmittelwerber im Rahmen einer „Tatsachenrüge“ geltend machen, dass sich aus den Akten erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der im Wahrspruch der Geschworenen festgestellten entscheidenden Tatsachen ergeben (§ 345 Abs 1 Z 10 a StPO; vgl OGH 18. 5. 2006, 15 Os 30/06k).

Nach Auffassung des VfGH stellt diese Rechtslage hinreichende Mechanismen zur Verfügung, um die Durchführung eines fairen Verfahrens iS der Judikatur des EGMR zu ermöglichen, welche eine ua die Rechtsbelehrung und Anleitung der Geschworenen, die Fragestellung und die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel berücksichtigende Gesamtbetrachtung der verfahrensrechtlichen Vorkehrungen erfordert. [. . .] Gegen ein kondemnierendes Urteil kann der Verurteilte sowohl mit Berufung als auch mit Nichtigkeitsbeschwerde vorgehen und in diesem Rahmen auch die Richtigkeit der durch den Wahrspruch (implizit) festgestellten Tatsachen rügen. Das Rechtsmittelgericht überprüft hierauf, ob sich aus den Akten erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit dieser Tatsachenfeststellungen ergeben (§ 345 Abs 1 Z 10 a StPO).

Angesichts dieser strafprozessualen Bestimmungen ist es die Aufgabe der Vollziehung, die Bestimmungen der StPO im Lichte des Art 6 EMRK anzuwenden. Die angefochtene Bestimmung des § 342 StPO verstößt daher nicht gegen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf ein faires Verfahren gem Art 6 EMRK.

Anmerkung:

Die Kernfrage dieser interessanten Entscheidung war, ob die StPO ausreichende Mechanismen zur Verfügung stellt, um auch bei Geschworenengerichten die Durchführung eines fairen Verfahrens gem Art 6 EMRK sicherzustellen. Der VfGH bejahte dies angesichts der detaillierten Rege-

Anwaltsprüfung ante portas?

Jetzt
bestellen:

+43 1 531 61 655
rdb.at/konzipient


**KEEP
CALM
AND
CHECK
rdb.at**

Das RDB Konzipienten-Paket.
**6 Monate online recherchieren
in der RDB, ABGB-ON und
2 Online-Kommentare Ihrer Wahl.**

rdb.at/
wo MANZ findet /

Meine Kanzlei immer dabei.

RDB
Office-Paket
für PC & MAC!

Das RDB Office-Paket.

Die einfache Online-Lösung für kleine Anwaltskanzleien.

Recherche in der RDB

Online-Kanzleiverwaltung inklusive webERV

Zugang zu Firmenbuch, Grundbuch und vieles mehr

Jetzt bestellen: +43 1 531 61 655 | rdb.at/office

rdb.at /
wo MANZ findet

lungen für die Gestaltung der Fragen an die Geschworenen, die sicherstellen sollen, dass sich der Wahrspruch auf den maßgeblichen Sachverhalt gründet. Der Angeklagte kann die Gestaltung der Fragen außerdem durch eigene Anträge beeinflussen. Die StPO sieht auch eine umfassende Belehrung der Geschworenen vor und verpflichtet diese, ihre Erwägungen in einer kurzen Niederschrift festzuhalten, die dem Angeklagten im Wege der Akteneinsicht zugänglich ist. Und schließlich kann der Angeklagte das Urteil im Rechtsweg anfechten und in diesem Rahmen auch die Richtigkeit der durch den Wahrspruch festgestellten Tatsachen rügen. Das war der ausschlaggebende Aspekt, denn laut der „*Taxquet*“-Entscheidung des EGMR (16. 11. 2010 [GK], 926/05, *Taxquet/Belgien*) hat jeder Staat zwar grundsätzlich die Freiheit der Wahl eines entsprechenden Geschworenensystems, das Urteil muss aber nachvollziehbar sein, damit die Rechtsmittelinstanz eine effektive Überprüfungsgrundlage hat.

Der Urteilsspruch im geschworenengerichtlichen Verfahren besteht nun bekanntlich allein aus dem Wahrspruch der Geschworenen (somit also aus den an die Geschworenen gerichteten Fragen samt ihren Antworten), und die Begründung eines Schuldspruches beschränkt sich auf die Formulierung: „Der Schuldspruch gründet sich auf den Wahrspruch der Geschworenen.“ (*Philipp* in WK-StPO § 342 Rz 4; *Nimmervoll*, Das Strafverfahren [2016] 616; RIS-Justiz RS0101374). Ein schuldigsprechendes Geschworenengericht enthält daher (sofern es mit dem Wahrspruch der Geschworenen übereinstimmt, dh nicht etwa im Fall des § 337 StPO) keine Sachverhaltschilderung und hinsichtlich der Schuldfrage keine materielle, sondern nur eine formale Begründung, denn der Wahrspruch der Geschworenen ersetzt die Entscheidungsgründe (RIS-Justiz RS0101322; *Fabrizzy*, StPO¹² § 342 Rz 1 mwN; *Venier* in *Bertel/Venier*, StPO Kommentar [2012] § 342 Rz 1). Das Urteil eines Geschworenengerichts enthält somit keine Ausführungen zur Beweiswürdigung, keine Rechtsausführungen und auch keine Konstatierungen über die der Entscheidung zugrunde gelegten Tatsachen. Die Frage, ob dann nicht der Angelpunkt für eine Überprüfung fehle, erscheint insofern nicht unberechtigt, denn § 345 Abs 1 Z 10a StPO ordnet eine Nichtigkeitsfolge für den Fall an, dass „sich aus den Akten erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der im Wahrspruch der Geschworenen festgestellten entscheidenden Tatsachen ergeben“. Wenn aber infolge § 342 StPO im Wahrspruch keine Feststellungen zu treffen sind, woraus oder wogegen sollen dann die erheblichen Bedenken erwachsen? Oder pointierter: Was nützt es, dass der genannte NG die Überprüfung von Feststellungen gestattet, die gar nicht vorhanden sind?

Diese interessante Frage relevierte der Antragsteller mit seinem (erst jüngst vom Gesetzgeber eingeführten, mitunter auch als „Gesetzesbeschwerde“ bezeichneten) Parteiantrag auf Normenkontrolle gem Art 140 Abs 1 Z 1 lit d

B-VG. Man könnte durchaus geneigt sein, insbesondere im Vergleich zur eingehenden Begründungspflicht aller anderen (schöffengerichtlichen, einzelrichterlichen, ja sogar bezirksgerichtlichen) Strafurteile eine Verfassungswidrigkeit der mangelnden Begründungspflicht bei Geschworenengerichtsurteilen zu bejahen, vielleicht nicht unbedingt nach Art 6 EMRK, aber allenfalls nach Art 7 B-VG und Art 2 StGG (unter den gleichheitsrechtlichen Gesichtspunkten) oder nach Art 2 7. ZPEMRK, Art 13 EMRK und Art 18 B-VG (unter den Aspekten der Rechtsmittelgarantie, der Beschwerdewirksamkeit und der Rechtsschutzeffizienz).

Aber man kann andererseits auch zur Verneinung der Verfassungswidrigkeit gelangen, indem man etwa das Fehlen der Begründungspflicht bei Geschworenengerichtsurteilen überhaupt als unabdingliche Folge des Art 91 Abs 2 B-VG und somit als verfassungsrechtlich abgesichert ansieht (vgl dazu 12 Os 178/94; RIS-Justiz RS0053697; *Philipp* in WK-StPO § 342 Rz 2; *Burgstaller* in *Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg* [Hrsg], Österreichisches Bundesverfassungsrecht 3. EL 2000, Art 91/2–3 Rz 20 mwN; *ders*, Argumente für die Geschworenengerichtsbarkeit, JBI 2006, 69 [74]; *Adamovich*, Geschworenengerichte im Spannungsfeld von Demokratie und Rechtsstaat, in FS Benn-Ibler [2011] 1 [4]; undeutlich: *Lewisich*, Geschworenengerichtsbarkeit und faires Verfahren, JBI 2012, 496 [499]). Oder aber – und diesen Weg wählte der VfGH – indem man iS einer Gesamtschau in Betracht zieht, dass mittels Nichtigkeitsbeschwerde gem § 345 StPO etwa Verletzungen von Vorschriften über die Fragestellung (§ 345 Abs 1 Z 6 StPO), unrichtige Rechtsbelehrung (§ 345 Abs 1 Z 8 StPO), Mängel des Wahrspruchs (§ 345 Abs 1 Z 9 StPO) oder Unrichtigkeiten iZm Verbesserungsaufträgen des Schwurgerichtshofs (§ 345 Abs 1 Z 10 StPO) geltend gemacht werden können, und man des Weiteren § 345 Abs 1 Z 10a StPO dahingehend versteht, dass die im Wahrspruch „festgestellten“ Tatsachen insofern der Kontrolle durch den OGH unterliegen, als in der Fragestellung an die Geschworenen den einzelnen Deliktsmerkmalen alle korrespondierenden tatsächlichen Verhältnisse derart gegenüberzustellen sind, dass aus der Fragebeantwortung hervorgeht, von welchen konkreten Tatsachen auf das Vorhandensein der gesetzlichen Merkmale geschlossen wurde, sodass der Wahrspruch eben auf diese Weise alle zur Subsumtion erforderlichen Sachverhaltelemente enthalten muss. Das wären demnach die „Feststellungen“, die Anlass zu sich aus den Akten ergebenden erheblichen Bedenken geben könnten. Solcherart ist das Urteil eines Geschworenengerichts gem § 345 Abs 1 Z 10a StPO immer dann nichtig, wenn die Geschworenen bei ihrer Entscheidung ihr „Beweiswürdigungsermessen in geradezu unerträglicher Weise gebraucht“ haben (15 Os 30/06k). Daneben besteht überdies stets auch die Möglichkeit einer ao WA nach § 362 StPO (und zwar bei jeglichen erheblichen Bedenken [vgl 12 Os 19/14g; *Ratz*,

WK-StPO § 363 Rz 1)). Oft wird gemeint, all das sei totes Recht. Aber es ist immerhin bestehendes Recht! Wie weit man es nutzt, liegt beim rechtsanwendenden Organ. Außerdem darf nicht vergessen werden, dass – nebst den (eingeschränkten, aber doch bestehenden) Möglichkeiten zur Überprüfung der Beweiswürdigung durch den OGH – gerade zur Kontrolle der Richtigkeit der Beweiswürdigung auch die Überprüfung des Wahrspruchs durch den Schwurgerichtshof mit der Möglichkeit einer Aussetzung des Urteils vorgesehen ist. Dieses Rechtsinstrument ermöglicht eine effiziente Kontrolle (und läuft gleichsam, im übertragenen Sinne, auf ein parallel ablaufendes Berufungsverfahren unter Einhaltung von Unmittelbarkeit und Mündlichkeit hinaus). Es kommt also – wie so oft, so auch bei der Lösung der gegenständlichen Frage – auf den Blickwinkel an oder, anders formuliert, auf die konkrete Anwendung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen durch die Judi-

kative, also auf die Frage, wie weit die Judikative von den ihr durch den Gesetzgeber in Bezug auf Geschworenenerurteile zur Verfügung gestellten Überprüfungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen und diese auszuschöpfen bereit ist. Das meinte wohl auch der VfGH mit seinem Hinweis, dass es angesichts der in der StPO bestehenden Bestimmungen die Aufgabe der Vollziehung sei, diese im Lichte des Art 6 EMRK anzuwenden. Man mag in diesem Hinweis sogar den Appell erblicken, die erwähnten Normen (insbesondere § 345 Abs 1 Z 10a und § 362 StPO) tatsächlich anzuwenden (und sie somit nicht mangels Gebrauchs zu totem Recht werden zu lassen), um auf diese Weise die Umsetzung des verfassungsrechtlichen Gebots eines fairen Verfahrens auch im Bereich der Geschworenengerichtsbarkeit zu gewährleisten!

ADRIAN EUGEN HOLLÄENDER



FRANZ PHILIPP
SUTTER

Der Autor ist Richter des
Verwaltungsgerichtshofes.

2017/66

Zweifelsfragen zur Hauptwohnsitzbefreiung bei der ImmoESt

GEBÜHREN- UND STEUERRECHT

§ 30 Abs 2 Z 1 lit a EStG 1988

1. Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Hauptwohnsitzbefreiung nach § 30 Abs 2 Z 1 lit a und lit b EStG 1988 ist die Aufgabe des Hauptwohnsitzes. Der Befreiungsbestimmung liegt dabei die Überlegung zugrunde, dass der Veräußerungserlös typischerweise der Finanzierung eines neuen Hauptwohnsitzes dient.

2. Steht bei der Veräußerung die Absicht, den Hauptwohnsitz zu wechseln, bereits fest, kommt dem Veräußerer für die Aufgabe des Hauptwohnsitzes nach der Veräußerung eine den Umständen des Einzelfalls nach angemessene Frist zu. Diese kann, wenn die Beschaffung des neuen Hauptwohnsitzes längere Zeit in Anspruch nimmt, durchaus über ein Jahr hinausgehen.

VwGH 1. 6. 2017, Ro 2015/15/0006

Sachverhalt:

Die Mitbeteiligte (Mb) war – neben ihrem Ehemann – Hälfteigentümerin einer Liegenschaft, die ab ihrer Anschaffung im Jahr 2000 durchgehend als Hauptwohnsitz (Familiensitz) genutzt und mit Kaufvertrag v 4. 7. 2012 veräußert wurde. Der Kaufpreis war mit einem Teilbetrag von € 200.000,- binnen drei Wochen nach Vertragsunterzeichnung fällig, der Restbetrag von € 470.000,- mit dem Ablauf von zwölf Monaten nach Vertragsunterzeichnung (Pkt II des Kaufvertrags). Die Übergabe der Liegenschaft sollte laut Pkt IV des Kaufvertrags spätestens mit 31. 12. 2013 erfolgen. An diesem Tag fand laut Übergabeprotokoll auch tatsächlich die Schlüsselübergabe statt.

Bereits im Februar 2012 haben die Mb und ihr Ehemann mit der Absicht, darauf ein Gebäude zu errichten, das als

zukünftiger Hauptwohnsitz (Familiensitz) dienen sollte, ein Grundstück erworben. Im Juli 2012 wurden die diesbezüglichen Baupläne bei der Baubehörde eingereicht. Die Erteilung der Baugenehmigung verzögerte sich aufgrund von Einsprüchen der Nachbarn bis November 2012. Am 10. 12. 2012 (Baubeginnanzeige) wurde mit dem Bau des neuen Hauptwohnsitzes begonnen. Die Fertigstellung war nach den Angaben der Mb für Sommer 2013 geplant. Tatsächlich erfolgte sie erst am 23. 12. 2013 (Bauvollendungsanzeige).

Am 11. 3. 2014 erließ das FA Est-B für die Jahre 2012 und 2013, in welchen es die auf die Mb entfallenden anteiligen Einkünfte aus der Veräußerung der Liegenschaft – diese wurden mit der Begründung, dass es sich bei dem veräußerten Grundstück um Altvermögen iSd § 30 Abs 4 EStG

1988 idF BGBl I 2012/22 handle, mit 14% des jeweils zugeflossenen Veräußerungserlöses angesetzt – dem besonderen Steuersatz für Grundstücksveräußerungen von 25% unterzogen.

Die Mb erhob gegen die ESt-B 2012 und 2013 Beschwerde, stellte den Antrag, die Immobilienertragsteuer nicht festzusetzen, und führte begründend hiezu aus, sie sei davon ausgegangen, dass sie durch Aufgabe des Hauptwohnsitzes und Bezug des neuen Hauptwohnsitzes nach dessen Fertigstellung den Zweck der Wohnsitzbefreiung erfüllt habe, wonach der Veräußerungserlös ungeschmälert zur Schaffung eines neuen Hauptwohnsitzes zur Verfügung stehen solle.

Mit dem angef. Erk gab das BFG der Beschwerde Folge, wogegen sich die vorliegende Amtsrevision wendet.

Spruch:

Abweisung der Amtsrevision als unbegründet.

Aus den Gründen:

[. . .] 11 Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Hauptwohnsitzbefreiung nach § 30 Abs 2 Z 1 lit a und b EStG 1988 ist die Aufgabe des Hauptwohnsitzes. Der Wortlaut der Vorgängerbestimmung, § 30 Abs 2 Z 1 EStG 1988 idF vor dem 1. StabG 2012, enthielt die Voraussetzung der Aufgabe des Hauptwohnsitzes nicht ausdrücklich (s allerdings VwGH 24. 1. 2007, 2003/13/0118). Die ErläutRV zum 1. StabG 2012 (ErläutRV 1680 BlgNR 24. GP 8) führen hiezu aus: „Entsprechend dem Sinn und Zweck der Hauptwohnsitzbefreiung, der darin besteht, dass der Veräußerungserlös ungeschmälert zur Schaffung eines neuen Hauptwohnsitzes zur Verfügung steht, soll klargestellt werden, dass die Steuerbefreiung nur dann zur Anwendung kommen kann, wenn der Hauptwohnsitz in diesem Eigenheim oder dieser Eigentumswohnung auch tatsächlich aufgegeben wird.“ Als Beispiel wird in den Erläut. angeführt, dass die Hauptwohnsitzbefreiung nicht anwendbar sei, wenn ein Steuerpflichtiger sein Eigenheim in zwei Wohneinheiten teile, eine davon veräußere und in der anderen seinen Hauptwohnsitz behalte.

12 Zumindest in Bezug auf die Befreiungsbestimmung des § 30 Abs 2 Z 1 lit b EStG 1988, laut der das Eigenheim oder die Eigentumswohnung dem Veräußerer innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Veräußerung mindestens fünf Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz gedient haben muss, ist es nicht schädlich, wenn der Hauptwohnsitz deutlich vor der Veräußerung aufgegeben worden ist (vgl. ErläutRV 1680 Blg 24. GP 8). Dennoch liegt der Befreiungsbestimmung die Überlegung zugrunde, dass der Veräußerungserlös typischerweise der Finanzierung eines neuen Hauptwohnsitzes dient.

13 Der gegenständliche Fall betrifft die Aufgabe des Hauptwohnsitzes nach der Veräußerung. Die Schaffung eines neuen Hauptwohnsitzes kann durch Anmietung (und Ausstattung) einer Wohnung, durch Erwerb eines bezugsfertigen Eigenheims bzw einer Eigentumswohnung, eines

für Zwecke des Steuerpflichtigen zu adaptierenden Eigenheims bzw einer Eigentumswohnung oder wie im Streitfall durch den Erwerb einer Liegenschaft, mit der Absicht, darauf ein Eigenheim zu errichten, erfolgen. Um dem erklärten Sinn und Zweck der Hauptwohnsitzbefreiung gerecht zu werden, wird dem Veräußerer für die Adaptierung bzw Errichtung des neuen Hauptwohnsitzes eine angemessene Frist einzuräumen sein. Steht bei der Veräußerung die Absicht, den Hauptwohnsitz zu wechseln, bereits fest, kommt dem Veräußerer für die Aufgabe des Hauptwohnsitzes eine den Umständen des Einzelfalls nach angemessene Frist zu. Diese kann, wenn die Beschaffung des neuen Hauptwohnsitzes längere Zeit in Anspruch nimmt, durchaus über ein Jahr hinausgehen. Gegebenenfalls kann bei der bescheidmäßigen Steuerfestsetzung mit Bescheiden nach § 200 BAO vorgegangen werden.

14 Das BFG stellte fest, dass die Mb die Errichtung eines neuen Hauptwohnsitzes geplant und das dafür erforderliche Grundstück vor der Veräußerung des alten Hauptwohnsitzes angeschafft habe. Die Errichtung des neuen Hauptwohnsitzes sei – nach Maßgabe der finanziellen und rechtlichen Möglichkeiten – nachdrücklich betrieben worden. Nur aufgrund von Verzögerungen, die die Mb nicht zu vertreten habe, sei es nicht gelungen, binnen eines Jahres nach Abschluss des Kaufvertrags den neuen Hauptwohnsitz zu errichten, wobei für derartige Verzögerungen bereits im Kaufvertrag Vorsorge getroffen worden sei. Vor diesem Hintergrund stößt es auf keine vom VwGH aufzugreifenden Bedenken, wenn das BFG einen Zusammenhang zwischen der Veräußerung des alten Wohnsitzes und der Schaffung des neuen Wohnsitzes als gegeben und die Frist zwischen der Veräußerung und der Aufgabe des alten Hauptwohnsitzes aufgrund der Umstände des Einzelfalls für angemessen erachtet hat.

Anmerkung:

1. An den VwGH werden zunehmend inhaltliche **Zweifelsfragen zur ImmoESt** herangetragen. Bei diesen steht regelmäßig die **Auslegungspraxis der Finanzverwaltung** zu den neuen Bestimmungen **auf dem Prüfstand**, wobei die Hauptwohnsitzbefreiung des § 30 Abs 2 Z 1 EStG 1988 besonders im Lichte der Aufmerksamkeit steht und Gegenstand zweier rezenter VwGH-Entscheidungen war.

2. So hat der VwGH in seinem Erk v 29. 3. 2017, Ro 2015/15/0025, zur Frage Stellung bezogen, **ob die Hauptwohnsitzbefreiung eine Begrenzung nach der Grundstücksgröße kenne**. Während nach der Praxis der Finanzverwaltung die Steuerbefreiung beim Verkauf des Eigenheims das Gebäude und die umgebende Grundstücksfläche von 1000m² erfasst, wies das BFG darauf hin, dass der Gesetzestext keine (ausdrückliche) größenmäßige Beschränkung enthalte, und gewährte die Steuerbefreiung für die Veräußerung eines Wohnhauses mit samt einer Grundstücksfläche von ca 3.700m² ohne nähere größenbezogene Erörterungen.

3. Demgegenüber hat der VwGH für die Auslegung des Begriffs „Eigenheimen [. . .] samt Grund und Boden“ in § 30 Abs 2 Z 1 EStG 1988 auf seine bisherige (außerhalb der ImmoESt entwickelte) Rsp verwiesen, wonach bei einem bebauten Grundstück das **Gebäude mit dem Grund und Boden zwar an sich ein einheitliches Wirtschaftsgut** bildet, zu diesem Wirtschaftsgut aber nur jene Grundstücksfläche gehört, die nach der Verkehrsauffassung mit dem Gebäude eine Einheit bildet (VwGH 18. 12. 2001, 98/15/0019 zur Entnahme eines gemischt genutzten Gebäudes). Unter Bedachtnahme auf diese Rsp und die Gesetzesmaterialien zur Hauptwohnsitzbefreiung hat der VwGH auch die Befreiungsbestimmung des § 30 Abs 2 Z 1 EStG 1988 nun dahingehend ausgelegt, dass dem begünstigten Eigenheim „Grund und Boden“ nur in jenem Ausmaß zuzuordnen ist, das „üblicherweise als Bauplatz erforderlich ist“. Für die Größe dieser Grundstücksfläche stellt der VwGH auf jenes Ausmaß ab, das **nach der Verkehrsauffassung üblicherweise als Bauplatz** erforderlich ist. Soweit die von der/m Steuerpflichtigen verkaufte Grundstücksfläche die Größe eines für ein Eigenheim üblichen Bauplatzes übersteigt, ist der Verkauf somit steuerpflichtig.

4. Der VwGH bestätigte damit zwar iS der Praxis der Finanzverwaltung und entgegen dem BFG **eine der Hauptwohnsitzbefreiung inhärente Begrenzung nach der Grundstücksgröße**, nicht aber die von der Finanzverwaltung herangezogene feste Grundstücksgröße von 1000m². Diese Größe mag für die Finanzverwaltung eine sinnvolle Orientierungshilfe sein, der Nachweis einer darüber hinausgehenden Verkehrsauffassung bleibt aber grundsätzlich zulässig.

5. Im vorliegenden Erk stand eine weitere Erlassregelung des BMF auf dem Prüfstand, nämlich die **Frist für die Aufgabe des Hauptwohnsitzes nach der Veräußerung** und vor dem Bezug des neuen Hauptwohnsitzes. Nach den Richtlinien der Finanzverwaltung besteht für die Aufgabe des Hauptwohnsitzes „eine Toleranzfrist von einem Jahr, sowohl was die Begründung des [neuen] Hauptwohnsitzes für die Befreiung nach der Zweijahresregelung anbelangt, als auch für die Aufgabe des [bisherigen] Hauptwohnsitzes“. Da die Mb erst eineinhalb

Jahre nach Abschluss des Kaufvertrags aus der Wohnung ausgezogen sei, hat das FA die Steuerbefreiung nach § 30 Abs 2 lit a EStG 1988 im Revisionsfall als nicht anwendbar gesehen.

6. Auch in diesem Fall ist das BFG der Finanzverwaltung nicht gefolgt – und zwar zu Recht, wie der VwGH im vorliegenden Erk nun ausgesprochen hat. Dabei erinnerte er zunächst an den schon in den Gesetzesmaterialien zum Ausdruck kommenden „Sinn und Zweck der Hauptwohnsitzbefreiung, der darin besteht, dass der Veräußerungserlös ungeschmälert zur Schaffung eines neuen Hauptwohnsitzes zur Verfügung steht“. Diese Zielsetzung bedingt aber – so der VwGH – auch, dass **„für die Adaptierung bzw Errichtung des neuen Hauptwohnsitzes eine angemessene Frist einzuräumen“** ist. Ein Wechsel des Hauptwohnsitzes erfordert nämlich regelmäßig Übergangsphasen, die im Revisionsfall auch vertraglich bei der Veräußerung geregelt wurden.

7. Im Revisionsfall betrug die **Zeit bis zur Aufgabe des veräußerten Hauptwohnsitzes 1,5 Jahre** und ging damit **deutlich über die „Toleranzfrist“ des BMF** von einem Jahr **hinaus**. Dies hielt der VwGH aber vor dem Hintergrund der Feststellungen des BFG zur nachdrücklich betriebenen Schaffung des neuen Hauptwohnsitzes und der dafür im Revisionsfall notwendigen längeren Zeit für unbedenklich. Für die Finanzverwaltung ist der Umgang mit längeren Beobachtungsphasen im Übrigen kein Problem, kann in solchen Fällen doch bei der bescheidenmäßigen Steuerfestsetzung verfahrensrechtlich mit **vorläufigen Bescheiden nach § 200 BAO** vorgegangen werden.

8. Die beiden Erk des VwGH zur Hauptwohnsitzbefreiung bei der ImmoESt zeigen, dass die revisionsgegenständlichen erlassmäßigen Richtwerte **keine starren Grenzen** ziehen (können), sondern sich lediglich als (unterschiedlich aussagekräftige) Orientierungen für die Rechtspraxis eignen, die **fallbezogene Erörterungen** von darüber hinausgehenden Parteinovorbringen im konkreten Einzelfall nicht ersetzen können.

FRANZ PHILIPP SUTTER



30 gute Gründe für die Neuauflage

2017. XIV, 772 Seiten.
Geb. + CD-ROM EUR 178,-
ISBN 978-3-214-01185-7

Bei Abnahmeverpflichtung
für den 4. Band EUR 159,-

Paket Bd I-IV der 2. Auflage.
EUR 658,-
ISBN 978-3-214-01186-4

Nowotny · Winkler (Hrsg)

Wiener Vertragshandbuch

Band 4 plus CD-ROM, 2. Auflage

Der vierte Band wurde von **Vertragsrechtsexperten aus Anwaltschaft und Notariat** aktualisiert, erweitert und komplett überarbeitet. Zu jedem Vertragstyp finden Sie:

- Vorbemerkungen – das Wesentliche auf einen Blick
- **Mehr als 30 ausgefeilte Vertragsmuster** zu GesBR, OG, KG, Stille Gesellschaft, Genossenschaft, Verein, Privatstiftung und Konzern mit zahlreichen Varianten
- ausführliche Erläuterungen, Judikatur sowie Literaturfundstellen
- **sofort einsetzbar** mit der beiliegenden CD-ROM, auf der sämtliche Verträge als Word-Dokument zu finden sind – damit sparen Sie viel Zeit und erzielen bestmögliche Qualität
- Unter Berücksichtigung sämtlicher Novellen seit der Voraufgabe 2009.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ



Fenyves

Versicherungsrechtliche Entscheidungen Band 14

2017. XII, 784 Seiten.
Ln. EUR 248,-
ISBN 978-3-214-08911-5

Band 14 der VersE umfasst die **privatversicherungsrechtlichen Entscheidungen** des OGH mit Geschäftszahlen aus den Jahren 2014 und 2015 im Volltext. Er schließt damit nahtlos an Band 13 an.

Inhaltlich wurde die bewährte Darstellungsform der Entscheidungen beibehalten. Jene Textpassagen, in denen die Ausführungen des OGH beginnen, sind durch **Fettdruck** hervorgehoben und ermöglichen so dem Leser einen schnellen Zugriff auf den Kern der Entscheidung sowie einen raschen Überblick.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

SUBSTITUTIONEN

WIEN

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. *Wolfgang Reiffenstuhl* & Mag. *Günther Reiffenstuhl*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmittel und gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: office@rechtsanwaeltinstoitzner.com

Wien: RA Mag. *Katharina Kurz*, 1030 Wien, Invallidenstraße 5-7, Tür 6+7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung, insbesondere auch vor dem **BG I, BG für Handelssachen Wien** und dem **Handelsgericht Wien**. Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90-6, Mobil (0664) 441 55 33.

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig – Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57-59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, www.ra-bammer.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaipplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. *Gerhard Huber* – Dr. *Michael Sych*, 1080 Wien, Laudongasse 25, Telefon (01) 405 25 55, Telefax (01) 405 25 55-24, E-Mail: huber-sych@aon.at

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen als auch gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfe in Strafsachen. RA Mag. *Georg Thalhammer*, 1010 Wien, Mölker Bastei 10/5, Tel (01) 512 04 13, Fax (01) 533 74 55, E office@thalhammer.com

STEIERMARK

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig – Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

KÄRNTEN

Substitutionen aller Art (gerne auch Exekutionen/Interventionen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Spittal an der Drau, Klagenfurt, Feldkirchen oder Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Dr. *Karl Heinz Kramer*, Italienerstraße 10b, 9500 Villach, Telefon (04242) 232030 bzw E-Mail: rechtsanwalt@dr-kramer.at

SALZBURG

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, office@ra-adam.at

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Bezirksgerichtsgebäude Salzburg, 3 km vom Landesgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

RA Dr. Klaus Perner, Bönikegasse 4, 5023 Salzburg, www.anwaltperner.at, übernimmt Substitutionen aller Art in Salzburg und Umgebung, Tel. 0676/5573677, 0662/660088, office@anwaltperner.at

INTERNATIONAL

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titulum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* Mitglied RAK Tirol/München steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/ Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@kmp3g.de; www.kmp3g.de

Griechenland: RA Dr. Eleni Diamanti, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Vas. Sofias 90, 11528 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

Italien: RA Avv. Ulrike Christine Walter (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Viale Venezia 2, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Telefon 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: segreteria@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Italien: RA Dr. iur. Otto Mahlknecht, Bahnhofsallee 7, I-39100 Bozen, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen gerne zur Verfügung. Kontakt: Telefon +39 (0471) 05 18 82, Telefax +39 (0471) 05 18 81, E-Mail: otto.mahlknecht@ital-recht.com, www.ital-recht.com

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmdt Advocatuur aus Leiden mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. J. Menno Schmidt (M: +43 [0]680 118 1515). **Leiden**, Kanaalpark 140, NL-2321 JV, Telefon +31 (0)20 3200 360, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Schweiz: Rechtsanwalt Mag. Ernst Michael Lang, Goethestraße 1, A-6845 Hohenems, niedergelassener EU/EFTA-RA in der Schweiz, Zinggenstrasse 3, CH-9443 Widnau, steht für Mandatsübernahmen Fiskalvertretungen, Geschäftsführungen und Firmengründungen zur Verfügung. Telefon Hohenems: +43 (0) 5576/755 05, E-Mail: kanzlei@ra-lang.at, www.ra-lang.at, Telefon Schweiz: +41 (0) 71/535 97 04, E-Mail: anwalt@ra-lang.ch, www.ra-lang.ch

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler GmbH, Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertreteranwalt der „Österreichischen und Schweizer Botschaft“**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com, Web: www.mst-rechtsanwalt.com

Ungarn: Dr. Tibor Gálffy, Rechtsanwalt in **Wien** und in **Budapest**, übernimmt gerne Mandate in Zivil- und Strafrecht, insbesondere in den Bereichen: Unternehmensrecht (Gesellschaftsgründungen und Umgründungen), Wirtschaftsrecht, Immobilienrecht, Arbeitsrecht und Forderungsbetreibungen (einschließlich Vollstreckung ausländischer Exekutionstitel). Kontakt: 1030 Wien, Invalidenstraße 5, Telefon (01) 505 64 00, Telefax (01) 505 64 00-99, E-Mail: t.galffy@galffy.com; www.galffy.com

PARTNER

WIEN

Ruhiges, separat begehbare 25 m²-Zimmer in Regiegemeinschaft ehemaliger Großkanzleisubstituten zu vermieten. Altbau, ideale Raumaufteilung, Spitzenlage. Empfangs- u. Telefondienst (40h), Mitbenutzung Rezeption, Konferenzzimmer, allgemeine Räume inkludiert. Sekretariatsplatz und Lager dazu mietbar. Mitbenutzung Businessdrucker verbrauchsabhängig möglich. Bestehende Mieter sind spezialisiert, spätere Kooperation möglich. Zuschriften bitte an den Verlag unter der Chiffre A-100885.

IMMOBILIEN

WIEN

Kanzleiräumlichkeiten. Geeignet für Verhandlungsvorbereitung (Anreise aus Bundesland), Abhalten von Vorträgen möglich. Zentrale Lage – Philadelphiabrücke, monatl. € 204,-, Tel. 0676 520 39 75

Kanzleiräume 140 m² (4 Zi, Kü, Vz, Bad, Aktenspeicher, WC, Klimaanlage) **mit** angeschlossener teilmöblierter **Wohnung** 70 m² (2 Zi, Kü, Diele, WC, Waschraum, WC) in **1160 Wien**, Thaliastraße zu vermieten. Grünlage trotz guter Verkehrsanbindung (U-Bahn, 3 Strassenbahnlinien, 3 Buslinien). EDV-Verkabelung vorhanden. Ideal für bis zu 2 Juristen und 3 Kanzleikräfte. Tel. 0664/73914768

RA Kanzlei mit hochwertiger, kompletter Büroeinrichtung, 4 Schreibtische, Besprechungszimmer mit Thonet-Tisch samt Stühlen, Bibliothek, überwiegend klimatisiert im DG, ca. 150 qm, beste Lage am Kohlmarkt, für 2-3 Kollegen sehr gut geeignet, wegen Emeritierung zu verkaufen. Telefon 0664 2805810.

Indexzahlen

Indexzahlen 2017:	Mai	Juni
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2016 (Ø 2015 = 100)	102,9	103,0*
Großhandelsindex 2016 (Ø 2015 = 100)	101,4	100,6*
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	113,9	114,0*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	124,7	124,8*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	137,9	138,0*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	145,1	145,2*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	189,7	189,9*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	294,9	295,2*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	517,6	518,1*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	659,5	660,1*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	661,6	662,3*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	5794,6	5800,2*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	4994,0	4998,9*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	105,1	104,2*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	116,4	115,5*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	128,2	127,2*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	132,0	131,0*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	137,7	136,6*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	183,3	181,9*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	305,2	302,8*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	2977,1	2953,6*

*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN
TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · RECHTSANWAELTE@OERAK.AT · WWW.RECHTSANWAELTE.AT

 DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE
Wir sprechen für Ihr Recht

IMPRESSUM Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1010 Wien, FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. **Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at). **Geschäftsleitung:** Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Mag. Heinz Korntrner (Verlagsleitung). **Herausgeber:** RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at. **Redaktionsbeirat:** em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff. **Redakteur:** Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages. **Redaktion:** Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at. **Druck:** Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn. **Verlags- und Herstellungsort:** Wien. **Grundlegende Richtung:** Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Ständerecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern. **Zitiervorschlag:** AnwBl 2017/Nummer; AnwBl 2017, Seite. **Anzeigen:** Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at. **Bezugsbedingungen:** Das AnwBl erscheint 11x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2017 (79. Jahrgang) beträgt € 299,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 32,60. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden. **AZR:** Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierrregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012). **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Fotocredits:** Aufmacher Abhandlungen: istockphoto/baona; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloel; Editorial Rupert Wolff: Julia Hammerle; Foto Umschlag: Parlamentsdirektion Johannes Zimmer; Foto Gottfried Thiery; Fotocopyright Stefan Wanka-Wanström; Foto Adrian Hollaender: Rechtsanwaltskanzlei Dr. Hollaender; Foto Christian Pilnacek: BMJ Stabsstelle Kommunikation; Foto Elisabeth Rech; privat; Foto Michael Buresch; privat; Foto Alexander Dittenberger: Fotostudio R.Michael Schuster; Foto Franz Philipp Sutter; Mike Ranz. **Grafisches Konzept:** WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder. **Impressum abrufbar unter www.manz.at/impresum**



Freude am Fahren

DIE NEUE FÜHRUNGSKRAFT.

DIE NEUEN BMW 5er MODELLE.



Mehr erfahren unter bmw.at/5er oder bei



Wolfgang Denzel Auto AG

Wetzelsdorfer Straße 35, 8052 Graz
Tel.: 0316 / 507-5038, graz@denzel.at

Erdbergstraße 189-193, 1030 Wien
Tel.: 01/74 020-0, wien.erdborg@denzel.at

Gumpendorfer Straße 19, 1060 Wien
Tel.: 01/588 78-0, wien.gumpendorf@denzel.at

Feldkirchner Straße 90, 9027 Klagenfurt
Tel.: 0463/45 400-0, klagenfurt.bmw@denzel.at

BMW 5er Touring: von 135 kW (184 PS) bis 250 kW (340 PS), Kraftstoffverbrauch gesamt von 4,3 bis 7,3 l/100 km, CO₂-Emission von 114 bis 167 g CO₂/km. BMW 5er Limousine: von 135 kW (184 PS) bis 250 kW (340 PS), Kraftstoffverbrauch gesamt von 1,9 bis 6,9 l/100 km, CO₂-Emission von 44 bis 159 g CO₂/km.



Stabile Software. Verlässlicher Partner.

ADVOKAT entwickelt seit mehr als 35 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Mit über 50 Mitarbeitern betreuen wir die Mehrzahl der österreichischen Anwälte und zahlreiche Unternehmen.

ADVOKAT

www.advokat.at • office@advokat.at